Pol. civ.

86 c

Kudenkamp

Ueber

die gerichtliche Polizei

und das Verfahren

der

Munizipalpolizeigerichte

und

der Korrektionstribunäle

nach

Französischen und Westfälischen Gesetzen

Ein Versuch

von

E. J. Kulenkamp

Tribunalrichter zu Hersfeld.

Nebst einem

alphabetischen Verzeichniß

der im

Gesetzbülletin des Königreichs Westfalen

vorkommenden

Strafverfügungen.

Braunschweig, 1810

bei Friedrich Vieweg.

421 D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Sr. Excellenz

dem

Herrn Justizminister Simeon

Ritter des Ordens der Westfälischen Krone

und dem

Herrn Baron von Leist

Staatsrath, Generaldirektor des öffentlichen Unterrichts
und Ritter des Ordens der Westfälischen Krone

ehrerbietigst

gewidmet.

Vorrede.

Es wird nicht leicht jemand in Abrede stellen, daß die Anwendung unserer neuen, das Verfahren der Polizei-, Korrektions- und Kriminalgerichte bestimmenden Gesetze, ungeachtet der vortrefflichen Hülfsmittel, welche die Vorträge der Herren Staatsräthe Baron von Leist und Baron von Coninx und des Herrn Präsidenten von Kaisenberg zum Verstehen derselben gewähren, mit vielen Schwierigkeiten verbunden sei. Eine zusammenhängende, die erwähnten Gesetze sowol unter sich, als mit den Französischen, vergleichende Dar-

stellung des vorgeschriebenen Verfahrens, schien mir ein wirksames Mittel zu sein, um jene Schwierigkeiten zu heben oder doch zu vermindern. In wie fern ich durch gegenwärtige Abhandlung zur Erreichung dieses Zwecks etwas beigetragen habe, mögen unbefangene Leser und vorzüglich praktische Geschäftsmänner beurtheilen.

Daß ich das Verfahren der Kriminalgerichte von meinem Plane ausschloß, hat seinen Grund darin, weil es mir hierin an eigener Erfahrung fehlte.

Ueber die gerichtliche Polizei, welche bei uns bisher noch kein Gegenstand eines besondern Gesetzes geworden ist, enthält zwar das Zirkularschreiben des Herrn Justizministers Simeon vom 29sten Dezember 1808 vortreffliche Anweisungen, es schien mir aber doch zweckmäßig, diese

Materie nach den Französischen Gesetzen, woraus jenes Schreiben geschöpft ist, etwas umständlicher vorzutragen, und damit dasjenige zu verbinden, was unsere Gesetze darüber hin und wieder enthalten.

Daß übrigens diese Schrift so bald nach der Bekanntmachung der neuen Korrektionsgerichtsordnung erscheint, wird weniger auffallen, wenn ich bemerke, daß sie nach Anleitung der ältern Korrektionsgerichtsordnung vom 16ten März 1809, von welcher die neue zwar bedeutend, aber doch nicht in den Grundsätzen, abweicht, schon vollendet war, und daher nach der Bekanntmachung der letztern nur umgearbeitet zu werden brauchte.

Widerspruch, wenn er sich auf das Gesetz gründet, wird mir sehr willkommen sein, und ich rechne darauf, als auf

einen Gewinn meiner Arbeit; Widerspruch und Tadel aber, der seinen Grund in leidigen Vorurtheilen hat, wird mir gleichgültig sein.

Der Verfasser.

Hersfeld, im Julius 1810.

Inhaltsanzeige.

Einleitung. Seite.

§. 1. Von den Gesetzen über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen überhaupt 1

§. 2. Untersuchungs- und Anklageprozeß. Ministerium publicum. Partie publique. Partie civile. Unterschied zwischen der öffentlichen und der Privatklage . 5

§. 3. Subjektive Anwendbarkeit der Gesetze über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen 11

§. 4. Eintheilung der Verbrechen 13

§. 5. Gerichtliche Polizei oder außergerichtliches Verfahren 15

§. 6. Gerichtliches Verfahren 17

§. 7. Polizeigerichte 18

§. 8. Korrektionstribunäle 23

§. 9. Kriminalhöfe 27

§. 10. Uebersicht der Aehnlichkeiten und Verschiedenheiten dieser Gerichte 29

Erster Abschnitt.

Von der gerichtlichen Polizei.

§. 11. Einleitung 32

Erstes Kapitel.

Von den Beamten der gerichtlichen Polizei.

§. 12. Maire, Maireadjunkten und Polizeikommissaire . 35

§. 13. Wald- und Feldaufseher 37

§. 14. Aufseher der indirekten Steuern 41

§. 15. Gendarmerie 44

§. 16. Hülfsbeamten des königl. Prokurators . . . 45

§. 17. Von dem königl. Prokurator 49

§. 18. Von dem Instruktionsrichter 52

§. 19. Verhältniß des königl. Prokurators und des Instruktionsrichters gegen einander 55

§. 20. Befugnisse der Präfekten in Sachen der gerichtlichen Polizei 59

§. 21. Von der bewaffneten Macht 60

Zweites Kapitel.

Von der vorläufigen Instruktion.

§. 22. Einleitung 62

Seite

§. 23. Kompetenz des königl. Prokurators und des Instruktionsrichters 63
§. 24. Denuntiation 64
§. 25. Klage 66
§. 26. Von dem auf frischer That entdeckten Verbrechen . 69
§. 27. Von der Vernehmung des Beschädigten . . . 78
§. 28. Von der Abhörung der Zeugen 79
§. 29. Von Sammlung der Beweisstücke 90
§. 30. Von den Verfügungen, um des Angeschuldigten habhaft zu werden, im allgemeinen 90
§. 31. Von den Fällen, wo diese Verfügungen Statt finden 93
§. 32. Form dieser Verfügungen und Bekanntmachung derselben 96
§. 33. Vollstreckung derselben 97
§. 34. Von dem Verhör des Angeschuldigten . . . 102
§. 35. Schlußanmerkungen 103

Drittes Kapitel.

Von der Berichtserstattung im Berathschlagungszimmer und dem Beschlusse des Tribunals.

§. 36. Einleitung. 106
§. 37. Von dem Berichte des Instruktionsrichters . . 108
§. 38. Von der Mittheilung an den königl. Prokurator und von dessen Antrag 111
§. 39. Von dem Vortrage des Instruktionsrichters und der Berathschlagung 112
§. 40. Erster Fall 114
§. 41. Zweiter Fall 116
§. 42. Dritter Fall 118
§. 43. Vierter Fall 119
§. 44. Bemerkungen über alle vier Fälle 120
§. 45. Von der Entlassung gegen Bürgschaftsleistung . 125
§. 45 a. Von dem Versuch der Güte in Steuerkontraventionssachen 128

Zweiter Abschnitt.

Von den Munizipalpolizeigerichten.

§. 46. Einleitung 130

Erstes Kapitel

Von der Kompetenz der Polizeigerichte.

§. 47. Im allgemeinen 134
§. 48. Erste Klasse. Vergehen gegen eine Ortspolizei . 137
§. 49. Zweite Klasse. Vergehen gegen die Polizeiverordnungen wegen des Verkaufs der Lebensmittel . . . 138
§. 50. Dritte Klasse. Vergehen gegen die Polizei der Sitten, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung . . . 140
§. 51. Vierte Klasse. Feldfrevel 144

Seite

§. 52. Fünfte Klasse. Waldfrevel 145
§. 53. Sechste Klasse. Kontraventionen gegen die Steuergesetze 147
§. 54. Siebente Klasse. Kontraventionen gegen die Bergwerksgesetze 149

Zweites Kapitel.
Von dem Verfahren der Polizeigerichte.

§. 54. Klage und Ladung 151
§. 55. Von der Instruktion 157
§. 56. Von dem Urtheil 163

Drittes Kapitel.
Von den Rechtsmitteln gegen die Erken[illegible] der Polizeigerichte.

§. 57. Opposition 173
§. 58. Appellation 173
§. 59. Kassation 179

Dritter Abschnitt.
Von den Korrektionstribunälen.

§. 60. Uebersicht 180

Erstes Kapitel.
Von der Kompetenz der Korrektionstribunäle und ihrem Verfahren im allgemeinen.

§. 61. Kompetenz 182
§. 62. Audienzen 189
§. 63. Wie wird ein Korrektionsverfahren anhängig? . 192
§. 64. Von der Vorladung 192
§. 65. Vertretung durch Anwälte 201
§. 66. Verhaftung 202

Zweites Kapitel.
Von der Instruktion.

§. 67. Begriff und Nutzen der Instruktion 203
§. 68. Gang und Ordnung der Instruktion . . . 206
§. 69. Auseinandersetzung der Sache 208
§. 70. Verhör und Vertheidigung des Angeschuldigten . 211
§. 71. Beweis überhaupt 213
§. 72. Schriftlicher Beweis 217
§. 73. Zeugenbeweis 224
§. 74. Antrag des königl. Prokurators 233
§. 75. Allgemeine Bemerkungen über die Instruktion . . 235

Drittes Kapitel.
Von dem Urtheil und dessen Vollstreckung.

		Seite
§. 76.	Deliberation	241
§. 77.	Kontumazialerkenntniß	242
§. 78.	Gattungen der Urtheile	245
§. 79.	Fälle der Entscheidung	247
§. 80.	Kostenpunkt	251
§. 81.	Abfassung und Aussprechung des Urtheils	254
§. 82.	Ausfertigung des Urtheils	256
§. 83.	Vollstreckung	258

Viertes Kapitel.
Von den Rechtsmitteln gegen die Erkenntnisse der Korrektionstribunäle.

§. 84.	Einleitung	260
§. 85.	Opposition	262
§. 86.	Appellation. Wer kann appelliren?	265
§. 87.	Wann kann appellirt werden?	266
§. 88.	An welches Gericht wird appellirt?	271
§. 89.	Einlegung der Appellation	272
§. 90.	Suspensivkraft der Appellation	273
§. 91.	Fortsetzung der Appellation	274
§. 92.	Verfahren in der Appellationsinstanz	276
§. 93.	Fälle der Entscheidung	278
§. 94.	Kassation. Wem und gegen welche Urtheile stehet sie zu?	283
§. 95.	Gründe der Kassation	285
§. 96.	Anzeige des Kassationsgesuchs und deren Wirkung	287
§. 97.	Einführung des Kassationsgesuchs und Verhandlung darüber	288
§. 98.	Entscheidung	289
§. 99.	Schluß	291

Einleitung.

§. 1.

Von den Gesetzen über das gerichtliche Verfahren in Straffachen überhaupt.

Wenn in einem Staate Strafgesetze zur Erreichung seines Zweckes nothwendig sind, so ist es eben so nothwendig, daß Gesetze vorhanden seien, welche die Art und Weise bestimmen, wie die Handlungen, welche mit Strafe bedrohet werden, in Gewißheit gesetzt und wie die Aussprüche der Strafgesetze auf sie angewendet werden sollen. Die Gesetzgeber aller Zeiten haben dies eingesehen, und man wird daher nicht leicht in einem Staate Strafgesetze antreffen, ohne auch Vorschriften über die Form der Anwendung derselben zu finden. So fehlte es denn auch denen Ländern, aus welchen gegenwärtig das Königreich Westfalen bestehet, nicht an Gesetzen dieser Art. Die Vereinigung dieser Länder zu Einem Staate erheischte es aber, daß

statt jener besondern Gesetze, allgemeine, auf das ganze Reich anwendbare, eingeführt würden.

Indem die Konstitution Westfalens [1]) den Kodex Napoleon für das bürgerliche Gesetzbuch dieses neuen Staats erklärte, setzte sie zugleich die beiden Hauptgrundsätze, worauf das gerichtliche Verfahren in Frankreich gebauet ist, auch für Westfalen fest, nämlich die Publizität desselben und die Geschwornen Gerichte.

So wie man es daher, in Gefolge dieser Grundsätze zweckmäßig fand, die Französische bürgerliche Prozeßordnung, nur mit einigen Modifikationen, in Westfalen einzuführen, so hat man es auch für rathsam gehalten [2]), bei Entwerfung neuer Gesetze über das Verfahren der Strafgerichte, die Französischen Gesetze sich als Muster dienen zu lassen, und es ist zu vermuthen, daß demnächst bei Abfassung eines Strafgesetzbuches für Westfalen, auf die neueste Französische Gesetzgebung ebenfalls werde Rücksicht genommen werden.

Hieraus gehet hervor, daß die Kenntniß der Französischen Gesetze über die Verfassung der Straf-

---

1) Vom 15ten Novemb. 1807 Art. 45, 46. Kön. Dekr. v. 7ten Decemb. 1807 (Bulletin des lois v. 1808. T. 1. No. 1.

2) Vergl. die Rede des Herrn Staatsraths B. v. Coninx über das Gesetz vom 6ten Aug. 1808 und die Rede des Hrn. Staatsraths B. v. Leist über das Gesetz vom 19ten Aug. 1808.

gerichte und das Verfahren derselben, zum Verstehen und zur richtigen Anwendung der Westfälischen Gesetze nicht allein nützlich, sondern auch nothwendig sei, und es ist wol kein Zweifel, daß, wo die letztern dunkel zu sein scheinen, man auf erstere zurückgehen könne und müsse, um sich die nöthigen Erläuterungen zu verschaffen.

Daß dieses richtig sei, und daß man auch da, wo die Westfälischen Gesetze schweigen, die Französischen zu Hülfe zu nehmen habe, beweiset insonderheit das Zirkularschreiben des Herrn Justizministers Simeon vom 29sten Decemb. 1808, welches ganz aus den Französischen Gesetzen geschöpft ist, und einen Gegenstand (die gerichtliche Polizei) betrifft, wovon man in den Westfälischen Gesetzen nur wenig findet.

Ich will es versuchen, in dieser Einleitung eine allgemeine Uebersicht der Verfassung und des Verfahrens der Strafgerichte in Frankreich und Westfalen, und der darüber vorhandenen Gesetze, zu geben, wobei ich jedoch bloß auf diejenigen Französischen Gesetze Rücksicht nehmen werde, welche während und nach der Revolution gegeben worden sind.

Die vornehmsten allgemeinen Gesetze Frankreichs aus dieser Periode, sind folgende:

1) Das Gesetz vom 22sten Julius 1791 über die Munizipal- und Korrektionspolizei [3]).

3) Findet sich in dem Manuel général des magistrats,

2) Der von der Nationalverſammlung am 25ſten Sept. 1791 dekretirte Code pénal [4]).

3) Der Code des délits et des peines oder Code pénal vom 3ten Brumaire des Jahrs 9 [5]).

4) Das Geſetz vom 7ten Pluvioſe des Jahrs 9, über die Verfaſſung und das Verfahren der Korrektions- und Kriminalgerichte [6]).

Der Code d'instruction criminelle vom Jahr 1808 [7]), welcher die gerichtliche Polizei und das Verfahren aller Strafgerichte umfaßt und aus neun einzelnen Geſetzen beſtehet.

Als offizielle Interpretationsmittel gehören dazu die von den Staatsräthen dem corps legislatif vorgelegten mosifs und die von der Geſetzgebungskommiſſion demſelben erſtatteten rapports [8]).

---

officiers et agens de la police judiciaire, par Bergier, T. 2. p. 559 abgedruckt.

4) Ein Auszug davon bei Bergier T. 2. 587—628.

5) Man hat davon mehrere Ausgaben. Die von dem gerichtlichen Verfahren handelnden Stellen ſind in dem angeführten manuel abgedruckt.

6) Es findet ſich in dem manuel von Bergier Th. 2. S. 786 — 790. Die motifs deſſelben, daſ. S. 790—796 und ein Zirkularſchreiben des Juſtizminiſters Abrial vom 29ſten Floreal 9, worin einzelne Stellen deſſelben erläutert werden, daſ. S. 797 — 812.

7) Ich habe davon die edit. stéréotype von 1809 vor mir.

8) Die motifs und rapports ſind eben dieſer Ausgabe als zweiter Theil beigefügt.

Von dem neuen Französischen Strafgesetzbuche kann hier noch nicht die Rede sein.

§. 2.

Untersuchungs- und Anklageprozeß. — Ministerium publicum. — Partie publique — partie civile. — Unterschied zwischen der öffentlichen und der Privatklage.

Ein Vergehen oder Verbrechen (in weiterm Sinne) ist eine Handlung, welche das Gesetz mit einer Strafe bedrohet. Ohne Strafgesetz läßt sich weder Verbrechen noch Strafe denken. Das Gesetz würde unwirksam werden, wenn die Staatsgewalt nicht die gedroheten Strafen in Wirklichkeit setzen ließe. Zu dem Ende bestellt der Staat Richter, welche entscheiden, ob eine Handlung strafbar sei, d. h. ob sie eine Verletzung des Strafgesetzes enthalte, und welche Strafe verwirkt sei. Die Staatsgewalt, welche die gesetzgebende und richtende Gewalt in sich vereinigt, entäußert sich der letztern gewissermaßen, indem sie solche den Gerichten überträgt, und erscheint nun als durch das Verbrechen beleidigter Theil.

Um dem Gesetze Wirksamkeit zu verschaffen, lassen sich zwei Wege denken. Entweder der Staat legt, als beleidigter Theil, seine Rechte in die Hände des Richters, indem er es diesem überläßt, sie gegen den Verbrecher zu verfolgen, oder er über-

trägt die Wahrung seiner Rechte einer besondern Behörde, welche solche vor dem Richter verfolgt und diesen auffodert, das Gesetz zur Anwendung zu bringen.

Beide Wege führen zu demselben Ziele und beide waren den Deutschen Gesetzgebern nicht fremd, einige wählten den erstern, iudem sie den Untersuchungsprozeß einführten, andere den letztern, indem sie den Anklageprozeß vorschrieben.

Die Gesetzgeber Frankreichs und Westfalens zogen den letztern Weg dem erstern, hauptsächlich aus dem Grunde vor, damit das Richteramt in seiner ganzen Reinheit bleibe und nicht der Richter zugleich Partei sei. Sie wählten den Anklageprozeß, welcher jedoch von dem, den wir in der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. finden, in vielen Punkten verschieden ist. Diese Abweichungen namentlich anzuführen, liegt außer meinem Zwecke.

Die Behörde, welcher der Staat die Verfolfolgung seiner durch das Verbrechen gekränkten Rechte übertragen hat, heißt das Ministerium publicum (ministère public) [1]). Sie verfolgt die gekränkten Rechte des Staats, aber wohl zu mer-

---

1) Da ich keinen Deutschen Ausdruck kenne, welcher diesem Lateinischen oder Französischen ganz entspräche, so werde ich diese beibehalten.

ken, sie schützt auch die Rechte des Angeschuldigten, indem sie den Richter auffodert, das Gesetz auf die vorliegende Handlung anzuwenden, nicht allein, in sofern es verdammt, sondern auch in sofern es lossspricht. Die Staatsgewalt, auch wenn sie durch Uebertretung ihrer Gesetze beleidigt ist, bleibt immer Staatsgewalt, welche jedem, der sich unter ihrer Herrschaft befindet, Schutz und Sicherheit schuldig ist. Sie will nicht Rache, sondern nur Genugthuung.

In diesem Geiste schuf der Gesetzgeber diese, den vorigen Gesetzgebern völlig fremde, Behörde, und man kann diese Schöpfung wol mit Recht ein Meisterstück der gesetzgebenden Weisheit nennen.

Die Behörde, welcher die gerichtliche Verfolgung der Rechte des Staats obliegt, nennt man überhaupt partie publique [2]). Sie bestehet in jedem Falle aus dem Ministerio publico, in Fällen aber, wo von der Uebertretung solcher Gesetze die Rede ist, die den Gegenstand besonderer Verwaltungszweige ausmachen, dergleichen z. B. die Forstgesetze sind, treten die Vorsteher dieser Verwaltung, neben dem Ministerio publico, als partie publique auf. Dies ist nöthig, weil zur Beurtheilung solcher Uebertretungen oft Notizen erfoderlich sind, welche nur jene Vorsteher geben können.

---

2) Auch hier findet das in der Note 1) Gesagte seine Anwendung.

Außerdem, daß eine Handlung ein Strafgesetz verletzt, kann sie auch die Rechte des Einzelnen verletzen, seinem Leben, seiner Ehre, seinem Eigenthum Schaden zufügen und die allgemeinen Grundsätze des Rechts, welche auch das positive Recht [3]) ausspricht, heischen, daß für diese Verletzung Genugthuung geleistet, daß dieser Schade ersetzt werde.

Nach den ältern Gesetzen wurde bei der Untersuchung und Beurtheilung der Verbrechen, auf die zu leistende Privatgenugthuung keine Rücksicht genommen, sondern dem Beschädigten überlassen, sein Recht im Wege des bürgerlichen Prozesses zu suchen, wodurch denn über eine und dieselbe Handlung ein doppeltes Verfahren veranlaßt wurde. Gleichwohl ist es augenscheinlich, daß in den meisten Fällen dasjenige Gericht, welches über das Verbrechen selbst und dessen Strafe erkennt, am besten im Stande ist, auch die Ansprüche des Beschädigten auf Privatgenugthuung zu würdigen. Ihm ist das Verbrechen, wodurch diese begründet wurden, nach allen seinen Umständen bekannt, da hingegen ein anderes Gericht hievon oft gar nichts weiß oder erst durch beträchtlichen Aufwand von Zeit und Kosten davon unterrichtet werden kann.

Diese Gründe haben unsere Gesetzgeber bewogen, den Grundsatz aufzustellen, daß in der Re-

3) Art. 1382 Cod. Napol.

gel das Erkenntniß über die Strafbarkeit des Verbrechers zugleich über dessen Verbindlichkeit zum Schadensersatz entscheiden soll.

Indessen hängt es von dem Beschädigten ab, sowol ob er überall Genugthuung oder Entschädigung begehren, als auch, ob er seine desfallsigen Ansprüche zugleich bei dem Verfahren über die Bestrafung des Verbrechens, oder aber im Wege des Zivivilprozesses suchen will. In sofern der Beschädigte seine Rechte zugleich bei der Untersuchung geltend macht, bekömmt er den Namen partie civile. Selbst der Staat, in sofern er durch die Verwaltungsbehörden, den Ersatz des durch ein Verbrechen an seinem Eigenthum oder Einkommen zugefügten Schadens verlangt, ist partie civile, und diese Behörden erscheinen alsdann in einer doppelten Eigenschaft, nämlich als partie publique und als partie civile.

Der Unterschied zwischen der öffentlichen und Privatklage ist aus dem Bisherigen schon klar. Indessen sind doch folgende Verschiedenheiten zwischen beiden überhaupt zu bemerken:

1) Jede durch das Gesetz mit Strafe bedrohete Handlung giebt den Stoff zu einer öffentlichen Anklage, aber nicht aus jeder solchen Handlung entstehet eine Privatklage, und umgekehrt kann zwar jede Handlung, wodurch einem andern Schaden zugefügt wird, eine Privatklage veranlassen, nur dann aber bewirkt sie eine öffentliche Ankla-

ge, wenn das Gesetz sie mit einer Strafe bedrohet.

2) Die öffentliche Anklage hat lediglich Bestrafung des Verbrechens, die Privatklage hingegen lediglich Ersatz des zugefügten Schadens zum Zwecke.

3) Die öffentliche Anklage stehet daher nur denen Behörden zu, welchen die Staatsgewalt sie übertragen hat, die Privatklage hingegen jedem, der durch das Verbrechen Schaden gelitten hat [4]).

4) Daß die öffentliche Anklage angestellt werde, heischt der Zweck des Gesetzes, die Anstellung der Privatklage hingegen hängt von der Willkühr des Beschädigten ab.

5) Die öffentliche Anklage erlöscht mit dem Tode des Verbrechers, die Privatklage findet auch gegen diejenigen Statt, welche in dessen Rechte und Verbindlichkeiten treten [5]).

6) Die öffentliche Anklage kann nur bei den Strafgerichten, die Privatklage aber kann auch bei den Zivilgerichten angestellt werden. In diesem Falle aber kann dieselbe nicht eher angebracht oder doch nicht eher darüber erkannt werden, bis über die öffentliche Anklage erkannt worden ist [6]),

---

4) Code d'instruct. crim. art 1.

5) Das. art. 3, Code pénal v. 3ten Brumaire 4. Art. 7.

6) Code d'instr. crim. art. 2. Man vergl. auch hiebei den Art. 235 Cod. Nap.

weil das Zivilverfahren sonst dem Kriminalverfahren hinderlich sein könnte.

7) In Rücksicht der Privatklage findet ein Vergleich Statt, der Beschädigte kann derselben auch entsagen. Alles dies kann aber die öffentliche Anklage weder hindern, noch aufhalten [7]). Endlich

8) werden zwar die öffentliche Anklage und die Privatklage zu gleicher Zeit verjährt, nach ergangenem Urtheil aber richtet sich die Verjährung der Privatgenugthuung nach den bürgerlichen Gesetzen, da hingegen für die Verjährung der Strafen besondere Fristen bestimmt sind [8]).

§. 3.

Subjektive Anwendbarkeit der Gesetze über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen.

Es ist Regel, daß jeder, der sich in einem Lande aufhält, wenn er dessen Gesetze übertritt, auch von den in diesem Lande bestellten Gerichten zur Strafe gezogen werden kann [1]), denn der Staat darf nicht zugeben, daß die von ihm zur Sicherheit seiner Einwohner oder derer, die sich in sei-

---

7) Code d'instr. art. 3.

8) Code pénal art. 10. Code d'instr. crim. L. 2. Tit. 7. Ch. 5.

1) Art. 3. Cod. Nap.

nem Gebiete aufhalten, gegebenen Gesetze von irgend jemand ungestraft übertreten werden.

Der Einländer, welcher außerhalb Landes diejenigen Gesetze seines Vaterlandes übertritt, welche dessen Sicherheit, auswärtige Verhältnisse und Kredit betreffen, kann nach jenen Gesetzen verfolgt und bestraft werden [2]) und eben dies findet gegen den Ausländer Statt, wenn er im Lande ergriffen oder vom Auslande ausgeliefert wird [3]). Dieser Satz, so wie auch der, daß dem Einländer, welcher gegen einen Einländer außer Landes ein Verbrechen begehet, nach seiner Rückkehr in das Vaterland, auf erhobene Klage des Beschädigten, verfolgt und bestraft werden kann, wofern dies außer Landes noch nicht geschehen ist [4]), sind zwar in die Westfälischen Gesetze nicht ausdrücklich aufgenommen, scheinen mir aber dem Geiste derselben ganz angemessen zu sein. Indessen verstehet sichs wol von selbst, daß der Einländer nur so lange als solcher zu betrachten ist, als er nicht diese Eigenschaft, auf die in den Gesetzen bestimmte Art und Weise aufgegeben oder verloren hat [5]).

---

2) Code d'instr. crim. art. 5.

3) Daſ. art. 6.

4) Daſ. art. 7.

5) Art. 17. 21. Cod. Nap. Königl. Dekr. v. 9ten Jan. 1808 im Anhang der Westfäl. Uebersetzung des Cod. Napol. No. 2.

Daß übrigens die durch die Konstitution ausgesprochene Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetz, sich auch auf die Uebertreter der Gesetze, ohne Rücksicht auf Standesverschiedenheit, ausdehne, bedarf kaum angemerkt zu werden.

§. 4.

Eintheilung der Verbrechen.

Vergehen oder Verbrechen in weiterm Sinne nennt man jede Uebertretung eines Strafgesetzes (§. 2).

Von jeher hat man eingesehen, daß nicht alle und jede Vergehen und Verbrechen nach einem und demselben Maßstabe behandelt werden können, daß die Untersuchung einer Mordthat nicht auf dieselbe Weise, wie die Untersuchung einer Verbalinjurie vorgenommen werden dürfe, daß, wo es auf eine an Ehre, Leib und Leben gehende Strafe ankomme, mit größerer Genauigkeit und Vorsicht müsse zu Werke gegangen werden, als wenn von einer Geldstrafe von einigen Thalern die Rede ist. Man hat daher in der Kriminalrechtswissenschaft die Verbrechen verschiedentlich eingetheilt, indem man die peinlichen von den nichtpeinlichen unterschied, und unter erstern wieder die Kapitalverbrechen als die höchste, so wie unter den letztern die Polizeivergehen als die niedrigste Klasse betrachtete. Eine genaue Grenzlinie unter diesen verschiedenen

Klassen findet man indessen nirgends angegeben, und da man den Eintheilungsgrund von der Beschaffenheit der Verbrechen selbst hernahm, so ließ sich bei der unendlichen Verschiedenheit derselben eine genaue Grenzlinie auch unmöglich ziehen.

Die Französische Gesetzgebung klassificirt die Verbrechen ebenfalls, gehet aber von einem andern Theilungsgrunde, nämlich von der Beschaffenheit und Größe des durch das Gesetz angedroheten Uebels (der Strafe) aus, und bildete hiernach drei Klassen, nämlich Polizeivergehen, Korrektionsvergehen und peinliche Verbrechen, bestimmt auch zugleich, welche Strafen Polizei-, Korrektions- oder peinliche Strafen sein sollen [1]). Obgleich sich gegen diese Eintheilung wol Manches einwenden läßt, so ist sie doch für die Praxis von ungleich größerm Werthe, als alle die, welche man auf die Beschaffenheit der Vergehungen selbst baute.

Die neuere Französische Gesetzgebung hat diese Eintheilung beibehalten [2]), und nennt die Polizeiübertretungen, wodurch eine Polizeistrafe verwirkt wird, contraventions, die Korrektionsvergehen délits und die peinlichen Verbrechen crimes [3]). Daß

---

1) Code pénal v. 3ten Brum. art. 150. 599—602.

2) Code d'instr. crim. Art. 129, 130, 133, 137, 179.

3) Motifs du L. 1. par Mr. Treilhard. Ed. all. p. 13.

das neue Strafgesetzbuch eben diesen Unterschied beobachtet haben werde, ist wol nicht zu bezweifeln.

Auch die Westfälischen Gesetze [4]) theilen die Uebertretungen nach der Quantität der darauf gesetzten Strafen in Polizeikontraventionen, Korrektionsvergehen und peinliche Verbrechen ein. So lange, bis für Westfalen ein neues Strafgesetzbuch erscheint, hat diese Eintheilung ihre Unbequemlichkeiten, allein auch jetzt schon ist sie hinreichend, um ihren Zweck, Bestimmung der objektiven Kompetenz der Gerichte, zu erreichen.

Wenn wir einige Gattungen von Vergehungen mit besondern Namen bezeichnen und z. B. von Feld- und Wald-Freveln, von Steuer-Defraudationen, reden, so stört dies jene Eintheilung keinesweges, indem Frevel und Defraudationen, je nachdem sie mit einer geringern oder höhern Strafe belegt worden, bald unter die Klasse der Polizeikontraventionen, bald unter die Klasse der Korrektionsvergehen gehören.

§. 5.

Gerichtliche Polizei oder außergerichtliches Verfahren.

Das Verfahren, mittelst dessen Strafgesetze zur Anwendung gebracht werden, zerfällt in zwei

---

4) Gesetz vom 6ten Aug. 1808. Art. 1. Gesetz vom 19ten Aug. 1808. Art. 1, 5 — 8. Gesetz vom 14ten Febr. 1810. Art. 1. 2.

Theile, in die gerichtliche Polizei und in das gerichtliche Verfahren selbst.

Die gerichtliche Polizei, die man auch allenfalls das außergerichtliche Verfahren nennen könnte, hat zum Zwecke, begangene Verbrechen jeder Gattung und deren Urheber zu entdecken und in Gewißheit zu setzen.

Die Französischen Gesetze [1]) handeln davon umständlich, die Westfälischen Gesetze hingegen nur in einzelnen, in vielen besondern Gesetzen zerstreut vorkommenden, Stellen. Der Herr Justizminister Simeon hat diese Lücke durch das bekannte vortreffliche Zirkularschreiben vom 29sten Dez. 1808 [2]) großentheils ausgefüllt.

Um die Zwecke der gerichtlichen Polizei zu erreichen, wirken eine große Menge im ganzen Gebiete des Reichs zerstreute Staatsdiener. Hieher gehören [3]) die Maire, deren Adjunkte, die Orts=

---

1) Außer dem Code pénal v. 3ten Brum. 4. und einigen speciellen Gesetzen, vornehmlich das Gesetz vom 7ten Pluviose 9 und dem Code d'instr. crimin. im ersten Buche. Hiezu gehören die Motifs par M. M. Treilhard, Real et Faure und der Rapport par M. Dhaubersart, in der angef. Ausg. p. 1 — 38.

2) Man findet es abgedruckt in dem zu Cassel im J. 1809 offiziell erschienenen Code de procédure criminelle et correctionelle du Royaume de Westphalie, p. 100 — 221.

3) Bergier manuel, T. 1. Liv. 1. Tit. 4.

Polizeikommissaire, die Wald- und Feldaufseher, die Steueraufseher (Commis aux exercices), die Gendarmerie, die Friedensrichter, die General-Polizeikommissaire, vorzüglich aber die königlichen Prokuratoren und die Instruktionsrichter (§. 8).

Von den Pflichten dieser Beamten und überhaupt von der gerichtlichen Polizei werde ich im ersten Abschnitte handeln.

§. 6.

Gerichtliches Verfahren.

Nach der vorhin (§. 4.) vorgetragenen Klassifikation der Verbrechen in Polizeikontraventionen, Korrektionsvergehen und peinliche Verbrechen, hat man in Frankreich, so wie auch in Westfalen, drei Klassen von Gerichten angeordnet, nämlich Polizeigerichte, Korrektionsgerichte und peinliche Gerichtshöfe.

Von den militairischen Gerichten ist hier nicht die Rede.

Ueberdies hat man in Frankreich [1]) und in Westfalen [2]) noch Specialgerichte oder Special-

---

1) Ges. v. 18. Pluv. 9. (Bergier manuel T. I. §. 523. suiv. Code d'instr. crimin. L. 2. Tit. 6).

2) Kön. Dekr. v. 3ten Febr. 1808 (Bullet. 1808. T. 1. Nr. 14). Kön. Dekr. v. 5ten April 1809 (Bullet. 1809. T. 2. Nr. 18). Kön. Dekr. v. 29ten Mai 1809 (Bullet. 1809. T. 2. Nr. 28).

kommissionen, deren Kompetenz sich auf eine gewisse Art von Verbrechen beschränkt, und die jedesmahl nur so lange bestehen, als es die Umstände nöthig machen. Auch von diesen wird hier nicht weiter die Rede sein.

§. 7.

Polizeigerichte.

Um über Polizeikontraventionen und andere ihnen gleich stehende Vergehungen zu erkennen, sind Polizeigerichte angeordnet.

Man darf die diesen Gerichten zustehende Gerichtsbarkeit ja nicht mit der gerichtlichen Polizei verwechseln. Letztere beschäftigt sich bloß mit der Ausforschung und Entdeckung der Verbrechen, aber der Verbrechen jeder Art. Die polizeiliche Gerichtsbarkeit hingegen ist eine Befugniß, über die Uebertretungen gegen die Polizeigesetze zu erkennen und sie zu bestrafen.

Weil auch Korrektionsvergehen zuweilen Polizeivergehen (délits de police correctionnelle) genannt werden, so bezeichnet man die Polizeigerichte im engern Sinne, durch den Zusatz: Munizipal-Polizeigerichte (tribunaux de simple police).

Das Gesetz vom 22sten Julius 1791 übertrug die Polizeigerichtsbarkeit den Munizipalitäten,

---

Kön. Dekr. v. 27sten Okt. 1809 (Bullet. 1809. T. 3. Nr. 47).

deren in jedem Kanton Eine war, und diese konnten bis zu 500 Livres, auch wol noch höher strafen. Der Code pénal vom 3ten Brum. 4 [1]) entzog den Munizipalitäten diese Befugniß und ordnete besondere Polizeitribunäle an [2]). Diese bestanden aus dem Friedensrichter und zwei Assessoren, und wenn in einem Munizipalitätsbezirke mehrere Friedensrichter waren, so wechselten sie monatsweise im Dienste um [3]). — Ein Gesetz vom 28sten Ventose 9 machte die Abänderung, daß alle Geschäfte, welche bisher der Friedensrichter in Beistand seiner Assessoren zu versehen gehabt hatte, nunmehr ihm allein obliegen sollten, und im Fall seiner Verhinderung seine Stelle von einem seiner beiden Gehülfen (eigentlich Stellvertreter, suppléans) versehen werden sollte [4]). Da nach einem andern Gesetze vom 8ten Pluviose 9 das damahlige Gebiet des Reichs in 3600 Kantons, mithin in eben so viele Friedensgerichtsbezirke eingetheilt wurde, so war eben dieses seitdem die Anzahl der Polizeitribunäle, deren vorher gegen Sechstausend existirten [5]). —

---

1) Art. 596. Vergl. die motifs des Gesetzes über die Polizeigerichte, S. 40.
2) Das. Art. 600.
3) Das. Art. 152.
4) Bergier manuel T. 1. §. 13.
5) Das. §. 15.

Eben diese Einrichtung ist auch in Westfalen eingeführt, daß nämlich das Polizeigericht bloß aus dem Friedensrichter oder einem seiner Gehülfen besteht [6]). In den Gemeinden, die in mehrere Kantons eingetheilt sind, wie die Städte Kassel [7]), Magdeburg [8]), Braunschweig [9]), wechseln die Friedensrichter alle drei Monate in diesem Geschäft ab [10]).

Die Gesetzgeber Frankreichs sind in dem Gesetz über die Munizipal-Polizeigerichte vom 29sten Nov. 1808 [11]), (wovon mithin bei der Entwerfung des Westfälischen Gesetzes vom 6ten Aug. 1808 noch kein Gebrauch gemacht werden konnte) von dieser Einrichtung wieder in so weit abgegangen, daß sie die, welche nach dem Gesetz von 1791 bestand, mit der, welche der Code pénal vom J. 4 und das Gesetz vom 28sten Vent. 9 einführten, mit einander verbunden und dem Maire wieder einen Antheil an der Polizeigerichtsbarkeit eingeräumt haben, welcher sich jedoch bloß auf die allereinfachsten Fälle, die innerhalb des Bezirks

---

6) Gesetz v. 6ten Aug. 1808, Art. 6.

7) Königl. Dekr. v. 16ten März 1808 (Bull. 1808. T. 1. Nr. 24).

8) Das. 30sten Apr. 1808 (das. T. 2. Nr. 39).

9) Das. 7ten Mai 1808 (das.)

10) Gesetz v. 6ten Aug. 1808. Art. 7.

11) Im Code d'iustr. crim. L. 2. ch. 1. cf. darüber die motifs und der rapport. p. 42. 54.

der Gemeinde, wo kein Friedensrichter ist, vorfallen, beschränkt. Ich werde hierauf unten, wo von der Kompetenz der Polizeigerichte die Rede sein wird, wieder zurückkommen.

Die Funktionen des Ministerii publici bei den Polizeigerichten, werden sowol in Frankreich [12]), als in Westfalen [13]), von den Polizeikommissairen, in den Gemeinden, wo deren angestellt sind, (die nämlich über 5000 Einwohner haben [14]) in den übrigen aber, oder wenn die Polizeikommissaire verhindert sind, von den Adjunkten der Maire versehen.

Der Greffier des Friedensgerichts versieht zugleich eben diese Stelle bei dem Polizeigerichte [15]).

Der Friedensrichter erscheint bei dieser Einrichtung in einer dreifachen Eigenschaft, als Beamter der gerichtlichen Polizei, ale Zivilrichter und als Polizeirichter. Diese Eigenschaften müssen wohl von einander unterschieden werden. Als Zivilrichter hat er Zivilrechtshändel, ohne Mitwir-

---

12) Gesetz v. 27sten Ventose 8 (Bergier manuel p. 783). Code d'instr. art. 144.

13) Gesetz v. 6ten Aug. 1808 Art. 8 — 12.

14) Kön. Dekr. v. 11ten Jan. 1808, Art. 28 (Bull. 1808. T. 1. Nr. 11).

15) Ges. v. 6ten Aug. 1808. Art. 25. In den Gemeinden, wo mehrere Friedensrichter sind, wird vom Justizminister einer der Sekretairs zum Greffier des Polizeigerichts ernannt.

kung eines Ministerii publici zu entscheiden. Als Polizeirichter soll er über Kontraventionen, jedoch nicht anders, als auf den Antrag des Ministerii publici, erkennen. Als Beamten der gerichtlichen Polizei endlich stehet ihm gar kein Erkenntniß zu, sondern er hat, gleich den übrigen Beamten der gerichtlichen Polizei nur zur Entdeckung der Verbrechen mitzuwirken.

Im zweiten Abschnitte werde ich von den Polizeigerichten umständlicher handeln [16]).

---

16) Das Verfahren der Polizeigerichte ist vornehmlich in folgenden Gesetzen vorgeschrieben:

a) Französische Gesetze. Außer den Codes pénales vom J. 1791 und 4.

Gesetz v. 22sten Juli. 1791 (Bergier T. 2. p. 559 suiv. Code d'instruct. criminelle L. 2. Tit. 1. ch. 1. Die motifs par M. M. Treilhard, Berlier et Pelet und der rapport par M. Grenier stehen in der angeführten Ausgabe S. 38 — 68.

b) Westfälische Gesetze. Außer den speziellen Gesetzen gehört hieher vorzüglich das Gesetz vom 6ten Aug. 1808 (Bullet. 1808. T. 2. Nr. 53).

Die in der Versammlung der Reichsstände vom Hrn. St. Rath B. v. Coninx, als Redner der Regierung gehaltene Rede stehet im Moniteur Westph. v. 1808. Nr. 98 und der vom Hrn. Präsidenten von Kaisenberg im Namen der reichsständischen Kommission erstattete Bericht, ebendas. Nr. 100. 101. — Ich werde dies Gesetz in der Folge mit den Buchstaben M. P. G. O. (Municipal-Polizei-Gerichts-Ordnung) allegiren.

§. 8.

Korrektionstribunäle.

Die Korrektionsgerichte oder Tribunäle erkennen über Korrektionsvergehen, d. h. solche, die zwischen den Polizeikontraventionen und den peinlichen Verbrechen in der Mitte liegen, und zugleich in zweiter Instanz über Polizeikontraventionen.

Vor dem organischen Gesetze vom 27sten Ventose 8 existirten in Frankreich, in Gemäßheit der Konstitution vom Jahr 3, in jedem Departement ein Zivil- und ein Kriminaltribunal, und außerdem noch besondere Korrektionstribunäle. Das erwähnte Gesetz aber ordnete für jeden Distrikt (arrondissement communal) ein Ziviltribunal erster Instanz an, schaffte die besondern Korrektionstribunäle ab, und übertrug es den eben gedachten Ziviltribunälen, über die Gegenstände der korrektionellen Polizei zu erkennen [1]).

Für die Geschäfte des Ministerii publici in Zivil- und Korrektionssachen wurden Regierungskommissaire ernannt [2]), die in der Folge die Benennung, kaiserliche Prokuratoren erhielten. Das Gesetz vom 7ten Pluv. 9 ordnete noch überdies Substituten des öffentlichen Anklägers (substituts

---

1) Ges. v. 27sten Vent. 8. Art. 167. Bergier manuel T. 1. §. 19.

2) Ebendas. Art. 13.

de l'accusateur public) an, die aber nicht bei der Entscheidung mitwirkten, sondern deren Geschäftskreis sich bloß auf die vorläufige Untersuchung beschränkte [3]), die mithin die Stelle des öffentlichen Anklägers bei dem Kriminalhofe bloß als Beamten der gerichtlichen Polizei, vertreten. Man nannte sie auch Sicherheitsbeamte (magistrats de sureté) [4]). Nach der neuesten Gesetzgebung [5]) existiren dieselben nicht mehr, wol aber haben die kaiserlichen Prokuratoren, denen auch die Geschäfte der oben erwähnten Substituten obliegen, Gehülfen oder Stellvertreter, die überhaupt ihre Stelle versehen können, oder wenn sie keine haben, so muß in vorkommenden Verhinderungsfällen ein Richter ihre Funktionen versehen.

Weiter verordnete das Gesetz vom 27sten Ventose 8, [6]) daß von den Richtern der Distriktstribunäle abwechselnd einer nach dem andern, die Geschäfte des Direktors der Anklagejury besorgen solle. Bestand das Tribunal aus drei Richtern, so sollte alle drei Monate, und wenn es aus mehr als dreien bestand, alle sechs Monate gewechselt werden. Diese Direktoren hatten die ganze vor-

3) Gesetz vom 7ten Pluviose 9. Bergier manuel §. 19 und S. 786.

4) Bergier §. 39.

5) Code d'instr. crim. art. 26. Rapport p. 30.

6) Art. 15.

läufige Instruktion zu führen, und wenn diese beendigt und die Sache von ihnen für kriminell erklärt worden war, die Jury, welche über die Statthaftigkeit der Anklage urtheilen mußte, zu instruiren [7]). Als nachher die Anklagejury abgeschafft und die Berichtserstattung im Berathschlagungszimmer eingeführt [8]) wurde, so erhielten sie die Benennung, Instruktionsrichter, behielten übrigens ihre vorigen Geschäfte, und es wurde verordnet [9]), daß der vom Kaiser zu wählende Instruktionsrichter dieses Amt drei Jahre versehen, nöthigenfalls aber ein zweiter (in Paris sind deren sogar sechs) beigeordnet, dem Befinden nach auch ein Richter dieses Amt länger als drei Jahre beibehalten und im Falle der Verhinderung oder Krankheit von einem andern Richter vertreten werden, übrigens aber der Instruktionsrichter unter der Aufsicht des Generalprokurators stehen sollte.

Auch in Westfalen sind die Distriktstribunäle zugleich Korrektionstribunäle [10]). Der königliche Prokurator versieht die Funktionen des Ministerii publici [11]) und von den Richtern hat jeder, drei Monate lang, die vorläufige Instruktion zu lei-

---

7) Bergier manuel §. 41.
8) Code d'instr. crim. art. 127.
9) Daſ. art. 55 — 58.
10) Gesetz v. 19ten Aug. 1808. Art. 6. Gesetz vom 14ten Febr. 1810. Art. 1.
11) Daſ. Art. 17.

ten [12]), und steht in dieser Rücksicht unter der Aufsicht des Generalprokurators bei dem Kriminalhofe des Departements [13]). Es kann jedoch vorkommenden Umständen nach, auf das Gesuch des Präsidenten, und nach vorgängigem Gutachten des königlichen Prokurators, vom Justizminister ein Richter auf unbestimmte Zeit mit diesem Geschäft beauftragt werden [14]).

Der Greffier des Ziviltribunals versieht zugleich die Geschäfte eines Greffier in Korrektionssachen, er kann sich aber nöthigenfalls einen Gehülfen (Commis) wählen, welcher vom Tribunal angestellt und beeidigt wird [15]) und alsdann diese Geschäfte ebenfalls versehen kann.

Von dem Verfahren [16]) der Korrektionstri-

---

12) Kön. Dekr. v. 27sten Jan. 1808. Tit. 3. Art. 6. (Bull. 1808. T. 1. Nr. 15).

13) Das. Tit. 4. Art. 5.

14) Kön. Dekr. v. 16ten Sept. 1809 (Bull. 1809. T. 3. Nr. 43).

15) Das. v. 11ten Apr. 1808. Art. 4. (Bull. 1808. T. 1. Nr. 33).

16) Es sind darüber folgende Hauptgesetze vorhanden:

a) Französische. Außer denen Codes pénales und denen speziellen Gesetzen:

Gesetz v. 7ten Pluv. 9. (Bergier T. 2. p. 786). Code d'instr. crim. L. 2. Tit. 1. ch. 2. Die motifs und der rapport p. 38 — 63.

b) Westfälische Gesetze, ebenfalls mit Ausschluß der speziellen:

Kön. Dekr. v. 18ten März 1809. (Bull.

bunäle wird im dritten Abschnitte gehandelt werden.

§. 9.

Kriminalhöfe.

Die Kriminalhöfe, deren in jedem Departement Einer ist [1]), und die aus einem Präsidenten, zwei Richtern, dem Generalprokurator und dem Greffier, bestehen, haben über peinliche Verbrechen und in zweiter Instanz über Korrektionsvergehen, zu erkennen.

Nach der neuesten Französischen Gerichtsver-

1809. T. 1. Nr. 16 und im Code de procéd. crimin. et correct. p. 166 — 200).

Gesetz v. 14ten Febr. 1810. (Bull. v. 1810. Nr. 9). Die darüber in der Versammlung der Reichsstände von dem Herrn Staatsrath B. von Leist gehaltene Rede stehet im Moniteur v. 1810, Nr. 24 und der vom Herrn Präsidenten von Kaisenberg im Namen der reichsständischen Kommission erstattete Bericht ist abgedruckt in der Cassel. Zeitung v. 1810, Nr. 23. Durch dieses Gesetz ist das Dekret vom 18ten März 1809 zwar aufgehoben, indessen gewährt die Vergleichung beider doch einigen Nutzen und dient hin und wieder zur Erläuterung. — Ich werde dieses Gesetz künftig mit den Buchstaben C. G. O. (Correktions-Gerichts-Ordnung) allegiren.

1) Kön. Dekr. v. 27sten Jan. 1808. Tit. 2. (Bull. 1808. T. 1. Nr. 15). Nach dem Gesetz vom 27. Pluv. 8 sollte jeder Kriminalhof noch zwei Assessoren haben.

fassung giebt es keine besondere Kriminalhöfe [2]), sondern die Kriminalgerichtsbarkeit stehet denen Appellationshöfen (cours impériales) zu. Diese entscheiden jedoch die Kriminalsachen nicht in dieser Eigenschaft selbst, sondern es werden zu dem Ende cours d'assises — die man allenfalls Kriminalkommissionen nennen könnte — ernannt, welche in der Regel in den Departements = Hauptstädten, und zwar gewöhnlich alle drei Monate — dem Befinden nach auch öfter — ihre Sitzungen halten, und dann jedesmahl alle vorräthigen Kriminalprozesse aburtheilen.

Es bestehen diese cours d'assises in dem Departement, wo der Appellationshof residirt, aus fünf Mitgliedern desselben, wovon eines die Funktionen des Präsidenten versieht, dem Generalprokurator des Appellationshofs oder einem seiner Substituten und dem Greffier. In den übrigen Departements bestehet die cour d'assises aus einem Mitgliede des Appellationshofs, welches hiezu beauftragt wird und die Stelle des Präsidenten einnimmt [3]), sodann den vier ältesten Präsidenten

---

2) Cf. Code d'instr. crim. art. 251 — 265. Motifs p. 68. Rapport p. 91.

3) Eben so wie bei uns die Präsidenten der Kriminalhöfe Mitglieder des Appellationshofs sind. Kön. Dekr. v. 27sten Jan. 1808. Tit. 1. Art. 3. (B. 1808. Nr. 15).

oder Richtern des Tribunals der ersten Instanz des Orts, wo die cour d'assises sich versammelt (oder auch, wenn das Tribunal deren nicht so viele abgeben kann, aus mehrern Mitgliedern des Appellationshofs) einem Substituten des Generalprokurators und dem Greffier des Tribunals erster Instanz.

Das Verfahren [4]) vor den Kriminalhöfen liegt außer meinem Plan.

§. 10.

Uebersicht der Aehnlichkeiten und Verschiedenheiten des Verfahrens dieser Gerichte.

Diese eben beschriebenen Gerichte haben zwar jedes seine besondere Verfahrungsart, indessen

---

4) Es sind darüber folgende Gesetze nachzusehen:

a) Französische. Außer denen Codes pénales und dem Gesetz vom 7ten Pluv. 9, vorzüglich den Code d'instruct. crim. L. 2. Tit. 2. 3. Die Motifs und Rapports finden sich S. 63 — 146.

b) Westfälische Gesetze:

Gesetz vom 19ten Aug. 1808. (Bull. 1808. T. 3. Nr. 56; auch im Code de procéd. crimin. p. 86 — 166). Die darüber vom Herrn Staatsrath B. v. Leist in der Versammlung der Reichsstände gehaltene Rede findet sich ebendaselbst S. 1 — 85 und im Monit. W. 1808. Nr. 115 — 122. — Ich werde dieses Gesetz in der Folge mit den Buchstaben P. G. O. (Peinl. Ger. Ordn.) bezeichnen.

giebt es doch so viele und wichtige Punkte, worin sie sich unter einander berühren und die sie mit einander gemein haben, daß man die für eines derselben gegebenen Vorschriften sehr füglich aus denen, welche für die andern gegeben sind, erläutern und ergänzen kann, und sie sich solchergestalt unter einander zu Hülfsmitteln der Interpretation dienen können.

Die hauptsächlichsten Punkte, welche alle drei Klassen der Strafgerichte mit einander gemein haben, sind folgende:

1. Das Ministerium publicum, welches zur Anwendung des Gesetzes auffodert, und ohne dessen Antrag keine Strafe erkannt werden kann;
2. die Publizität des gerichtlichen Verfahrens;
3. die Befugniß und Verbindlichkeit, neben der Strafe zugleich über die gefoderte Entschädigung zu erkennen;
4. daß die Erkenntnisse aller drei Gerichte, insofern dagegen keine Appellation Statt findet, der Kassation unterworfen sind, und endlich
5. daß alle drei Gerichte sich mit der Vollstrekkung ihrer Erkenntnisse nicht zu befassen haben, sondern diese von der partie publique und partie civile betrieben wird.

Die wesentlichsten Verschiedenheiten in dem Verfahren der drei Klassen von Gerichten scheinen mir folgende zu sein:

1. Daß bei den Polizeigerichten das Erkenntniß

nur von Einem Richter, bei den Korrektionstribunälen und Kriminalhöfen hingegen solches von mehrern Richtern, nach vorgängiger Berathschlagung, gefällt wird;

2. daß die Polizeigerichte und Korrektionstribunäle sowol über die Existenz und Beschaffenheit der Vergehen, als über deren Strafe erkennen, bei den Kriminalhöfen hingegen das Urtheil über die Frage: ob ein Verbrechen begangen, und ob solches dem Angeklagten zuzuschreiben sei? dem Geschwornen Gerichte zukömmt, der Kriminalhof aber nur die Strafe ausspricht;

3. daß die Urtheile der Polizeigerichte und Korrektionstribunäle in bestimmten Fällen der Appellation unterworfen sind, die Urtheile der Kriminalhöfe aber nicht.

Erster Abschnitt.

Von der gerichtlichen Polizei.

§. 11.

Einleitung.

Wenn die verwaltende Polizei Maßregeln trifft und Vorschriften ertheilt, um Verbrechen aller Art zu verhüten, so ist es im Gegentheil Zweck der gerichtlichen Polizei, Verbrechen im Augenblicke ihrer Begehung oder doch so bald als möglich zu entdecken und die Verbrecher den Händen der Gerechtigkeit zu überliefern [1]). Das höchste Ziel der gerichtlichen Polizei ist, den Verbrecher bei dem ersten Schritte, den er zu Begehung des Verbrechens wagt, dergestalt gleichsam zu umstricken, daß er weder entfliehen, noch die Spuren seiner That vor dem Blicke des Richters verbergen könne. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es nöthig, daß die gerichtliche Polizei schnell wirke, daß ihre Beamten allenthalben gegenwärtig und im ersten Augenblick bei der Hand seien, wo ein

---

1) Code d'instruct. crim. art. 8.

Verbrechen begangen wird. Eben deshalb müssen Beamten der Polizei im ganzen Gebiete des Staats angetroffen werden, es darf kein bewohnter Ort sein, wo sich nicht ein solcher finde, und nirgends darf der Verbrecher sicher sein, daß er nicht im Augenblicke der That ergriffen werde.

Schon oben ist bemerkt worden (§. 5.), daß die Westfälischen Gesetze über diesen Gegenstand bis jetzt noch keine vollständige Vorschriften geben, daß aber die Französischen Gesetze sich umständlich darüber verbreiten. Unter diesen Umständen sehe ich nicht ein, warum wir nicht die Vorschriften der Französischen Gesetze, wenn auch nicht als wirkliche gesetzliche Normen, doch als solche, die zum Ziele führen und der Natur der Sache gemäß sind, uns zur Richtschnur sollten dienen lassen. Was diese Vorschriften uns noch mehr empfiehlt, ist, daß der Herr Justizminister in dem Zirkularschreiben vom 29sten Dez. 1808, welches die gerichtliche Polizei zum Gegenstande hat, und welches Niemand sich weigern wird, als verbindliche Norm anzuerkennen, gewissermaßen einen Auszug aus den Französischen Gesetzen über eben diesen Gegenstand gegeben, und eben dadurch uns auf diese Gesetze hingewiesen hat.

Deshalb trage ich denn auch kein Bedenken, in diesem Abschnitte, der neuesten Französischen Gesetzgebung [2]), wenn auch nicht in der Ordnung

---

2) Vorzüglich dem Code d'instr. crim. L. 1.

der Materien, doch dem Inhalt nach durchgehends zu folgen, und es wird eben deshalb nicht nöthig sein, bei jedem Satze den ich daraus entlehne, den Artikel anzuführen, den ich dabei vor Augen hatte. Eben so wenig finde ich es nöthig, das erwähnte Ministerialschreiben allerwärts, wo ich davon Gebrauch mache, zu allegiren, da dasselbe, wie schon gesagt, im Ganzen aus den Französischen Gesetzen geschöpft ist.

Daß ich die einschlagenden Stellen aus den Westfälischen Gesetzen zugleich benutzen und anführen werde, verstehet sich von selbst.

Es zerfällt dieser Abschnitt in drei Kapitel. Im ersten wird von den Beamten der gerichtlichen Polizei überhaupt, im zweiten von der vorläufigen Instruktion, und im dritten von der Deliberation und dem Beschlusse des Tribunals, gehandelt werden.

Erstes Kapitel.

Von den Beamten der gerichtlichen Polizei.

§. 12.

Maire, Maire-Adjunkten und Polizeikommissaire

Den Ortspolizeikommissairen, oder wo deren keine angestellt oder im Falle sie verhindert sind, den Mairen und deren Adjunkten liegt es vorzüglich ob, die Kontraventionen gegen die Gesetze der innern Polizei sowol, als der Forst- und Feldpolizei, auszuforschen und in Gewißheit zu setzen. In Rücksicht der Forst- und Feldfrevel konkurriren sie dieserhalb mit den Wald- und Feldaufsehern [1]). Sie müssen zu dem Ende nicht nur über die Kontraventionen, welche sie auf frischer That wahrnehmen, Protokolle aufzeichnen [2]), darin das, was sie sehen und hören, niederschreiben, die anwesenden Personen darüber vernehmen, kurz Alles thun was

---

1) M. P. G. O. Art. 10.

2) Nach dem Gesetz vom 22sten Jul. 1791 mußte dies im Beisein zweier Nachbarn geschehen, nach den neuern Gesetzen bedarf es dieser Formalität nicht.

nöthig ist, um diese Vergehungen in Gewißheit zu setzen, sondern sie müssen auch die auf solche Kontraventionen Beziehung habenden Denuntiationen und Klagen aufzeichnen und die Erklärungen der Personen, welche die Denuntianten oder Kläger mit zur Stelle bringen, zu Protokoll nehmen. Sie müssen sich auch der zur Ueberführung des Beschuldigten dienenden Beweismittel, wo es angehet, bemächtigen, Hausſuchungen aber dürfen sie nur in solchen Häusern vornehmen, in welchen das Publikum Zutritt hat, z. B. Wirthshäuser, Kaffeehäuser ꝛc. oder in Privathäusern, wenn ein besonderes Gesetz oder eine besondere höhere Vorschrift sie dazu ermächtigt oder der Hausherr sie dazu auffodert [3]). Denn das Haus des Bürgers ist eine Freistätte, welche nicht um eines unbedeutenden Polizeivergehens willen, verletzt werden darf.

Wenn sie bei ihren Amtsverrichtungen Widerstand finden, so können sie ohne Zweifel die nöthige Mannschaft zuziehen, um sich von ihr Beistand leisten zu lassen.

Die Protokolle, welche sie aufnehmen, müssen sie nicht nur selbst unterschreiben, sondern auch von allen denen, deren Aussagen darin aufgezeichnet sind, unterschreiben lassen oder von deren Weigerung Erwähnung thun.

---

3) Gesetz v. 22sten Jul. 1791. Art. 8 f.

Diese Protokolle selbst nebst allen etwaigen Beweisstücken müssen sie binnen 24 Stunden an denjenigen Beamten abgeben, welcher bei dem Polizeigerichte die Funktionen des Ministerii publici versieht, damit dieser alsdann die Vergehen gerichtlich verfolgen könne.

Insbesondere liegt ihnen ob, die Kontraventionen gegen das Patentsteuergesetz durch Protokolle zu konstatiren [4]).

Wenn sie Verbrechen höherer Art wahrnehmen, müssen sie zwar ihre Wahrnehmungen ebenfalls aufzeichnen, können auch die Verbrecher, welche auf frischer That betreten werden, durch ihre untergebene Dienerschaft, nöthigenfalls unter Beistand der bewaffneten Macht, fest nehmen lassen, müssen aber den Verhafteten, so wie ihre Protokolle und etwaigen Beweisstücke alsbald an den königlichen Prokurator oder an den Friedensrichter abliefern, und dürfen sich in die Untersuchung selbst nicht mischen.

§. 15.

Wald- und Feldaufseher.

Die Waldaufseher (gardes forestiers) und die Feldaufseher oder Feldhüter (gardes champêtres)

---

4) Gesetz v. 12ten Febr. 1810. Art. 29. (Bullet. 1810. Nr. 8).

sind dazu da, um die Verwüstung und Berau-bung der Waldungen und Felder zu verhüten, und die gegen die Wald- und Feldpolizei verübt werdenden Vergehungen zu entdecken. In eben diese Klasse gehören auch die Aufseher der Fische-reien und der Jagden. Alle diese sind in ihren Geschäftskreisen Beamte der gerichtlichen Polizei.

Die Waldaufseher (Unterförster) sind theils zur Aufsicht über die Waldungen des Staats, der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, theils zur Aufsicht über Privatwaldungen bestellt, und letztere müssen von den höhern Forstbehörden genehmigt und gleich erstern von den Ziviltribunälen beeidigt werden [1]).

Ihre Verbindlichkeiten sind folgende:

1. Sie müssen Tag und Nacht auf die Erhaltung der ihnen anvertrauten Bezirke aufmerksam sein [2]).

2. Sie müssen Tag für Tag alle Forstverbrechen oder Frevel, welche sie bei ihren Forstbegehungen wahrnehmen, durch Protokolle in Gewißheit setzen [3]), oder wenn sie dazu nicht im Stande sind, ihre Berichte mündlich bei einem andern Polizeibeamten abgeben [4]).

---

1) Kön. Dekr. v. 29sten März. 1808. Art. 15. 115. 165. (Bull. v. 1808. Nr. 55).

2) Das. Art. 15.

3) Das. Art. 80.

4) Bergier manuel §. 120. M. P. G. D. Art. 13.

3. Sie müssen den Spuren des Verbrechens folgen, und können zu dem Ende Haussuchungen vornehmen, müssen sich aber hiebei von einem Munizipal- oder andern Polizeibeamten derjenigen Gemeinde, worin die Haussuchung vorgenommen werden soll, begleiten lassen, und dieser muß das Protokoll mit unterschreiben [5]).

4. Sie müssen sich derjenigen Werkzeuge, deren die Frevler sich bedient haben, so wie auch des entwendeten Holzes, so bereits in die Ortschaften gebracht worden ist [6]), bemächtigen und in die Gewahrsam des Friedensrichters, des Maire oder seines Adjunkten niederlegen [7]).

5. In ihren Protokollen müssen sie die Vor- und Zunamen und Wohnorte der Verbrecher, die Beschaffenheit der Frevel, den Tag und die Stunde, wo solche konstatirt werden, den Werth des Holzes und des verursachten Schadens angeben [8]).

---

5) Kön. Dekr. v. 29sten März 1808. Art. 81.

6) Ohne Zweifel auch dessen, so sie auf dem Wege außer dem Walde antreffen.

7) Das. Art. 82. Nach dem Art. 16 des Code d'instr. crim. haben sie, wenn der Frevel so bedeutend ist, daß er Gefängnißstrafe nach sich zieht, den Frevler mit Hülfe der nöthigen, ihnen vom Maire mitzugebenden Mannschaft, zu verhaften und vor den Friedensrichter oder Maire zu führen.

8) Dekr. v. 29sten März 1808. Art. 84. Der Werth des Holzes und des Schadens wird wol schicklicher von den Oberförstern bestimmt.

6) Diese Protokolle müssen sie binnen 24 Stunden vor dem Friedensrichter oder einem seiner Suppleants, oder wenn in der Gemeinde, wo der Frevel verübt worden, kein Friedensrichter oder Suppleant ist, vor dem Maire oder dessen Adjunkten auf ihren Diensteid bekräftigen [9]).

7) Sie müssen ihre Protokolle binnen 8 Tagen dem Oberförster zustellen, welcher sie dann an den Forstinspektor abgiebt [10]).

8) Alles dieses bezieht sich auch auf die Jagdfrevel [11]).

Die Förster und andere höhere Forstbedienten sind ebenfalls verbunden, die ihnen vorkommenden Frevel zu konstatiren, und müssen dabei dieselben Formen beobachten, nur daß ihre Protokolle nicht noch besonders bekräftigt zu werden brauchen [12]).

Die Feldhüter haben im Ganzen dieselben

---

9) Im Art. 85 ist der Ausdruck affirmer durch eidlich bekräftigen übersetzt, ich glaube aber, daß eine Versicherung auf den geleisteten Diensteid hinlänglich sei, wie dies auch in dem neuesten Gesetze über die Konsumtionssteuer angenommen ist. Diese Affirmation ist übrigens auch in den Französischen Gesetzen über die Wald- und Feldpolizei vorgeschrieben (Bergier manuel §. 122).

10) Daf. Art. 87.

11) Daf. Art. 186.

12) Daf. Art. 86.

Pflichten auf sich, wie die Waldaufseher, sie geben aber ihre Protokolle an denjenigen ab, der die Funktionen des Ministerii publici bei dem Polizeigerichte versiehet, oder thun demselben mündliche Anzeige von dem entdeckten Frevel, beides binnen 24 Stunden nach der Entdeckung [13]).

Die Waldaufseher und Feldhüter stehen, als Beamte der gerichtlichen Polizei unter der Aufsicht der königlichen Prokuratoren unbeschadet ihrer Subordination unter die Administrationsbehörden.

§. 14.

Aufseher der indirekten Steuern.

Die Aufseher der indirekten Steuern (commis aux déclarations und commis aux exercices) [1]) sind in Rücksicht auf die Kontraventionen gegen die Gesetze über die Konsumtions- und Salzsteuer [2]) als Beamte der gerichtlichen Polizei zu betrachten.

Sie müssen, wenn sie Defrauden oder Kontraventionen entdecken, die Gegenstände derselben, so wie die Wagen und Pferde, welche zu selbigen gedient haben, in Beschlag nehmen, falls sie es zur Sicherung der Geldbuße nöthig finden, und solche, wenn der Kontravenient nicht selbst einen sichern

---

13) M. P. G. O. Art. 13.

1) Der Code instr. crim. erwähnt ihrer nicht.

2) Gesetz v. 6ten Febr. 1810 Art. 3 (B. 1810 No. 11).

Wächter anbietet, einem von ihnen zu bestellenden übergeben. Scheint dies Mittel zur Sicherung der Geldbuße nicht hinreichend, oder ist der Kontravenient ein Unbekannter und der Flucht verdächtig, so können sie sich seiner Person bemächtigen, wobei ihnen die Zivil- und Militärbehörden Beistand leisten müssen [3]). Sie müssen hierauf den Kontravenienten vor den Friedensrichter führen, wo er, wenn er Kaution stellt, freigelassen, sonst aber ins Gefängniß oder wenn er es verlangt, vor den Präsidenten des Distriktstribunals, damit dieser über seine Loslassung entscheide, gebracht wird. Der auf die arrestirten Gegenstände gelegte Arrest wird, wenn der Kontravenient wegen der Strafe, Konfiskation und Kosten Kaution stellt, aufgehoben, außerdem werden dieselben, falls sie dem Verderben ausgesetzt sind, öffentlich verkauft [4]).

Der Steuerbeamte muß, im Fall einer Beschlagnehmung sofort, in andern Fällen aber längstens binnen 24 Stunden, über die entdeckte Kontravention ein Protokoll aufnehmen, und dieses muß enthalten [5]), 1) den Ort, den Tag und die Stunde, ingleichen die Art und Weise der Entdeckung; 2) den Namen, Vornamen und Wohnort des An-

3) Gesetz vom 6ten März 1810 Art. 44. 45 (B. 1810 No. 15).
4) Das. Art. 45 — 47.
5) Das. Art. 50. 51.

geschuldigten; 3) seinen Stand oder Gewerbe; 4) die Gattung und Umstände der Kontravention und das Verzeichniß der angehaltenen Waaren und Effekten; 5) den Ort, wo diese Gegenstände niedergelegt sind; 6) den wirklichen oder muthmaßlichen Werth derselben und den Betrag der unterschlagenen Steuer; 7) die Anzeige, ob der Kontravenient arretirt ist und wo er verwahrt wird; 8) das übertretene Gesetz; 9) den Betrag der verwirkten Strafe; 10) das Verzeichniß der veranlaßten Kosten, nebst deren Belegen; 11) den Namen und Stand des bestellten Wächters; 12) die Unterschrift, den Grad und Wohnort des Steuerbeamten und 13) den Ort, wo das Protokoll aufgenommen und die Stunde, wo es geschlossen worden.

Diese Protokolle müssen vor dem Friedensrichter von dem Steuerbeamten auf seine Dienstpflicht bekräftiget werden [6]).

Die höhern Steuerbeamten können ohne Zweifel ebenfalls diese Operationen zur Entdeckung der Kontraventionen vornehmen, und ihre Protokolle bedürfen keiner weitern Bestärkung.

Privatdenuntiationen werden bei den Steuerbeamten angebracht [7]).

---

6) Gesetz vom 6ten März 1810. Art. 56.

7) Das. Art. 53.

§. 15.

Gendarmerie.

Die Gendarmerie [1]) ist (wie die ehemahlige Maréchaussée [2]) zur Erhaltung der Sicherheit und Ruhe im Innern des Landes und zum Beistand der administrativen und gerichtlichen Behörden bestimmt [3]).

In Westfalen wurde gleich im Anfange der königlichen Regierung eine Legion Gendarmerie errichtet [4]), welche aus 10 Offiziers, 8 Wachtmeistern (maréchaux de logis), 31 Brigadiers und 93 Gendarmen bestehet. Eine ausführliche Instruktion für sie ist, meines Wissens, nicht im Druck erschienen. Nach dem aber, was das angeführte Dekret von ihren Obliegenheiten enthält, und was die Französischen Gesetze darüber besagen, sind die Unteroffiziers und Gendarmen verbunden, öftere Streifungen in ihren Bezirken vorzunehmen, und wenn sie bei dieser Gelegenheit oder auch sonst, Personen antreffen, die eines begangenen Verbrechens verdächtig sind, oder wenn sie Verbrechen auf fri-

---

1) Sie wurde in Frankreich durch ein Gesetz vom 28sten Germ. 6 neu organisirt.

2) Bergier manuel §. 26.

3) Das. §. 53.

4) Königl. Dekr. v. 29sten Jan. 1808 (Bull. 1808. T. 1. No. 16).

scher That wahrnehmen, die Verdächtigen und die Verbrecher anzuhalten, nöthigenfalls sie auf der Flucht zu verfolgen, über die ihnen vorkommenden Umstände und Verdachtsgründe Protokolle aufzunehmen, und diese, nebst den Verhafteten unverzüglich an den königlichen Prokurator, oder an einen ihrer Offiziers oder an den Friedensrichter abzuliefern.

Außerdem sind sie auch, als bewaffnete Macht, verbunden, auf geschehene Auffoderung der Polizeibeamten, diese in ihren Verrichtungen zu unterstützen, den Verbrechern nachzusetzen, sie einzubringen und zu transportiren.

Die Offiziers der Gendarmerie haben als Beamte der gerichtlichen Polizei im Ganzen dieselben Obliegenheiten, wie die Friedensrichter, wovon im folgenden §. die Rede sein wird.

§. 16.

Von den Hülfsbeamten des königlichen Prokurators.

Unter dieser Benennung kommen vor die Friedensrichter, die Offiziers der Gendarmerie, die General-Polizeikommissaire [1]), die Maire, deren Adjunkte und die Ortspolizeikommissaire [2]), und der Grund jener Benennung ist, weil sie sämmtlich den

---

1) Diese wurden durch ein königl. Dekr. v. 18ten Sept. 1808 (Bull. 1808. T. 3. No. 59) angeordnet.

2) Zirk. Schreib. v. 29sten Dez. 1808.

königlichen Prokurator bei der Ausforschung der Verbrechen unterstützen. Ihr Geschäftskreis erstreckt sich in dieser Hinsicht nicht auf Polizeikontraventionen, sondern nur auf Korrektionsvergehen und peinliche Verbrechen.

Sie haben im Ganzen einerlei Obliegenheiten, und diese bestehen in folgendem:

1) Sie haben die Denuntiationen begangener Verbrechen, an den Orten, wo sie gewöhnlich ihr Amt verrichten, anzunehmen.

2) Im Fall ein Verbrechen auf frischer That entdeckt wird, haben sie über den Vorgang ein Protokoll aufzunehmen, und überhaupt alles das zu thun, was dem königlichen Prokurator in diesem Falle obliegen würde, und wenn sie bei solchen Gelegenheiten mit diesem zusammentreffen, müssen sie ihm nachstehen, er kann in denen von ihnen angefangenen Handlungen fortfahren, oder ihnen auch auftragen, sie in seinem Namen vorzunehmen.

3) Sie sind verbunden, die bei ihnen angebrachten Denuntiationen, die von ihnen aufgenommenen Protokolle und was dazu gehört (und zwar im Original [3]), ohne Verzug dem königlichen Prokurator zuzuschicken, und die von ihnen etwa auf frischer That verhafteten Verbrecher an ihn abzuliefern.

---

3) Bergier manuel §. 224.

Sie sind befugt, zum Behuf dieser ihrer Funktionen die bewaffnete Macht unmittelbar aufzufodern [4]).

In Rücksicht der Friedensrichter in Westfalen, drückt sich das organische Dekret vom 27sten Januar 1808 über ihre Pflichten als Beamte der gerichtlichen Polizei, sehr bestimmt folgendermaßen aus [5]):

„Bei dem Friedensrichter oder im Falle seiner Verhinderung bei einem seiner Gehülfen (suppléants [6]) werden die Anzeigen von begangenen Verbrechen jeder Art und die darauf sich beziehenden Klagen angebracht. — Bei Verbrechen, welche Spuren ihres Thatbestands nachlassen, muß er über diese, selbst von Amtswegen (d. h. unaufgefodert) ein Protokoll aufnehmen, die vorhandenen Anzeigen und Beweise sammeln, sowol in Ansehung

---

4) Tit. 6. Art. 7. (Bull. 1808. T. 1. No. 15).

5) Ich führe diese Stelle wörtlich aus dem Grunde hier mit an, um zu beweisen, was ich oben (§. 11) von der Anwendbarkeit der Franz. Gesetze über die gerichtliche Polizei auf Westfalen gesagt habe, indem eben diese Stelle ganz aus den Franz. Gesetzen entlehnt ist.

6) Nach dem 51sten Art. des Code des délits vom J. 4 wurde die Stelle eines Friedensrichters im Falle seiner Verhinderung durch einen benachbarten Friedensrichter versehen, welches auch bei uns wol wird in Anwendung kommen müssen, da viele unserer Friedensrichter, wegen Mangel an schicklichen Subjekten, keine Suppleants haben.

des Thatbestands des Verbrechens selbst, als in Ansehung der Personen, die desselben beschuldigt oder verdächtig sind. Diejenigen, welche auf der That ertappt werden, muß er verhaften lassen. Jeden, gegen den Beweise oder Verdachtsgründe wegen eines begangenen Verbrechens vorhanden sind, muß er vorfodern, ihn vernehmen und seine Antworten selbst, oder durch seinen Sekretair summarisch aufzeichnen lassen. Wenn eine Kriminaluntersuchuug Statt findet (d. h. wenn nicht von einer bloßen Polizeikontravention die Rede ist) muß er davon den Instruktionsrichter [7]) benachrichtigen."

Alles dies läßt sich auch auf die genannten übrigen Hülfsbeamten anwenden.

Sie alle haben zwar in vorkommenden Fällen die Initiative, aber nur im Namen des königlichen Prokurators [8]). Ihre Geschäfte beschränken sich bloß auf eine polizeiliche Untersuchung, machen aber keine juristische aus, als welche allein dem Instruktionsrichter zukömmt. Sie, und namentlich die Friedensrichter, dürfen sich durchaus nicht etwa einer Generalinquisition anmaßen und unter diesem

---

7) Nach dem 53sten Art. des Code d'instr. crim., welchem auch das Zirk. Schreib. vom 29sten Dez. 1808 folgt, geschieht diese Benachrichtigung in der Regel nicht an den Instruktionsrichter, sondern an den königlichen Prokurator.

8) Rapport p. 31.

Vorwande die Angeschuldigten lange in den Kantonsgefängnissen sitzen lassen, sondern sie dürfen nicht mehr thun, als was der Drang der Umstände erfodert, um die Spuren des Verbrechens nicht verlöschen zu lassen [9]).

Die Friedensrichter können zwar vom Instruktionsrichter mit einzelnen Instruktionsakten beauftragt werden; alsdann aber nehmen sie dies in der Eigenschaft als Instruktionsrichter vor.

Unter denen in diesem §. genannten Beamten wird die Friedensrichter ungleich öfter als die übrigen das Loos treffen, als Hülfsbeamte des königlichen Prokurators zu handeln, ich glaube aber auch nicht, daß sie sich dessen unter irgend einem Vorwande weigern, oder ein ihnen vorkommendes Geschäft dieser Art auf einen andern, mit ihnen konkurrirenden, Beamten schieben dürfen.

§. 17.

Von dem königlichen Prokurator.

Die königlichen Prokuratoren sind vorzüglich von den Gesetzen beauftragt, alle innerhalb des

---

9) Ils ne tiennent (heißt es in dem Zirkularschreiben v. 29sten Dez. 1808) leur compétence, en matière criminelle, que de l'urgence et de la nécessité. Eben diese Grundsätze stellt auch das Zirk. Schreib. des Hrn. Justizministers vom 29sten Nov. 1809 auf. (Desterley Magazin 3tes Heft. S. 428—441.

Distrikts, in welchem sie ihr Amt verrichten, begangen werdende Verbrechen, welche für das Ressort der Korrektionstribunäle oder der Kriminalgerichtshöfe gehören, auszuforschen und zu verfolgen. In ihnen konzentriren sich gleichsam die Funktionen aller übrigen bisher genannten Beamten. Ihnen liegt es ob, die Maschine der gerichtlichen Polizei in Bewegung zu setzen und zu erhalten [1]). Durch sie wird der General-Prokurator des Kriminalhofs, und durch diesen der Justizminister von allen vorfallenden Verbrechen unverzüglich unterrichtet, und so kann von der höchsten Behörde herab sogleich jeder einreißende Mißbrauch in der Geburt erstickt und in dem ganzen Geschäftsgang die nöthige Energie erhalten werden. So wie der General-Prokurator gleichsam das Auge der Regierung in den Departements ist, so ist der königliche Prokurator das Auge des General-Prokurators in den Distrikten [2]).

Die Geschäfte des königlichen Prokurators als Polizeibeamten, theilen sich in zwei Zweige, nämlich in die, welche die Ausforschung der Verbrechen und in die, welche die Verfolgung derselben betreffen.

Zu dem erstern Geschäftszweige gehört es, daß

---

1) Rapport p. 31.

2) Motifs par M. Treilhard p. 17. Zirk. Schreib. v. 29sten Dez. 1808.

er die auf begangene Verbrechen Bezug habende Denuntiationen und Klagen annimmt, daß er Verbrechen, die auf frischer That entdeckt werden, in Gewißheit setzt und sich der Verbrecher versichert.

Die Verfolgung der Verbrechen bewirkt er dadurch, daß er die Untersuchung derselben bei dem Instruktionsrichter, sowol im Ganzen, als im Einzelnen durch Requisitionen betreibt, und die vom Instruktionsrichter ausgehenden Verfügungen zur Ausführung bringt oder bringen läßt.

Um seinen Maßregeln Nachdruck zu verschaffen, ist der königliche Prokurator befugt, die bewaffnete Macht unmittelbar zu seinem Beistande aufzufodern.

In Frankreich gab es ehedem, wie ich oben (§. 8.) angeführt habe, besondere Substituten des öffentlichen Anklägers, welchen diese Geschäfte oblagen, welche jetzt den kaiserlichen so wie bei uns den königlichen Prokuratoren obliegen.

In Westfalen haben die königlichen Prokuratoren in der Regel keine Substituten [3]), so sehr sie deren auch bei ihrem ausgebreiteten Wirkungskreise wol bedürften. Nöthigenfalls muß ein, vom Präsidenten des Tribunals dazu kommittirter Richter die Stelle eines Substituten versehen [4]).

---

3) Obgleich der 45ste Art. der bürgerlichen Prozeßordnung deren erwähnt.

4) arg. des eben angeführten 45sten Art.

§. 18.

Von dem Instruktionsrichter.

Mit Verweisung auf das, was ich oben (§. 8.) von dieser Behörde angeführt habe, bemerke ich im Allgemeinen und um den richtigen Gesichtspunkt zu bestimmen, aus welchem die Funktionen des Instruktionsrichters betrachtet werden müssen, Folgendes:

1) Der Instruktionsrichter ist ein Beamter der gerichtlichen Polizei, indem er bemühet sein muß, die Verbrechen zu entdecken und in Gewißheit zu setzen. Auch ihm kömmt es, gleich dem königlichen Prokurator, zu, Denuntiationen und Klagen anzunehmen und das auf frischer Thal entdeckte Verbrechen zu konstatiren. Allein er ist

2) zugleich Richter, übt eine wirkliche (delegirte) Jurisdiktion aus, und seine Befugnisse sind daher weit ausgedehnter, als die aller übrigen Polizeibeamten. Ihm liegt es ob, die Beweise der Verbrechen juristisch zu sammeln.

3) Um seinen wichtigen Zweck zu erreichen, stehen ihm alle und jede Mittel zu Gebote, welche die Verfassung und die allgemeinen Grundsätze des Rechts zulassen. Damit er aber eines Theils diese seine Gewalt nicht mißbrauche, und andern Theils vor Mißgriffen in der Verfahrungsweise desto sicherer sei, so stehet ihm

4) bei allen Schritten, welche er thut — einige wenige Nothfälle ausgenommen — der königs-

liche Prokurator mit seinen Requisitionen und Anträgen zur Seite. Es ist daher

5) so leicht kein Nachtheil davon zu besorgen, daß er, ein Einzelner, die ganze Untersuchung leitet und erst, wenn er sie für beendigt hält, das Gericht von deren Resultaten unterrichtet, vielmehr

6) würde es unnützen Zeitaufwand verursachen, wenn bei jedem Untersuchungsakte, deren bekanntlich viele, in Hoffnung eines erheblichen Resultats, aber doch vergeblich, vorgenommen werden, das ganze Personale des Gerichts zugegen sein sollte. Deß ungeachtet würde es hier, wo es oft auf das zeitliche Glück oder Unglück ganzer Familien, auf Freiheit, Ehre und Leben der Staatsbürger ankömmt, bedenklich und ganz dem Geiste der Legislation zuwider sein, wenn auf den Bericht und das Protokoll des Einzelnen das Urtheil gebauet werden sollte, deshalb war es

7) nöthig, daß das Gericht, ehe es verdammt oder lospricht, sich mit eigenen Sinnen von der Schuld oder Unschuld des Angeklagten, indem es diesen und die Zeugen selbst anhört, überzeuge.

Vor dem Gesetz vom 7ten Pluv. 9. theilte man die Verbrechen ein in gemeine und privilegirte. Erstere mußte der Friedensrichter bis zum Verhaftsbefehle, letztere der Direktor der Anklagejury unmittelbar untersuchen. Privilegirte Verbrechen waren die Rebellion, der Tumult, die Verbrechen gegen die Freiheit und Sicherheit der Bür-

ger und die Mißbräuche der Wald- und Feldaufher [1]). Dieser Unterschied existirt nicht mehr. Der Instruktionsrichter muß alle Verbrechen, die nicht sofort als Polizeikontraventionen erscheinen, und die nicht etwa von dem Beschädigten unmittelbar bei dem Tribunal angeklagt werden, untersuchen, und kann den Friedensrichtern nur einzelne Akte, in keinem Falle hingegen die ganze Untersuchung übertragen [2]). Diese Untersuchung wird eine vorläufige (instruction préparatoire) genannt, weil darauf nicht unmittelbar das Straferkenntniß gebauet wird, sondern diesem erst noch eine Instruktion vor dem Tribunal oder resp. vor dem Kriminalhof, vorhergehen muß. Sie hat vornehmlich zum Zwecke ausfindig zu machen, ob überall und was für ein Verbrechen begangen, ob mithin das Tribunal kompetent sei, darüber zu erkennen, oder ob die Sache entweder an das Polizeigericht zu remittiren oder an den Kriminalhof abzugeben sei, und endlich ob gegen den Angeschuldigten wirklich ein Verdacht vorhanden, und worauf derselbe gegründet sei. Deß ungeachtet darf die Instruktion nicht oberflächlich bewirkt werden, sondern der Instruktionsrichter muß die Sache möglichst zu erschöpfen suchen, weil, wenn dies nicht geschieht, die demnächstige

---

1) Bergier manuel §. 129.

2) Zirk. Schr. v. 29sten Nov. 1809.

Instruktion in der Audienz leicht vergeblich wird oder, ganz gegen die Intention des Gesetzes, mehrmahls wiederholt werden muß.

In der Regel soll die vorläufige Instruktion binnen vierzehn Tagen beendiget sein [3]), indessen ist dies freilich nicht immer möglich, und die Regel wird Ausnahmen leiden müssen.

§. 19.

Verhältniß des königlichen Prokurators und des Instruktionsrichters gegen einander.

Beide Behörden, der königliche Prokurator und der Instruktionsrichter, sind, als Beamte der gerichtlichen Polizei, damit beschäftigt, die Verbrechen auszuforschen und in Gewißheit zu setzen. Beide sind daher befugt und verbunden, die ersten Veranlassungen zu einer Untersuchung aufzunehmen, d. h. beide müssen die Anzeigen und Klagen, welche auf begangene Verbrechen Beziehung haben, annehmen und beide müssen, wenn Verbrechen auf frischer That entdeckt werden, an Ort und Stelle, die sich ergebenden Umstände in Gewißheit setzen und die Spuren des Verbrechens verfolgen.

Kömmt es aber nun zur Untersuchung selbst, dann hat jeder von ihnen seinen besondern Geschäftskreis, welche im Allgemeinen sich darin un-

3) Zirk. Schr. v. 29sten Dez. 1808.

terscheiden, daß der königliche Prokurator, als betreibender Theil, requirirt oder auffodert, und der Instruktionsrichter, als Richter, hierauf verfügt oder ordonnirt.

Es wird nicht undienlich sein, dieses Verhältniß noch etwas weiter zu erläutern.

1) Im ganzen Laufe der Untersuchung darf der Instruktionsrichter keinen Akt vornehmen, ohne dem königlichen Prokurator zuvor das bisherige Verfahren mitgetheilt zu haben. Dieser hat alsdann die Requisitionen [1], welche ihm der Sache angemessen zu sein scheinen, längstens binnen vier Tagen [2] abzugeben. Der Instruktionsrichter kann daher keine Untersuchung (die, welche auf frischer That vorgenommen wird und eigentlich noch keine juristische zu nennen ist, ausgenommen) anfangen, ohne dazu vom königlichen Prokurator aufgefodert zu sein, und dieser kann, welches sehr zu Abkürzung der Sache dient, gleich zu Anfang in seiner ersten Requisition die Akte zusammenfassen, die nach der Beschaffenheit der Umstände, ganz gewiß vorgenommen werden müssen.

---

1) Ich nenne die Anträge des königl. Prokurators, die er während der Untersuchung abgiebt, Requisitionen, um sie von den Anträgen, welche auf die Entscheidung abzwecken und die man Konklusionen nennt, zu unterscheiden.

2) arg. des 2ten Art. der P. G. O.

Eine Ausnahme von der Regel machen die im Laufe der Untersuchung nöthigen Vorführungs- und Verwahrungsbefehle, die der Instruktionsrichter ohne vorgängigen Antrag des königlichen Prokurators erlassen kann [3], weil diese oft so große Eile erfodern, daß die Mittheilung nicht vorher geschehen kann.

2) Die Mittheilungen der Akten zwischen dem Instruktionsrichter und dem königlichen Prokurator können durch das Sekretariat geschehen [4], doch können sie auch ohne Bedenken von Haus zu Haus bewirkt werden.

3) Der königliche Prokurator braucht bei der Instruktion in der Regel nicht zugegen zu sein, sondern giebt seine Anträge schriftlich ab, er kann sie aber auch mündlich zum Protokoll geben, muß sie aber alsdann unterzeichnen, oder, sie können auch, wenn er bei der Untersuchung zugegen ist, in die Ordonnanz des Instruktionsrichters eingerückt werden, welche der königliche Prokurator aber alsdann mit unterschreiben muß. Die schriftlichen Anträge bedürfen zwar keiner besondern Formalitäten, indessen bringt es doch die Natur der Sache mit sich, daß sie mit der dem Richter schuldigen Achtung abgefaßt und nicht wie Resolutionen eines Vorgesetzten lauten, auch daß sie motivirt sein müssen.

---

3) Code d'instr. crim. art. 61.

4) Bergier mannel §. 240.

4) Jedem Akt der Untersuchung muß eine Ordonnanz des Instruktionsrichters, nach Anhörung des königl. Prokurators, vorhergehen, worin gesagt wird, was geschehen soll, wo und von wem es geschehen soll [5]). Diese Ordonnanzen muß der königl. Prokurator, als betreibender Theil, an die Behörden besorgen und nöthigenfalls vollstrecken lassen [6]).

5) Wenn der Instruktionsrichter es nöthig findet, sich an Ort und Stelle zu verfügen, so muß der königl. Prokurator ihn begleiten [7]), weil in diesen Fällen die Mittheilung an denselben sonst nicht füglich geschehen könnte. Auch der Greffier des Tribunals muß den Instruktionsrichter begleiten.

Wenn in irgend einem Falle — auch in dem, wo ein Verbrechen auf frischer That untersucht wird — der Instruktionsrichter und der königl. Prokurator, sich zusammen an Ort und Stelle befinden, so beschränkt sich jeder auf das ihm besonders zukommende Geschäft, der letztere requirirt und der letztere ordonnirt [8]).

6) Der Instruktionsrichter ist nicht durchaus an die Anträge des königl. Prokurators gebunden.

---

5) Bergier manuel §. 302.

6) Code d'instr. crim. art. 28.

7) Daſ. Art. 62.

8) Motifs p. 19.

Wenn aber eine Verschiedenheit der Meinungen zwischen ihnen eintritt, so muß das Tribunal, im Berathschlagungszimmer darüber entscheiden. Diese Entscheidung kann noch während der Instruktion eingeholt werden, wenn es damit nicht bis zur Erstattung des Hauptberichts anstehen kann [9]). Ohne eine Entscheidung des Tribunals dürfte es bedenklich sein, wenn der Instrukionsrichter von den Requisitionen des königl. Prokurators abgehen wollte.

Der Code pénal [10]) verordnete, daß wenn der Direktor der Anklagejury (der Instruktionsrichter) sich Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lasse, der Substitut des öffentlichen Anklägers ihn an seine Pflicht erinnern oder allenfalls sich an das Tribunal (die chambre de conseil) wenden, und diese demselben eine schriftliche Zurechtweisung (réprimande fraternelle) zugehen lassen solle.

§. 20.

Befugnisse der Präfekten in Sachen der gerichtlichen Polizei.

Die Präfekten und Unterpräfekten [1]) sind zwar, so wie der Polizeipräfekt der Hauptstadt [2]), nicht

---

9) Répons. du ministre de la justice aux quest. relatives à la loi du 7 Pluv. IX. ad No. 16 (Bergier T. 2. p. 805).

10) Art. 287.

1) Kön. Dekr. vom 11ten Jan. 1808 (Bull. 1808. T. 1. No. 11.

2) Kön. Dekr. v. 27sten Jan. 1808 (Das. No. 13).

als Beamte der gerichtlichen Polizei zu betrachten, indem in ihren Händen sich hauptsächlich die administrative Polizei befindet; deß ungeachtet sind sie befugt, im Falle ihnen bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, Verbrechen irgend einer Art zur Wissenschaft kommen, solche entweder persönlich zu konstatiren und die Verbrecher den Gerichten zu überliefern, oder aber die Beamten der gerichtlichen Polizei hiezu aufzufodern [3]). Auf diese Art wird von manchen wichtigen Notizen Gebrauch gemacht, die außerdem vielleicht nie benutzt worden wären [4]).

§. 21.

Von der bewaffneten Macht.

Diese bestehet 1) aus den männlichen Einwohnern des Landes überhaupt, welche vermöge des Rechts der Landfolge, das dem Regenten zustehet [1]) verbunden sind, auf Befehl ihrer Ortsobrigkeiten, den Beamten der Polizei Beistand zu leisten; 2) aus der Nationalgarde [2]), die aber

---

3) Code d'instr. crim. art. 10.

4) Motifs p. 15.

1) Königl. Dekr. v. 23sten Jan. 1808. Art. 8 (Bull. 1808. T. 1. No. 12).

2) Königl. Dekr. v. 11ten Jan. 1808. Art. 5 (Daf.

noch nicht allerwärts organisirt ist; 3) den Departementalkompagnien [3]), deren Dienst sich hauptsächlich auf die Departementshauptorte beschränkt; 4) der Gendarmerie, wovon oben (§. 15) geredet worden ist, und 5) den regulairen Truppen. — Diese letztern können in der Regel nicht zu Geschäften der gerichtlichen Polizei gebraucht werden, es werden aber zuweilen einzelne Abtheilungen zu besondern darauf Beziehung habenden Missionen verordnet [4]).

No. 11). Minister. Instrukt. v. 17ten Jan. 1808. S. 17; v. 4ten Febr. 1808. S. 31.

3) Königl. Dekr. v. 9ten Febr. 1808 (Bull. 1808. No. 18.

4) z. B. gegen die Refraktaires und Wilddiebe. Kön. Dekr. v. 10ten Okt. 1809 (Bull. 1809. T. 3 No. 46).

Zweites Kapitel.

Von der vorläufigen Instruktion.

§. 22.

Einleitung.

Bei denen Polizeikontraventionen bedarf es keiner weitern vorläufigen Instruktion, als die ist, welche die Ortsbehörden vornehmen (§. 12 folg.). Es ist daher hier nur von den schwerern Verbrechen die Rede, welche Korrektions- oder Kriminalstrafen nach sich ziehen.

Bei der Instruktion dieser Verbrechen unterscheiden wir zwei Klassen von Handlungen, nämlich 1) solche, welche die Veranlassung zu einer Untersuchung abgeben, nämlich die Denuntiation (§. 24), die Klage (§. 25) und die Entdeckung des Verbrechens auf frischer That (flagrant délit) (§. 26); 2) solche, welche die Untersuchung selbst betreffen, nämlich die Abhörung der Zeugen, das Verhör des Angeschuldigten u. s. w. (§. 27 folg.)

§. 23.

Kompetenz des königlichen Prokurators und des Instruktionsrichters.

Die objektiven Grenzen der Kompetenz dieser Behörden habe ich bereits dahin bestimmt, daß sie nur mit Korrektions- und Kriminalverbrechen zu thun haben. Indessen kann der Fall eintreten, wo ein Verbrechen auf den ersten Anblick in eine dieser Klassen zu gehören scheint, in der Folge aber sich ergiebt, daß es ein bloßes Polizeivergehen ist. Sollte dies gleich Anfangs keinem Zweifel unterworfen sein, so würde der königliche Prokurator gar nicht auf die Instruktion antragen, sondern würde die Denuntiation der Klage sofort mit der Bemerkung, daß er sein Amt dabei nicht interponiren könne, und mit Beifügung des Grundes dieser Meinung, zurückweisen [1]). Entdeckt sich dieser Umstand aber erst während der Untersuchung, und der königliche Prokurator und der Instruktionsrichter sind darüber einverstanden, so kann die Untersuchung füglich abgebrochen und darüber der Bericht an das Tribunal erstattet werden, da dann nach den unten vorkommenden Regeln verfahren wird.

Was die Kompetenz in Ansehung des Orts angehet, so verstehet es sich vorerst von selbst, daß

---

1) Bergier manuel §. 272. 273.

sich solche über den ganzen Distrikt erstreckt. Außer demselben können der Instruktionsrichter und der königl. Prokurator nur durch Requisitionen wirken.

Die Kompetenz des königl. Prokurators als Polizeibeamten wird in gleicher Maße begründet a) durch die Begehung des Verbrechens, b) durch den Aufenthalt (résidence) des Verbrechers und c) durch den Ort, wo derselbe angetroffen oder ergriffen wird [2]).

Eben so wird die Kompetenz des Instruktionsrichters begründet [3]), und die Französischen Gesetze geben weder dem foro delicti, noch dem foro domicilii noch dem foro deprehensionis einen Vorzug und entfernen dadurch viele unnütze Streitigkeiten, die sich sonst wol über einen solchen Vorzug, selbst unter den Gerichten eines und desselben Landes erheben.

§. 24.

Denunciation.

1) Jeder Staatsdiener, welcher bei Ausübung seiner Dienstgeschäfte von einem Verbrechen oder Vergehen Wissenschaft erhält, ist verbunden, dem königl. Prokurator, in dessen Distrikt die

---

2) Code d'instr. Art. 23.

3) Das. Art. 63.

That begangen worden, oder der Thäter anzutreffen ist, unverzüglich Nachricht davon zu geben und demselben alle darauf Beziehung habende Protokolle oder sonstige Notizen mitzutheilen.

2) Jedermann, der Zeuge eines Angriffs gegen die öffentliche Sicherheit, oder gegen das Leben oder Eigenthum eines Individuums ist, hat gleichergestalt die Verbindlichkeit, dem königlichen Prokurator des Orts, wo die That verübt worden, oder wo der Thäter anzutreffen ist, Anzeige davon zu thun.

3) Diese Anzeigen oder Denuntiationen, welche Staatsdiener oder Privatpersonen anbringen, müssen von den Denuntianten oder ihren Spezialbevollmächtigten oder, auf Verlangen derselben, vom königl. Prokurator, schriftlich abgefaßt und in jedem Falle von ihm sowol, als von den Denuntianten oder deren Bevollmächtigten, auf jedem Blatt unterschrieben, oder wenn jene nicht unterschreiben können oder wollen, davon Erwähnung gethan und die Vollmacht der Denuntiation beigefügt werden. Der Denuntiant kann eine Abschrift davon verlangen. — Die Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieser Vorsichtsmaßregeln leuchtet ein. Auf anonyme Anzeigen darf, wie ich glaube, gar keine Rücksicht genommen werden, es sei denn, daß sie mit Beweisstücken belegt wären, woraus deren Wahrheit hervorgehet.

4) Die Denuntiation unterscheidet sich sehr

von der Klage, wovon im folgenden § die Rede sein wird.

5) An und für sich bewirkt eine Denuntiation noch keine hinreichende Vermuthung gegen den Denuntiaten, um, wenn derselbe ein Domizil hat, mit einem Vorführungs- oder gar mit einem Verhaftsbefehl gegen ihn vorzuschreiten.

6) Nicht bloß beim königlichen Prokurator, sondern auch bei dem Instruktionsrichter, ja selbst bei den Hülfsbeamten des erstern, namentlich bei den Friedensrichtern, können Denuntiationen unter der vorhin angezeigten Form angebracht, auf jeden Fall aber kann darauf nicht eher eine Untersuchung gebauet werden, bis dieselben dem königlichen Prokurator mitgetheilt oder zugeschickt und von diesem auf eine Untersuchung angetragen worden.

7) Die offizielle Denuntiation, d. h. welche von einem Staatsdiener herrührt, hat für diesen nie nachtheilige Folgen, die Privatdenuntiation aber hat, wenn sie falsch und verläumderisch befunden wird, dieselben Folgen wie eine Klage, womit der Kläger unterliegt, nämlich Kosten- und Schadenersatz [1]).

§. 25.

Klage.

1) Jeder, wer durch ein Verbrechen Schaden gelitten zu haben behauptet, kann darüber bei

---

1) Nach Art. 426 und 432 des Code des délits vom J. 4. Bergier manuel §. 212.

dem königlichen Prokurator oder Instruktionsrichter entweder des Orts, wo das Verbrechen begangen wurde, oder des Orts, wo der Verbrecher seinen gewöhnlichen Aufenthalt (résidence) hat, oder des Orts, wo er eben anzutreffen ist, oder auch bei dem Friedensrichter, oder bei einem andern Hülfsbeamten (§. 16) Klage führen und sich als Privatpartei (partie civile) darstellen.

2) Befindet sich der Instruktionsrichter, bei welchem eine Klage angebracht wird, in keinem der obigen Fälle der Kompetenz, so schickt er die Klage an den Instruktionsrichter des Distrikts, wohin solche gehört. Hält er sich aber für kompetent, so kommunizirt er die Klage dem königlichen Prokurator, welchem auch die Hülfsbeamten die bei ihnen angebrachten zuschicken müssen, und dieser giebt darauf seinen Antrag [1]).

3) Die Klage kann, wie die Denuntiation, schriftlich überreicht oder mündlich vorgebracht werden, beides entweder in Person oder durch einen Spezialbevollmächtigten, und es sind überhaupt bei Annahme der Klage dieselben Formalitäten zu beobachten, wie bei Annahme der Denuntiation. — Man kann auch geradezu und unmittelbar bei dem Korrektionstribunal klagen, wie in der Folge vorkommen wird.

---

1) Bergier manuel §. 192 seq.

4) Die Klage unterscheidet sich von der Denuntiation dadurch, daß der Denuntiant bloß die Thatsache, welche den Gegenstand seiner Anzeige ausmacht, erzählt, der Kläger aber außerdem noch Folgerungen daraus für sich, nämlich auf zu leistende Genugthuung oder Entschädigung ziehet. Unterliegt der Kläger, so muß er, wie im Zivilprozeß, die Kosten bezahlen, und kann zur Entschädigung des Verklagten angehalten werden.

5) Um eine solche Klage anzustellen, muß der Kläger die Fähigkeit haben, vor Gericht zu stehen, und wenn es eine Ehefrau ist, bedarf sie die Autorisation ihres Ehemanns [2]).

6) Man kann nicht als partie civile angesehen werden, wenn man nicht durch eine Klage oder durch einen sonstigen Akt erklärt, daß man als solche auftreten wolle, oder wenn man nicht auf Privatgenugthuung anträgt. Es stehet der partie civile auch frei, binnen 24 Stunden diese Rolle wieder aufzugeben (sofern nicht binnen dieser Frist das Urtheil gegeben wird) und dann ist sie zur Erstattung der seit der Insinuation dieser Erklärung aufgehenden Kosten in keinem Falle verbunden, kann jedoch dem Befinden nach zum Schadensersatz verurtheilt werden. Dieses Abstehen von der Klage bewirkt zwar von Seiten des Klägers

---

2) Bergier §. 199. Journal de barreau 1809. Nr. 1. p. 10.

eine Entsagung, die Untersuchung wird aber dadurch nicht verhindert oder aufgehalten 3). — Uebrigens kann man in jeder Lage der Untersuchung noch als partie civile auftreten, wenn nur noch kein rechtskräftiges Erkenntniß gegeben ist.

7) Um die vorfallenden Insinuationen an den Kläger zu erleichtern, muß derselbe an dem Orte 4), wo das Tribunal residirt, falls er nicht ohnehin daselbst wohnt, ein Domizil wählen, widrigenfalls er gegen die ihm nicht zur Wissenschaft gekommenen Untersuchungsverfügungen keine Opposition einlegen kann.

8) Indem der königliche Prokurator das Verbrechen verfolgt, hat er auch zugleich auf die Ansprüche des Beschädigten, wenn dieser solche als partie civile angebracht hat, Rücksicht zu nehmen.

§. 26.

Von dem auf frischer That entdeckten Verbrechen.

Man nennt ein Verbrechen im Augenblick seiner Begehung, oder das so eben erst begangen worden, ein Verbrechen auf frischer That (flagrant

---

3) Journal de barreau 1809. Nr. 3. p. 144.

4) Der Art. 68 des Code d'instr. sagt: das Domizil müsse im Distrikt gewählt werden. Im Art. 183 so wie im Art. 10 der Westf. Korrekt. Ger. O. ist aber vorgeschrieben, das Domizil am Orte des Tribunals zu wählen, welches auch weit zweckmäßiger scheint.

délit). Diesem Falle werden folgende gleichgestellt [1]):

1) Wenn der vermuthliche Thäter durch öffentliches Geschrei und Rufen (clameur publique, als: Diebe! Mörder! u. dgl.) [2]) verfolgt wird;

2) wenn man denselben kurz nachher, nachdem das Verbrechen verübt worden, mit Waffen, Werkzeugen, Papieren oder andern Gegenständen versehen findet, die in ihm den Thäter vermuthen lassen;

3) wenn ein Reisender, der des Gesetzes Zufolge mit einem Passe versehen sein sollte, ohne einen solchen betreten wird [3]), indem derselbe eben dadurch, daß er ohne Paß reiset, das Gesetz übertritt.

In diesen Fällen, und wenn das Verbrechen (nach der Ansicht, welche man bei der ersten Wahrnehmung davon haben kann) eine peinliche Strafe nach sich ziehet, muß der königliche Prokurator sich ohne Zeitverlust an Ort und Stelle verfügen, um den Thatbestand des Verbrechens, die Lage der Sache (ob es nämlich konsummirt ist) und die Beschaffenheit des Orts, durch Protokolle in Gewißheit zu setzen, und um die Erklärungen derjenigen Personen aufzuzeichnen, die etwa gegenwärtig ge-

---

1) Code d'instr. crim. Art. 41.

2) Bergier manuel §. 83.

3) Répons. du Minist. de la just. aux quest. rélat. à la loi du 7. pluv. IX. ad qu. 20. (Bergier T. 2. p. 807).

wesen sind, oder Nachrichten darüber geben können. Er muß davon, daß er sich an Ort und Stelle begeben werde, dem Instruktionsrichter Nachricht geben, braucht jedoch nicht immer dessen Ankunft abzuwarten, ehe er in der Sache vorschreitet, weil in solchen Fällen oft der geringste Verzug die Entdeckung des Verbrechens und des Thäters unmöglich machen würde.

Der königliche Prokurator kann die Verwandten, Nachbarn und Dienstboten, von denen zu vermuthen stehet, daß sie über den Vorgang Aufklärungen geben können, vorfodern und sie verhören. Alle Personen, die er verhört, müssen ihre Erklärungen unterschreiben, oder wenn sie dies nicht können oder wollen, muß davon Erwähnung geschehen. Er kann befehlen, daß bis zum Schlusse des Protokolls Niemand das Haus verlassen oder sich von Ort und Stelle entfernen solle, und kann sogar die, welche diesem Befehl nicht gehorchen, fest nehmen lassen, und demnächst bei dem Instruktionsrichter auf deren Bestrafung antragen.

Bei dieser Gelegenheit muß der königliche Prokurator sich der Waffen und überhaupt alles dessen, so zur Begehung des Verbrechens gedient zu haben scheint, ingleichen alles dessen, so durch das Verbrechen hervorgebracht worden ist (z. B. falsche Münzen) kurz alles dessen bemächtigen, was zur Entdeckung der Wahrheit dienen kann. Er hat alles dies dem Beschuldigten, wenn

er gegenwärtig ist, vorzulegen und ihn sich darüber erklären zu lassen, seine Erklärung zu protokolliren und ihn zur Unterschrift aufzufodern, und im Falle der Verweigerung davon Erwähnung zu thun.

Ist das Verbrechen von der Beschaffenheit, daß es wahrscheinlich durch Papiere oder andere in dem Besitze des Beschuldigten befindliche Gegenstände erwiesen werden kann, so muß der königliche Prokurator sich alsbald in dessen Wohnung verfügen und dort alles aufsuchen, was zur Entdeckung der Wahrheit dienen kann. Finden sich nun wirklich Papiere oder andere Sachen, die zum Beweise der Schuld oder der Unschuld des Verdächtigen beitragen können, so muß er darüber ein Protokoll aufnehmen und sich dieser Gegenstände bemächtigen. Er muß sie einwickeln, versiegeln und mit seinem Namenszuge versehen, oder wenn dies nicht thulich ist, sie in ein Gefäß oder in einen Sack thun lassen, dies oder diesen mit einem Papierstreifen verwahren und sein Siegel darauf drucken.

Alle diese eben beschriebenen Operationen müssen in Gegenwart des Beschuldigten, wenn derselbe verhaftet ist, oder wenn er nicht dabei zugegen sein will, im Beisein eines Bevollmächtigten, den er ernennen kann, vorgenommen werden. Man legt ihm zu dem Ende alle jene Gegenstände zur Anerkennung und Paraphirung (so weit diese Statt

findet) vor, und wenn er sich des einen oder andern weigert, so thut man davon Erwähnung.

Ist der Beschuldigte nicht zugegen und nicht verhaftet, so müssen ihm die erwähnten Gegenstände in der Folge noch, wenn er erscheint oder verhaftet wird, zur Anerkennung vorgelegt werden, indem man ohne dies keinen Gebrauch davon machen kann.

Ist das Verbrechen ein peinliches; so muß der königliche Prokurator die Beschuldigten, wenn sie anwesend und starke Verdachtsgründe gegen sie vorhanden sind, fest nehmen lassen. Sind sie abwesend, so giebt der königliche Prokurator einen Vorführungsbefehl (maudat d'amener) und verhört sie, wenn sie in dessen Gefolge ihm vorgeführt werden, sofort. Daß auf eine bloße Denuntiation ein solcher Befehl, wenn der Beschuldigte ein Domizil hat, nicht erlassen werden dürfe, ist oben schon bemerkt worden.

Die Protokolle, welche der königliche Prokurator bei diesen Gelegenheiten aufnimmt, müssen in Beisein des Polizeikommissairs der Gemeinde, in deren Bezirk das Verbrechen verübt worden, oder des Maire, oder dessen Adjunkten, oder zweier Einwohner dieser Gemeinde aufgenommen und von ihnen mit unterzeichnet werden. Wenn aber nicht sogleich Zeugen zu haben sind, so kann der königl. Prokurator auch die Protokolle für sich allein aufnehmen. Die Unterzeichnung muß nicht allein am

Ende, sondern auch auf jedem Blatt geschehen. — Diese Vorsichtsmaßregeln sind nöthig, nicht sowol, um dem Protokoll Glauben zu verschaffen, als vielmehr, um den Betheiligten auch allen Argwohn einer Verfälschung zu benehmen, welchen sie vorzüglich alsdann schöpfen könnten, wenn der königl. Prokurator gegen sie als Ankläger auftritt.

Ist der Fall von der Art, daß zur gehörigen Würdigung der Beschaffenheit und Umstände des Verbrechens, gewisse technische Kenntnisse erfoderlich sind, so muß der königl. Prokurator eine oder zwei Personen mitnehmen, bei denen man diese Kenntnisse erwarten kann.

Insbesondere ist es, wenn jemand gewaltsamer Weise, oder auf eine unbekannte, aber doch verdächtige Art, ums Leben gekommen ist, nöthig, daß der königl. Prokurator sich von einem oder zwei Aerzten oder Wundärzten begleiten läßt, damit diese über den Zustand des Leichnams und über die Ursache des Todes ihren Bericht abstatten.

Der königl. Prokurator muß die Lage, worin sich der Leichnam befindet, die Wunden oder andere Zeichen von Gewaltthätigkeit, die man daran wahrnimmt, in dem Protokoll beschreiben, und die Aerzte müssen in ihrem Bericht die Wirkung derselben würdigen [4]). Da dergleichen Operationen

---

4) Bergier manuel §. 174. Ein Formular eines sol-

nicht bloß, um Beweise der Schuld, sondern auch, um Beweise der Unschuld zu sammeln, vorgenommen werden, so ist es nöthig, auch die innern Theile des Leichnams zu untersuchen, weil sich daraus nicht selten ergiebt, daß der Verstorbene nicht an den ihm zugefügten Verletzungen, sondern an Krankheiten der innern Theile gestorben ist.

Die Aerzte und Wundärzte sowol, als jene vorhin erwähnten Kunstverständigen, müssen vor dem königl. Prokurator schwören, daß sie auf Ehre und Gewissen ihren Bericht erstatten und ihre Meinung eröffnen wollen. Diese Beeidigung ist alsdann nicht nöthig, wenn Aerzte und Wundärzte auf dergleichen Fälle überhaupt verpflichtet sind.

Die Aerzte und Wundärzte haben bei der Besichtigung und Eröffnung eines Leichnams (außer den mechanischen Arbeiten) weiter nichts zu thun, als den Stoff zu ihrem Bericht zu sammeln. Das Protokoll führt der königl. Prokurator, und verfährt dabei, wie bei andern Protokollen dieser Art, d. h. er läßt den Beschuldigten, die Verwandten, Nachbarn u. s. w. den Leichnam rekognosziren und zeichnet alles auf, was er mit seinen Sinnen wahrnimmt. — Es ist wol keine Frage, daß, wenn der Leichnam bereits begraben ist, er

---

chen Protokolls findet sich daselbst S. 162, das aber sehr unvollständig ist.

auf Befehl des königl. Prokurators wieder ausgegraben werden muß.

Ist jemand schwer verwundet worden, so muß der königl. Prokurator ebenfalls Aerzte zuziehen und eilen, den Verwundeten zu vernehmen, ehe er stirbt.

Alles, was dem königl. Prokurator im Falle eines flagrant délit obliegt, das findet auch außer diesem Falle Statt, wenn der Besitzer eines Hauses ihn auffodert, ein im Innern desselben begangenes Verbrechen zu konstatiren.

Die Geschäfte, welche dem königl. Prokurator bei solchen Gelegenheiten zukommen, die kommen in gleicher Maße auch dem Instruktionsrichter zu. Er muß dieselben, ohne dazu vom königl. Prokurator aufgefodert zu sein, nach den vorgetragenen Regeln vornehmen. So wie jener ihn, so fodert er auch jenen auf, dabei gegenwärtig zu sein, ohne daß jedoch diese Geschäfte selbst dadurch verzögert werden dürfen. Es ist nicht unumgänglich nothwendig, daß beide zugleich sich an Ort und Stelle begeben, es darf aber keiner von ihnen sich den Geschäften, unter dem Vorwande, sie dem andern überlassen zu wollen, entziehen.

Auch die Hülfsbeamten des königl. Prokurators (§. 16.), besonders die Friedensrichter, sind verbunden, im Falle des flagrant délit die beschriebenen Operationen vorzunehmen, jedoch aber sofort dem königl. Prokurator Nachricht davon zu

geben. Kommt nun dieser oder der Instruktionsrichter selbst, so können diese in den vom Friedensrichter angefangenen Handlungen fortfahren. Es können ihnen solche auch vom königl. Prokurator aufgetragen werden, indessen ist hiebei große Vorsicht zu empfehlen, weil, wenn der Fall so beschaffen war, daß der königl. Prokurator seine Funktionen in Person verrichten konnte, dies aber nicht that, sondern sie einem seiner Hülfsbeamten kommittirte, und von diesen Fehler begangen werden, die sich nicht wieder verbessern lassen, ersterer dafür verantwortlich gemacht werden kann. Eben diese Verantwortlichkeit trifft billig den Instruktionsrichter, wenn er den Vorfall zeitig genug erfuhr, um sich an Ort und Stelle begeben zu können, und dies, ohne erhebliche Ursachen, unterließ.

Alle Protokolle, Beweisstücke und in Beschlag genommene Gegenstände, müssen dem königl. Prokurator, wenn er nicht selbst an Ort und Stelle war, zugestellt, und von ihm mit seinem Antrage an den Instruktionsrichter unverzüglich abgegeben werden. Der Beschuldigte bleibt einstweilen im Zustande des Vorführungsbefehls, d. h. daß er, so oft man seiner bedarf, vorgeführt werden kann.

Alle in diesem § beschriebene Handlungen sind noch bloß Handlungen der gerichtlichen Polizei, noch nicht Handlungen der richterlichen, d. h. juristischen Beurtheilung. Sind aber jene durch den Drang der Umstände erheischten Handlungen

vorgenommen, ist das Verbrechen konstatirt, und sind die darüber vorhandenen Protokolle und Beweisstücke dem Instruktionsrichter zugestellt, dann fängt dessen eigentliches und vornehmstes Geschäft, die Beweise juristisch zu sammeln, an. Er muß daher unverzüglich das Geschehene einer Prüfung unterwerfen, und wenn er findet, daß das ganze Verfahren oder einzelne Akte desselben mangelhaft sind (der Fehler mag nun von ihm selbst oder von einem andern begangen worden sein) so muß er sie, so weit es angehet, nochmahls vornehmen, verbessern oder ergänzen. Daß dieses nach Anhörung des königlichen Prokurators geschehen müsse, versteht sich von selbst.

§. 27.

Von der Vernehmung des Beschädigten.

Es ist in den vorhergehenden §§ schon vorgekommen, daß der Denuntiant und der Kläger ihre Denuntiation bei einem der Beamten der gerichtlichen Polizei anzubringen haben, und es verstehet sich wol von selbst, daß diese sich von ihnen bei dieser Gelegenheit alle Aufklärungen über die Sache geben lassen müssen, welche jene zu geben im Stande sind. Auch ist angeführt worden, daß im Falle des flagrant délit alle Personen, von denen man glaubt, daß sie Auskunft über die Umstände des fraglichen Verbrechens geben können, vernommen werden müssen.

Es kömmt aber oft vor, daß der, dem durch das Verbrechen Schaden zugefügt worden, weder als Denuntiant, noch als Kläger auftritt, und auch nicht von einem flagrant délit, welches an Ort und Stelle konstatirt werden mußte, die Rede ist.

In allen diesen Fällen wird es sehr rathsam sein, gleich zu Anfang der Instruktion den Beschädigten vorzufodern, und ihn über alle Umstände des Verbrechens, über den Betrag des ihm zugefügten Schadens (z. B. über den Werth der gestohlnen Gegenstände) und über die Beweismittel zu vernehmen, die derselbe etwa angeben könnte.

Dem Instruktionsrichter kömmt es nicht zu, den Beschädigten seine Aussage, und insbesondere das corpus delicti, beschwören zu lassen, weil ein solcher Eid zu sehr in die Entscheidung der Sache eingreifen, und der demnächstigen Instruktion vor dem Tribunale oder Kriminalhofe präjudiziren würde. Ich werde hievon unten weiter zu reden Gelegenheit finden.

§. 28.

Von der Abhörung der Zeugen.

Die Vorschriften, welche die Französischen Gesetze über die Abhörung der Zeugen in Kriminalsachen geben, haben in vielen Punkten Aehnlichkeit mit denen, welche der Zivilprozeß über eben diesen Gegenstand giebt.

Folgendes ist dabei zu bemerken:

1) In der Regel sind alle Personen als Zeugen vorzuladen, von denen in der Denuntiation, oder in der Klage, oder von dem königl. Prokurator, oder auf sonstige Weise behauptet wird, daß sie von dem Verbrechen oder seinen Umständen Wissenschaft haben [1]). Es entstehet aber hiebei die Frage, ob diejenigen Personen, welche nach Vorschrift der Gesetze [2]) bei der öffentlichen Instruktion als Zeugen nicht zulässig sind, hier, bei der vorläufigen Instruktion, abgehört werden können und müssen. Für die affirmative Beantwortung derselben streiten folgende Gründe: a) Ist es nirgends verboten, diese Personen bei der vorläufigen Instruktion abzuhören, vielmehr begreift der in der Note 1 angeführte Artikel alle Personen, die von der Sache Wissenschaft haben; b) der Instruktionsrichter soll die Beweise sammeln, soll den Spuren des Verbrechens nachforschen, jene für unzulässig erklärte Personen sind aber oft gerade die, welche die genaueste Wissenschaft von der Sache haben und deren Aussagen, wenn sie auch an und für sich selbst keinen Glauben verdienen, doch den Instruktionsrichter auf weitere Spuren führen können; c) ist oben angeführt worden, daß im Falle des flagrant délit alle und jede Personen, welche zur Entdeckung der

---

1) Code d'instr. crim. art. 71.
2) Daf. Art. 156. C. G. D. Art. 22.

Wahrheit beitragen können, namentlich auch die Verwandten, abgehört werden müssen, und man könnte hieraus einen Schluß auf ihre Zulässigkeit als Zeugen machen; endlich d) ist die Instruktion, wovon wir hier reden, nur eine vorläufige, wodurch dem Angeschuldigten noch kein Nachtheil zugefügt wird.

Für die negative Beantwortung der aufgeworfenen Frage hingegen streiten folgende, und, wie mich dünkt, überwiegendere Gründe: a) die Französischen und Westfälischen Gesetze über das gerichtliche Verfahren pflegen eine und dieselbe Rechtsregel nicht mehrmals zu geben, sondern setzen voraus, daß, wenn sie solche einmal aufstellen, sie für allemal oder allgemein gelte. Wenn sie also da, wo von dem Hauptzeugenbeweise die Rede ist, gewisse Personen für unzulässig erklären, so ist daraus zu schließen, daß sie dies durchgehends sein sollen; b) der Fall des flagrant délit ist so beschaffen, daß man nicht erst sich mit der Prüfung der Zulässigkeit der anwesenden Personen abgeben könne, sodern eilen muß, sobald als möglich alle data zu sammeln, ohne eben deren Gehalt sorgfältig abzuwägen. Ueberdem sind, wie ich schon oben bemerkt habe, die Handlungen, die im Falle eines flagrant délit vorgenommen werden, nur Handlungen der gerichtlichen Polizei, nicht Handlungen, die auf rechtlicher Beurtheilung beruhen; c) der Instruktionsrichter, als Richter, soll aber die Beweise juristisch sammeln,

er muß sich also auch an die Vorschriften der Gesetze strenge binden, und die Hoffnung eines erheblichen Resultats kann ihn nicht berechtigen, von diesen Regeln abzuweichen, zumal da er d) durch die Aussagen der Personen, welche das Gesetz aus guten und einleuchtenden Gründen für unzulässig erklärt, eben sowol vom richtigen Wege ab- als auf denselben geleitet werden kann; und wenn auch e) die von ihm vorzunehmende Instruktion nur vorläufig ist, so hat sie doch auf die Sache selbst einen großen Einfluß, und bestimmt meistens den Gesichtspunkt, aus welchem solche in der Folge beleuchtet wird; überdies f) läßt sich von der Aussage eines Zeugen, wäre sie auch noch so erheblich, doch kein bedeutender Nutzen absehen, wenn man diesen Zeugen nachher bei der öffentlichen Instruktion nicht gebrauchen kann; endlich g) da jeder Zeuge in der Regel vor der Abhörung schwören muß, die Wahrheit sagen zu wollen, die vom Gesetz für unzulässig erklärten Personen aber wegen ihres Interesse bei der Sache, oder wegen ihrer moralischen Eigenschaften, zum Eide nicht wohl gelassen werden können, so folgt daraus, daß sie überhaupt unzulässig sind.

2) Jedes Zeugenverhör muß, wenn es legal sein soll, nach vorheriger Anhörung des königl. Prokurators vom Instruktionsrichter durch eine Ordonnanz verfügt werden [3]).

---

3) Bergier manuel §. 309.

3) Die Beamten der gerichtlichen Polizei als solche, namentlich die Lokalbeamten, haben in der Regel nur die Zeugen abzuhören, welche der Denuntiant oder Kläger auf der Stelle mitbringt, oder die da, wo eine Untersuchung an Ort und Stelle vorgenommen wird, zufällig gegenwärtig sind. Die Abhörung der Zeugen, als Akt der Instruktion, kömmt hingegen dem Instruktionsrichter ausschließlich zu, weil sie sich auf richterliche Beurtheilung und Verfügung gründen muß. Ist diese Verfügung aber erlassen, so kann der Instruktionsrichter die Zeugen, welche in einem andern Distrikte oder auch in einem andern Kanton wohnen, als wo er seinen Wohnort hat, und die er nicht etwa aus besondern Gründen nöthig findet, selbst abzuhören, durch den Instruktionsrichter des andern Distrikts abhören lassen und diesen darum requiriren, oder die Abhörung dem Friedensrichter des Kantons, wo sie wohnen, kommittiren. Er hat zu dem Ende dem Instruktionsrichter, welchen er requirirt, oder dem Friedensrichter, welchen er kommitirt, die erforderlichen Notizen und die Punkte, worüber die Zeugen verhöret werden sollen, aber durchaus nicht die ganzen Instruktionsakten, mitzutheilen 4).

4) Die Vorladung der Zeugen geschieht durch einen Gerichtsbothen, oder auch allenfalls durch

---

4) Minister. Schreib. v. 29sten Nov. 1809 (Oesterley Magaz. III. S. 432).

eine Person von der bewaffneten Macht [5]), z. B. durch einen Gendarmen. Der königl. Prokurator hat dies zu besorgen, wenn nämlich die Abhörung vor dem Instruktionsrichter geschehen soll. Die Abfassung der Vorladungen kömmt wol eigentlich dem Gerichtsbothen zu, welcher zu dem Ende eine Ausfertigung der Ordonnanz erhält, worin die Namen, Wohnorte und sonstigen Bezeichnungen der Zeugen, nebst Ort und Zeit, wo sie abgehört werden sollen, enthalten sein müssen. Indessen wird es keinen Nachtheil bringen, vielmehr die Sache abkürzen, wenn der Instruktionsrichter selbst die Vorladungen ausfertigen läßt und zur Besorgung an die Behörden abgiebt. Es können dann füglich mehrere Zeugen, die an dem nämlichen Orte wohnen, in eine Vorladung zusammengefaßt werden. Die Punkte, worüber die Zeugen abgehört werden sollen, in den Vorladungen zu bemerken, wie es im Zivilprozeß geschieht, möchte hier nicht rathsam sein. — Jedem Zeugen muß eine Abschrift der Vorladung gelassen werden. — Ein Zeuge, der sich, ohne vorgeladen zu sein, aus eigener Bewegung sistirt (außer den unter 3. bemerkten Fällen) ist verdächtig [6]).

5) Jeder vorgeladene Zeuge ist verbunden, sich

---

5) Code d'instr. crim. art. 72.

6) Bergier manuel §. 313.

zur Abhörung zu stellen. Gegen den ausbleibenden kann der Instruktionsrichter auf den Antrag des königl. Prokurators, ohne weitere Formalitäten und ohne Verzug, nicht nur eine Geldstrafe [7]) erkennen, sondern auch einen Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen. Erscheint der ausgebliebene Zeuge in der Folge, so kann ihm, wenn er zeigt, daß er auf die Vorladung nicht erscheinen konnte, nach Anhörung des königl. Prokurators, die Strafe erlassen werden. — Wenn einem Friedensrichter das Zeugenverhör kommittirt ist, und der Zeuge erscheint nicht, so muß der Friedensrichter bei dem Instruktionsrichter davon Anzeige thun. Wollte er sofort mit Strafen oder Vorführungsbefehlen vorschreiten, so würde er die Grenzen seines Auftrags überschreiten, als welcher nur auf einzelne bestimmte Akte gerichtet werden darf.

6) In der Regel müssen die Zeugen sich an

---

7) Der 80ste Art. des Code d'inst. r. bestimmt solche bis auf 80 Fr. Die Westfäl. Gesetze bestimmen solche, für den Fall, wenn ein Zeuge in der Audienz nicht erscheint, auf 50 Fr. Indessen glaube ich doch nicht, daß diese Bestimmung hier nothwendig Anwendung finden müsse, da hier von dem Ausbleiben eines Zeugen nicht zu großer Nachtheil entsteht, als wenn einer in der Audienz nicht erscheint, und dadurch diese oft gänzlich vereitelt. (S. den Bericht des Hrn. Pr. v. Kaisenberg über die Korr. Ordn.) Ich würde lieber die Art. 205 und 206 der Bürgerl. Proz. Ordn. anwenden.

den Wohnort des Instruktionsrichters verfügen. Wenn aber durch ärztliche Atteſtate dargethan wird, daß ein Zeuge dazu nicht im Stande iſt, ſo muß der Instruktionsrichter denſelben an ſeinem Wohnorte abhören, oder falls derſelbe außer dem Diſtrikte oder doch außer dem Kanton wohnt, den Instruktionsrichter jenes Diſtrikts um die Abhörung erſuchen, oder ſie dem Friedensrichter kommittiren. Der requirirte Instruktionsrichter kann dem Befinden nach ebenfalls einen Friedensrichter ſeines Diſtrikts damit beauftragen.

Findet ſich, daß der Zeuge allerdings im Stande war, ſich vor dem Instruktionsrichter zu ſtellen, ſo kann gegen den Zeugen ſowol, als gegen den Ausſteller des Atteſtats mit Strafen verfahren werden.

7) Jeder Zeuge muß vor der Abhörung die Abſchrift der Vorladung vorzeigen, damit man daraus alsbald ſehe, zu welcher Sache dieſer Zeuge gehöre, und ob er wirklich vorgeladen ſei.

8) Jeder Zeuge muß vor der Abhörung ſchwören, daß er die reine Wahrheit ausſagen wolle [8]). Dies iſt durchaus nöthig, weil auf eine unbeſchworene Ausſage gar nicht, am wenigſten in Kriminalſachen zu bauen iſt. Mich wenigſtens hat die Erfahrung gelehrt, daß die Zeugen, ſo lange ſie nicht beeidigt werden, ſich oft nicht für verbunden

8) Code d'instr. art. 75.

achten, mit der reinen Wahrheit hervor zu gehen, sondern sich entweder ganz unwissend stellen oder doch nur unerhebliche Dinge vorbringen. Wenn man nun auf solche unbeschworene Aussagen fortbauet, so ist es oft der Fall, daß man entweder einen oder andern Zeugen zur förmlichen Instruktion gar nicht vorladet, weil man ihn für unerheblich hält, da er doch, wenn er gleich beeidigt worden wäre, wichtige Umstände ausgesagt haben würde, oder daß ein Zeuge in der Audienz, wo er beeidigt wird, seine Aussage ändert und hiedurch der ganzen Sache eine unvorbereitete Wendung giebt, oder endlich daß der Zeuge, wenn er sich schämt, seine Aussage abzuändern, zu einem falschen Zeugniß verleitet wird. Man wendet hiegegen wol ein, daß durch die mehrfache Beeidigung der Zeugen die Feierlichkeit dieser Handlung geschwächt werde, und daß man den Zeugen, bei der Abhörung auf Handgelöbniß bedeuten könne, daß sie ihre Aussagen demnächst beschwören müssen. Allein dieses letztere hilft nicht viel, und der Eid kann dadurch nichts an seinem Ansehen verlieren, wenn er zu nothwendigen Zwecken angewendet wird. — Ausnahmen von der Regel finden Statt bei Personen, die das achtzehnte Jahr ihres Alters noch nicht vollendet haben, und welche unbeeidigt abgehört werden [9]), so wie auch bei Personen, denen

9) Corr. G. O. Art 23.

die Religionsbegriffe der Sekte, wozu sie sich bekennen, die Eidesleistung untersagen, und bei welchen man sich mit einer feierlichen Versicherung begnügen kann [10]). — Gegen einen Zeugen, der sich zu schwören weigert, wird eben so verfahren, wie gegen einen, der gar nicht erscheint [11]).

9) Vor allen Dingen müssen die Zeugen um ihre Namen und persönlichen Verhältnisse und etwaige Verbindungen mit den betheiligten Personen befragt und ihre Antworten aufgezeichnet werden, weil diese Umstände auf ihre Glaubwürdigkeit einen großen Einfluß haben.

10) Die Zeugen werden vom Instruktionsrichter einzeln und abgesondert, und nicht in Beisein des Angeschuldigten, verhört [12]). Der Beschädigte kann dabei zugegen sein.

11) Daß man die Zeugen auffodern [13]) müsse, unbefangen, alles was sie von dem Vorgange, worüber man sie abhört, zu sagen; sie durch Be-

---

10) Bürgerl. Proz. O. Art. 204.

11) Corr. G. O. Art. 25.

12) Nach dem 115ten Art. des Code des délits vom J. 4 mußte die Abhörung in dessen Gegenwart geschehen, wenn er verhaftet war. Der 9te Art. des Gesetzes vom 7ten Pluv. 9 hob dies auf.

13) Nach dem ältern Französischen Prozeß durfte man den Zeugen keine spezielle Fragen vorlegen, sondern ihnen nur die Beweisstücke vorlesen und sie auffodern, zu sagen, was sie von deren Inhalt wüßten. Bergier manuel §. 314.

merkungen und Fragen, welche man ihnen vorlegt, auf die genauern Umstände leiten, sich aber dabei aller verwickelten und verfänglichen Fragen enthalten müsse, verstehet sich von selbst.

12) Die Aussagen werden, ihrem wesentlichen Inhalte nach, vom Greffier aufgezeichnet und vom Richter, vom Greffier und vom Zeugen unterschrieben, oder es muß von dessen Weigerung Erwähnung gethan werden. Wenn man sich genöthigt sieht, etwas auszustreichen oder an den Rand zu schreiben, so muß dies ebenfalls durch die vorgedachten Unterschriften beglaubigt werden, außerdem gilt es nichts. Die Aussagen müssen den Zeugen vorgelesen und muß bemerkt werden, ob sie dabei beharret oder etwas abgeändert haben [14]). — Rathsam ist es, daß der Richter und Greffier jede Seite der Zeugenaussagen unterschreiben [15]). — Man wird wohl thun, jede Zeugenaussage auf einen besondern Bogen zu schreiben, weil es sein kann, daß ein Zeuge mehrmals abgehört werden muß, da man denn auf diese Art sämmtliche Depositionen desselben näher beisammen hat. Endlich

13) hat der Richter die Gebühren der Zeugen zugleich auch die ihm vorgelegten Abschriften der Vorladungen zu bestimmen.

---

14) Vergl. Art. 215 — 218 der Bürgerl. Proz. O.

15) Code d'instr. art. 76.

Wenn der Richter oder der Greffier bei dem Zeugenverhör Fehler begehen, die sich nicht wieder gut machen lassen, so kann ersterer mit der Syndikatsklage in Anspruch genommen, letzterer mit Gelbußen belegt werden [16]).

§. 29.

Von Sammlung der Beweisstücke.

Zeugenaussagen sind zwar auch Beweisstücke, ich verstehe aber darunter in einem engern Sinne Papiere und andere dergleichen Gegenstände, die zum Beweise der Schuld oder der Unschuld dienen können.

Oben (§. 26) ist schon angeführt worden, wie im Falle des flagrant délit bei der Aufsuchung und Sammlung dieser Beweisstücke zu verfahren ist. Eben diese Regeln finden auch Statt, wenn außer jenem Falle man von der Existenz solcher Beweisstücke Nachricht bekömmt. Befinden sich dieselben außer dem Distrikt oder in entfernten Kantons, so kann der Weg der Requisition und Kommission, wie bei den Zeugenverhören, eingeschlagen werden.

§. 30.

Von den Verfügungen um des Angeschuldigten habhaft zu werden im allgemeinen.

In den meisten Fällen ist es nöthig, daß der Angeschuldigte persönlich verhört werde. Ich sage

---

16) Code d'instr. art. 77. welcher die Geldbuße auf 50 Fr. bestimmt.

in den meisten Fällen, denn wenn es sich gleich anfangs ergiebt, daß die Sache sich zur Kompetenz des Polizeigerichts eignet, oder daß die angeklagte Handlung gar nicht durch das Gesetz mit Strafe bedrohet ist, so würde es überflüssig sein, den Angeschuldigten zu verhören [1]), außerdem aber würde die Instruktion ohne dies Verhör unvollständig bleiben.

Um dies Verhör vornehmen zu können, und um nöthigenfalls sich des Angeschuldigten zu versichern, giebt es, nach dem Französischen Kriminalprozeß [2]), vier Gattungen von Verfügungen oder Befehlen. Diese sind

1) der einfache Vorfoderungsbefehl (mandat de comparution), wodurch dem Angeschuldigten befohlen wird, vor dem Richter oder Polizeibeamten zu erscheinen.

2) Der Vorführungsbefehl (mandat d'amener), welcher denjenigen, dem dessen Vollstreckung übertragen wird, autorisirt, sich des Angeschuldigten zu bemächtigen, und ihn vor die kompetente Behörde zu führen.

---

1) Bergier §. 275 ist der Meinung, daß wenn die angeklagte Handlung nicht wenigstens eine korrektionnelle Gefängnißstrafe nach sich ziehe, es nicht nöthig sei, den Angeschuldigten bei der vorläufigen Instruktion zu verhören.

2) Code d'instr. crim. L. 1. ch. 7.

3) Der Verwahrungsbefehl (mandat de dépôt), vermöge dessen der Angeschuldigte in Gewahrsam gebracht wird, damit er nicht entfliehen kann.

4) Der Verhaftungsbefehl (mandat d'arrêt), kraft dessen der Angeschuldigte in das Gefängniß gesetzt wird.

Die beiden letztern unterscheiden sich nur durch die gelindere und schärfere Bewachung und Behandlung des Angeschuldigten.

Es ist eine sehr schwierige Aufgabe, zu bestimmen, in welchen Fällen die eine oder die andere dieser Verfügungen Statt finde. Man muß dabei auf der einen Seite den Nachtheil berücksichtigen, der dem Angeschuldigten an seinem Vermögen und an seinem guten Namen zugefügt wird, wenn man härter gegen ihn verfährt, als nöthig ist, auf der andern Seite aber auch den Nachtheil, der für das gemeine Wesen daraus entstehet, wenn man durch übertriebene Schonung und Gelindigkeit dem Verbrecher Gelegenheit giebt, sich dem Arm der Gerechtigkeit zu entziehen und die Zahl seiner Verbrechen zu vermehren.

Bei den Deutschen Gerichten pflegte man sich hierüber nicht viel Bedenklichkeiten zu machen: sondern ziemlich schnell zu Verhaftungen zu schreiten, und es ist nicht zu läugnen, daß in diesem Stücke hin und wieder die größten Mißbräuche vorgingen, indem man Personen wegen unbedeutender Vergehungen oft Wochen und Monate lang im Gefäng-

nisse sitzen ließ, so daß diese erlittene Haft die verwirkte Strafe bei weitem überwog. Die Grundsätze, welche die Französischen Gesetze hierüber aufstellen, scheinen mir es zu verdienen, daß wir sie uns zum Muster und zur Richtschnur dienen lassen.

§. 31.

Von den Fällen, wo diese Verfügungen Statt finden.

1) Um eines bloßen Polizeivergehens willen, darf in der Regel Niemand seiner Freiheit beraubt, sondern es kann der, welcher desselben beschuldigt wird, nur vorgefodert werden. Eine Ausnahme findet Statt, wenn jemand bei der Betretung sich den Polizeibeamten widersetzt, oder ihm entfliehen will.

2) Wenn von einem Verbrechen die Rede ist, das eine Korrektionsstrafe nach sich ziehet, so ist es, falls der Angeschuldigte ein festes Domizil im Lande hat, nicht nöthig, daß sogleich ein Vorführungs- oder gar ein Verhaftungsbefehl erlassen werde, sondern der Instruktionsrichter läßt den Angeschuldigten vorerst nur zum Verhör vorfodern. Nach demselben können dann, wenn es nöthig scheint, härtere Maßregeln genommen werden.

3) Ein Vorführungsbefehl findet Statt

a) wennn derjenige, der eines Korrektionsvergehens beschuldigt ist, kein festes Domizil hat.

b) wenn derselbe auf die einfache Vorladung nicht erscheint, welches auch gegen ungehorsame Zeugen Anwendung findet;

c) wenn von einem peinlichen Verbrechen die Rede ist. Hier muß ungesäumt ein Vorführungsbefehl erlassen werden, ohne Rücksicht auf den Stand des Angeschuldigten. Indessen darf doch auf eine bloße Denuntiation ein solcher Befehl nicht erlassen werden, wenn der Angeschuldigte domizilirt ist.

Diese Befehle zu erlassen, kömmt im Falle des flagrant délit, dem königl. Prokurator, so wie jedem seiner Hülfsbeamten, also namentlich auch den Friedensrichtern, außer diesem Falle aber nur dem Instruktionsrichter zu, welcher dazu schreiten kann, ohne vorherige Anhörung des königlichen Prokurators.

4) Ein Verwahrungsbefehl (mandat de depôt) findet in allen Fällen Statt, wo der Angeschuldigte vermöge eines Vorführungsbefehls, vor eine Gerichtsbehörde, namentlich vor den königl. Prokurator geführt wird, und nicht sogleich verhört werden kann, wie überhaupt dann, wenn man sich desselben bloß versichern will, ohne daß noch ein Verhaftungsbefehl gegeben ist. Er ist eine bloß provisorische Maßregel, welche sowol dem königl. Prokurator als seinen Hülfsbeamten zustehet.

4) Ein Verhaftungsbefehl, wodurch der Angeschuldigte in den dauernden Zustand der Berau-

bung seiner Freiheit versetzt wird, kann nur vom Instruktionsrichter nach Anhörung des königl. Prokurators erlassen werden [1]) und findet nur Statt, wenn das Verbrechen, wovon die Rede ist, eine peinliche, oder zum wenigsten eine korrektionnelle Gefängnißstrafe nach sich ziehet.

Der königl. Prokurator und seine Hülfsbeamten können zwar in Falle des flagrant délit ebenfalls die Angeschuldigten verhaften lassen. Allein genau genommen sind die in diesen Fällen Statt findenden Befehle nur Verwahrungsbefehle, und haben zum Zwecke, das Entfliehen des Verbrechers für den Augenblick zu verhüten und sich seiner Person zu versichern, um ihn der Behörde überliefern zu können. Jeder Inhaber der öffentlichen Gewalt, ja selbst jeder Staatsbürger ist verbunden, den auf frischer That ertappten, oder durch das öffentliche Geschrei verfolgten Verbrecher, auch ohne daß dazu ein Befehl ertheilt worden, anzuhalten und dem königl. Prokurator oder einem der Hülfsbeamten desselben zu überliefern, wenn das begangene Verbrechen ein peinliches ist. — Dies ist aber noch keine Verhaftung im engern Sinne.

---

1) Vergl. die motifs des Gesetzes v. 7ten Pluv. 9, Bergier T. 2. p. 795.

§. 32.

Form dieser Verfügungen und Bekanntmachung derselben.

Alle diese vier Gattungen von Befehlen müssen von dem, der sie erläßt, unterzeichnet und besiegelt, und der Angeschuldigte muß darin mit Namen genannt, oder sonst so genau als möglich beschrieben werden.

In den Verhaftungsbefehlen muß man noch außerdem die That, weshalb sie erlassen worden, und das Gesetz, welches dieselbe für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt, erwähnt werden [1]).

Damit die Vollstreckung aller dieser Befehle um so weniger Schwierigkeit finde, ist es rathsam, alle gerichtliche und Polizeibehörden und alle Inhaber der bewaffneten Macht darin aufzufodern und zu ersuchen, dem, welcher mit deren Vollziehung beauftragt wird, allen erfoderlichen Beistand zu leisten.

Es werden diese Befehle durch die Gerichtsbothen, oder durch Agenten der bewaffneten Macht (namentlich durch Gendarmen) dem Angeschuldigten bekannt gemacht, vorgezeigt und ihm eine Abschrift davon gegeben, selbst dann, wenn derselbe sich in Gewahrsam befände.

---

1) Dies letztere möchte in Westfalen zuweilen Schwierigkeit finden, so lange wir noch kein neues Gesetzbuch haben.

§. 33.

Vollstreckung derselben.

Wenn die erwähnten Verfügungen ihren Zweck erreichen sollen, so müssen sie im ganzen Gebiete des Reichs exekutorisch sein [1]).

Was nun

A) die Vorfoderungsbefehle angehet, so bestehet deren Vollstreckung darin, daß sie dem Angeschuldigten bekannt gemacht werden.

B) Die Vorführungsbefehle werden dadurch vollstreckt, daß der Angeschuldigte vor die kompetente Behörde geführt wird. Wenn sich derselbe nicht gutwillig führen lassen will, oder wenn er zwar sich dazu bereitwillig erklärt, aber in der Folge zu entfliehen versucht, so kann gegen ihn persönlicher Zwang (z. B. durch Fesseln) angewendet, und zu dem Ende aus dem nächsten Orte die erfoderliche Mannschaft aufgefodert werden, welche, vermöge der in dem Vorführungsbefehl enthaltenen allgemeinen Auffoderung, sich nicht weigern darf, den nöthigsten Beistand zu leisten.

Wird der Angeschuldigte in einem andern

---

1) Der 99ste Art. des Code d'instr. legt ihnen diese exekutorische Kraft ausdrücklich bei. Da dies bis jetzt in Westfalen noch durch kein Gesetz geschehen ist, so wird man sich durch die im vorigen §. gedachte Requisition zu helfen suchen müssen.

Bezirke getroffen, als in welchem der Befehl erlaſſen worden, und zwar mit Werkzeugen, Papieren oder andern Gegenſtänden verſehen, welche in ihm den Urheber oder Mitſchuldigen des Verbrechens, weshalb der Befehl erlaſſen iſt, vermuthen laſſen, ſo wird er ſofort an die Behörde abgeliefert.

Wird er aber, ohne ſolche verdächtige Umſtände in einer beträchtlichen Entfernung von dem Wohnorte des Beamten, der den Befehl erließ, und erſt nach Ablauf mehrerer Tage nach dem datum des Befehls betroffen [2]), dann wird er, eines Theils um den weitern Transport zu erſparen, und andern Theils, weil es möglich iſt, daß derſelbe mittlerweile ſich ſchon freiwillig geſtellt hätte und wieder entlaſſen worden wäre, vor der Hand bloß an den königl. Prokurator, in deſſen Diſtrikt er betreten wurde, abgeliefert und auf deſſen Befehl (mandat de dépôt) in Gewahrſam gebracht. Der königl. Prokurator giebt dem, welcher den Befehl erlaſſen hatte und dieſer dem Inſtruktionsrichter ſeines Diſtrikts davon Nachricht. Letzterer theilt hierauf dem Inſtruktionsrichter, in deſſen Diſtrikt der Angeſchuldigte betroffen wurde, die erfoderlichen Notizen mit, um den Angeſchul-

---

2) Der 1ooteArt. des Code d'instr. beſtimmt die Entfernung auf 5 Meilen, und den Zeitraum auf 2 Tage.

ten zu verhören, und dieser schickt jenem hiernächst das Verhörsprotokoll zu. Wenn jedoch der Instruktionsrichter, welcher mit der Untersuchung beauftragt ist, nöthig findet, den Angeschuldigten selbst zu verhören, so versteht es sich von selbst, daß derselbe ihm vorgeführt werden muß.

Findet man den Angeschuldigten an dem Orte seines gewöhnlichen Aufenthalts nicht, so wird der Vorführungsbefehl dem Maire, Adjunkten oder Polizeikommissaire behändigt und von diesen die Einsicht bescheinigt, welche alsdann, als Beamte der gerichtlichen Polizei schuldig sind, den Angeschuldigten, falls er sich in ihrer Gemeinde blicken läßt, an den königl. Prokurator ihres Distrikts abzuliefern [3]).

6) Die Verwahrungs- und Verhaftungsbefehle (mandats de dépôt et d'arrêt) werden dadurch vollstreckt, daß der Angeschuldigte in das Gefängniß oder den Verwahrungsort abgeliefert, und von dem Gefangenwärter eine Bescheinigung darüber ausgestellt wird. Diese giebt der Vollstrecker nebst denen auf die Verhaftung sich beziehenden Aktenstücken in dem Sekretariat des Korrektionstribunals, in dessen Bezirk die Verhaftung geschah, ab, und empfängt dagegen eine weitere Bescheinigung, die er dem Instruktionsrich-

3) Ges. v. 4ten Vendem. 6. Art. 5. Bergier p. 646.

ter vorzeigt, welcher sie mit dem datum̃ und sei=ner Unterschrift versieht.

Damit der Angeschuldigte sich der Verhaftung nicht entziehen könne, so läßt sich der, dem die Vollstreckung des Befehls obliegt, die nöthige Mannschaft mitgeben, welche ihm auf die in dem Befehl enthaltene Requisition nicht versagt werden darf. Kann man des Angeschuldigten nicht hab=haft werden, so wird der Verhaftungsbefehl an dem letzten Wohnorte desselben (durch den Anschlag) bekannt gemacht, es wird eine Nachsuchung vor=genommen, und darüber in Beisein der zwei näch=sten Nachbarn des Angeschuldigten, ein Protokoll aufgesetzt, von ihnen unterschrieben, und vom Frie=densrichter, oder Suppleant, oder Maire, oder Ad=junkt, oder Polizeikommissaire dessen Einsicht be=scheinigt und ihnen eine Abschrift davon gelassen, das Original aber in dem Sekretariat des Tribu=nals abgegeben.

Wenn der Instruktionsrichter im Laufe der Instruktion einen Verhaftungsbefehl erläßt, so kann er darin zugleich verfügen, daß der Angeschuldigte in das Gefängniß des Orts, wo die Instruktion vorgenommen wird, abgeliefert werde. Ist aber dies darin nicht ausgedruckt, so bleibt der Ver=haftete in dem Gefängnisse des Distrikts, in wel=chem er verhaftet wurde, so lange, bis auf den Bericht des Instruktionsrichters das Tribunal über

das Resultat der Untersuchung einen Beschluß gefaßt hat.

Die Französischen Gesetze 4) drohen den Richtern und königlichen Prokuratoren, wenn sie die vorgeschriebenen Formalitäten nicht befolgen, mit der Syndikatsklage und den Greffiers in gleichem Falle eine Geldstrafe. Dies kann nun zwar in Westfalen nicht Statt finden, weil wir darüber keine ausdrückliche Gesetze haben; indessen würden sich doch diese Beamten, wenn sie unnöthiger Weise gegen einen Angeschuldigten mit Vorführungs- oder Verhaftungsbefehlen vorschritten, oder aber im Gegentheil nicht die erfoderlichen Maßregeln ergriffen, um sich des Angeschuldigten zu versichern, großer Verantwortung aussetzen.

In den Französischen Gesetz wird nichts von Steckbriefen gesagt. Es ist aber wol kein Zweifel, daß in den Fällen, wo ein Vorführungs- oder Verhaftungsbefehl Statt findet, man sich auch der Steckbriefe bedienen könne, und daß deren Wirkung dieselbe sei, welche oben den Vorführungsbefehlen beigelegt worden.

Ob man sich gegen einen Angeschuldigten der Fesseln zu bedienen habe, dies hängt von den Umständen ab.

Von der Entlassung der Verhafteten gegen Bürgschaftsleistung, wird weiter unten die Rede sein.

---

4) Code d'instr. crim. art. 112.

§. 34.

Von dem Verhör des Angeschuldigten.

Die Französische Prozeßordnung schreibt hierüber weiter nichts vor, als daß der Angeschuldigte, welcher auf ergangene einfache Vorladung erscheint, sofort, derjenige aber, der kraft eines Vorführungsbefehls erscheint, längstens binnen 24 Stunden verhört werden soll [1]).

Ueber die Form des Verhörs lassen sich auch nicht wohl bestimmte Vorschriften geben. Der Instruktionsrichter muß, wie aus dem Begriffe seines Amts folgt, juristisch zu Werke gehen. Er darf daher nicht einseitig verfahren, d. h. er darf nicht bloß auf die Schuld inquiriren, sondern er muß seine Fragen auch auf die Entdeckung der Unschuld oder der Milderungsgründe richten; er darf keine verfängliche Fragen vorlegen; er darf den Angeschuldigten nicht durch Furcht, Zwang oder andere dergleichen Mittel zu einem Geständnisse nöthigen; er darf seine Erklärungen nicht verdrehen, oder ihnen einen andern Sinn beilegen, als der Angeschuldigte damit verbinden will; er muß seine Aussagen durch den Greffier vollständig und mit Beobachtung derselben Regeln, welche bei dem Zeugenverhör gegeben sind, niederschreiben lassen.

Mit einem Wort, er muß so zu Werke ge-

---

1) Code d'instr. crim. art. 93.

hen, wie es Gerechtigkeit und Menschenliebe gebieten, wie es ihm Klugheit und Menschenkenntniß rathen.

Daß der Instruktionsrichter dem Angeschuldigten keinen Reinigungseid (der ohnehin ganz unstatthaft ist) auflegen oder abnehmen dürfe; versteht sich wol von selbst.

Eine Gegeneinanderstellung der Angeschuldigten und der Zeugen, so wie der erstern oder der letztern unter sich, findet nicht Statt, sondern diese geschieht demnächst bei der öffentlichen Instruktion.

§. 35.

Schlußbemerkungen.

Es wird nicht undienlich sein, noch einige allgemeine Bemerkungen über die ganze vorläufige Instruktion beizufügen.

1) Nach einer Verfügung der Zivilprozeßordnung [1]), die man wohl für allgemein anwendbar halten kann, sollen alle Handlungen, welche ein Richter vermöge seines Amts vornimmt, an dem Orte, wo das Tribunal seinen Sitz hat, vorgenommen werden. Ich glaube daher, daß es in der Regel nicht statthaft sei, Instruktionshandlungen in der Privatwohnung vorzunehmen. Eilige Fälle begründen jedoch eine Ausnahme.

---

1) Art. 964.

2) Die Instruktion, welche vor dem Tribunal vorgenommen wird, muß nothwendig öffentlich sein. Die Handlungen der vorläufigen Instruktion aber öffentlich vorzunehmen, ist nirgends vorgeschrieben, und dürfte auch aus dem Grunde nicht rathsam sein, weil alsdann leicht die Anhänger der Angeschuldigten, unter dem Vorwande, die Verhandlungen nur mit anhören zu wollen, jenen das Gehörte mittheilen, und ihnen dadurch Mittel an die Hand geben könnten, ihre Vergehen zu verhehlen oder zu bemänteln.

3) Die Vorschrift des Zivilprozesses [2]), daß jeder, der vor Gericht oder auch vor einem einzelnen Richter erscheint, sich mit der gebührenden Bescheidenheit betragen müsse, und daß Beleidigungen oder Drohungen, welche gegen den Richter verübt oder vorgebracht werden, mit Geld- und Gefängnißstrafe geahndet werden können, ist auch hier anwendbar, und ich glaube, daß so wie im Falle der Untersuchung eines flagrant délit, so auch überhaupt dergleichen Vergehen vom Instruktionsrichter selbst, nach Anhörung des königl. Prokurators, zu bestrafen sind.

4) Bei verwickelten Untersuchungen, welche mehrere Verbrechen oder mehrere Personen betreffen, ist es sehr rathsam, die Separationsmethode einzuschlagen, d. h. nicht alles durch einander zu

---

2) Art. 49. 50.

schreiben, sondern über jeden besondern Punkt ein Spezialprotokoll zu formiren. Dies erleichtert die Untersuchung selbst und die Berichtserstattung ungemein, denn man kann jeden einzelnen Punkt leichter übersehen, braucht nicht wegen jedes Umstandes, den man nachsehen will, die ganzen Akten durchzulesen, und erhält dadurch bei der Berichtserstattung einen sichern Leitfaden.

5) Die Einrichtung der Instruktionsprotokolle ist zwar willkührlich. Mir scheint es indessen zweckmäßiger zu sein, aus jedem einzelnen Akte, z. B. aus jeder einzelnen Zeugenaussage, eine besondere Anlage zu machen, und diese im Hauptprotokoll nach chronologischer Ordnung zu bemerken und zu numeriren, als alle Handlungen hinter einander weg schreiben zu lassen.

6) Daß zu den Instruktionsakten kein Stempelpapier nöthig sei, versteht sich von selbst [3]).

---

3) K. Dekr. v. 11ten März 1809. Art. 33. (Bull. 1809. T. 1. No. 13).

Drittes Kapitel.

Von der Berichtserstattung im Berathschlagungszimmer und dem Beschlusse des Tribunals.

§. 36.

Einleitung.

Das Gesetz vom 7ten Pluviose des J. 9 [1]) verordnete, daß der Direktor der Anklagejury, wenn er die Sache für hinlänglich instruirt hielte, sie dem Substituten des öffentlichen Anklägers mittheilen, dieser binnen drei Tagen seine Anträge schriftlich abgeben, und alsdann jener durch eine Ordonnanz, nach der Verschiedenheit der Fälle, der Beschaffenheit und Wichtigkeit der Beweise, den Angeschuldigten entweder in Freiheit setzen, oder ihn vor das Polizeigericht, oder vor das Korrektionstribunal, oder endlich vor die Anklagejury

1) Art. 15. (Bergier T. 2. p. 788).

verweisen sollte. Im letztern Falle [2]) sollte der Substitut die Anklage entwerfen, und der Direktor sie, nebst den Beweisstücken, der Jury vorlesen und diese von der Sache informiren. Wenn der Substitut und der Direktor verschiedener Meinung wären, dann sollte das Distriktstribunal darüber entscheiden.

Die neuste Gesetzgebung hingegen will, daß der Instruktionsrichter, anstatt selbst über die Kompetenz zu entscheiden, dem Tribunal Bericht erstatten, und dieses darüber einen Beschluß fassen soll. Die Anklagejury ist ganz abgeschafft. — Der Grund dieser Abänderung war, weil man es bedenklich fand, dem Instruktionsrichter die Entscheidung über die Kompetenz allein zu überlassen [3]).

Die Westfälischen Gesetze haben diese neuern Vorschriften aufgenommen, und stimmen fast ganz damit überein. Weil die vorläufige Instruktion, und der darüber zu erstattende Bericht und zu fassende Beschluß, sich eben sowol auf die peinlichen Verbrechen, als auf die Korrektionsvergehen bezieht, so finden sich diese Vorschriften nicht in der Korrektions-, sondern in der peinlichen Gerichtsordnung. Man würde sehr irren, wenn man

---

2) Gesetz v. 7ten Pluv. J. 9. Art. 20.

3) Rapport p. 35. Die Geschäfte der Anklagejury versieht der Kriminalhof selbst, indem er darüber entscheidet, ob eine Anklage Statt finden soll. Motifs p. 64.

hieraus den Schluß ziehen wollte, als bezögen sich die erwähnten Vorschriften bloß auf peinliche [4]), und nicht auch auf Korrektionsverbrechen; sie sind vielmehr beiden gemein, wie sich unten mit mehrerm ergeben wird.

Die Berichtserstattung und der Beschluß des Tribunals gehören noch in den Umfang des außergerichtlichen Verfahrens, oder der gerichtlichen Polizei, weil sie die gerichtliche Verhandlung erst vorbereiten, und dadurch erst die Frage beantwortet wird: ob überall ein gerichtliches Verfahren und vor welchem Gerichte Statt finden soll.

§. 37.

Von dem Berichte des Instruktionsrichters.

Wenn der Instruktionsrichter dafür hält, daß die Instruktion beendigt sei, so faßt er über dieselbe einen Bericht ab, um solchen dem Tribunale im Berathschlagungszimmer vorzutragen.

Der Instruktionsrichter muß die Instruktion

---

4) Zwar sollte man dies nach dem 1sten Art. der P. G. O. auf den ersten Anblick wol glauben, indessen wird hier des Unterschieds zwischen peinlichen, Korrektions- und Polizeiverbrechen wol nur um deswillen erwähnt, weil dies Gesetz erstere hauptsächlich zum Gegenstande hat. Die folgenden Artikel zeigen deutlich, daß die Berichtserstattung in allen Fällen nöthig ist.

in der Regel so weit erschöpfen, daß nicht nur über die Existenz und Beschaffenheit des Verbrechens, sondern auch über die Verdachtsgründe mit Bestand geurtheilt werden kann.

Eine Ausnahme hievon kann man wol dann annehmen, wenn sich während der Untersuchung klar ergiebt, daß die Sache vor das Polizeigericht gehöre, denn in diesem Falle kann, wie ich schon (§. 23.) bemerkt habe, die Instruktion füglich abgebrochen werden, weil man der obern Behörde nicht zumuthen kann, daß sie der untern vorarbeiten solle.

Eine gleiche Ausnahme findet aber keineswegs Statt in Rücksicht derer Sachen, welche gleich Anfangs oder in der Folge als kriminell erscheinen, und man würde sehr irren, wenn man den Instruktionsrichter davon dispensiren wollte, die Instruktion der peinlichen Verbrechen eben so, wie die der korrektionnellen Vergehen, völlig zu beendigen. Unsere Gesetze besagen deutlich, daß die Untersuchung der Kriminalsachen, ehe diese an den Kriminalhof gelangen, in der Regel völlig, und so, daß darauf alsbald die öffentliche Instruktion folgen könne, beendigt und erschöpft sein müsse, und daß es nur als eine Ausnahme von dieser Regel anzusehen ist, wenn der Kriminalhof die Arbeit des Instrukionsrichters kompletirt. Um sich hievon noch mehr zu überzeugen, erinnere man sich, daß derjenige, der nach dem Gesetze vom 7ten Plu-

viose 9. in Frankreich die Stelle der partie publique bei der vorläufigen Instruktion versah, Substitut des beim peinlichen Tribunal angestellten Anklägers war, und diesem vorarbeiten, und daß der Direktor der Anklagejury diese von der ganzen Sache dergestalt unterrichten mußte, daß sie darüber urtheilen konnte, ob eine peinliche Anklage Statt finde. Diese beiden Beamten haben nur ihre Benennungen verändert, ihr Geschäftskreis, in Rücksicht auf die Instruktion, ist noch der vorige, und so wie der Substitut des peinlichen Anklägers und der Direktor der Anklagejury dem Kriminalgerichte vorarbeiten mußten, so mußten dies auch der königl. Prokurator und der Instruktionsrichter thun.

Daß die Instruktion der Korrektionsverbrechen ganz beendigt sein muß, ehe der Richter seinen Bericht erstattet, wird Niemand in Zweifel ziehen (§. 18. Nr. 7).

Es giebt indessen Fälle, wo vor beendigter Instruktion, beiläufig dem Tribunal Bericht erstattet werden muß, wenn nämlich der Instruktionsrichter und der königl. Prokurator über einen Punkt der Instruktion verschiedener Meinung sind (§. 19).

Der Bericht oder Rapport (Relation), wovon hier die Rede ist, muß eine Darstellung der faktischen Umstände, welche sich durch die Untersuchung ergeben haben, und der daraus hervorgehenden

Gründe für die Schuld oder Unschuld des Angeschuldigten, keinesweges aber ein Gutachten des Verfassers enthalten [1]). Die Rechtsgründe sind daher auch von ihm nur so weit anzuführen, als sie sich in den Akten finden. Denn der Bericht hat bloß den Zweck, dem Tribunal die Resultate der Instruktion in gedrängter Kürze bekannt zu machen.

§. 38.

Von der Mittheilung an den königlichen Prokurator, und von dessen Antrag.

Ehe der Instruktionsrichter seinen Bericht vorträgt, muß er denselben zuvor nebst den ganzen Untersuchungsakten dem königl. Prokurator mittheilen, und dieser muß binnen vier Tagen seinen Antrag schriftlich abgeben [1]).

Die Mittheilungen, welche im Laufe der Untersuchung nöthig sind, geschehen ohne beigefügten Bericht, und es kann dem Instruktionsrichter nicht zugemuthet werden, jedesmahl einen Aktenextrakt beizufügen. Bei der Mittheilung des Ganzen aber muß der Bericht mit beigelegt werden, weil dieser die Grundlage des Beschlusses des Tribunals abgiebt, und es also nicht nöthig ist, daß der königl. Prokurator denselben mit den Akten vergleiche.

---

1) arg. Art. 68 der Bürgerl. Proz. O.

1) P. G. O. Art. 2.

Der Antrag des königl. Prokurators muß schriftlich abgefaßt werden, weil der Vortrag im Beratschlagungszimmer geschieht, in welches der königl. Prokurator in der Regel keinen Zutritt hat, und es wenigstens nicht vorgeschrieben ist, daß er der Deliberation beiwohne, indem er dabei keine Stimme hat.

Dieser Antrag gehet keinesweges auf die Entscheidung der Sache selbst, sondern lediglich auf die Bestimmung der Kompetenz des Tribunals. Ohne Zweifel muß derselbe gleichwol mit Gründen unterstützt sein, als welches überhaupt bei allen Anträgen der königl. Prokuratoren nöthig ist [2]). Wollte der königl. Prokurator seinen Antrag auf die Entscheidung selbst richten, so würde dies eben so sonderbar sein, als wenn er in einer Zivilsache einen Antrag abgäbe, ehe dieselbe plaidirt worden ist.

§. 39.

Von dem Vortrage des Instruktionsrichters und der Berathschlagung.

Der Instruktionsrichter trägt seinen Bericht in dem Berathschlagungszimmer (chambre de conseil) des Tribunals vor, welches, in der Zahl von

---

1) Kön. Dekr. v. 27sten Jan. 1808. Tit. 4. Art. 1. (Bull. 15.)

wenigstens drei Richtern, den Präsidenten [1]) und den Instruktionsrichter mit eingeschlossen, darüber berathschlagt [2]).

Der Instruktionsrichter muß sich nicht begnügen, seinen Bericht vorzulesen, sondern er muß das Tribunal vollständig und mit Beihülfe der Akten von der Sache unterrichten und auch den Antrag des königl. Prokurators vortragen, welcher ein Aktenstück ausmacht. Er hat bei der Berathschlagung ein Votum [3]), und es dürfte zweckmäßig sein, daß er das seinige zuerst von sich gäbe.

Die Französische Kriminalprozeßordnung schreibt vor, daß der Instruktionsrichter jede Woche einmal aus denen von ihm geführten Untersuchungen Bericht erstatten soll [4]), und diese Vorschrift findet auch bei uns Anwendung [5]) und hat den Zweck, zu verhindern, daß der Instruktionsrichter die Berichtserstattungen nicht zu lange aufschiebe, und die Sachen verzögere.

---

1) P. G. O. Art. 1, 3.

2) C. G. O. arg. Art. 33. Code d'instr. art. 127.

3) Nach dem 16ten Art. des Gesetz. v. 7ten Pluv. 9. hatte er, wenn der königl. Prokurator mit seiner Entscheidung nicht zufrieden war, und die Sache deshalb in das Berathschlagungszimmer brachte (§. 36), keinen Theil an der hier erfolgenden Entscheidung. Hier war das Verhältniß aber auch anders, als es gegenwärtig ist.

4) Code d'instr. crim. art. 127.

5) Zirkul. Schreib. v. 29sten Dez. 1808. S. 212.

Indessen werden doch in diesen wöchentlichen Berichten nur die beendigten Untersuchungen vorgetragen [6]).

Das Tribunal faßt über die Beschaffenheit der vorliegenden Thatsache [7]) einen Beschluß nach der Mehrheit der Stimmen, und dieser kann nun vierfachen Inhalts sein, nämlich, 1) daß gar kein weiteres Verfahren Statt finde, 2) daß die Sache vor das Polizeigericht, oder 3) vor das Korrektionstribunal gehöre, oder 4) daß sie für kriminell zu halten sei.

§. 40.

Erster Fall.

Wenn die Richter der Meinung sind, daß entweder 1) die Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung ausmachte, weder eine Polizeikontravention, noch ein Korrektionsvergehen, noch ein peinliches Verbrechen sei, oder daß 2) die Handlung zwar in eine dieser Klassen gehöre, den Angeschuldigten aber gar kein Verdacht treffe; dann erklären sie, daß ein weiteres Verfahren nicht Statt finde, und verfügen die Entlassung des Angeschuldigten, falls er verhaftet war [1]).

---

6) Motifs p. 23.

7) In der Uebersetzung des 3ten Art. der P. G. O. ist das Wort fait unrichtig durch: begangene Handlung übersetzt.

1) Code d'iustr. crim. art. 128 und damit fast wörtlich übereinstimmend P. G. O. Art. 4.

Dieser Fall begreift demnach zwei Fälle unter sich. Der erste bezieht sich auf die Regel, daß wo kein Strafgesetz ist, auch kein Verbrechen denkbar sei. So lange wir noch kein allgemeines Strafgesetzbuch haben, sondern uns noch nach den, zum Theil sehr schwankenden und zum Theil nicht mehr anwendbaren, ältern Strafgesetzen richten müssen, hat die Beurtheilung dieses Falles oft große Schwierigkeiten, und es ist dabei sehr vorsichtig zu Werke zu gehen. Der zweite Fall ist weniger schwierig. Er tritt nur dann ein, wenn dem Angeschuldigten durchaus gar nichts zur Last fällt. Selbst dann, wenn dem Angeschuldigten solche Milderungsgründe zu Statten kämen, daß eine Strafe gegen ihn nicht Statt finden kann, so ist der Fall deshalb noch nicht zu dem Beschlusse, wovon hier die Rede ist, geeignet, denn über die Milderungsgründe muß erst erkannt werden, im Berathschlagungszimmer, hat aber das Tribunal nicht zu erkennen, sondern nur zu beschließen.

Ist einer der beiden angegebenen Fälle, oder sind beide vorhanden, dann würde das Tribunal, wenn es ein weiteres Verfahren zulassen wollte, inkompetent verfahren, indem Handlungen, die das Gesetz nicht mit Strafe bedrohet, und Personen die sich keiner verbotenen Handlung schuldig gemacht haben, der Kompetenz der Strafgerichte nicht unterworfen sein können.

Der Angeschuldigte muß in Freiheit gesetzt

werden, ohne daß er Bürgschaft zu leisten nöthig hat.

§. 41.

Zweiter Fall.

Findet das Tribunal, daß die Handlung, worüber die Instruktion geführt wurde, nur eine Polizeikontravention ist, so verweist es die Sache an das kompetente Polizeigericht, und läßt den Angeschuldigten, falls er verhaftet ist, in Freiheit setzen [1]).

Dieser Fall ereignet sich gar nicht selten, indem eine Handlung von dem Denuntianten oder Kläger oft weit schlimmer vorgestellt wird, als sie wirklich bei genauerer Untersuchung erscheint.

Das Tribunal würde inkompetent verfahren, wenn es eine solche Sache vor sich ziehen wollte, es würde den Betheiligten die Wohlthat der zweiten Instanz abschneiden. Wir werden unten sehen, daß, wenn einmal die Sache öffentlich instruirt ist, das Korrektionstribunal darüber erkennen kann, wenn sie auch als Polizeisache erscheint. Alsdann ist sie aber auch, so zu sagen, nicht mehr res integra. Hier aber, wo noch keine öffentliche Instruktion vorgenommen ist, kann sehr füglich und muß die Sache an den behörigen Richter verwiesen werden.

---

1) Code d'instr. crim. art. 129. P. G. O. Art. 5.

Schon oben ist angeführt worden, daß um eines Polizeivergehens willen Niemand seiner Freiheit beraubt werden darf, eine Folge davon ist, daß, wenn jemand einmal verhaftet war, und sich nun ergiebt, daß er bloß ein Polizeivergehen begangen hat, er auch alsbald und ohne Bürgschaftsleistung in Freiheit gesetzt werden muß.

Hiebei ist aber zu bemerken, daß es nur dem Tribunal, aber weder dem Instruktionsrichter noch dem königl. Prokurator zukömmt, einen Verhafteten aus diesem Grunde loszulassen [2]).

Indem das Tribunal eine Sache für eine Polizeisache erklärt, sagt es damit keinesweges, daß der Angeschuldigte mit einer Polizeistrafe belegt werden müsse, sondern es bleibt die Beurtheilung dem Polizeirichter ohne Einschränkung überlassen, und er kann dem Befinden nach den Angeschuldigten ohne alles Bedenken absolviren, denn der Beschluß des Tribunals betrifft lediglich die Kompetenz.

Dem königl. Prokurator liegt es übrigens ob, in diesem Falle die Instruktionsakten im Original, und den Beschluß des Tribunals in Abschrift, an denjenigen gelangen zu lassen, der bei dem Polizeigerichte die Funktionen des Ministerii publici versieht.

---

2) Bergier §. 230.

§. 42.

Dritter Fall.

Gehet die Meinung der Richter dahin, daß die Handlung, von welcher die Rede ist, weder ein Polizeivergehen noch ein peinliches Verbrechen, mithin ein Korrektionsvergehen sei, dann erkennen sie eben dadurch die Kompetenz des Korrektionstribunals an, und verfügen daher in ihrem Beschlusse, daß der Angeschuldigte an einem bestimmten Tage (welcher nicht über 14 Tage hinausgesetzt werden darf) vor diesem Tribunal erscheinen soll, um daselbst sein Urtheil zu empfangen [1]). Wenn das Vergehen von der Art ist, daß es eine Gefängniß- oder Zuchthausstrafe nach sich zieht, dann wird in dem Beschlusse zugleich verfügt, daß der Angeschuldigte vor der Hand verhaftet bleiben soll, wofern er nicht Bürgschaft leistet [2]), oder daß er verhaftet werden soll, wenn dies noch nicht geschehen ist. Zieht aber das Vergehen eine bloße Geldstrafe nach sich, so findet weder Verhaftung noch Bürgschaftsleistung Statt (von letzterer wird §. 45 gehandelt werden), sondern nur ein Befehl an den Angeschuldigten, an dem bestimmten Tage zu erscheinen [3]).

---

1) Code d'instr. art. 130. P. G. O. Art. 6.

2) Daſ.

3) Code d'instr. art. 131.

Mit diesem Beschlusse fängt sich das eigentliche Korrektionsgerichtsprotokoll an, welchem die Instruktionsakten als Anlagen beigefügt werden.

§. 43.

Vierter Fall.

Wenn endlich die Richter nach der Stimmenmehrheit [1]) dafür halten, daß das Verbrechen eine peinliche Strafe nach sich ziehe, und daß gegen den Angeschuldigten ein hinreichender Verdacht vorhanden sei, so erklären sie sich für inkompetent, und der königl. Prokurator muß alsdann die Akten unverzüglich an den General-Prokurator des Kriminalhofs einsenden [2]), und ihnen den Beschluß des Tribunals beifügen.

In diesem Fall verfügt das Tribunal zugleich die Verhaftung des Angeschuldigten, falls er noch nicht verhaftet ist, und nicht etwa besondere Umstände die Bürgschaftsleistung zulassen. Dieser Verhaftsbefehl muß den Namen des Angeschuldigten, eine Beschreibung seiner Person (signalement), sein Gewerbe und seinen Wohnort, sofern diese bekannt sind, und eine Darstellung der faktischen Um-

---

1) Nach dem 133sten Art. des Code d'instr. ist das motivirte Votum Eines Richters hinreichend, um eine Sache für peinlich zu erklären.

2) Code d'instr. art. 133. P. G. O. Art. 8.

stände und der Beschaffenheit des Verbrechens enthalten, und dem General-Prokurator ebenfalls überschickt werden [3]).

Der Angeschuldigte selbst wird auf Betreiben des königl. Prokurators durch die Gendarmerie in die Gefängnisse des Kriminalhofs abgeführt [4]).

Der Kriminalhof kann, nach vorgängiger Berathschlagung und nach Anhörung des General-Prokurators, dem Befinden nach die Sache an das Korrektionsgericht, oder an das kompetente Polizeigericht remittiren, oder auch verfügen, daß ein weiteres Verfahren nicht Statt finden soll [5]).

§. 44.

Bemerkungen über alle vier Fälle.

1) Die Beschlüsse des Tribunals sind durchaus nicht als Erkenntnisse anzusehen, und werden nicht rechtskräftig. Wenn daher

a) im ersten Falle in der Folge nur Umstände und Verdachtsgründe zum Vorschein kommen, so kann gegen den Angeschuldigten wegen derselben Handlung eine nochmalige Untersuchung angefangen werden [1]);

---

3) Code d'instr. art. 134. P. G O. Art. 9.
4) P. G. O. Art. 10.
5) Das. Art. 12. 15. 16.
1) Code pénal v. J. 4. art. 62 u. 255. Code d'instr. crim. art. 246. 247.

b) wenn im zweiten Falle vor dem Polizeigerichte noch erschwerende Umstände hinzutreten, wodurch die Handlung, die das Tribunal für ein Polizeivergehen ansah, die Natur eines schwerern Vergehens annimmt, so kann und muß der Polizeirichter, ungeachtet jenes Beschlusses, die Sache wieder an das Korrektionsgericht verweisen.

c) Das Korrektionsgericht selbst kann im dritten Falle, wenn sich hienächst bei der Instruktion die Sache verändert, sie dem Befinden nach noch an das Polizeigericht verweisen, oder an den Kriminalhof gelangen lassen, und

d) Letzterer kann, wie schon gesagt, eine als kriminell an ihn gelangte Sache an das Korrektionsgericht zurückgeben.

2) In den drei ersten Fällen, wenn nämlich der Beschluß des Tribunals dahin gehet, daß kein Kriminalverfahren Statt finde, so kann der königl. Prokurator, an dessen Konklusionen das Tribunal schlechterdings nicht gebunden ist, wenn er glaubt, daß der Beschluß gesetzwidrig sei, dagegen an den Kriminalhof appelliren, in welchem Falle der Inkulpat, wenn er verhaftet ist, einstweilen in der Haft bleibt, wofern er nicht Bürgschaft leistet [2]), und die Akten, wie im vierten Falle, an den General-Prokurator eingeschickt werden. Diese Appel-

---

2) P. G. O. Art. 8. Der Code d'instr. nennt dies Rechtsmittel, Opposition. Art. 135.

lation muß der königl. Prokurator binnen 24 Stunden anzeigen [3]), um die Haft des Angeschuldigten nicht ohne Noth zu verlängern.

Hiebei entstehen einige zweifelhaft scheinende Fragen:

a) Kann der königl. Prokurator auch dann appelliren, wenn sein Antrag dahin gieng, die Sache vor das Korrektionstribunal zu ziehen, der Beschluß der Richter aber verfügt, daß entweder gar kein weiteres Verfahren Statt finde, oder die Sache an das Polizeigericht zu verweisen sei?

Ich glaube, daß diese Frage allerdings zu bejahen sei [4]), indem der Fall, wo das Gesetz die Appellation zuläßt, alle die Fälle in sich begreift, wo das Tribunal verfügt, daß keine peinliche Instruktion Statt finde, mithin auch da, wo es nicht einmahl ein Korrektionsverfahren zulassen will, und daß nur dann eine Appellation unstatthaft sei, wenn das Tribunal selbst die Sache für peinlich erklärt, indem sie alsdann ohne Appellation an eben die Behörde gelangt, wohin sie mittelst der Appellation gelangen würde.

b) Stehet auch dem Angeschuldigten die Befugniß zu appelliren zu? — Dies ist zu verneinen. Denn für je geringer das Tribunal die

---

3) Code d'instr. art. 135.

4) Vergl. C. G. O. Art. 62.

Sache ansieht, desto besser ist es für ihn, und wenn das Tribunal sie für kriminell erklärt, so würde die Appellation ohne Nutzen sein.

c) Hat aber die partie civile die Befugniß gegen den Beschluß des Tribunals zu appelliren [5])? — Auch dies ist, glaube ich, zu verneinen, denn in den drei letzten Fällen wird ihr durch den Beschluß nichts abgesprochen, und sie hat das Urtheil abzuwarten. Im ersten Falle wird ihr durch den Beschluß ebenfalls noch nichts aberkannt, und es bleibt ihr unbenommen, ihre Ansprüche im Wege des Zivilprozesses geltend zu machen. Die Strafgerichte sollen zwar über die Privatgenugthuung zugleich mit der Strafe erkennen. Wenn aber das Tribunal beschließt, in der Sache überhaupt nicht erkennen zu wollen, weil es an einem Objekt oder an einem Subjekt fehlt, so kann natürlich auch nicht über die Privatgenugthuung erkannt werden. Die öffentliche Genugthuung aber gehet die partie civile nichts an.

3) Ueber die Form der vom Tribunal zu fassenden Beschlüsse bestimmen die Gesetze nichts. Nur von den, im vierten Falle ertheilt werdenden Verhaftungsverfügungen ist vorgeschrieben, daß darin die persönlichen Verhältnisse der Angeschul-

---

5) Der 135ste Art. des Code d'instr. gestehet ihr die Opposition eben so wie dem königl. Prokurator zu.

digten und die faktischen Umstände des Verbrechens angegeben werden sollen.

Ich glaube aber, daß es überall nützlich und nothwendig ist, die Beschlüsse, gleich den Erkenntnissen, so abzufassen, daß sie an und für sich und ohne die Akten vollkommen verständlich seien, daß mithin die Namen und persönlichen Verhältnisse der Betheiligten, die hauptsächlichsten Thatumstände und die Gründe des Beschlusses [6]) darin angeführt werden müssen. Denn sie sollen für sich bestehende Verfügungen ausmachen, dürfen deshalb auch nicht an das Ende der Instruktionsakten geschrieben, sondern es muß damit ein neues Protokoll angefangen werden.

4) Die Bekanntmachung des Beschlusses muß wol in jedem Falle sowol an den Angeschuldigten, als an die partie civile, ingleichen an den königl. Prokurator geschehen.

5) Glauben die übrigen Richter, daß die Instruktion noch nicht vollständig sei, so können sie ohne Bedenken den Beschluß fassen, daß sie vom Instruktionsrichter kompletirt, und dieser oder jener Akt erst noch vorgenommen werde [7]). Auch der Kriminalhof kann, wenn er die Instruktion unvoll-

---

6) Auch die Direktoren der Jury mußten ihre Entscheidungen motiviren Code pénal art. 221.

7) Bergier §. 408.

ständig findet, dem Instruktionsrichter auftragen, die noch erfoderlichen Handlungen vorzunehmen [8]).

§. 45.

Von der Entlassung gegen Bürgschaftsleistung.

Die Befugniß, den verhafteten Angeschuldigten gegen Bürgschaftsleistung der Haft zu entlassen, stand vorhin [1]) dem Direktor der Anklagejury zu; die neue Kriminalprozeßordnung aber hat dieselbe dem im Berathschlagungszimmer versammelten Tribunal vorbehalten.

Es ist davon Folgendes zu bemerken:

1) Die Entlassung gegen Bürgschaftsleistung findet

A) in der Regel nicht Statt, wenn der Beschluß des Tribunals dahin gehet, daß ein Kriminalverfahren gegen den Angeschuldigten einzuleiten sei, und nur ganz besondere Umstände können eine Ausnahme begründen [2]).

B) Sie ist aber statthaft, wenn das Verbrechen so beschaffen ist, daß es höchstens eine korrektionelle Gefängnißstrafe nach sich zieht [3]), selbst dann, wenn der königl. Prokurator, weil

---

8) Code d'instr. crim. art. 237. 283. 303.

1) Code pénal v. J. 4. Art. 222.

2) Code d'instr. crim. art. 113. P. G. O. Art. 9.

3) Das. art. 114. Das. Art. 6.

er die Sache für kriminell hält, von dem Beschlusse des Tribunals appellirt [4]). Vagabunden, oder solche die schon mehrmals in Untersuchung gewesen sind, können jedoch darauf keinen Anspruch machen [5]).

2) Die Entlassung wird nur auf Verlangen des Angeschuldigten bewilligt, welches er in jeder Lage der Sache vorbringen kann, jedoch kann das Tribunal in seinem Beschlusse auf den Bericht des Instruktionsrichters diese Bewilligung vorläufig ausdrücken. Der königl. Prokurator muß darüber gehört, und wenn eine partie civile vorhanden ist, muß dieser das Gesuch an dem gewählten Wohnsitz insinuirt werden [6]).

3) Der Angeschuldigte muß versprechen, daß er sich, sowol während des Verfahrens, so oft es verlangt wird, stellen, als auch das erfolgende Urtheil gegen sich vollstrecken lassen wolle, und muß zur Sicherheit dieses Versprechens bis zu einer, vom Gericht zu bestimmenden Summe [7]), Bürgschaft leisten [8]). Diese Bürgschaft kann nur durch Niederlegung der bestimmten Summe, oder durch

---

4) P. G. O. Art. 9.

5) Code d'instr. crim. art. 115.

6) Daf. Art. 114. 116.

7) Nach dem 119ten Art. des Code d'instr. kann solche nie unter 500 Fr. sein.

8) Code d'instr. crim. art. 114.

Einsetzung hinreichender freier Immobilien geleistet werden, und es kann dies sowol der Angeschuldigte mit seinem eigenen Vermögen als durch einen andern bewirken [9]). Eine juratorische Sicherheitsleistung ist unstatthaft [10]), denn wenn der Angeschuldigte sich nicht durch richterlichen Befehl gebunden glaubt, so wird er sich auch nicht durch einen Eid gebunden glauben, und man veranlaßt dadurch oft ein neues Verbrechen, den Meineid.

4) Ueber die Zahlfähigkeit des Bürgen, oder über die Zulänglichkeit der zur Sicherheitsleistung vorgeschlagenen Grundstücke, wird zwischen dem Angeschuldigten einer und dem königl. Prokurator und der partie civile anderer Seits vor dem Instruktionsrichter verhandelt, und es findet dabei im Ganzen dasselbe Verfahren Statt, wie bei der Bürgschaftsleistung im Zivilprozeß [11]). Der Angeschuldigte muß vor seiner Entlassung an dem Orte, wo das Tribunal residirt, einen Wohnsitz, mittelst einer vor dem Greffier abzugebenden Erklärung, wählen [12]).

5) Wenn der Fall eintritt, daß die geleistete Bürgschaft angegriffen werden muß, so erläßt der Instruktionsrichter, nach Anhörung des königl. Pro-

---

9) Code d'instr. crim. art. 117. 118.

10) Der Herr Präs. v. Kaisenberg in dem Bericht über die C. G. O. hält sie für statthaft.

11) Code d'instr. crim. art. 120. 121.

12) Das. Art. 124.

kurakors, die deshalb nöthigen Verfügungen. Gegen den Bürgen findet, bis er Zahlung leistet, persönliche Verhaftung Statt [13]). Die Summen, welche solchergestalt aufkommen, dienen zur Befriedigung der partie civile, zur Bezahlung der Kosten, und das übrige fließt in den öffentlichen Schatz.

6) Daß die Kaution angegriffen wird, hindert nicht, daß der Angeschuldigte, welcher es dazu kommen läßt, ebenfalls verfolgt, und falls man ihn ergreift, auf Befehl des Instruktionsrichters gefänglich niedergesetzt werde. Er kann alsdann in keinem Falle auf nochmalige Entlassung gegen Kaution, Anspruch machen [14]).

§. 45 a.

Von dem Versuch der Güte in Steuerkontraventionssachen.

Bevor die Uebertretungen gegen die Gesetze über die Konsumtions = Salz = Patentsteuern, Zölle u. dgl. Abgaben, vor die Munizipal=, Polizei= oder Korrektionsgerichte gebracht werden, muß zuvörderst vor dem Friedensrichter ein gütlicher Vergleich zwischen den Steuerbeamten und dem

---

13) Code d'instr. crim. art. 123. Bürg. Pr. B. 5. Tit. 1. Code Nap. art. 2060.

14) Code d'instr crim. art. 125. 126.

Angeschuldigten, versucht werden [1]). Dieser Vergleichsversuch ist gewissermaßen ein Akt der vorläufigen Instruktion, und muß daher hier erwähnt werden. Wie derselbe vorgenommen werden soll, ist im Gesetz [2]) so deutlich und umständlich vorgeschrieben, daß ich darauf bloß verweisen kann.

---

1) C. G. O. Art. 3.

2) Gesetz über die Konsumtionssteuern vom 6ten März 1810. Art. 56 — 66 (Bull. 1810. No. 15).

Zweiter Abschnitt.

Von den Munizipal-Polizeigerichten.

§. 46.

Einleitung.

Was die Verfassung der Munizipal-Polizeigerichte im allgemeinen betrifft, so habe ich davon schon oben (§. 7) gehandelt. Jetzt aber habe ich nun von dem Verfahren dieser Gerichte selbst zu handeln.

Dies soll in drei Kapiteln geschehen. Im ersten wird von der Kompetenz derselben, im zweiten von ihrem Verfahren selbst, und im dritten von den Rechtsmitteln geredet werden, welche gegen die Erkenntnisse der Polizeigerichte Statt finden.

Das Gesetz, welches die Polizeigerichte in Westfalen anordnete und ihnen ihr Verfahren vorschrieb, ist im Ganzen sehr deutlich. Deß ungeachtet werden die Französischen Gesetze bei dessen Erläuterung und Anwendung nicht ohne Nutzen zu Hülfe genommen werden können. Das neueste Französische Gesetz über die Polizeigerichte hat zwar, weil es einige Monate jünger als die West-

fälische Polizei-Gerichtsordnung ist, bei deren Abfassung nicht benutzt werden können, dennoch aber wird es kein Bedenken haben, dasjenige aus demselben, was mit der Verfassung unserer Polizeigerichte nicht im Widerspruche stehet, uns zu Nutze zu machen.

Die hauptsächlichste Abweichung, welche wir zwischen dem Westfälischen und dem neuesten Französischen Gesetze finden, bestehet darin, daß letzteres dem Maire eine Konkurrenz bei der Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit einräumt, welche ersteres, so wie die frühern Französischen Gesetze (§. 7.) demselben nicht zugestehen.

Der dem Maire durch jenes Gesetz [1]) zugestandene Antheil der Polizeigerichtsbarkeit beschränkt sich auf Kontraventionen, die im Bezirk seiner Gemeinde, welche nicht Kantons-Hauptort ist und mithin keinen Friedensrichter hat, begangen sind, und zwar erkennt er darüber nur dann, wenn entweder 1) die Uebertreter auf frischer That ertappt worden sind, oder 2) sich für gewöhnlich in dieser Gemeinde aufhalten, oder 3) wenigstens mit den Zeugen zugleich daselbst gegenwärtig sind, und wenn 4) der Beschädigte eine bestimmte, nicht über 15 Franken betragende, Entschädigung verlangt. Aber auch in diesen Fällen steht dem Maire nur eine konkurrente Gerichtsbarkeit zu, dergestalt,

---

1) Code d'instr. crim. art. 166 suiv.

daß es den Betheiligten unbenommen bleibt, sich, statt an den Maire, lieber an den Friedensrichter zu wenden. In allen andern Fällen erkennt letzterer allein und ausschließlich.

Die Funktionen des Ministerii publici verrichtet der Adjunkt, und in dessen Abwesenheit, oder wenn derselbe die Stelle des Maire als Polizeirichter versehen muß, ein vom königlichen Prokurator zu dem Ende auf ein ganzes Jahr gewähltes Mitglied des Munizipalraths. Die Stelle eines Greffier versieht ein vom Maire vorzuschlagender und vom Korrektionstribunal zu verpflichtender Einwohner der Gemeinde. Die Vorladungen werden nicht durch Gerichtsbothen, sondern durch Befehle (avertissements) des Maire bewirkt. Dieser hält seine Audienzen im Gemeindehause, und zwar öffentlich, und hat übrigens dieselben Formen, wie der Friedensrichter, zu beobachten.

Man sieht, daß diese Einrichtung theils aus dem Gesetz vom 22sten Juli 1791 (§. 7.), theils aus dem Code pénal vom Jahr 4 und dem Gesetz vom 28sten Ventose 9 geschöpft ist.

Der vorzüglichste Nutzen, den die Gesetzgeber durch diese Einrichtung bezweckten, war der, daß solchergestalt eine Menge unbedeutender Sachen kürzer und mit geringerm Aufwand von Zeit und Kosten abgethan werden könnte. Wenn man auf der einen Seite zwar besorgte, daß hin und wieder die Maire zu diesem Geschäft nicht die nöthigen

Fähigkeiten haben möchten, so hoffte man auf der andern Seite, daß diese Staatsdiener, durch die ihnen wiederfahrene Ehre, am Richteramt Theil zu haben, angespornt würden, auf ihre Bildung allen Fleiß zu verwenden [2]).

Uns kann diese den Mairen bewilligte Gerichtsbarkeit so sehr eben nicht wundern, da wir in unsern Rügengerichten etwas Aehnliches hatten [3]).

Vor der Hand kann bei uns von einer Gerichtsbarkeit der Mairen keine Rede sein, und unsere Gesetzgeber sind von dem Grundsatz ausgegangen, daß die verwaltende Polizei von der polizeilichen Gerichtsbarkeit gänzlich getrennt bleiben müsse, und erstere den Mairen und Polizeibeamten, letztere den Friedensrichtern ausschließlich zu übertragen sei [4]).

Eben durch diesen Grundsatz und das diesem gemäß gegebene Gesetz über die Munizipal-Polizeigerichte, sind denn auch die Deutschen Rügegerichte, ohne allen Zweifel, aufgehoben, und das Amt der vormaligen Gerichtsschöppen kann sich nur allenfalls auf die Würdigung des durch Polizeikontraventionen verursachten Schadens beschränken.

---

2) Motifs par M. Treilhard p. 41. Rapport par M. Grenier p. 54.

3) Kopp von den Hessischen Gerichten, Th. 1. §. 238.

4) Rede des Herrn Staatsraths B. von Coninx. (§. 7. Not. o).

Erstes Kapitel.

Von der Kompetenz der Polizeigerichte.

§. 47.

Im Allgemeinen.

Die Kompetenz aller Strafgerichte, mithin auch die der Polizeigerichte, wird durch die Quantität der Strafe, welche sie zu erkennen ermächtigt sind, bestimmt.

Das Gesetz vom 22sten Juli 1791 setzte der Kompetenz der Munizipalgerichte in Ansehung der Geldstrafen keine feste Grenzen, in Ansehung der Gefängnißstrafen aber bestimmte es das maximum auf acht Tage.

Der Code pénal [1]) vom Jahr 4 hingegen setzte fest, daß das maximum der Polizeistrafen nicht den Werth eines dreitägigen Tagelohns oder eine dreitägige Einsperrung überschreiten, das minimum hingegen nicht unter einem eintägigen Tagelohn oder eintägiger Einsperrung sein sollte.

1) Art. 600. 605.

Das neueste Französische Gesetz [2]) verordnet, daß die Polizeigerichte bis zu einer Geldstrafe von 15 Franken oder einer fünftägigen Gefängnißstrafe, ohne Rücksicht auf die etwa Statt findenden Konfiskationen, erkennen sollen. Die Bestimmung der Strafen nach dem Betrag des Tagelohns wollte man um deswillen nicht beibehalten, weil derselbe gar zu verschieden ist [3]).

Durch die Westfälischen Gesetze wurde die Strafe, welche die Polizeigerichte erkennen können, anfangs [4]) allgemein auf 20 Franken an Geld oder achttägige Einsperrung bestimmt. Verschiedene spezielle Gesetze statuirten in der Folge Ausnahmen von dieser Regel, und erweiterten bei gewissen Klassen von Vergehungen die Kompetenz der Polizeigerichte bis auf 74 Franken, (wie weiter unten angeführt werden wird). Neuerlich aber sind alle diese Ausnahmen wieder abgeschafft und jene Regel als allgemein festgesetzt worden [5]). Ein minimum der Strafe ist nicht bestimmt.

Der Grund weshalb man die Kompetenz der Polizeigerichte, nicht gleich der der Friedensgerichte auf 74 Franken oder vierwöchige Gefängnißstrafe ausdehnte, ist, weil Straferkenntnisse immer

---

2) Code d'instr. crim. art. 137.
3) Rapport p. 53.
4) M. P. G. O. Art. 1.
5) C. G. O. Art. 1. 2. vergl. mit Art. 179.

von wichtigern Folgen als Erkenntnisse in Zivilsachen und daher Einem Richter nicht wohl anzuvertrauen sind [6]).

Nach den frühern Französischen Gesetzen wurde ein Polizeivergehen, wenn es einmal bestraft war und binnen einem Jahr bei demselben Gerichte gegen dasselbe Individuum nochmals vorkam, durch diese Wiederholung korrektionell [7]). Die Westfälischen Gesetze erwähnen davon nichts, und es wird lediglich darauf ankommen, ob nach speziellen Gesetzen oder nach dem Ermessen des Richters das wiederholte Vergehen eine solche Strafe nach sich ziehet, welche die Kompetenz des Polizeigerichts überschreitet.

Die Französischen Gesetze [8]) sowol als die Westfälischen [9]) führen verschiedene Gattungen von Vergehen, als vor die Polizeigerichte gehörig, an, nicht sowol, um hiedurch ein Verzeichniß, als vielmehr um Beispiele solcher Vergehen zu geben. — Ich will versuchen, sie in Klassen zu ordnen.

---

6) Bericht des Herrn P. v. Kaisenberg über die C. G. O.

7) Code pénal vom J. 4. Art. 607. 608.

8) Das. Art. 605. Code d'instr. crim. art. 139.

9) M. P. G. O. Art. 2 f. — Die im Art. 2 vorkommenden Fälle sind beinahe wörtlich aus dem Art. 605 des Code pénal genommen. — Der Code d'instruct. crim. führt zwar auch einige Beispiele an, aber nur solche, wo der Friedensrichter allein kompetent ist.

§. 48.

Erste Klasse.

Vergehen gegen die innere Ortspolizei.

Dahin gehört: 1) Die Unterlassung der Erleuchtung und Reinigung der Straßen vor den Häusern, da wo die Einwohner dazu verbunden sind [1].

2) Das Versperren oder Verderben der öffentlichen Straßen und Wege [2], ingleichen schnelles Reiten oder Fahren auf öffentlichen Plätzen und Straßen, wodurch jemand beschädigt wird [3]. Wenn dadurch beträchtliche Verletzungen bewirkt worden sind oder sonst erscheinende Umstände dazu kommen, so gehört dies Vergehen vor das Korrektionsgericht.

3) Als Polizeikontravenienten können ferner gestraft werden, die, welche gegen die Polizeiverordnungen angehen, nach welchen nichts vor die Fenster oder vor die Häuser nach der Straße zu, gesetzt, geworfen oder geschüttet werden darf, wodurch jemand beschädigt oder etwas verdorben werden kann, oder welches schädliche Ausdünstungen erzeugt [4].

---

1) M. P. G. D. Art. 2, Nr. 1. Code pén. art. 605.

2) Das. Nr. 2. das.

3) Ges. v. 22. Juli 1791. Art. 16.

4) M. P. G. D. Art. 2. Nr. 3. Code pén. art.

4) Eines gleichen Vergehens machen sich schuldig die, welche, ohne Vorsatz, wahnsinnige und rasende Personen oder auch schädliche, wilde Thiere [5], beißige Hunde u. dgl. herumlaufen lassen. Wenn böser Vorsatz dabei ist oder sonst erschwerende Umstände hinzutreten, so gehört die Sache vor die höhern Gerichte [6].

5) In eben diese Klasse gehören wol ohne Zweifel auch die Vergehen gegen die Feuerordnungen, sofern solche nur in Unvorsichtigkeiten bestehen [7].

§. 49.

Zweite Klasse.

Vergehen gegen die Polizeiverordnungen wegen des Verkaufs der Lebensmittel.

Solcher Vergehen erwähnt das Gesetz [1] zwei, nämlich:

1) das, welches diejenigen begehen, welche, aus Sorglosigkeit, verdorbene, angegangene oder

---

605. Kön. Dekr. v. 25. Nov. 1809. (B. 1809. T. 3. Nr. 49).

5) M. P. G. O. Art. 4. Cod. pén. art. 605, worin aber der Beisatz: sans préméditation fehlt.

6) Das. Art. 5.

7) Code pén. art. 605. Nr. 9. Ges. v. 28. Sept. 1791. Tit. 2. Art. 9. Bergier T. 2. §. 672. p. 550.

1) M. P. G. O. Art. 2. Nr. 5. 6. Code pén. Art. 605. Nr. 5. 6.

schädliche Eß= und Trinkwaaren feil bieten. Namentlich werden hier die Fleischer angeführt, welche Fleisch von Kälbern verkaufen, die noch keine volle vier Wochen alt sind [2]). Der Verkauf verdorbener Medikamente ist ein schwereres und wenigstens korrektionnelles Vergehen [3]). Die Verfälschung der Getränke, so wie auch der Eßwaaren, kann ebenfalls in ein schweres Vergehen ausarten [4]).

2) Das, welches die Bäcker und Schlächter begehen, wenn sie Brot und Fleisch über die gesetzlich bestimmte und bekannt gemachte Taxe verkaufen, oder an Gewicht betrügen, wenn der Ausfall 17 Grammen oder 1 Loth beträgt. Eben dies dürfte auch wol auf die Ueberschreitung der Taxen des Biers, des Brantweins u. dgl. und das unrichtige Maß dieser Getränke, anzuordnen sein.

Wer sich außerdem falschen Gewichts, falscher Maße und Ellen bedient, begeht ein Korrektionsverbrechen [5]).

---

2) Dieses scheint etwas zu weit getrieben zu sein, und ich glaube nicht, daß diese Verfügung durchaus anwendbar sei.

3) Gesetz v. 22sten Juli 1791. Art. 21.

4) M. P. G. O. Art. 5.

5) Ges. v. 22sten Juli 1791. Art. 22. — Nach dem Art. 30 dieses Gesetzes dürfen nur Brot und

§. 50.

Dritte Klasse.

Vergehen gegen die Polizei der Sitten, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

In diese Klasse gehören:

1) die Verbalinjurien [1]. Das Gesetz fügt hinzu: wenn der Beleidigte Genugthuung [2] begehrt. Dies soll wol so viel anzeigen, daß, wenn der Beleidigte die Injurie verzeiht, das Ministerium publicum nicht von Amtswegen den Injurianten verfolgen soll [3], indem durch dergleichen Injurien doch eigentlich nur in sofern der Staat beleidigt wird, als der Injuriirte sich beleidigt findet.

Der Code pénal macht einen andern Zusatz, nämlich den: „wenn die Injurie nicht zu einer „kriminellen Verfolgung Anlaß giebt." Dies be-

---

Fleisch, das die Schlächter verkaufen, sonst aber durchaus keine andere Gegenstände taxirt werden.

1) M. P. G. O. Art. 2. Nr. 7. Code pén. art. 605. Nr. 7.

2) Der Französische Text lautet: dont l'offensé demande *reparation*. Dies letztere Wort ist in der Uebersetzung durch Bestrafung ausgedrückt, aber wie mich dünkt mit Unrecht, und muß vielmehr durch Genugthuung übersetzt werden. Der Entschädigte hat nie ein Recht auf Bestrafung anzutragen (§. 2).

3) Rede des Hrn. Staatsraths B. v. Coninx.

zieht sich ohne Zweifel auf die Fälle, wo von Injurien gegen öffentliche Beamte die Rede ist, als welche zur korrektionnellen Polizei gehören [4]).

2) Sind als Polizeikontravenienten zu betrachten [5]) die Urheber und Mitschuldigen von Händeln, Ruhe störenden und nächtlichen Zusammenläufen, von Eigenmächtigkeiten und Gewaltthätigkeiten geringerer Art, wobei Niemand verwundet oder geschlagen worden, vorausgesetzt, daß sie keine Landstreicher oder sonst verdächtige oder schlechtgesinnte Leute (gens sans aveu, suspects ou mal-intentionnés) sind, denn in diesem Falle können nur die höhern Gerichte erkennen.

Dieser Zusatz bedarf einer Erläuterung, die aus dem Gesetz vom 22sten Juli 1791 zu schöpfen ist, auf welches sich auch der Code pénal ausdrücklich beziehet.

Nach jenem Gesetz [6]) sollten in den Stadt- und Landgemeinden Register gehalten, und darin alle Einwohner nach ihren Namen, Alter, Geburts- und vorigen Wohnorten, Gewerbe oder sonstigen Nahrungszweigen aufgezeichnet werden, nach den

---

4) Ges. v. 22sten Jul. 1791. Art. 19. Im Code d'instr. art. 139 fehlt jener Zusatz.

5) M. P. G. O. Art. 2. Nr. 8. Code pén. art. 605. Nr. 8. Letzterer erwähnt der Mitschuldigen nicht.

6) Art. 1 — 4.

Erklärungen, welche jeder darüber abzugeben verbunden war. In diesen Registern nun sollen die Personen, welche im Stande wären zu arbeiten, ohne gleichwol einen bestimmten Nahrungszweig oder Gewerbe angeben zu können und für deren gutes Betragen sich Niemand verbürgen wollte, als gens sans aveu [7]), diejenigen, welche ihre Erklärung abzugeben sich weigerten, als Verdächtige (gens suspects) und die, welche erwiesenermaßen falsche Erklärungen abgegeben hätten, als Uebelgesinnte (gens mal-intentionnés) bemerkt werden. Diese drei Klassen von Personen, setzt das Gesetz hinzu, sollen, wenn sie an Händeln, Zusammenläufen, Eigenmächtigkeiten und Gewaltthätigkeiten Theil nehmen, gleich zum ersten Mahle mit Korrektionsstrafen belegt werden.

Solche Register sollen zwar auch bei uns gehalten werden [8]). Das Gesetz sagt aber nichts von diesen beizufügenden Bemerkungen.

Aus der über diese Klasse von Vergehen verfügenden Gesetzstelle ergiebt sich übrigens, daß Realinjurien nicht als Polizeivergehen zu betrach-

---

7) Man übersetzt dies durch Landstreicher, ich finde aber diesen Ausdruck zu hart. Es sind Leute, auf die man sich nicht verlassen, denen man nicht recht trauen kann.

8) K. Dekr. v. 7ten Nov. 1808. Art. 2. (Bull. 1808. T. 3. Nr. 66).

ten sind, und die Polizeigerichte nicht, sondern nur die höhern Gerichte darüber erkennen dürfen [9]).

3) Es gehören in diese Klasse auch die Verfertigung und Verbreitung von Schriften, Gemälden u. dgl. die den guten Sitten zuwider sind [10]). Daß auch Schmähschriften (famosi libelli) hieher gehören, bezweifle ich.

4) Diejenigen, welche aus der Wahrsagung Traumdeutung u. dgl. ein Gewerbe machen, sind ebenfalls von den Polizeigerichten zu bestrafen [11]), so wie

5) alle die, welche durch Völlerei oder andere dergleichen Laster ein öffentliches Skandal geben und die Ruhe der Einwohner stören. — Ob

6) noch Sabbathsbußen Statt finden, wage ich nicht zu entscheiden [12]), da die Gesetzgebung sich hierüber noch nicht geäußert, sondern bloß verboten hat, gerichtliche Handlungen an Sonn- und Festtagen vorzunehmen. In sofern es noch Verge-

---

9) Ges. v. 22sten Juli 1791. Tit. 2. Art. 13.

10) Code d'instr. crim. art. 139. Nr. 6.

11) Code d'instr. crim. art. 139. Nr. 7.

12) Ein Gesetz vom 17ten Therm. 6 setzte die Verletzung der Decadentage, welche von Privatpersonen begangen wurden, unter die Polizeivergehen. Ein Arrêté der Konsuln vom 7ten Therm. 8 hingegen verordnete, daß die Beobachtung der Decadentage nur den Staatsdienern und Besoldeten obliege.. (Bergier p. 705 — 707).

hen dieser Art giebt, werden sie von den Polizeigerichten zu bestrafen sein.

Gewissermaßen gehören in diese Klasse auch 7) die Vergehungen gegen die Gesindeordnungen [13]), wofern solche nicht in schwerere Vergehen, z. B. Hausdiebstahl ausarten.

§. 51.

Vierte Klasse.

Feldfrevel.

Die Feldfrevel oder Kontraventionen gegen die Feldpolizei, welche, nach den ältern und noch nicht aufgehobenen Verordnungen, eine Strafe von höchstens 20 Franken oder 8 Tage Gefängniß nach sich zogen, gehören vor die Polizeigerichte [1]). Es gehören dahin auch die Vergehen, wodurch der Viehzucht Schaden zugefügt wird, z. B. der Fall, wenn jemand Vieh, das eine ansteckende Krankheit hat, auf die öffentlichen Weiden treibt [2]).

---

13) Gesetz v. 28sten Sept. 1791. Tit. 2. Art. 19. 20.

1) M. P. G. D. Art. 3. Ein Verzeichniß davon giebt das Gesetz über die Feldpolizei vom 28sten Sept. 1791. (Bergier §. 671. p. 550).

2) Das. Art. 23.

§. 52.

Fünfte Klasse.

Waldfrevel.

Das Gesetz vom 28sten Sept. 1791 über die Feld- und Waldpolizei redet nur von solchen Waldfreveln, welche in Privat- und Gemeindewaldungen begangen werden. Was aber die Frevel in den Staatswaldungen betrifft, so bezieht sich der Code pénal vom J. 4 ausdrücklich auf eine Verordnung vom 13ten Aug. 1669, welche von der Polizei der Staatswaldungen, Fischereien und Jagden handelt. Nach letzterer giebt es nur zwei Fälle, die eine so gelinde Strafe nach sich ziehen, daß solche von den Polizeigerichten erkannt werden könnte, und diese geringste Strafe war einem dreitägigen Arbeitslohne gleich. In der Regel gehörten daher, nach dem Code pénal, alle Forstfrevel die in Nationalwaldungen verübt wurden, vor die Korrektionsgerichte [1]). Die Strafen, womit die in Privat- und Gemeindewaldungen bewirkten Frevel belegt wurden, waren im Ganzen geringer. Indessen konnte doch nach einem Gesetze vom 23sten Therm. 4 kein Wald- oder Feldfrevel

1) Hierauf zielt auch noch der Code d'instr. crim. art. 139. 179. Der Grund davon war, damit nicht die Forstbehörden nöthig hätten, bei vielen einzelnen Polizeigerichten umher zu reisen. Motifs p. 46.

geringer, als mit dreitägiger Einsperrung oder einer dem Betrag eines dreitägigen Arbeitslohns gleichen Geldbuße bestraft werden [2]).

Das Gesetz, wodurch in Westfalen die Administration der Forste und Gewässer organisirt wurde [3]), verordnete (im Geist des Code pénal vom J. 4 und der Verordnung vom J. 1669), daß alle Forstvergehen von den Tribunälen erster Instanz bestraft werden sollten.

Spätere Gesetze [4]) nahmen jedoch den Tribunälen einen Theil dieser Arbeit ab und verfügten, daß über die Forstvergehen, welche keine höhere Strafe als 20 Francs an Geld oder 8 Tage Gefängniß nach sich ziehen, die Polizeigerichte erkennen sollten.

Sie haben gleichergestalt über Jagderzesse und Wildbretsunterschlagungen zu erkennen [5]).

---

2) Bergier §. 672. 673. Dieses minimum ist auch in die Westfälische, gleich anzuführende, Forstordnung Art. 98 übergegangen.

3) K. Dekr. v. 29sten März 1808. Art. 89. (Bull. 1808. T. 1. Nr. 35). — S. hierüber ein Minist. Schreib. vom 20sten Jun. 1808. (Oesterley Magazin H. 1. S. 147).

4) M. P. G. O. Art. 4.

5) K. Dekr. v. 31sten Mai 1809. (B. 1809. Nr. 28).

§. 53.

Sechste Klasse.

Kontraventionen gegen die Steuergesetze.

Die Gesetze, von denen hier die Rede ist, sind 1) die Gesetze über die Patentsteuer. Das erste derselben [1]) übertrug die Bestrafung der dagegen vorgehenden Kontraventionen durchgehends den Distriktstribunälen, das neuere [2]) hingegen überträgt sie den Polizeigerichten, in sofern sie sich nicht höher als 20 Fr. belaufen.

2) Die Gesetze über die indirekten [3]), und namentlich über die Konsumtionssteuern [4]). Hierin wurde Anfangs die Kompetenz der Friedens- (oder eigentlich Polizei-) Richter dahin bestimmt, daß sie bis zu 74 Fr. in Geld, oder statt dessen 14 Tage Gefängniß sollten strafen können, und wurde zu-

---

1) v. 5ten Aug. 1808. Art. 28. (Bull. 1808. T. 2. No. 50.)

2) v. 12ten Febr. 1810 Art 30. (Bull. 1810. T. 1. No. 8.) Es steht zwar in diesem Artikel: 74 Fr. dies war aber ein Druckfehler. S. das Bull. No. 12 in dorso. C. G. G. Art. 2.

3) Kön. Dekr. vom 5ten Dez. 1808. (Bull. 1808. T. 3. No. 72.)

4) Kön. Dekr. v. 15ten Febr. 1809. Art. 120. (Bull. 1809. T. 1. No. 9.), und kön. Dekr. v. 2ten Okt. 1809. (Bull. 1809. No. 45.)

gleich [5]) die vorher dem Präfekturrath [6]) über dergleichen Defraudationen zustehende Jurisdiktion aufgehoben. Neuerlich [7]) aber ist auch hierüber die Kompetenz der Polizeigerichte, nach der allgemeinen Regel, eingeschränkt worden.

3) Eben dies gilt von den Kontraventionen gegen die Gesetze über die Salzgefälle [8]).

4) Wer über die Stempeldefraudationen erkennen sollte, war in dem Gesetze, welches den Stempel einführte [9]), nicht bestimmt. Nachher wurde den Polizeigerichten, bis zu 74 Francs zu strafen, überlassen [10]). Nach dem neuesten Gesetz [11]) können die Polizeigerichte auch hierüber nur bis zu 20 Francs Strafe erkennen.

5) In Ansehung der Zoll- und anderer dergleichen Defraudationen gehet es provisorisch nach

---

5) Kön. Dekr. v. 2ten Okt. 1809. Art. 115.

6) K. Dekr. v. 11ten Jan. 1808. Art. 9. (Bull. 1808. T. 1. Nr. 11).

7) C. G. O. Art. 2.

8) K. Dekr. v. 17ten Jan. 1809. Art. 25. (Bull. 1809. T. 1. Nr. 2). Gesetz v. 26sten Febr. 1810. Art. 24. (Bull. 1810. T. 1. Nr. 11). C. G. O. Art. 2.

9) K. Dekr. v. 11ten März 1809. Art. 38. (Bull. 1809. T. 1. Nr. 13).

10) K. Dekr. v. 25sten Juni 1809. Art. 3. (Bull. 1809. T. 2. Nr. 31).

11) C. G. O. Art. 2.

den Gesetzen über die Konsumtionssteuer [12]) und namentlich gilt rücksichtlich der Kompetenz der Polizeigerichte die allgemeine Regel [13]).

6) Wegen der Defraudationen von Munizipaleinkünften ist zwar noch keine gesetzliche Bestimmung erfolgt, es versteht sich aber von selbst, daß auch hier die allgemeine Regel über die Kompetenz der Polizeigerichte, Anwendung finde [14]).

Die etwaigen Konfiskationen kommen bei der Bestimmung der Kompetenz nicht in Anschlag.

Alle diese Vergehungen können nicht eher bei den Polizeigerichten angebracht werden, bis erst vom Friedensrichter ein gütlicher Vergleich versucht worden ist (§. 45a).

§. 53 a.

Siebente Klasse.

Kontraventionen gegen die Bergwerksgesetze.

Die Bergämter haben zwar die Befugniß, die Streitigkeiten, welche den Bergbau betreffen, selbst zu entscheiden [1]). Ueber Vorfälle aber, die

---

12) K. Dekr. v. 28sten Febr. 1809. (Bull. 1809. T. 1. Nr. 10).

13) C. G. D. Art. 2.

14) Gesetz v. 2ten Vendem. 8. (Bergier p. 780).

1) K. Dekr. v. 27sten Jan. 1809. Art. 85. (Bull. 1809. Nr. 6).

eine Bestrafung erfodern, haben die Berg- und Salzwerksbeamten bloß Protokolle aufzunehmen, und dadurch die Bergfrevel zu konstatiren [2]). Die Bergfrevler [3]) werden von ihren unmittelbaren Vorgesetzten vor den Polizeigerichten belangt und daselbst bestraft, wenn der Frevel mit einer Geldbuße von 20 Francs oder 8 Tage Gefängniß abgebüßt werden kann. Muß eine höhere Strafe erkannt werden, so gehört die Sache vor die Korrektionstribunäle.

---

2) K. Dekr. v. 27sten Jan. 1809. Art. 95.

3) Ein Verzeichniß von Bergfreveln stehet das. Art. 96.

Zweites Kapitel.

Von dem Verfahren der Polizeigerichte.

§. 54.

Klage und Ladung.

„Der (Polizei-) Richter kann sich der Untersuchung eines Polizeivergehens niemals von Amtswegen unterziehen; er würde sonst nicht Richter sein, man würde schon im voraus seinen Ausspruch ahnen, er würde sich das Amt des öffentlichen Anklägers anmaßen und selbst Partei werden [1]).“

Dieser Grundsatz wird von vielen Polizeirichtern nicht befolgt, indem sie glauben, ihr Richteramt erfodere es, daß sie unaufgefodert die Polizeivergehen untersuchen und strafen müßten, und nicht erst auf eine Klage warten dürften. Es rührt diese Idee noch aus der ältern Gerichtsverfassung her, nach welcher der Richter zugleich Verfolger der Vergehungen war, und man findet sie

---

1) Rede des Hrn. St. R. B. v. Coninx über die M. P. G. O.

nicht in Rücksicht solcher Kontraventionen, welche auch nach der ältern Verfassung nur auf Instanz der dazu bestimmten Behörden oder der Privatpersonen, vor Gericht gezogen zu werden pflegten. Wenn man aber bedenkt, welches der Zweck und die Funktionen des durch die neue Gesetzgebung geschaffenen Ministerii publici ist (§. 2), so wird man den im Eingang dieses §. angeführten Grundsatz sehr konsequent finden. Man wird sich eben so wenig ein Bedenken daraus machen, ein Vergehen, z. B. gegen die Feuerpolizei nur auf Instanz dieses Ministerii publici zu bestrafen, als man sich ehedem ein Bedenken daraus machte, einen Forstfrevel eher zu bestrafen, bis der Förster ihn zur Buße eingab. Ja noch mehr. Vordem waren die Beamten zugleich auf die Wahrung des herrschaftlichen Interesse gepflichtet, statt daß man hiezu jetzt andere Behörden hat, und der Richter bloß der Konstitution Treue und dem König Gehorsam geschworen hat. Wahr ist es, daß wol bei dieser neuen Einrichtung manches Vergehen nicht gestraft wird, weil die Behörde, welcher die Funktionen des Ministerii publici obliegen, zu bequem oder träge ist, um solche gehörig zu wahren. Das ist aber nicht die Schuld und nicht die Sorge des Richters, er kann dies jenen Behörden zu verantworten überlassen und sich füglich an das Sprüchwort halten: wo kein Kläger ist, da ist kein Richter. Dadurch daß die Regierung die von den Po-

lizeigerichten erkannt werdenden Strafen (mit Ausnahme einiger Gattungen derselben) den Gemeindekassen überlassen [2]), hat sie zugleich den Behörden, welche die Funktionen des Ministerii publici zu versehen haben, einen Antrieb gegeben, die Vergehen zur Strafe zu bringen.

Ein Polizeivergehen wird vor das Polizeigericht gebracht, entweder auf Betreiben der partie publique, oder auf Betreiben des Beschädigten, der partie civile.

Die partie publique, bestehet wie oben (§. 2) schon angeführt worden, aus dem Ministerio publico und aus der Verwaltungshörde, in deren Geschäftskreis das Vergehen einschlägt. Die Funktionen des Ministerii publici versieht, wie ebenfalls bereits oben (§. 7) vorgekommen ist, der Polizeikommissair oder der Maireadjunkt.

Diese Beamten haben in Rücksicht der Polizeikontraventionen die Geschäfte der gerichtlichen Polizei zu besorgen (§. 12), und die Kontraventionen durch Protokolle theils selbst zu konstatiren, theils die darauf sich beziehenden Anzeigen anzunehmen. Es können ihnen auch solche Protokolle von andern Beamten mitgetheilt und zugeschickt werden. Dies ist namentlich der Fall, wenn ein

---

2) Kön. Dekr. v. 13ten Dez. 1808. (Bull. 1808. T. 3. No. 70). Kön. Dekr. v. 12ten Jan. 1810. Art. 4. (Bull. 1810. No. 1).

auf frischer That ertappter Kontravenient unmittelbar vor den Friedensrichter geführt wird, wo dieser vor der Hand weiter nichts zu thun hat, als denselben in Freiheit zu setzen, über dessen und der Anwesenden Erklärungen und Anzeigen ein Protokoll aufzunehmen, und dies mit den Beweisstücken dem Maireadjunkten oder Polizeikommissaire mitzutheilen [3]). Ein anderer Fall ist der, wenn ein Vergehen, das Anfangs für korrektionnell angesehen und vom Instruktionsrichter untersucht wurde, vom Tribunal, entweder im Berathschlazungszimmer (§. 41), oder nach erfolgter Instruktion für ein Polizeivergehen gehalten, an das Polizeigericht verwiesen und dem zu Folge das Untersuchungsprotokoll vom königl. Prokurator an den Maireadjunkten oder Polizeikommissair abgegeben wird (§. 41).

Diese Protokolle nun sind es vorzüglich, worauf diese Behörden, als Ministerium publicum, ihre bei dem Polizeigerichte anzubringenden Klagen gründen. Aber auch ohne solche Protokolle können sie Vorladungen auf Thatsachen, die ihnen etwa sonst bekannt geworden sind, veranlassen [4]).

Eben so bewirken auch die Forstbehörden und die Steuerbehörden auf die ihnen zugekommenen Kontraventionsprotokolle die Vorladung des Kon-

---

3) Code pénal art. 72.

4) M. G. D. Art. 11.

travenienten [5]). Auch Privatpersonen, welche durch ein Polizeivergehen Schaden gelitten haben, können den Übertreter vorladen lassen [6]).

Die Vorladung selbst, welche in jedem Falle den Gegenstand derselben enthalten muß, wird durch einen Gerichtsbothen insinuirt und dem Beschuldigten, oder dem, der für das Vergehen verantwortlich ist, eine Abschrift davon gelassen [7]).

In der Vorladung muß Tag und Stunde, wann der Beschuldigte erscheinen soll, ausgedrückt, es muß aber zwischen der Insinuation derselben und der Stunde des Erscheinens in der Regel wenigstens ein Zwischenraum von 24 Stunden [8]) sein, außerdem würde die Vorladung und das etwa darauf erfolgende Kontumazialerkenntniß als richtig (jedoch nur in der ersten Audienz und vor jeder andern Verantwortung) angefochten werden können [9]). Die 24stündige Frist wird, wenn der Beschuldigte entfernt wohnt, für jede drei Meilen Entfernung um einen Tag verlängert [10]). In

---

5) Die M. P. G. O. erwähnt ihrer zwar nicht, aus dem 9ten Art. Nr. 3 der C. G. O. ergiebt sich aber, daß auch diese Behörden die Vorladung bewirken können.

6) M. P. G. O. Art. 4. Code d'instr. crim. art. 145.

7) Das. Art. 16. Das. art. 145.

8) Das. Art. 17. Das. art. 146.

9) Code d'instr. crim. l. c.

10) Das., auch C. G. O. Art. 11.

dringenden Fällen kann die Frist vom Friedensrichter abgekürzt, und der Beschuldigte auf denselben Tag, wo die Ladung erlassen wird und auf eine bestimmte Stunde vorbeschieden werden [11]).

Die Vorladung sollte wol eigentlich der Gerichtsbothe abfassen [12]), indessen ist nichts dabei zu erinnern, wenn solche von der partie publique, oder auch vom Friedensrichter selbst, abgefaßt und vom Huissier nur insinuirt wird. Dieses Letztere scheint man sogar bei Abfassung der Sportelordnung für die Friedensgerichte [13]) als gewöhnlich angenommen zu haben, wiewol hiegegen das streitet, daß den Huissiers für das Original der Vorladung, Gebühren gut gethan werden sollen [14]). — Wenn mehrere wegen eines und desselben Vergehens beschuldiget sind, so werden sie in Eine Vorladung zusammengefaßt [15]).

---

11) Code d'instr. crim. l. c.

12) Dieses folgt wenigstens aus eben dieser Stelle des Code d'instr.

13) Kön. Dekr. v. 2ten Juli 1809. Kap. 1. Abschn. 2. Nr. 1. wo nämlich für die Vorladung und Instruktion 50 Cent. zugebilligt werden.

14) Nämlich für das Original 30 Cent., für jede Abschrift 15 Cent. und für jedes Blatt der Abschrift des Anklageprotokolls 15 Cent. Das. Kap. 3. Abschn. 2. Nr. 1. 2. (Bull. 1809. T. 3. No. 36).

15) Dies folgt aus der eben angeführten Stelle.

Die Parteien können auch freiwillig oder auf eine bloße Benachrichtigung ohne förmliche Vorladung erscheinen [16]).

§. 55.

Von der Instruktion.

Ich kann mich hiebei sehr kurz fassen, da die Instruktion der Polizeikontraventionen mit der der Korrektionsvergehen die größte Aehnlichkeit hat, und von letzteren im dritten Abschnitte umständlicher gehandelt werden wird.

Erscheint der Beschuldigte nicht an dem in der Ladung bestimmten Tage und Stunde, so wird in contumaciam erkannt [1]).

Er kann in Person erscheinen, aber er kann auch einen Spezialbevollmächtigten für sich handeln lassen. Ein gerichtlicher Beistand oder Vertheidiger wird aber neben ihm nicht zugelassen [2]), weil die Angelegenheiten, welche vor den Polizeigerichten vorkommen, zu unbedeutend sind, als daß gestattet werden könnte, daß die Kontravenienten mit vielen Kosten sich vertheidigen lassen.

Die Instruktion oder gerichtliche Verhand-

---

16) M. P. G. O. Art. 16. Code d'instr. crim. art. 147.

1) Das. Art. 18. Das. art. 149.

2) Das. Art. 20. Das. art. 152, welcher jedoch dieses Verbot eines Beistandes nicht enthält.

lung muß bei Strafe der Nichtigkeit in öffentlicher Audienz und in folgender Ordnung geschehen [3]):

1) Sie wird dadurch eröffnet, daß der Sekretair oder Greffier die etwa vorhandenen Protokolle, wodurch das Vergehen konstatirt, oder welche über die Anzeige desselben aufgezeichnet sind, vorliest. Wenn keine dergleichen Protokolle vorhanden sind, so muß der, welcher die Funktionen des Ministerii publici versieht, die Thatumstände vortragen [4]). Ist die Vorladung auf Instanz einer Privatperson geschehen, und es ist über deren Anzeige oder Beschwerde noch kein Protokoll aufgenommen, so muß diese die Thatsachen erzählen. Denn die Natur der Sache bringt es mit sich, daß die Instruktion in allen Fällen mit einer Darstellung der Thatumstände anfange.

2) Hierauf werden die Zeugen, welche das Ministerium publicum hat vorladen lassen, abgehört. Es verstehet sich wol von selbst, daß auch der Beschädigte Zeugen vorladen und abhören lassen kann [5]).

3) Der Beschädigte bringt seine Beschwerden vor. — Ich habe schon erwähnt, daß in manchen Fällen dieser gleich Anfangs den Vorgang, welcher

---

3) M. P. G. O. Art. 21., fast ganz stimmt damit überein der 153ste Art. des Code d'instr. crim.

4) arg. Art. 11 der M. P. G. O.

5) Code d'instr. crim. art. 153.

untersucht werden soll, erzählen muß. Unter diesen Beschwerden [6]) sind eigentlich die Anträge zu verstehen, welche der Beschädigte auf Schadensersatz oder Genugthuung macht, und diese werden ganz schicklich erst nach der Abhörung der Zeugen vorgebracht, wenn die Sache auf Betreiben des Ministerii publici vor Gericht gezogen ist. Wenn dies mittelst einer Vorladung von Seiten des Beschädigten geschehen ist, so muß dieser, wie schon gesagt, seine Anträge gleich zu Anfang machen.

4) Jetzt kömmt die Reihe an die Vorgeladenen, oder dessen Bevollmächtigten, um die Vertheidigung vorzutragen und die Zeugen, welche er etwa mitgebracht oder hat vorladen lassen, zur Abhörung zu stellen.

Ein Repliziren und Dupliziren findet in der Regel nicht Statt, sondern jeder Theil muß die Sache sogleich vollständig darstellen und seine Beweismittel ohne Rückhalt vorbringen. Ausnahmen lassen sie jedoch freilich nicht immer vermeiden.

5) Nachdem nun solchergestalt die Verhandlungen selbst beendiget sind, faßt das Ministerium publicum das Resultat derselben in eine kurze Uebersicht zusammen, und macht seine Anträge.

Diese sind ohne Zweifel der schwierigste Theil der Instruktion, welcher unsern Maireadjunkten und Polizeikommissairen wol noch zur Zeit am wenig-

---

6) Der Code d'instr. nennt sie Konklusionen.

sten gelingen dürfte. Denn diese Anträge müssen sich sowol auf die zu erkennende Strafe, als auf die zu leistende Privatgenugthuung erstrecken, und durch Hinweisung auf die einschlagenden Gesetze motivirt sein. Indessen ist eines Theils kein Bedenken dabei, daß die Forst- und Steuerbeamten, außerdem daß in ihren Protokollen bereits der Stoff zu den Strafanträgen liegt, dem Ministerio publico nöthigenfalls zu Hülfe kommen können, und andern Theils ist der Richter nicht an diese Anträge gebunden. Um allen Nachtheil, den sie etwa bewirken könnten, noch sicherer zu vermeiden, gestattet das Gesetz

6) dem Vorgeladenen, über die Anträge seine Bemerkungen zu machen.

Hiemit ist denn die Instruktion beendigt und nun das Urtheil abzufassen, wovon im folgenden §. geredet werden soll.

Hier nur noch einige Anmerkungen.

a) Von der Beweiskraft der Protokolle und Berichte der Feld- und Waldaufseher und anderer Polizeibeamten, so wie von der Zulässigkeit und Abhörung der Zeugen, wird im 3ten Abschnitt weiter gehandelt werden, wohin ich verweise.

b) Daß die Zeugen vor der Vernehmung des Angeschuldigten verhört werden sollen, scheint um deswillen nicht rathsam und vielmehr besser zu sein, die Ordnung umzukehren, weil, wenn der erstere das Vergehen eingesteht, die Zeugenabhörung un-

nöthig wird. Der Gesetzgeber hat aber, um die Ordnung, so wie geschehen, zu bestimmen, sich dadurch bewogen gefunden, weil die Polizeivergehen in der Regel immer in Einer Audienz abgethan werden müssen, und es so allerdings zur Abkürzung der Sache mehr beiträgt, wenn man die Zeugen zum Beweis der Anschuldigung sogleich abhört, da dann der Angeschuldigte seine Vertheidigung auf die Zeugenaussagen zugleich mit richten kann, als wenn man ihn erst verhören, und alsdann, oder gar in einer folgenden Audienz das Zeugenverhör vornehmen wollte. Dem Angeschuldigten steht es jedoch frei, noch ehe die Instruktion ihren Anfang nimmt, sich der Strafe, die er verwirkt hat (wofern dieselbe, wie z. B. in Steuersachen, durch das Gesetz klar bestimmt ist) zu unterwerfen, und so die Instruktion ganz zu hintertreiben 7).

c) Nach dem Geist des Gesetzes ist zu behaupten, daß in Polizeikontraventionssachen jeder Theil sich darauf gefaßt halten muß, seine Anschuldigung und Vertheidigung sofort in der Audienz zu erweisen, daß kein Aussetzen zum Beweise, kein Gesuch um einen andern Termin u. dergl. Statt finde. Ausnahmen hievon können nur unter ganz besondern Umständen zugelassen werden.

d) Das Gesetz sagt nichts davon, daß über

---

7) Rapport des Hrn. P. v. Kaisenberg über die M. P. G. O.

die Verhandlungen ein Protokoll aufgenommen werden soll. Da aber doch, wie es die Natur der Sache fodert, die Thatumstände in dem Urtheil vorkommen müssen, so halte ich es allerdings für nothwendig, die Verhandlungen kurz und summarisch aufzeichnen zu lassen. Es ist dies insbesondere nothwendig, wenn die Sache appellabel ist, indem alsdann die Aktenstücke an das Korrektionstribunal eingeschickt werden müssen [8]).

e) Die Polizeigerichtsaudienzen werden von dem Friedensrichter, nach Maßgabe der vorkommenden Sachen, bestimmt, es muß aber dabei die Einrichtung beobachtet werden, daß über jedes Polizeiverhen aufs längste binnen 14 Tagen, nachdem es begangen worden, erkannt, und wenigstens Eine Audienz wöchentlich gehalten werde [9]).

f) In den Fällen, wo es, zu Bestimmung der Strafe und Entschädigung, einer Schätzung des Schadens oder Gegenstandes des Vergehens bedarf, kann der Friedensrichter solche, auf den Antrag des Ministerii publici oder des Beschädigten, vor der Audienz vornehmen oder vornehmen lassen, damit bei der Instruktion dadurch kein Aufenthalt entstehe [10]). Auch kann er die Handlungen, welche

---

8) C. G. O. Art. 7.

9) M. P. G. O. Art. 23.

10) Code d'instr. crim. art. 148. Hieraus scheint zu folgen, daß in jedem Falle dem Friedensrichter von

Eile erfodern und bis zur Audienz nicht ausgesetzt werden können, außer denselben vornehmen [11]).

g) Gegen den, der auf ergangene Ladung nicht erscheint, wird zwar in contumaciam erkannt; dies kann jedoch nur so viel heißen, daß auf seine etwaige Vertheidigung keine Rücksicht genommen wird. Die übrigen Instruktionshandlungen müssen dessen ungeachtet vorgenommen werden, denn ohne diese kann der Richter gar nicht erkennen. Auch ist nicht eben jedes Kontumazialerkenntniß ein verurtheilendes (§. 77).

§. 56.

Von dem Urtheil.

1) Das Polizeigericht muß in derselben Audienz, in welcher die Instruktion beendigt worden, oder, wenn dies nicht angehet, doch längstens in der nächstfolgenden, das Urtheil aussprechen [1]). Es kann Fälle geben, wo es unmöglich ist, die Instruktion in einer und derselben Audienz zu beendigen; es kann auch Fälle geben, wo es der Richter bedenklich findet, auf der Stelle zu erkennen.

allen Polizeivergehen vor deren Instruktion Nachricht gegeben werden müsse.

11) Code d'instr. crim. art. 148.

1) M. P. G. O. Art. 21. Code d'iustr. crim. art. 153. C. G. O. Art. 32.

Hier stehet ihm also eben die Befugniß zu, die er als Zivilrichter hat [2]), das Erkenntniß in der nächsten Audienz auszusprechen. Auf jeden Fall muß das Erkenntniß in öffentlicher Audienz ausgesprochen werden. Rathsam ist es, von dieser Erlaubniß so selten als möglich Gebrauch zu machen, weil es meistens leichter ist, unmittelbar nach der Instruktion das Urtheil zu fassen, als nachdem der Eindruck davon wieder geschwächt ist.

2) Dem Urtheile müssen die Entscheidungsgründe beigefügt, und muß darin das zur Anwendung gebrachte Gesetz, bei Strafe der Nichtigkeit, angeführt werden [3]). Dies versteht sich jedoch wol nur von definitiven Erkenntnissen. Bei interlokutorischen (deren aber in der Regel keine vorkommen können) oder präparatorischen wird es nicht nöthig, sondern genug sein, wenn darin kürzlich angeführt wird, warum nicht alsbald definitiv erkannt worden. — Daß das Gesetz auch vorgelesen werden solle, ist zwar nicht vorgeschrieben, aber doch rathsam [4]).

---

2) B. P. O. Art. 381.

3) M. P. G. O. Art. 21. Nach dem 163sten Art. des Code d'instr. crim. soll jedes definitiv verurtheilende Erkenntniß motivirt, und sollen darin die Worte des zur Anwendung gebrachten Erkenntnisses eingerückt werden.

4) Im 34sten Art. der C. G. O. ist dies ausdrücklich befohlen.

3) Das Urtheil kann dreifacher Gattung sein, nämlich, entweder das Gericht findet, daß keine Kontravention oder doch nicht vom Angeschuldigten begangen worden, und dann erklärt es die Vorladung und die Instruktion für nichtig [5]); oder das Gericht hält den Angeschuldigten eines Polizeivergehens für überführt, dann verurtheilt es ihn in die gesetzliche Strafe [6]); oder endlich das Gericht hält dafür, daß die Handlung eine Korrektions- oder peinliche Strafe nach sich ziehe, dann erkennt es, daß die Sache an den königl. Prokurator abzugeben sei [7]).

4) In jedem definitiven Urtheile muß, wenn bei der Sache eine partie civile entweder den Angeschuldigten selbst hat vorladen lassen, oder doch bei der Instruktion mit aufgetreten ist, über die Privatansprüche auf Genugthuung und Entschädigung zugleich mit erkannt werden [8]), sowol über die, welche die partie civile, als über die, welche etwa der Angeschuldigte wegen der fälschlich gegen ihn erhobenen Klage gemacht hat [9]).

Bei Bestimmung der Kompetenz der Friedens-

---

5) Code d'instr. crim. art. 159. C. G. O. Art. 30.

6) Das. art. 161.

7) Das. art. 160. Motifs p. 45.

8) M. P. G. O. Art. 15.

9) Code d'instr. crim. art. 159. 161.

gerichte in Zivilsachen wurde verordnet [10]), daß sie in letzter Instanz bis zu 74 Fr., und in erster Instanz, die Klage möge sich so hoch belaufen als sie wolle, erkennen sollen:

a) „über Entschädigungsklagen wegen eines von Menschen oder Vieh, auf den Feldern, an den Früchten und der Ernte angerichteten Schadens;"

b) „über Klagen wegen wörtlicher Injurien, Zank und Thätlichkeiten, wenn die Parteien nicht ihre Ansprüche im Wege einer Kriminaluntersuchung angebracht haben [11])."

Es entsteht die praktisch wichtige Frage, wie sich diese Verfügung gegen die Verfügung der Polizeigerichtsordnung verhalte, nach welcher die Polizeigerichte zugleich über die Privatansprüche er-

---

10) Kön. Dekr. v. 27sten Jan. 1808 (Bull. 1808. T. 1. No. 15). Tit. 6. Art. 3, welche Stelle wörtlich aus dem Gesetz vom 24sten Aug. 1790, wodurch in Frankreich die Friedensgerichte organisirt wurden, genommen ist, nur daß hierin die Kompetenz in letzter Instanz auf 50 Fr. beschränkt ist.

11) Diese Stelle ist meiner Einsicht nach in dem Dekret selbst unrichtig durch: wenn die Parteien dieserhalb nicht auf peinliche Bestrafung angetragen haben, übersetzt. Denn die Parteien können nicht auf peinliche Bestrafung antragen, wol aber ihre Privatansprüche im Wege des Kriminalverfahrens anbringen.

kennen sollen, ihnen aber über Realinjurien kein Erkenntniß zustehet?

Lepage [12]) beantwortet diese Frage folgendermaßen: Entweder 1) die Privatklage wird mit der öffentlichen Klage zu gleicher Zeit vor einem und demselben Gerichte angebracht, und dann müssen beide mit einander verbunden und von dem Polizei- oder Korrektionsgerichte zusammen entschieden werden; oder 2) der Beschädigte klagt lediglich auf Genugthuung, ohne das Ministerium publicum zu seinem Beistand aufzufodern, und dann gehört diese Klage ausschließlich vor das Friedensgericht als Zivilgericht; oder endlich 3) die öffentliche Klage ist angestellt, und nun klagt der Beschädigte besonders, und dann muß letztere Klage so lange ausgesetzt werden, bis erstere abgethan ist.

Ich gestehe, daß mich diese Beantwortung nicht befriedigt. Mit der Entscheidung des ersten und dritten Falles bin ich zwar einverstanden, und es stimmt dieselbe mit dem überein, was ich oben von dem Verhältnisse der öffentlichen Klage zur Privatklage gesagt habe (§. 2). Was aber den zweiten Fall angehet, wenn nämlich die Privatklage angestellt wird, ohne das bereits eine öffentliche Klage vom Ministerio publico angestellt ist, so scheint mir die Entscheidung des Lepage unrich-

---

12) Questions sur le Code de la procéd. civile L. 1. Tit. 1. §. 1. qu. 3. 4. p. 58.

tig, und dabei nicht darauf Rücksicht genommen zu sein, daß der Friedensrichter zugleich Beamter der gerichtlichen Polizei ist. In dieser Eigenschaft ist er verbunden, die Anzeigen und Klagen, welche in Beziehung auf Verbrechen jeder Art bei ihm angebracht werden, anzunehmen und an die Behörde, welche die Funktionen des Ministerii publici versieht, abzugeben, damit diese die öffentliche Klage anstelle und den Uebertreter vor der kompetenten Behörde verfolge. Diese ihm als Polizeibeamten obliegende Pflicht würde er aber verletzen, wenn er eine auf ein Vergehen Beziehung habende Klage annehmen und in den Zivilprozeß einleiten wollte, ehe über die Bestrafung des Vergehens abgeurtheilt ist.

Ich bin daher der Meinung, daß im gegebenen zweiten Falle der Friedensrichter die Klage zwar als Polizeibeamter annehmen, d. h. protokolliren müsse, aber darüber nicht ein Zivilverfahren einleiten dürfe, sondern, wenn sie sich auf ein Polizeivergehen (als Feldfrevel und Verbalinjurien) gründet, dem Maireadjunkt oder Polizeikommissaire, wenn sie sich aber auf ein Korrektionsvergehen (als Realinjurien) gründet, an den königl. Prokurator das Protokoll abgeben und einschicken müsse. Im Falle der Kläger darauf bestünde, seine Ansprüche im Wege des Zivilprozesses auszufechten (wie ihm allerdings freistehet), so muß der Friedensrichter ihn damit so lange zur Ruhe verweisen, bis über die Sache vom Polizei- oder Korrektionsgerichte erkannt sein wird.

Um die Sache abzukürzen, kann aber auch der Friedensrichter die Klage in seiner Eigenschaft als Polizeirichter (wenn sie nämlich sich auf ein Polizeivergehen gründet) annehmen, eine Audienz bestimmen, die Vorladung an den Gegner ausfertigen lassen, und dem Maireadjunkt oder Polizeikommissaire davon Nachricht geben. Erscheint alsdann dieser in der Polizeigerichtsaudienz und macht seine Anträge, dann wird über Strafe und Entschädigung zugleich erkannt. Erscheint aber jener nicht, dann muß der Richter von einem Straferkenntniß abstrahiren (weil es an einem Strafantrag fehlt) und bloß über die Privatgenugthuung, jedoch als Polizeirichter erkennen. Als Hülfsbeamter des königl. Prokurators wird er aber diesem von der Pflichtwidrigkeit des Maireadjunkten oder Polizeikommissairs Anzeige thun müssen, weil sie unter dessen Aufsicht stehen.

Es geschieht nicht selten, daß die Friedensgerichte über Verbal- und Realinjurien im Zivilprozeß erkennen und neben der Entscheidung über die Privatsatisfaktion zugleich eine Strafe ansetzen. (Die höhern Zivilsporteln reizen manchen hiezu.) Dies ist aber nicht in der Reihe. Der Friedensrichter als solcher, kann nur prozessualische Strafen (wo solche Statt finden) aber keine Polizeistrafen erkennen, denn als Polizeirichter steht ihm nothwendig das Ministerium publicum zur Seite. Das Zivilverfahren aber von dem Polizeigerichtsverfahren zu tren-

nen, ist eine dem Willen des Gesetzgebers durchaus zuwider laufende Finanzoperation.

5) Das Definitivurtheil muß zugleich über die Kosten entscheiden und diese bestimmen [4]). (S. d. 3ten Abschn.)

6) Jedes Erkenntniß muß von dem Friedensrichter und Sekretair unterschrieben, und bei der Ausfertigung mit den exekutorischen Formeln versehen werden. (Daselbst.)

7) Die Vollziehung der Erkenntnisse gehet den Richter nichts an, sondern geschieht auf Betreiben der partie publique und partie civile durch die Gerichtsbothen. (Daselbst).

8) Den 1sten und 16ten jedes Monats muß der Friedensrichter dem Instruktionsrichter [5]) beim Korrektionstribunal einen Auszug aus denen, in den vorhergehenden 14 Tagen abgegebenen Polizeierkenntnissen einsenden, um daraus, bei wiederholten Vergehungen der Kontravenienten, Erläuterungen entnehmen zu können [6]). Es bezieht sich dies

---

4) Code d'instr. crim. art. 162.

5) Eigentlich wäre es wol zweckmäßiger, wenn diese Auszüge dem königl. Prokurator überschickt würden. Code d'instr. crim. art. 178, nach welchem im Anfang jedes Quartals ein solcher Auszug dem königl. Prokurator zugeschickt werden soll.

6) M. P. G. D. Art. 24.

wahrscheinlich auf die Stelle des Code pénal 7), nach welcher Polizeivergehen, die binnen Jahresfrist, nachdem sie einmal bestraft worden, wiederholt werden, als Korrektionsvergehen anzusehen sind.

9) Die Sporteln der Polizeigerichte sind dahin bestimmt 8), daß für die Vorladung und Instruktion 50 Cent., für das Erkenntniß, wenn der Beschuldigte erschienen ist, ebenfalls 50 Cent., und für ein Kontumazialerkenntniß 25 Cent. bezahlt werden sollen, so daß also eine Polizeigerichtssache überhaupt dem Richter 1 Fr. oder resp. 75 Cent. einbringt. Die Kosten der Ausfertigung des Urtheils sind jedoch hierunter nicht begriffen, sondern werden bogenweise besonders bezahlt 9). Diese Gebühren für den Richter sind gering, zumal in solchen Sachen, worin Zeugen abgehört werden müssen. Es ist aber bei dem Ansatz wahrscheinlich darauf gerechnet worden, daß in einer Audienz manchmal viele solche Sachen vorkommen, die sogleich klar sind, und mithin desto weniger Mühe kosten.

10) Die Erkenntnisse, welche in contumaciam ertheilt werden, müssen dem Verurtheilten auf Be-

---

7) art. 607. 608.

8) Kön. Dekr. v. 21sten Juli 1809. Kap. 1. Abschn. 2. (Bull. 1809. No. 36).

9 Das. Kap. 2. No. 1.

treiben der partie publique oder partie civile, in Person, oder an seinem Wohnsitz insinuirt werden. Bei kontradiktorischen Erkenntnissen ist dies nicht nöthig, sondern da vertritt die Publikation die Stelle der Insinuation [10]).

10) arg. Art. 5 der C. G. O. Der art. 174 des Code d'instr. crim. erfodert die Insinuation allgemein.

Drittes Kapitel.

Von den Rechtsmitteln gegen die Erkenntnisse der Polizeigerichte.

§. 57.

Opposition.

Kontumazialerkenntnisse müssen demjenigen, gegen den sie ertheilt worden sind, insinuirt werden. Die Verurtheilung wird als nicht erfolgt betrachtet, wenn er sich in der nächsten Audienz, nach der Insinuation des Urtheils stellt und um Gehör bittet. Erscheint er in dieser nächsten Audienz nicht, so bleibt das Urtheil definitiv. Auf jeden Fall muß er die Kosten der Insinuation des Urtheils tragen [1]). — Diese Verfügung ist nicht ganz deutlich, und muß aus der Korrektions-Gerichtsordnung erläutert werden. Ich verweise deshalb auf den dritten Abschnitt.

§. 58.

Appellation.

1) Die Urtheile der Polizeigerichte sind, wenn sie auf eine Gefängniß- [1]) oder auch alternativ

---

1) M. P. G. O. Art. 19.

1) Das. Art. 22. Code d'instr. crim. art. 172.

auf Geld- oder Gefängnißstrafe [2]) erkennen, jederzeit der Appellation unterworfen. Der Gesetzgeber legt auf die persönliche Freiheit der Staatsbürger einen zu hohen Werth, als daß er die vorigen Gesetze, nach welchen gegen eine einfache Polizei-Gefängnißstrafe keine Appellation Statt fand [3]), hätte beibehalten und zugeben können, daß Ein Richter in letzter Instanz über die persönliche Freiheit entschiede [4]).

2) Wenn das Urtheil eine Geldstrafe erkennt, so findet keine Appellation Statt [5]), als welche leicht eben so viele Kosten verursachen könnte, als die Strafe selbst beträgt.

Die Korrektionsgerichtsordnung [6]) statuirt zwei Ausnahmen von dieser Regel und läßt die Appellation zu, wenn a) in den Fällen der Kontraventionen gegen die Steuergesetze die Geldstrafe und der Werth der zu konfiszirenden Gegenstände zusammen die Summe von 20 Francs über-

---

2) C. G. O. Art. 4.

3) Code pén. v. J. 4. Art. 153.

4) Rapport par M. Grenier p. 58. Rede des Hrn. St. R. B. v. Coninx über die M. P. G. O. Bericht des Hrn. Präs. v. Kaisenberg über dieselbe u. über die C. G. O.

5) M. P. G. O. Art. 22. Dach dem Code d'instr. crim. art. 172 findet sie Statt, wenn die Strafe und Entschädigung sich über 5 Fr. beläuft.

6) Art. 4.

steigen und b) wenn das Polizeigericht eine seine Kompetenz übersteigende Geldbuße (mithin über 20 Francs) erkannt hat. Die erste dieser Ausnahmen rechtfertigt sich von selbst, indem zwar bei Bestimmung der Kompetenz der Polizeigerichte auf die Konfiskationen keine Rücksicht genommen werden konnte, gleichwol aber doch in dem Fall, den die Ausnahme unterstellt, das den Kontravenienten treffende Strafübel ein höheres ist, als diese Gerichte sonst erkennen können. Die zweite Ausnahme hingegen erregt auf den ersten Blick Bedenklichkeiten. Es scheint, als würde dadurch die Regel, nach welcher die Polizeigerichte nur bis zu 20 Francs Strafe erkennen dürfen aufgehoben und ihnen die Befugniß ertheilt, jede noch so hohe Geldstrafe, nur mit dem Vorbehalt der Appellation, zu erkennen, welches doch durchaus nicht die Meinung des Gesetzgebers sein kann. Dieser Schein verschwindet aber, und die statuirte Ausnahme erscheint als ganz konsequent, wenn man bedenkt, daß der darin unterstellte Fall doch eintreten kann, und daß die neue Prozeßordnung das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde — welches sonst gegen ein inkompetentes Erkenntniß Statt fand — gar nicht unter diesem Namen kennt, sondern ebenfalls unter dem Rechtsmittel der Appellation mit begreift 7).

---

7) Cf. Art. 352 der Bürgerl. P. O. wo ein wegen

Es berechtigt also diese Ausnahme die Polizeigerichte keineswegs und eben so wenig, ihre Kompetenz zu überschreiten, als sie in Zivilsachen hiezu befugt sind, ungeachtet auch in letztern ihre inkompetenten Urtheile nur auf dem Wege der Appellation angefochten werden können. Die Wirkung einer Appellation gegen ein Polizeigerichts-Erkenntniß, wodurch die Kompetenz überschritten worden, ist, daß das Korrektionsgericht jenes Erkenntniß für nichtig erklärt, und selbst in der Sache und zwar als Gericht erster Instanz spricht, gegen dessen Erkenntniß (falls die Geldstrafe die Appellationssumme erreicht) appellirt werden kann [8]).

3) Die Appellation hat Suspensivkraft [9]) nur dann, wenn der Appellant (wofern dies der Verurtheilte ist) Bürgschaft leistet [10]), außerdem wird das Urtheil provisorisch vollstreckt. Hiedurch werden viele ungegründete Appellationen vermieden.

4) Die Appellationen von den Polizeigerichten gehen an die Korrektionstribunäle, welche darüber

---

Inkompetenz eingelegtes Rechtsmittel, selbst da, wo es an der appellablen Summe fehlt (der Charakter der Nichtigkeitsbeschwerde) zugelassen und Appellation genannt wird.

8) C. G. O. Art. 8.

9) Code d'instr. art. 173.

10) M. P. G. O. Art. 22. C. G. O. Art. 5.

(den unter Nr. 3 angeführten Fall ausgenommen) in letzter Instanz erkennen [11]).

5) Die Befugniß zu appelliren stehet zu a) dem Verurtheilten, in denen Nr. 1 und 2 angegebenen Fällen; b) dem beschädigten Theile [12]) wegen der Privatgenugthuung; c) der partie publique, nämlich sowol dem Ministerio publico, dem Polizeikommissaire oder Maireadjunkten [13]), als auch den Forst- und Steuerbeamten [14]), wegen der Strafe. — Wann und unter welchen Voraussetzungen dem Verurtheilten und dem Beschädigten wegen der Privatgenugthuung, und der partie publique wegen der Strafe die Appellation zukomme, darüber verweise ich auf den dritten Abschnitt.

6) Die Appellation muß binnen drei Wochen eingelegt werden [15]), eben so wie die von Erkenntnissen des Friedensgerichts [16]). Diese Frist, welche peremtorisch ist, fängt bei Erkenntnissen, die in Beisein des Appellanten gegeben sind, von dem Tage der Publikation, bei Kontumazialerkenntnissen aber

---

11) C. G. O. Art. 8. Code d'instr. art. 174.

12) arg. Art. 45 der C. G. O.

13) C. G. O. Art 6.

14) Das. Art. 45.

15) Der art. 174 des Code d'instr. crim. bestimmt sie auf 10 Tage. Die M. P. G. O. bestimmt darüber gar nichts.

16) B. P. O. Art 384.

(wenn nämlich der Appellant die Opposition versäumt hat) von dem Tage der Insinuation, an die Person oder am Wohnsitz des Verurtheilten, an. In diesem Fall wird für jede 3 Meilen der Entfernung des Appellanten, die Frist um einen Tag verlängert [17]).

7) Die Einlegung der Appellation geschieht dadurch, daß der Appellant eine Schrift, welche die Gründe seiner Appellation enthält und von ihm selbst oder von einem Bevollmächtigten unterzeichnet sein muß, im Sekretariat des Polizeigerichts einreicht [18]). Der Sekretair muß diese Schrift binnen drei Tagen nach deren Ueberreichung, nebst sämmtlichen Aktenstücken dem königl Prokurator bei dem Korrektionstribunale zuschicken, welcher letztere dann das Weitere besorgt [19]). Die Verabsäumung dieser Frist kann dem Appellanten keinen Nachtheil bringen, weil ihre Beobachtung nicht von ihm abhängt. — Wegen des Verfahrens in der Appellationsinstanz verweise ich auf den dritten Abschnitt.

---

17) C. G. O. Art. 5.

18) Das.

19) Das. Art. 6.

§. 59.

Kassation.

Gegen Urtheile, welche der Appellation nicht unterworfen sind, findet das Rechtsmittel der Kassation [1]) Statt, welches durch eine im Sekretariat des Polizeigerichts abgegebene Erklärung eingewendet wird [2]). — Das Weitere hievon wird im dritten Abschnitte vorkommen.

---

1) Kön. Dekr. v. 20ten Mai 1809. (Bull. 1809. No. 27.)

2) C. G. D. Art. 4. Code d'instr. crim. art. 177.

Dritter Abschnitt.

Von den Korrektionstribunälen.

§. 60.

Uebersicht.

Mit Verweisung auf das, was ich oben (§. 8) von der Einrichtung der Korrektionstribunäle angeführt habe, ist nunmehr von dem Verfahren derselben selbst zu handeln.

Es zerfällt dieser Abschnitt in vier Kapitel. Das erste begreift die Vorschriften, welche die Kompetenz der Korrektionstribunäle, die Wege, auf welchen die Korrektionsvergehen an die Tribunäle gelangen, oder auf welchen ein Korrektionsverfahren anhängig wird, und die Art des Verfahrens überhaupt, so wie die der Instruktion vorhergehenden Handlungen betreffen.

Im zweiten Kapitel werden die Vorschriften über die Instruktion, im dritten die, welche das Urtheil betreffen, erläutert werden, und im vierten wird von den Rechtsmitteln gegen die

Entscheidung der Korrektionstribunäle die Rede sein.

Die in Form eines Dekrets erschienene erste Korrektionsgerichtsordnung hatte zum Zweck, den Tribunälen einstweilen, bis über diesen Gegenstand, eben so wie über das Verfahren der Munizipal-, Polizei- und Kriminalgerichte, ein Gesetz in konstitutioneller Form abgefaßt werden könnte eine Norm zu geben. Ein solches Gesetz ist denn nun auf dem letzten Reichstage den Ständen vorgelegt und mit einigen Abänderungen angenommen worden. Dieses sowol als die frühere Korrektionsgerichtsordnung sind beide aus der neuen Französischen Kriminalprozeßordnung geschöpft, letzteres hat aber die erstere in vielen Punkten abgeändert und mit beträchtlichen Zusätzen vermehrt, wie man schon daraus abnehmen kann, daß daßselbe 79 Artikel begreift, da jene nur 57 enthält.

Erstes Kapitel.

Von der Kompetenz der Korrektionstribunäle und ihrem Verfahren im allgemeinen.

§. 61.

Kompetenz.

Das Gesetz vom 22sten Juli 1791 [1]) nennt als Korrektionsstrafen die Geldbuße, die Konfiskation des Gegenstandes des Vergehens und die Einsperrung, und giebt hierauf ein in fünf Klassen abgetheiltes Verzeichniß von Korrektionsvergehen.

Der Code pénal vom J. 4 [2]) bestimmt die Kompetenz der Korrektionsgerichte dahin, daß sie über Vergehen zu erkennen haben, die eine höhere Strafe als dreitägige Einsperrung oder eine einem dreitägigen Arbeitslohne gleichkommende Geldbuße. jedoch keine Leibes = oder entehrende Strafen (peines afflictives ou infamantes) nach sich ziehen,

---

1) Tit. 2.
2) art. 150.

und bezieht sich übrigens auf die frühern Gesetze, namentlich das vom 22sten Juli 1791, den Code rural vom J. 1791 u. a. m, welche diese Vergehen namhaft machen. Unter entehrenden Strafen werden, nach eben diesem Gesetz [3]) verstanden die Absetzung (dégradation civique) und der Pranger, unter Leibesstrafen aber die Todesstrafe, die Deportation, die Eisen- oder Kettenstrafe, das Zuchthaus und die Gefängnißstrafe (la gêne, la détention), und diese Strafen sind zugleich entehrend.

Ein Gesetz vom 25sten Frim. 8 [4]) stellte den Satz auf, daß jedes Korrektionsvergehen, welches binnen drei Jahren nach Beendigung der das erste Mal darauf erkannten Strafe wiederholt würde, als ein peinliches Verbrechen angesehen werden sollte.

Unsere Westfälischen Gesetze [5]) verordnen, daß die Korrektionstribunäle erkennen sollen über Vergehen, welche eine Strafe nach sich ziehen, die zwar eine Geldbuße von 20 Francs oder eine achttägige Einsperrung, aber nicht zweijährige Einsperrung oder zweijährige Zucht- oder Werkhausstrafe übersteigt.

---

3) Code pénal art 602 — 604.

4) Bergier p. 576.

5) P. G. O. Art .7. 8. C. G. O. Art. 1. Nach dem art. 179 des Code d'instr. crim. fängt die Kompetenz mit 15 Fr. Geldbuße und 5tägiger Gefängniß an.

Welche Vergehen nun eigentlich in diese Mittelklasse gehören sollen, wird demnächst durch das Strafgesetzbuch bestimmt werden, bis dahin muß man sich nach den ältern, an dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden ist, bisher gültig gewesenen Srafgesetzen richten, wofern nicht dieselben durch Gewohnheiten oder durch besondere Gesetze Abänderungen erlitten haben [6]. Dies letztere ist denn bei uns vorzüglich der Fall in Rücksicht der Kontraventionen gegen die Steuer-, Jagd-, Post-, Bergwerks- und andere dergleichen Gesetze, als welche mit bestimmten Strafen bedrohet sind. Alle Strafen, welche in diesen besondern Gesetzen gedrohet sind und über 20 Francs betragen, werden vor den Korrektionstribunälen erkannt [7], sie mögen sich übrigens so hoch belaufen, als sie wollen.

Einen Zweifel gegen diese Regel könnte wol das neue Patentsteuergesetz [8] erregen, welches die Kompetenz der Tribunäle in Patentsteuersachen auf den Fall einschränkt, wo ein Steuerpflichtiger in gerichtlichen Akten sein Patent anführen sollte und dies unterläßt, und wodurch eine Strafe von 60 Fr.

---

6) C. G. D. Art. 78.

7) Das. Art. 2. Kön. Dekr. v. 27sten Jan. 1809. Art. 96. (Bull. 1809. No. 6.)

8) v. 12ten Febr. 1810. Art. 28. (Bull. 1810. T. 1. No. 8.)

verwirkt wird. Allein dieser Zweifel verschwindet, wenn man diese Gesetzstelle genau ansieht, und mit der [9]) vergleicht, wo von den gewöhnlichen Straffällen die Rede ist. In dieser ist nämlich verordnet, daß die Strafen (über 20 Fr.) von den Korrektionsgerichten erkannt werden sollen, jene aber verordnet, daß in dem besondern Falle, den sie unterstellt, das Ziviltribunal erkennen, die Kompetenz des letztern aber auch nur auf diesen Fall eingeschränkt sein soll. Der Grund, warum hier das Ziviltribunal die Strafe erkennen soll, ist wol kein anderer, als weil es zu umständlich sein würde, über diesen Fall, der meistens sofort klar ist und gar keiner weitern Untersuchung bedarf, erst noch ein besonderes Verfahren vor dem Korrektionstribunal vorzunehmen. Das Tribunal, wenn ihm in den vor ihm verhandelt werdenden Zivilsachen ein solcher Fall vorkömmt, erkennt ohne Umstände auf den Antrag des königl. Prokurators die Strafe der 60 Fr. und damit ist die Sache abgethan. Hiedurch aber geschieht der Regel, nach welcher die Korrektionstribunäle über alle Patentsteuerkontraventionen (deren Strafe mehr als 20 Fr. beträgt) erkennen sollen, kein Eintrag. Indessen sagt das Gesetz nicht, daß das Ziviltribunal in dem gegebenen Falle durchaus

---

9) Patentsteuerg. vom 12ten Febr. 1810. Art. 30.

die Strafe erkennen müsse [10]). Wenn es durch besondere Umstände zweifelhaft gemacht wird, ob der im Gesetz bestimmte Fall wirklich vorhanden, z. B. ob der, welcher das Patent nicht angeführt hat, der Patentsteuer unterworfen sei, so kann das Ziviltribunal die Sache eben sowol entweder zur vorläufigen Instruktion oder zur öffentlichen Instruktion vor dem Korrektionstribunal verweisen, als der Friedensrichter, wenn ihm ein solcher Kontraventionsfall vorkömmt, ihn an das Korrektionstribunal verweisen muß.

Die Korrektionstribunäle erkennen außer dem auch in zweiter und letzter Instanz in den Fällen, wo von den Erkenntnissen der Munizipalpolizeigerichte an sie appellirt wird (§. 58).

Vorzüglich wird es nöthig sein, die Grenzen zwischen der Kompetenz der Tribunäle und der Kriegsgerichte [11]), zu bestimmen.

---

10) Der Französische Text sagt: la poursuite en contravention aura lieu par devant le tribunal civil — nicht aber: la poursuite se fera.

11) Militairischer Strafkodex v. 12ten März 1808. Der 1ste Titel davon, welcher die Art. 1 — 65 begreift, ist im Bull. No. 32 enthalten. Der 2te und 3te Titel vom 66sten bis 286sten Art. wurde unterm 23sten Juli 1808 im Bull. No. 52 promulgirt.

Vor die Kompetenz der Kriegsgerichte [12]) gehören nur Militairverbrechen [13]).

Eine Handlung kann nur dann als Militairverbrechen angesehen werden, wenn das Gesetz sie für ein solches erklärt hat [14]), und wenn sie von einer Person begangen worden ist, die zur Armee gehört [15]).

Diese Grundsätze bedürfen einer weitern Erläuterung.

1) Als militairische Verbrechen sind vom Gesetze bezeichnet [16]) nicht nur die Handlungen, welche unmittelbar die militairische Pflicht oder Disziplin, oder die militairische Subordination verletzen, sondern auch noch verschiedene andere, welche an sich mit dem militairischen Dienst in keiner Verbindung stehen, als: Gewaltthätigkeiten gegen die Einwohner, Plünderung, Brandstiftung, gewisse Gattungen des Diebstahls u. s. w.

2) Unter Militairpersonen sind alle Individuen begriffen, aus denen die Armee bestehet, ohne Unterschied des Grades oder des Gewerbes [17]).

3) Verbrechen, die sich zwar auf den Mili-

---

12) Dieser Ausdruck wird im weitern Sinne genommen, und umfaßt alle militairische Gerichte.

13) M. St. C. Art. 86.

14) Das. Art. 87.

15) Das. Art. 88.

16) Das. Tit. 1. 3.

17) Das. Art. 94. 95.

tairdienſt beziehen, aber von Perſonen begangen werden, die nicht in der Armee ſtehen, gehören nicht vor die Kompetenz der Kriegsgerichte. So werden die, welche die Deſertion oder verurtheilte Deſerteurs, oder das Austreten der Konſkribirten, begünſtigen, nicht von den Kriegsgerichten, ſondern von den (Zivil=) Tribunälen beſtraft [18]). Selbſt die der Armee noch nicht einverleibten widerſpenſtigen Konſkribirten werden von den Zivilgerichten gerichtet [19]) (§. 79).

Eine Ausnahme findet Statt in Anſehung des Spionnirens, des verbotenen Werbens und anderer die Sicherheit der Armee in Gefahr ſetzenden Verbrechen, als worüber ſelbſt dann, wenn ſolche von nicht militairiſchen Individuen begangen werden, den Kriegsgerichten, und namentlich den Militairkommiſſionen, das Erkenntniß zuſtehet [20]).

4) Wenn in einem vorkommenden Falle unter mehrerern, wegen eines und deſſelben Verbrechens angeklagte Perſonen, einige zum Militair gehören, andere nicht, ſo ſteht die Unterſuchung und Beſtrafung den gewöhnlichen (Zivil=) Gerichten zu [21]).

---

18) M. St. C. Art. 36. 40. Kön. Dekr. v. 29ſten Juni 1808. (Bull. 1808. No. 45).

19) Kön. Dekr. v. 16ten Nov. 1809 (Kodex der Conſkription) Art. 221 folg. (Bull. 1809. No. 48.)

20) M. St. C. Art. 88.

21) Daſ. Art. 90.

5) Wenn in einer und derselben Handlung ein gemeines und ein militairisches Verbrechen begangen worden, so gehört dieselbe ebenfals vor die Zivilgerichte [22].

6) Wird eine und dieselbe Person zweier Verbrechen beschuldigt, wovon das eine ein gemeines und das andere ein militairisches ist, so haben die Zivilgerichte ebenfalls die Untersuchung vor sich zu ziehen [23].

7) Wenn jedoch in den beiden letztern Fällen das militairische Verbrechen eine härtere Strafe nach sich zieht, als das gemeine, so haben die Zivilgerichte über letzteres allein zu erkennen und, nach gefälltem Erkenntniß, den Angeschuldigten an das militairische Gericht abzuliefern [24].

8) Gemeine Verbrechen, welche bei der Armee in einem fremden Lande begangen sind, werden zwar von den Militairgerichten, aber nach den Zivilstrafgesetzen bestraft [25].

§. 62.

Audienzen.

Die Instruktion der Korrektionssachen geschieht in öffentlicher Audienz (§. 68).

---

22) M. St. C. Art. 91.
23. Das. Art. 92.
24) Das.
25) Das. Art. 93.

Das Tribunal muß diesen Sachen besondere Audienzen widmen. Es hängt zwar von ihm ab zu bestimmen, wie viel davon wöchentlich gehalten werden sollen und dabei auf die Anzahl, welche gewöhnlich von solchen Sachen vorkömmt, Rücksicht zu nehmen, es muß aber die Einrichtung so machen, daß über jedes Korrektionsvergehen spätestens binnen vier Wochen, von dem Tage an gerechnet, wo solches an das Tribunal gelangte, erkannt werde [1]).

Die Tage, an welchen gewöhnlich Audienz gehalten wird, müssen öffentlich bekannt gemacht werden, damit diejenigen, welche jemand vorladen lassen oder gegen ein Kontumazialerkenntniß Opposition einlegen wollen, dieselben wissen können [2]).

Es bleibt dem Tribunal aber unbenommen, nöthigenfalls, wenn eben besondere weitläufige Sachen vor sind, hiezu außerordentliche Audienzen anzusetzen.

In den Audienzen müssen zugegen sein, der Präsident und wenigstens drei Richter [3]) (oder stimmfähige Beisitzer), der königl. Prokurator und der Greffier oder dessen Gehülfe.

---

1) C. G. O. Art. 42.

2) Besonders sollen die Audienztage den Forstbehörden bekannt gemacht oder mit ihnen verabredet werden. Kön. Dekr. v. 29ten März 1808 Art. 89. (Bull. 1808. T. 1. No. 35.)

3) C. G. O. Art. 33. Nach dem 180sten Art. des Code d'instr. sind drei Richter genug.

Jeder, wer den Audienzen beiwohnt, sei es als Betheiligter oder als Zuhörer, muß das Haupt unbedeckt lassen, dem Gericht die schuldige Achtung bezeigen, sich ruhig verhalten und das, was der Präsident zur Aufrechthaltung der Ordnung befiehlt, befolgen. Wer die Audienzen stört, die Gerichtspersonen beleidigt oder Drohungen gegen sie ausstößt, wird den Umständen nach mit Geldbuße oder Einsperrung bestraft [4]). Ein solches Vergehen ist jederzeit als Korrektionsvergehen zu betrachten, es kann aber auch in ein peinliches Verbrechen ausarten. In letzterm Falle wird der Verbrecher alsbald verhaftet und an das kompetente Gericht, allenfalls nach vorheriger Untersuchung durch den Instruktionsrichter, abgeliefert. Ist aber das während der Audienz und im Audienzsaal verübte Vergehen ein korrektionnelles, so läßt der Präsident sofort durch den Greffier ein Protokoll über den Vorgang aufnehmen, hört den Schuldigen und die, welche Zeugen davon waren, ab, und das Tribunnl erkennt darüber in der nämlichen oder in der folgenden Audienz, die gesetzliche Strafe [5]). — (Da nach der aus

---

4) Bürg. P. O. Art. 49. Code pénal v. Jahr 4. art. 555 suiv.

5) C. G. O. Art. 19. Nach dem 181sten Art. des Code d'instr. crim. soll das Tribunal über solche Vergehen auf der Stelle, ohne sich wegzubegeben, erkennen, damit, wie sich der Staatsrath Treilhard in

der Prozeßordnung angeführten Stelle diese Verfügung auch in den Zivilaudienzen Anwendung findet, so sehen wir hier einen zweiten Fall, wo ein Ziviltribunal die Eigenschaft eines Korrektionstribunals annimmt, eben so wie in dem vorhin (§. 61) angeführten, mit welchem der gegenwärtige viel ähnliches hat.

§. 63.

Wie wird ein Korrektionsverfahren anhängig?

Eine Untersuchungssache kann bei dem Korrektionstribunal in erster Instanz anhängig werden [1]), oder an dasselbe gelangen

I. durch Verweisung von Seiten eines andern Gerichts, nämlich

1) von Seiten der Munizipalpolizeigerichte, wenn diese, nach vorgenommener Instruktion die vor sie gebrachte Sache so beschaffen finden, daß die zu erkennende Strafe ihre Kompetenz übersteigen würde (§. 56). Diese Sachen können, da sie bereits von dem Polizeigerichte instruirt worden sind, meistens ohne weitere vorläufige Instruktion, sogleich vor das Korrektionstribunal gebracht werden.

---

den Motifs p. 47. ausdruckt, die, welche Zeugen des Vergehens waren, auch Zeugen der Genugthuung (réparation) seien.

1) C. G. D. Art. 9. Code d'instr. crim. art. 182.

2) Von Seiten des Kriminalhofs. Wenn dieser

a) findet, daß die Sache zu seiner Kompetenz nicht geeignet ist, und daß das Tribunal solche mit Unrecht für peinlich erkannt hat, so weiset er solche, wenn noch keine öffentliche Instruktion vorgenommen ist, von Amtswegen [2], wenn aber das Tribunal nach der Instruktion sich für inkompetent erklärte, auf Verlangen der Betheiligten [3], an dasselbe Tribunal zurück. Wenn aber

b) das Urtheil des Tribunals wegen begangener Nichtigkeiten vom Kriminalhof aufgehoben wird, so schickt derselbe die Sache an ein anderes Tribunal des Distrikts, um entweder die vorläufige Instruktion noch vorzunehmen oder darin zu erkennen [4]. Eben so kann auch

c) der Staatsrath, wenn ein Urtheil kassirt wird, die Sache an ein bestimmtes Tribunal verweisen [5].

In allen diesen Fällen kömmt es auf den Inhalt des Erkenntnisses des Kriminal- oder Kassationshofs an, ob die Sache einer weitern vorläufigen Instruktion unterworfen werden muß, oder

---

2) P. G. O. Art. 16.

3) C. G. O. Art. 63.

4) Das. Art. 61. 64.

5) P. G. O. Art. 128.

gleich zum gerichtlichen Verfahren geschritten werden kann. Im letztern Falle wird das Tribunal durch eine Ordonnanz Tag und Stunde bestimmen, wo die Instruktion geschehen soll.

II. Dadurch, daß das Tribunal selbst durch einen im Berathschlagungszimmer gefaßten Beschluß sich für kompetent erklärt hat (§. 42). Da dieser Beschluß nicht eher gefaßt werden kann, als bis die vorläufige Instruktion beendigt ist, so versteht es sich von selbst, daß nun die Sache alsbald zur öffentlichen Instruktion kömmt, und das Tribunal bestimmt dazu sogleich in dem Beschlusse den Termin.

III. Durch die an den Angeschuldigten [6]) und an die wegen des Vergehens zur Schadloshaltung verpflichteten Personen [7]) ergangene Vorladung. Diese kann herrühren

1) von den Forst- und Steuerbeamten, welche das Gesetz zur Verfolgung der in ihre Geschäftszweige einschlagenden Vergehen und Kontraventionen ermächtiget hat. — In Rücksicht der Forstvergehen sind dies die Inspektoren, Unterinspekto-

---

6) In der Uebersetzung steht oder, dies ist aber unrichtig, weil man daraus den Schluß machen könnte, als sei das Korrektionsgericht befugt bloß über Entschädigung zu erkennen, das doch nicht der Fall ist.

7) In der ältern C. G. O. stand hier noch das Wort: directement, unmittelbar.

ten und, im Falle der Verhinderung derselben, die Oberförster [8]). Die Kontraventionen gegen die Konsumtionssteuergesetze werden von den Kantons- oder Ortseinnehmern oder den Stadtkontrolleurs [9]), die gegen das Patentsteuergesetz aber von den Steuerbeamten überhaupt [10]) verfolgt. Die obern Behörden geben auch wol Anwälten, die bei den Tribunälen angestellt sind, den Auftrag dazu. Die Steuerbeamten können aber eine Sache nicht eher vor das Tribunal bringen, bis erst die Güte vor dem Friedensrichter versucht worden ist [11]).

2) Vom Beschädigten, oder endlich

3) von dem königl. Prokurator [12]), in den Fällen, wo weder eine partie civile vorhanden ist, noch das Vergehen in die Forst- oder Steuerad-ministration einschlägt, z. B. Vergehen gegen die Postordnung [13]). Ihm liegt es auch in den Sachen, welche auf dem Wege der Appellation an das

---

8) Kön. Dekr. 29sten März 1808. Art. 89. 92. (Bull. 1808. No. 35.)

9) Kön. Dekr. v. 15ten Febr. 1809. Art. 118. (Bull. 1809. No. 9.)

10) Gesetz v. 12ten Febr. 1810. Art. 31. (Bull. 1810. No. 8.)

11) C. G. O. Art. 3.

12) Im 182sten Art. des Code d'instr. crim. und im Art. 1. der ältern C. G. O. heißt es: et dans tous les cas, par le procureur impérial (royal).

13) Kön. Dekr. v. 31sten Okt. 1808. Art. 105. (B. 1808. T. 3. No. 67.)

Korrektionstribunal gelangen sollen, ob, die Vorladung zu besorgen [13]).

Daß der königl. Prokurator keine Sache mittelst Vorladung an das Tribunal gelangen lassen werde, welche noch einer vorläufigen Instruktion bedarf, läßt sich wol erwarten. Auch bei denen Vorladungen, welche die Forst- und Steuerbeamten vornehmen, ist so leicht nicht zu besorgen, daß eine Sache vor das Tribunal gebracht werde, die dahin nicht gehört oder erst noch einer vorläufigen Instruktion nöthig hätte, weil diese Vergehen gewöhnlich von ganz einfacher Beschaffenheit, und die Strafen meistens genau bestimmt sind.

Was aber die Beschädigten betrifft, so kann durch diese leicht eine Sache an das Tribunal gelangen, die entweder gar nicht oder doch noch nicht sich dazu qualifizirt. Deshalb war in der ältern Korrektionsordnung [14]) vorgeschrieben, daß die Vorladungen der Beschädigten eher nicht insinuirt werden sollten, bis der königl. Prokurator [15]) sie

---

13) C. G. O. Art. 7.

14) Art. 2.

15) Nach dem Code pén. v. J. 4. Art. 182 wurde die des Visa vom Direktor der Anklagejury (Instruktionsrichter) ausgestellt. Cf. auch die Réponses du Ministre de la justice aux quest. relativ. à la loi du 7 Pluv. 9. ad 15. (Bergier. §. 191 u. p. 804).

mit seinem Visa versehen hätte. Die neue Korrektionsgerichtsordnung erwähnt davon nichts, mithin ist dieses Visa abgeschafft, und man muß annehmen, daß die Intention des Gesetzgebers dahin gehe, daß der Beschädigte, welcher den Weg der unmittelbaren Vorladung dem des Anbringens seiner Klage bei den Beamten der gerichtlichen Polizei vorzieht, sich mit den nöthigen Beweismitteln versehen, und falls er diese bei der öffentlichen Instruktion nicht beibringt, abgewiesen werden müsse.

§. 64.

Von der Vorladung.

Bei der Vorladung, sie mag herrühren von wem sie wolle, sind folgende Vorschriften zu beobachten [1]).

1) Es muß darin der Gegenstand des Verfahrens, ob es z. B. ein Forst- oder ein Steuervergehen sei, ausgedrückt, und wenn sie sich auf Berichte oder Protokolle gründet, muß deren Inhalt darin erwähnt werden [2]), damit der Vorge-

---

1) C. G. O. Art. 10. 11. Code d'instr. crim. art. 183.

2) K. Dekr. v. 29sten März 1808. Art. 91. (Bull. 1808. Nr. 35).

ladene sich auf den Gegenbeweis anschicken könne.

2) Muß darin der Tag und die Stunde, wo der Vorgeladene erscheinen soll, angegeben sein. Damit dies geschehen könne, müssen die Audienztage bekannt gemacht werden. Da aber alsdann leicht der Fall eintreten könnte, daß auf einem Audienztag mehr Sachen vorkämen, als das Tribunal abthun kann, so wird es gut und nöthig sein, daß der Beschädigte, welcher jemand vorladen lassen will, eben so wie es im Zivilprozesse geschieht, bei dem Präsidenten des Tribunals zuvor um Bestimmung einer Audienz einkomme. Bei dem königlichen Prokurator ist diese Vorsicht nicht nöthig, weil dieser selbst ungefähr weiß, was für Sachen anhängig sind, oder doch solches leicht durch die Greffiers erfahren kann. Mit den Forstbehörden sollen, wie ich schon oben bemerkt habe, bestimmte Audienztage verabredet werden, von den Steuerbeamten aber gilt eben das, was ich von dem Beschädigten gesagt habe.

3) Letzterer muß in der Vorladung, eben so wie in der Klage (§. 25.) in der Stadt, wo das Tribunal residirt, einen Wohnsitz wählen, um die etwa in der Folge nöthigen Insinuationen, oder die vom Angeschuldigten zu thuenden Anerbietungen zu erleichtern.

4) Die Vorladung wird dem Vorzuladenden durch einen Gerichtsbothen, in Person oder an sei-

nem Wohnorte [5]) (gleich der Zivilklage) insinuirt, ihm eine Abschrift davon gelassen, und unter das Original die geschehene Insinuation bescheinigt. Ob der Gerichtsbothe auch die Vorladung abfassen soll (wie im Französischen Zivilprozeß) oder ob dies dem obliege, welcher die Vorladung betreibt, ist im Gesetz nicht bestimmt [4]) und gleichgültig. Vor der Hand dürfte es rathsamer sein, die Vorladung selbst abzufassen oder durch einen Sachverständigen abfassen zu lassen, denn es vertritt dieselbe die Stelle der Klage [5]).

5) Die Vorladungsfrist, d. h. der Zeitraum zwischen der Vorladung und dem Urtheil oder eigentlich dem Tage der Instruktion, ist auf wenigstens vier Tage [6]) bestimmt, welche von dem Tage der Insinuation anfangen [7]) und welchen für jede drei Meilen Entfernung zwischen dem Aufenthalts-

---

3) Arg. art. 11. der C. G. O. Vergl. die Art. 7 und 18 der Bürgerl. P. O.

4) Nach den Dekr. v. 29sten März 1808. Art. 91 und vom 15sten Febr. 1809. Art. 117 scheint es, daß in Forst- und Steuersachen der Huissier die Vorladung abfassen solle.

5) Code d'instr. l. c.

6) C. G. O. Art. 11. der Art. 184. des Code d'instr. setzt sie auf drei Tage.

7) Dies besagt die Uebersetzung des Art. 11. Der Französische Text enthält davon nichts. Es versteht sich indessen von selbst.

orte des Vorgeladenen und dem Orte, wo das Tribunal resîdirt, ein Tag zugesetzt wird. Der Tag der Insinuation und der Tag des Erscheinens werden nicht mitgerechnet [8]).

Wird diese Frist nicht beobachtet und der Vorgeladene erscheint nicht, so kann er das alsdann gegen ihn erfolgende Kontumazialerkenntniß als nichtig anfechten, muß diese Nichtigkeit aber in der nächsten Audienz und vor jeder andern Vertheidigung vorbringen [9]).

Bei den Vorladungen der Forst- und Steuerbeamten war die Frist zwar auf 8 Tage bestimmt, durch die Korrektionsgerichtsordnung [10]) ist aber diese Ausnahme aufgehoben.

6) Wenn Personen, die außer Landes wohnen, vorzuladen sind, so wird dies, nach der Analogie des Zivilprozesses, durch das officium des königlichen Prokurators geschehen müssen, welcher die auswärtige Behörde, unter welcher der Vorzuladende sich aufhält, zu requiriren hat. Eben dies wird eintreten, wenn Militairpersonen vorgeladen werden sollen.

---

8) Dieser dem Art. 957 der Bürgerl. P. O. gemäße Zusatz findet sich in dem Art. 184 des Code d'instr. und im Art. 4 der ältern C. G. O. nicht.

9) C. G. O. Art. 11. Gemäß der Grundsätze des Zivilprozesses im Art. 124.

10) Art. 74.

§. 65.

Vertretung durch Anwälte.

Dem Beschädigten steht es in der Regel immer frei, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen, denn er hat nur sein Interesse zu wahren, und es ist seine Sorge, wie er dies thun will.

Was aber den Angeschuldigten betrifft, so verordnet das Gesetz [1]), daß bei Vergehen, welche keine Gefängnißstrafe nach sich ziehen, ihm ebenfalls freistehen soll, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen, das Tribunal jedoch auch befehlen kann, daß er in Person erscheine.

Ich glaube, daß dies nur von den Fällen zu verstehen ist, wo der Angeschuldigte durch eine Ordonnanz des Tribunals vorbeschieden, nicht aber von den Fällen, wo er vorgeladen wird. Denn im ersten Falle kann das Tribunal beurtheilen, ob das Vergehen eine Gefängnißstrafe nach sich ziehe, oder ob das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten nöthig sei. Im letzten Falle fällt aber dies weg, weil, da das Tribunal erst in der Audienz von der Sache unterrichtet wird, und dann würde es zu spät sein, das persönliche Erscheinen zu verfügen, oder würde wenigstens die ganze Instruktion aufhalten. Ueberdies kann man es doch dem

---

1) C. G. O. Art. 12. Code d'instr. art. 185.

Vorgeladenen nicht überlassen zu beurtheilen, ob er eine Gefängnißstrafe verwirkt habe oder nicht.

Ich bin daher der Meinung, daß das Tribunal in der Ordonnanz, worin es einen Termin zur Instruktion ansetzt, zugleich zu bestimmen habe, ob der Angeschuldigte in Person erscheinen, oder ob er die Befugniß haben soll, sich vertreten zu lassen, daß aber in den Fällen der Vorladung der Angeschuldigte jedesmal in Person erscheinen müsse.

Der Angeschuldigte hat die Befugniß, bei der Instruktion sich von einem Vertheidiger Beistand leisten zu lassen. Er kann sich einen solchen selbst wählen, oder auch den Präsidenten ersuchen, daß derselbe ihm einen beiordne [2]).

§. 66.

Verhaftung.

So wie das Tribunal, bei Abfassung seines Kompetenzbeschlusses die Verhaftung des Angeschuldigten, falls er nicht Bürgschaft zu leisten im Stande ist, verfügen kann, so kann es eine eben solche Verfügung, den Umständen nach, während des gerichtlichen Verfahrens, z. B. von einer Audienz bis zur andern, wenn die Sache nicht in einer abgethan werden konnte, erlassen [1]).

---

2) C. G. O. Art. 18.
1) Das. Art. 16.

Zweites Kapitel.

Von der Instruktion.

§. 67.

Begriff und Nutzen der Instruktion.

Die Instruktion ist das Verfahren, welches vor dem Tribunal in öffentlicher Audienz zu dem Ende vorgenommen wird, um über die Schuld oder Unschuld eines bestimmten individui an einem verübt sein sollenden Vergehen und über die bewirkte Strafe ein Urtheil zu fällen.

Wenn man nur einigermaßen unsere Gesetze mit Bedacht und im Zusammenhange lies't, so kann man unmöglich diese Instruktion mit der, welche der Instruktionsrichter vornimmt, verwechseln. Indessen will ich doch die Hauptpunkte angeben, worin beide von einander verschieden sind, und die aus der vorangeschickten Definition hervorgehen.

1) Die Instruktion, von der hier die Rede ist, geschieht nothwendig in öffentlicher Gerichtssitzung vor dem in hinlänglicher Anzahl von Richtern versammelten Tribunal, dahingegen die

vorläufige Instruktion, wovon im 2ten Kapitel des 1sten Abschnitts gehandelt worden ist, von dem Instruktionsrichter allein, und nicht, wenigstens nicht nothwendig, öffentlich vorgenommen wird.

2) Die vorläufige Instruktion hat vornehmlich zum Zweck, auszumachen, ob und was für ein Vergehen begangen, und ob gegen jemand deshalb ein Verdacht vorhanden sei; die öffentliche Instruktion setzt beides, als vor der Hand ausgemacht, voraus, und hat zum Zweck, die Schuld oder Unschuld eines bestimmten individui, des Angeschuldigten, in völliges Licht zu setzen, um darüber rechtlich urtheilen zu können.

3) Das Resultat der vorläufigen Instruktion wird in einen Beschluß gefaßt, und dadurch bestimmt, welches Gericht über die Sache zu entscheiden habe, oder ob überall ein gerichtliches Verfahren Statt finde; das Resultat der öffentlichen Instruktion hingegen ist ein Urtheil über die Sache, über die verwirkte Strafe selbst.

Die Nothwendigkeit der Instruktion an sich wird Niemand bezweifeln, wol aber wird man hin und wieder die Meinung äußern hören: die öffentliche Instruktion sei eine höchst langweilige und dabei höchst überflüßige Formalität, man könne eine Sache weit gründlicher nach den Untersuchungsakten, als nach einer mündlichen Instruktion prüfen und beurtheilen.

Zur Antwort hierauf mag eine Stelle aus

dem Bericht dienen, welchen Th. Riboud am 9ten Dezember 1808 als Mitglied der Gesetzgebungskommission dem Corps législatif über den Theil der Kriminalprozeßordnung, welcher unter andern von der Instruktion handelt, erstattete [1]), wo er sagt:

„Welches ist denn eigentlich der geheiligte „Zweck jeder Kriminalunterſuchung? Doch wol „der, die Wahrheit auszumitteln. Giebt es aber „wol ein einfacheres und sichereres Mittel, um „hiezu zu gelangen, als das, nach und nach je„den Zeugen und den Angeklagten einander gegen„über zu stellen, und so nicht allein ihre gegen„seitigen Erklärungen anzuhören, sondern auch die „feinsten Schattirungen darin zu unterscheiden? In „dieser Verhandlung ist nichts stumm, nichts un„nütz; die Fassung, die Kaltblütigkeit oder die „Verwirrung, die Veränderungen, der Wechsel der „Gesichtszüge, die verschiedenen Eindrücke, bilden „ein Ganzes von Anzeigen, welche mehr oder we„niger den Schleier aufheben, womit die Wahrheit „umhüllt ist. Todte Schriften, unvollkommene „Dollmetscher der Rede, würden schwerlich eben „dahin führen und vielleicht zum Irrthum verlei„ten, da hingegen die Lebhaftigkeit und Hitze der „mündlichen Debatten das verborgene Licht der „Wahrheit bald hervorspringen lassen. Man kann da-

---

1) Motifs et Rapports p. 102.

„her dem Geist der Weisheit seinen Beifall nicht „versagen, welcher eine Methode des Verhörs ein„führte, deren Resultaten für die bürgerliche Ge„sellschaft, für den Angeklagten, für die Richter „und Geschwornen nichts gleichkömmt."

Wir treffen in der öffentlichen Instruktion ein Institut des deutschen Kriminalprozesses, die Konfrontation, wieder an, nur daß, weil Alles öffentlich geschieht, das Gehässige und Schimpfliche verschwindet, das die Konfrontation hatte.

§. 68.

Gang und Ordnung der Instruktion.

Es konnte dem Gesetzgeber nicht gleichgültig sein, welcher Gang und welche Ordnung bei der Instruktion beobachtet wurden, es war nöthig, solche bestimmt vorzuschreiben. Dies ist denn auch geschehen, und zwar dergestalt, daß die Vernachlässigung dieser Vorschrift die Nichtigkeit der Instruktion zur Folge haben soll.

Die neue Korrektionsgerichtsordnung [1]) weicht hierin von der ältern [2]) so wie von der Französischen [3]) bedeutend ab, die gemachten Abänderungen sind aber wirkliche Verbesserungen.

---

1) Art. 17.
2) Art. 10.
3) Code d'instr. crim. art. 190.

Ich will hier vorerst den Gang der Instruktion und die Ordnung der einzelnen Akte im Ganzen angeben, über letztere aber in den folgenden §§ das Nöthige zur Erläuterung anführen.

Die Instruktion zerfällt in drei Theile, wovon der erste die Beschuldigung und deren Beweis, der zweite die Vertheidigung und deren Beweis, und der dritte den Antrag auf die Anwendung des Gesetzes, begreift.

Zum ersten Theil gehören folgende Handlungen:

1) Der königliche Prokurator oder der beschädigte Theil, wenn ein solcher vorhanden ist, setzen die Sache auseinander (§.69).

2) Der Angeschuldigte wird vernommen (§.70). Ueber die von ihm abgeleugneten Thatumstände [4]) werden

3) die vorhandenen Beweisstücke vom Sekretair verlesen (§. 72);

4) die Zeugen, welche der königliche Prokurator oder der beschädigte Theil hat vorladen lassen, vernommen, und die gegen sie vorgebrachten Einwendungen abgeurtheilt (§. 73).

---

4) Daß dies der wahre Sinn des Gesetzes sei, ergeben die Deutsche Uebersetzung und die gedruckten Abänderungen des Gesetzentwurfs. Im Französischen Text des Art. 17 fehlt hinter dem Worte interrogé ein Komma, wodurch ein ganz anderer, aber falscher Sinn hervorgebracht wird.

Nun beginnet der zweite Theil der Instruktion, nämlich:

5) Der Angeschuldigte und die wegen der Schadloshaltung für das Vergehen verantwortlichen Personen bringen ihre Vertheidigung vor (§. 70) und

6) lassen die Zeugen, welche sie mitgebracht oder haben vorladen lassen, abhören, und können ohne Zweifel auch die etwa in Händen habenden Beweisstücke vom Sekretair vorlesen lassen.

Im dritten Theile hat

7) der königliche Prokurator die ganze Sache noch einmal kurz zusammen zu fassen und seine Konklusionen abzugeben (§. 74) und

8) kann hiegegen der Angeschuldigte oder der, welcher für das Vergehen bürgerlich verantwortlich ist, repliziren.

§. 69.

Auseinandersetzung der Sache.

Diese hat den Zweck, das Tribunal, von welchem selbst dann, wenn eine vorläufige Untersuchung Statt gefunden hat und darauf im Berathschlagungszimmer ein Beschluß gefaßt worden, anzunehmen ist, daß es bei Eröffnung der Audienz von denen darin vorkommenden Sachen noch nichts weiß, über die Sache, welche eben zur Instruktion kommen soll, zu unterrichten.

Das Gesetz trägt dies Geschäft in allen Fällen, wo der Staat als beleidigter Theil erscheint, und die Untersuchung durch seine Behörden veranlaßt ist, dem königl. Prokurator allein auf. Es wird diesem selbst dann obliegen, wenn die Sache durch die von einem Forst- oder Steuerbeamten herrührende Vorladung anhängig geworden ist. Die Steuerbeamten müssen zu dem Ende ihre Protokolle, wodurch die Defraudationen konstatirt worden sind, vorher dem königl. Prokurator zustellen [1]), da denn derselbe sich von ihnen die nöthigen Erläuterungen und allenfalls Beweismittel angeben lassen kann. In Rücksicht der Forstfrevelprotokolle ist dies zwar nicht und im Gegentheil verordnet, daß die Inspektoren, Unterinspektoren und Oberförster selbst im Namen der Generaladministration erscheinen und die nöthigen Anträge machen sollen [2]). Da aber dieses letztere wenigstens mit der Korrektionsgerichtsordnung in Widerspruch stehet, so ist es für aufgehoben zu achten [3]). Die Forst- und Steuerbeamten müssen nur um deswillen bei den Audienzen zugegen sein, um die in ihr Fach einschlagenden Erläuterungen zu geben, welche das

---

1) Kön. Dekr. v. 15ten Febr. 1809. Art. 115. (Bull. 1809. No. 9.)

2) Kön. Dekr. v. 29sten März 1808. Art. 92. (Bull. 1808. No. 35.)

3) C. G. O. Art. 79.

Tribunal etwa nöthig findet. Ich glaube daher, daß auch die Forstbeamten ihre Protokolle dem königl. Prokurator vor der Audienz mittheilen müssen. Dies lehrt auch schon die Analogie des Zivilprozesses B. 1. Tit. 3.

Ist eine partie civile vorhanden, so muß diese die auf ihr Privatinteresse sich beziehenden Thatumstände selbst vorbringen, hiebei den Betrag ihres Schadens oder die ihr entkommenen Gegenstände angeben und ihre Foderung bestimmen.

Um dem königl. Prokurator von der Sache die nöthige Kenntniß zu verschaffen, sind demselben vor der Audienz, wie im Zivilprozeß, die Beweisstücke mitzutheilen.

Die Auseinandersetzung selbst ist nichts anders als ein status causae. Es muß darin a) die Handlung, welche den Gegenstand des angeschuldigten Vergehens ausmacht, mit allen Umständen erzählt; es müssen b) die Verdachtsgründe, welche gegen den Angeschuldigten vorhanden sind, so wie c) die Beweismittel, wovon bei der Instruktion Gebrauch gemacht werden soll, angegeben, d) die etwa schon vorgenommenen Instruktionshandlungen angeführt, und endlich muß der Angeschuldigte nach seinem Namen, Wohnort, Gewerbe, Alter und etwaigen sonstigen persönlichen Verhältnissen bezeichnet werden. — In vielen Fällen wird alles dies in wenige Sätze zusammengedrängt werden können. Um sich die Sache zu erleichtern, kann der

königl. Prokurator sich dabei des Berichts des Instruktionsrichters (§. 37) bedienen.

Von einem Strafantrage kann bei dieser Auseinandersetzung noch nicht die Rede sein, weil ja dadurch erst die Instruktion eingeleitet wird, und vor deren Beendigung ein Strafantrag höchst lächerlich sein würde.

Daß die Auseinandersetzung mündlich geschehen müsse, verstehet sich wol von selbst.

§. 70.

Verhör und Vertheidigung des Angeschuldigten.

Beide sind wesentlich von einander verschieden, und haben daher auch in der Ordnung der Instruktionshandlungen verschiedene Stellen angewiesen bekommen.

Das Verhör (interrogation) hat bloß den Zweck zu hören, ob der Angeschuldigte die vom königl. Prokurator und vom Beschädigten vorgetragenen Thatumstände, oder welche davon er eingesteht und welche er abläugnet, um die Beweishandlungen auf letztere einschränken und so das Verfahren abkürzen zu können. Wenn der Gegenstand des Vergehens eine einfache Handlung ist, wie dies namentlich bei Forst- und Steuervergehen der Fall zu sein pflegt, so kann das ganze Verhör sich auf die Frage beschränken, ob der Angeschuldigte diese Handlung begangen habe, oder

nicht. Es versteht sich jedoch von selbst, daß derselbe auch über seine persönlichen Verhältnisse befragt werden muß [1]). Die Form dieses Verhörs ist gleichgültig. Wenn der Angeschuldigte selbst gegenwärtig ist (§. 65), so muß er auch selbst die ihm vorgelegten Fragen beantworten, und auf jeden Fall muß dies mündlich geschehen.

Die Vertheidigung (défenses) hat den Zweck, die gegen den Angeschuldigten vorhandenen und aus den vorhergehenden Instruktionshandlungen sich ergebenden Verdachtsgründe zu entfernen oder zu widerlegen, und die von ihm begangene Handlung in dem, ihm am wenigsten nachtheiligen Lichte darzustellen. Sie erstreckt sich also nicht bloß auf die Thatumstände, sondern auch auf die Rechtsgründe. Der Angeschuldigte kann solche in jedem Falle entweder selbst vorbringen oder durch seinen Vertheidiger vorbringen lassen, und eben diese Befugniß stehet denen Person zu, welche zur Schadloshaltung wegen des Vergehens, dessen der Inkulpat beschuldigt wird, verbunden sind. — Von Abwendung oder Milderung der Strafe kann hiebei noch nicht eigentlich die Rede sein, weil die Vertheidigung dem Strafantrag vorhergehet. Erst nachdem dieser abgegeben ist, stehet es dem Angeschuldigten frei, gegen selbigen seine Bemerkungen vorzubringen, und auszuführen, daß die angetra-

---

1) arg. Art. 44 der P. G. O.

gene Strafe gesetzwidrig oder daß Milderungsgründe vorhanden seien.

Dem Zwecke der Instruktion würde es übrigens ganz entgegen sein, wenn man, statt den Angeschuldigten oder seinen Vertheidiger selbst reden zu lassen, sich begnügen wollte, ihm seine etwa früher bei dem Instruktionsrichter gethane Aussage bloß vorzulesen, denn hiedurch gehet der Eindruck völlig verloren, welchen die mündliche Verhandlung bewirken soll.

§. 71.

Beweis überhaupt.

Der Beweis der korrektionnellen Vergehen wird entweder durch Berichte und Protokolle (§. 72), oder durch Zeugen (§. 73) geführt [1]).

Diese beiden Beweismittel sind also von gleicher Kraft im Korrektionsverfahren.

Das Gesetz erwähnt des Eides nicht, und es entstehet daher die wichtige Frage, ob der Eid aus unserm Kriminalprozesse für gänzlich verbannt zu halten sei?

Man bediente sich bisher des Eides zu einem

---

1) C. G. O. Art. 20. Die C. G. O. v. 1809 Art. 11. und der Code d'instr. crim. art 154. 189. setzen hinzu: in Ermangelung oder zur Unterstützung der Berichte und Protokolle.

dreifachen Behufe, nämlich 1) um die Zeugen zu disponiren, daß sie die Wahrheit sagen möchten. Dieser Zeugeneid ist keinesweges abgeschafft, vielmehr ein wesentliches Stück des Zeugenverhörs (§. 73). 2) Bediente man sich des Eides, um das corpus delicti in Gewißheit zu setzen, indem man denjenigen, der durch ein Verbrechen Schaden gelitten hate, dessen Existenz und Betrag beschwören ließ, und 3) als ein Beweismittel, rücksichtlich des Verbrechens selbst, indem man den Angeschuldigten, gegen welchen ein Verdacht, aber kein hinreichender Beweis vorhanden war, sich von diesem Verdacht eidlich zu reinigen, auferlegte. In diesen beiden Beziehungen halte ich den Eid, als Mittel um Schuld oder Unschuld zu beweisen, für unstatthaft und abgeschafft.

Was vorerst die eidliche Erhärtung des Thatbestands eines Verbrechens, namentlich des Diebstahls, bei welchem dieser Eid am häufigsten angewendet zu werden pflegte, angehet, so ist in Wahrheit kein erheblicher Nutzen davon zu erwarten. Denn ist das Verbrechen, der Diebstahl, erwiesen, so ist der Eid überflüssig, ist es aber nicht erwiesen, so kann durch den Eid des Bestohlnen doch weiter nichts in Gewißheit gesetzt werden, als daß demselben diese oder jene Sache oder Summe entwendet worden sei. Diese Gewißheit kann aber zu nichts helfen, wenn man gegen Niemand besondern Verdacht hat. Ist aber auch wirklich jemand be-

schuldigt, die Sache oder Summe gestohlen zu haben, so ist doch augenscheinlich, daß dieser durch den Eid des Bestohlnen nicht zum Dieb gemacht, d. h. kein Beweis gegen ihn geführt werden kann, daß der Diebstahl von ihm verübt worden sei. Der einzige Nutzen, den der Eid haben könnte, wäre etwa, um dadurch die Größe des Diebstahls auszumitteln, und hienach die Strafe abzumessen. Wenn aber der Diebstahl selbst bewiesen ist, warum sollte man denn nicht dem bloßen Worte des Bestohlnen glauben, welcher bei der Bestrafung des Diebes doch kein Interesse hat? Warum sollte man, wenn eine bestimmte Sache, z. B. eine Uhr, erwiesener Maßen gestohlen ist, demjenigen, der sich als Eigenthümer angiebt, eine eidliche Versicherung seines Eigenthums abfodern, das ihm Niemand streitig macht? Wird ihm dasselbe vom Angeschuldigten streitig gemacht, weil er die Sache mit Recht zu besitzen behauptet, dann ist auch eben dadurch der Diebstahl selbst geläugnet, und der Eid kann nichts helfen; wird aber bezweifelt, ob der Bestohlene wirklich Eigenthümer sei, so ist dieser Streit in Rücksicht auf das Kriminalverfahren ganz irrelevant, weil es auf die Strafe keinen Einfluß hat, ob der Diebstahl gegen den wirklichen Eigenthümer oder gegen den bloßen Besitzer verübt worden ist.

Ganz etwas anders ist es, wenn es auf den Betrag der zu leistenden Schadloshaltung ankömmt.

Hier kann der Eid in manchen Fällen allerdings Statt finden, und zwar nicht bloß beim Diebstahl, sondern bei allen Verbrechen, wodurch jemand Schaden leidet. Alsdann hat aber der Eid nicht den Zweck, das Verbrechen in Gewißheit zu setzen, sondern die Größe des Schadens zu bestimmen; es ist dieser Eid alsdann ein Würdigungseid (juramentum in litem), zu welchem der Beschädigte, nach den Grundsätzen des Zivilrechts [2]), gelassen wird. Er fällt hingegen weg, wenn der Beschädigte keine Entschädigung verlangt, oder wenn der Betrag des zugefügten Schadens auf andere Weise ausfindig gemacht werden kann. Giebt z. B. der Bestohlne die ihm entwendete Summe bestimmt an, und der Dieb nimmt diese Angabe für wahr an, so ist gar kein Grund da, jenen dieselbe beschwören zu lassen.

Der Reinigungseid ist ein äußerst trügliches Beweismittel [3]), der in den meisten Fällen zu weiter nichts führt, als den Angeschuldigten in Gefahr zu setzen, daß er aus Furcht vor Strafe zu dem schon begangenen Verbrechen noch ein neues, den Meineid, hinzufüge. Freilich sind die Fälle sehr häufig, wo gegen den Angeschuldigten ein Verdacht, aber kein Beweis der Schuld vorhanden

---

2) Art. 1369 Cod. Napol.

3) cf. I. H. Boehmer I. E. P. T. 5. L. 5. Tit. 34. §. 25.

ist. Allein dann wird das Gericht doch richtiger nach dem Eindrucke urtheilen, den die Instruktion auf seinen Verstand macht, als nach einer Versicherung, deren Wahrheit oder Falschheit von der Gewissenhaftigkeit und Religiosität des Angeschuldigten abhängt.

Daß gewaltsame Mittel, um die Wahrheit zu erforschen, nicht statthaft sind, versteht sich wol von selbst. Mit einem Worte, indem der Gesetzgeber bestimmt verordnet, der Beweis der Vergehen solle durch Protokolle, Berichte und Zeugen geführt werden, so verbannt er eben dadurch alle andere Beweismittel. Und so kann denn auch die Eideszuschiebung nicht Statt finden, denn es läßt sich nicht denken, daß der Gesetzgeber dieses, im Zivilprozesse so häufig vorkommenden Beweismittels nicht erwähnt haben sollte, wenn es seine Intention gewesen wäre, dasselbe zuzulassen.

§. 72.

Schriftlicher Beweis.

Das Gesetz nimmt als schriftliche Beweismittel nur die Berichte und Protokolle der Polizeibeamten, der Gendarmerie, der Forstbedienten und anderer öffentlichen Beamten [1]), welchen die Befug-

1) Z. B. der Postoffizianten; kön. Dekr. v. 31sten Okt. 1808. Art. 107. (Bull. 1808. T. 3. No. 67.)

niß verliehen worden ist, Vergehen und Kontraventionen durch schriftliche Aufsätze zu konstatiren [2]). Den Protokollen der Forst- [3]) und Steuerbeamten [4]) war anfangs die Beweiskraft beigelegt worden, daß Vergehen, deren Strafe nicht 100 Fr. überstieg, dadurch völlig erwiesen werden konnten, und dagegen ein Gegenbeweis nicht, sondern nur ein Beweis der Unechtheit derselben Statt finden, dahingegen zum Beweis solcher Vergehen, die eine härtere Strafe nach sich ziehen, noch ein weiterer Beweis nöthig sein sollte [5]). Schon die ältere Korrektionsgerichtsordnung [6]) änderte dies ab, indem sie durchgehends gegen solche Protokolle einen Gegenbeweis durch zwei Zeugen gestattete, ohne

---

der Bergoffizianten; kön. Dekr. v. 27sten Jan. 1809. Art. 95. (Bull. 1809. No. 6.), der Bauinspektoren; kön. Dekr. v. 1sten Aug. 1809. Art. 17. (Bull. 1809. No. 37.)

2) C. G. O. Art. 21.

3) Kön. Dekr. v. 29sten März 1808. Art. 94. 95. (Bull. 1808. No. 35.)

4) Kön. Dekr. v. 15ten Febr. 1809. Art. 121. (Bull. 1809. N o 9).

5) Der 154ste art. des Code d'instr. crim. läßt gegen die Protokolle der Beamten, welche die Befugniß haben, Vergehen zu konstatiren, durchaus keinen Gegenbeweis, sondern nur den Beweis der Unechtheit, gegen die Protokolle anderer Beamten aber allgemein den Gegenbeweis zu.

6) Art. 11.

daß es nöthig sei, solche als falsch anzufechten 7). Die neuere Korrektionsgerichtsordnung läßt ohne Unterschied gegen alle Protokolle und Berichte öffentlicher Beamten den Gegenbeweis zu, ohne übrigens zu bestimmen, was zu dessen Führung nöthig sei, welches mithin dem Ermessen des Gerichts überlassen bleibt.

In der Regel also haben die erwähnten Protokolle und Berichte volle Beweiskraft, und es kömmt nur darauf an, ob der Angeschuldigte im Stande ist, das Gegentheil von dem Inhalt derselben auf legale Weise, d. h. entweder durch andere Berichte uni Protokolle oder durch Zeugen, dergestalt zu beweisen, daß die Richter sich mehr durch den Gegerbeweis, als durch den Beweis überzeugt finden. — Bei dieser Regel ist jedoch noch Einiges zu bemerken.

1) Die Beweiskraft der Protokolle und Berichte stützt sich auf die Dienstpflicht derer, von denen solche herrühren. Wenn diese mit ihrem Privatinteresse in Kollision kömmt, so ist es natürlich, daß die Beweiskraft mehr oder weniger von ihrer Stärke verliere. Daher ist denn auch verordnet 8),

---

7) Welches auch rücksichtlich dem Jagdfrevelprotokolle schon durch das Dekret vom 6ten Febr. 1808. Art. 17. (Bull. 1808. No. 17.) S. auch das Gesetz vom 6ten März 1810. Art. 67.

8) C. G. O. Art. 21.

daß die Protokolle solcher Beamten, welche, indem sie an den Geldstrafen und Konfiskationen partizipiren, bei der Entdeckung und Bestrafung von Vergehen und Kontraventionen ein persönliches Interesse haben, von den Gerichten nur den Umständen nach berücksichtigt werden sollen. Es wird z. B. von ihrer Glaubwürdigkeit nicht viel übrig bleiben, wenn ihre Verfasser schon mehrmals als falsche Denuntianten befunden worden sind.

2) Die Beweiskraft der Protokolle erstreckt sich nur auf das, was derjenige, welcher solche aufnahm, mit seinen eigenen Sinnen wahrnehmen konte und wirklich wahrnahm, mithin weder auf die Folgerungen, welche derselbe aus seinen Wahrnehmungen gezogen und in das Protokoll geschrieben hat, noch auf dasjenige, was ihm von andern erzählt worden ist. Wenn daher ein Beamter der gerichtlichen Polizei eine Anzäge zu Protokoll nimmt, so beweiset dieses letztere zwar, daß die erstere wirklich bei ihm geschehen, keinesweges aber, daß dieselbe gegründet sei. Oder wenn z. B. ein Forstbeamter jemand zu einer verdächtigen Zeit mit einem Wagen voll Holz aus dem Walde kommen sieht, so kann dieser Vorgang zwar durch sein darüber aufgenommenes Protokol bewiesen werden, wenn aber dieser als Folgerung hinzufügt, daß das Holz gefrevelt sei, so wird dies durch jenes Protokoll an sich noch keinesweges erwiesen. Je mehr manche Beamten auf die Beweiskraft ihrer

Protokolle pochen, um desto mehr muß man sich hüten, daß man ihnen nicht mehr glaubt, als das Gesetz und die gesunde Vernunft wollen, daß man ihnen glauben soll, zumal da die Erfahrung lehrt, daß der Diensteifer sie oft auf Vermuthungen und Schlüsse leitet, die nichts weniger als richtig sind.

3) Wenn ein Protokoll Beweiskraft haben soll, so muß es in gesetzlicher Form abgefaßt sein. Wenn daher z. B. ein Protokoll eines Wald- oder Feldaufsehers nicht vor dem Friedensrichter oder Maire affirmirt, oder dessen Wahrheit auf die Dienstpflicht versichert ist, so kann es wol dienen, um dem darin angegebenen Vergehen nachzuspüren, aber Beweiskraft hat es an und für sich nicht.

Was insbesondere die Instruktionsprotokolle angehet, so würde derjenige, welcher behaupten wollte, er habe das nicht ausgesagt, was darin aufgezeichnet ist, damit nicht gehört werden können, wenn er nicht den Gegenbeweis führen kann.

Eine Abänderung der gethanen Aussage aber findet (abgesehen von dem Verdacht, welchen der Deponent sich dadurch etwa zuziehen mag) Statt, weil durch die Protokolle nur, daß die Aussage geschehen, nicht aber, daß sie wahr sei, bewiesen werden kann.

Außer den im Gesetz erwähnten, können auch noch andere, schriftliche oder sonstige Stücke zum Beweis der Schuld oder Unschuld beigebracht werden. Diese erhalten jedoch nur dadurch Beweiskraft,

daß sie in dem Protokoll angezogen, nöthigenfalls dem Angeschuldigten zur Anerkennung vorgelegt, und so ein Theil des Protokolls geworden sind oder werden.

Das Gesetz schreibt vor, daß über die vom Angeschuldigten abgeläugneten Thatumstände die vorhandenen Beweisstücke vorgelesen werden sollen (§. 68). Dies gehet aber nicht auf die etwaigen frühern Aussagen des Angeschuldigten, der bürgerlich verhafteten Personen, des Beschädigten und der anwesenden Zeugen. Diese müssen selbst reden, das erfodert der Zweck der Instruktion. Nur dann kann man auf ihre frühern in den Vorakten aufgezeichneten Aussagen rekurriren, wenn sie davon abgehen, um ihnen nämlich diese Abweichungen bemerklich zu machen, und die Gründe derselben von ihnen zu erfahren [9]). Ich kenne nichts Langweiligeres und die Aufmerksamkeit mehr Ermüdendes, als wenn man die ganzen Vorakten ohne Unterschied ablesen läßt, und es hat auch noch den großen Nachtheil, daß ungebildete Personen, die nicht im Stande sind, dem Vorleser mit ihren Gedanken zu folgen, das, was ihnen als ihre Aussage vorgelesen wird, ohne Umstände genehmigen, statt daß sie, wenn sie solche mündlich wiederholen müßten, vielleicht sehr erhebliche Zusätze oder Abänderungen machen würden. Wenn der Gesetzgeber gewollt hätte, daß alles ohne

---

9) P. G. O. Art. 64.

Unterschied vorgelesen werden sollte, so würde er nicht verordnet haben, den Angeschuldigten und die Zeugen zu verhören, er hätte dann gar nicht nöthig gehabt, den Gang der öffentlichen Instruktion so genau vorzuzeichnen. Die Absicht hiebei war ohne Zweifel, den möglichst lebhaftesten Eindruck auf die Richter und alle Anwesende zu bewirken. Diese Absicht würde aber völlig verfehlt werden, wenn man sich damit begnügen wollte, die Akten vorlesen zu lassen [10]).

Alle, sowol schriftliche als andere Beweisstükke, sie mögen zum Beweis der Schuld oder der Unschuld dienen, müssen den Betheiligten sowol als den Zeugen vorgelegt werden [11]), damit sie solche anerkennen [12]) und in den Stand gesetzt werden, etwaige Verfälschungen zu entdecken und anzuzeigen. — Auch dies ist nicht von den Protokollen zu verstehen, worin die frühern Aussagen aufgezeichnet sind. Diese brauchen nur dann vorgelegt zu werden, wenn ein Deponent von seiner im Protokoll aufgezeichneten Aussage abgehet und etwa behauptet, daß das Protokoll verfälscht sei.

---

10) Vergl die Rede des Hrn. St. R. B. v. Leist über die P. G. O. (Code de procédure crim. p. 55.)

11) C. G. O. Art. 17.

12) P. G. O. Art. 63. Code d'instr. crim. art. 329.

§. 73.

Zeugenbeweis.

Der Zeugenbeweis ist in Kriminalsachen durchgehends zulässig, selbst gegen den Inhalt amtlicher Protokolle (§. 71), und selbst in Rücksicht der Privatsatisfaktion, wenn solche sich auch über 150 Fr. belaufen sollte [1].

Es ist über den Zeugenbeweis überhaupt Folgendes zu merken:

I. Was die Zulässigkeit und Fähigkeit der Zeugen angehet, so sind

A) ganz unzulässig [2]

1) Personen, von welchen sich wegen ihrer genauen Verbindung mit dem Angeschuldigten nicht erwarten läßt, daß sie gegen ihn die Wahrheit sagen werden [3]. Hieher gehören

a) diejenigen, welche mit dem Angeschuldigten in gerader (aufsteigender oder absteigender) Linie verwandt oder verschwägert sind;

b) die Geschwister der Angeschuldigten und die, welche mit ihnen in gleichem Grade verschwägert sind;

c) der Ehemann oder die Ehefrau eines Angeschuldigten, selbst nach erfolgter Ehescheidung.

---

1) Art. 1348. No. 1. Cod. Nap.
2) C. G. O. Art. 22. P. G. O. Art. 56.
3) Code d'instr. crim. art. 156.

Wenn mehrere Angeschuldigte zugleich wegen eines und desselben Vergehens angeklagt sind, so ist die Verwandtschaft mit einem derselben hinreichend, um den Zeugen auch in Rücksicht der andern Angeschuldigten zu verwerfen [4]), weil in solchen Fällen deren Interesse auf das genaueste mit einander verbunden zu sein pflegt. Ob die genannten Personen sich des Zeugnisses weigern, darauf kömmt nichts an, ihre Verhältnisse mit dem Angeschuldigten benehmen ihrer Aussage allgemein den Glauben.

Die peinliche Gerichtsordnung [5]) setzt in diese Klasse auch die Personen, die mit dem Angeschuldigten durch Bande vertrauter Freundschaft, oder durch Wohlthaten, verbunden sind. Die Korrektionsgerichtsordnung erwähnt ihrer nicht [6]), und sind dieselben daher für unzulässig nicht zu halten.

2) Personen, welche in Todfeindschaft mit dem Angeschuldigten oder dem Beschädigten stehen, und von denen daher zu erwarten ist, daß sie aus Leidenschaft die Wahrheit nicht sagen möchten.

3) Personen, die noch nicht das vierzehnte

---

4) Code d'instr. crim. art. 322. P. G. O. Art. 56. Urtheil des Kassat. Hofs zu Paris v. 28sten Apr. 1808. im Journal de barreau 1809. No. 1. p. 31.

5) a. a. O. No. 8.

5) Im Projekt waren sie mit aufgeführt, bei der Diskussion aber wurden sie weggelassen.

Lebensjahr erreicht haben, und bei denen daher nicht die zu Ablegung eines Zeugnisses nöthige Besonnenheit zu vermuthen ist.

4) Personen, welche durch ihr Betragen sich des Zutrauens der bürgerlichen Gesellschaft unwerth gemacht haben, nämlich

a) die, welche eines falschen Zeugnisses überführt, und

b) die, welche zu einer entehrenden Strafe verurtheilt worden sind.

Alle diese Personen dürfen in der Regel gar nicht abgehört werden, und das Gericht muß sie von Amtswegen verwerfen. Wären sie jedoch, weil etwa ihre Verhältnisse nicht bekannt waren, und weder der königl. Prokurator, noch der Beschädigte, noch der Angeschuldigte sich ihrer Vernehmung opponirt haben, abgehört worden, so bewirkt dies keine Nichtigkeit der Instruktion, und das Gericht nimmt alsdann auf ihre Aussagen den Umständen nach Rücksicht.

B) Als einigermaßen verdächtige Zeugen sind anzusehen

a) die Verwandten und Verschwägerten des Angeschuldigten bis zum vierten Grad einschließlich [7]) mit Ausnahme der unter A) 1) genannten.

---

7) Die P. G. O. Art. 56. nennt überhaupt alle Verwandten und Verschwägerten, die nicht unter den ganz unzulässigen stehen.

b) Die Denuntianten, die nicht kraft ihres Amts denuntiirt haben [8]).

Diese Personen werden zwar abgehört, das Tribunal nimmt aber auf ihre Aussagen nur nach den Umständen Rücksicht [9]).

C) Die Einwendungen gegen Zeugen werden sofort in der Audienz vorgebracht, und durch ein Vorerkenntniß abgeurtheilt. Die Natur der Sache erfodert es, daß dies vor ihrer Abhörung geschehe [10]), weil nachher ein Erkenntniß darüber ohne Nutzen sein würde.

---

8) Der Französische Text sagt zwar allgemein von dénonciateurs. Die Abänderungen (amendemens) des Projekts ergeben aber, daß darunter bloß die Privatangaben (wie die Uebersetzung sich ausdruckt) gemeint sind. — Die P. G. O. Art. 56 Nr. 10. nennt die Denuntianten, welche für ihre Denuntiationen mit Geld belohnt werden, unter den ganz unzulässigen Zeugen. Im Projekt der C. G. O. standen dieselben ebenfalls unter den unzulässigen, bei der Diskussion sind sie aber weggelassen worden, vermuthlich weil ihre Denuntiationen unter die Klasse der verdächtigen Berichte (§. 72. 1.) gehören, oder weil man sie als Privatangeber betrachtete.

9) C. G. O. Art. 23. P. G. O. Art. 56. 57. Code d'instr. art. 323.

10) Der Deutsche Text sagt dies ausdrücklich, und da diese Stelle bei der Diskussion mit der Gesetzgebungskommission abgeändert ist, so glaube ich, daß hier der Deutsche Text vor dem Französischen den Vorzug verdiene.

II. Die Vorladung der Zeugen geschieht durch die Gerichtsbothen auf Betreiben desjenigen, der sich ihres Zeugnisses bedienen will. Wohnen die Zeugen außer Landes, so sind wegen deren Vorladung vom königl. Prokurator Requisitionsschreiben zu erlassen. Erscheint ein Zeuge auf die ergangene und bescheinigte Vorladung nicht, oder weigert er sich, den Zeugeneid abzulegen, so wird er sofort in derselben Audienz, in welcher er abgehört werden sollte, zu einer Geldbuße von funfzig Franken, und wenn er auf nochmalige Vorladung nicht erscheint (oder sich fortdauernd weigert, den Zeugeneid abzulegen) zur persönlichen Haft verurtheilt. Diese Strafen müssen in den Vorladungen erwähnt werden [11]). Hart mußten die Strafen des Ungehorsams sein, weil durch das Ausbleiben Eines Zeugen zuweilen die ganze Instruktion vereitelt werden kann [12]).

Wenn ein vorgeladener Zeuge nicht erscheint, und man doch aus erheblichen Gründen glauben muß, daß seine Aussage von Wichtigkeit sein werde, so kann das Tribunal entweder von Amtswegen oder auf Instanz des Angeschuldigten, der zur Schadloshaltung verbundenen Personen, des königl. Prokurators oder des Beschädigten, die Sache bis

---

11) C. G. O. Art. 25.

12) Bericht des Herrn Präs. v. Kaisenberg über die C. G. O.

zur nächsten Audienz verschieben. Die Geldbuße wird jedoch alsdann sofort erkannt, und dieses Erkenntniß, in welchem der Tag der künftigen Audienz angegeben sein muß, wird dem Zeugen auf Betreiben dessen, der ihn hatte vorladen lassen, insinuirt. Weil in diesem Falle die ganze Instruktion vereitelt und in der künftigen Audienz von vorn angefangen werden muß, so fallen alle hiedurch verursacht werdenden Kosten, namentlich die Reisekosten der übrigen Zeugen, dem Ausgebliebenen zur Last, und er wird, auf Ansuchen des königl. Prokurators, in derselben Ordonnanz, wodurch die Instruktion aufgeschoben wird, zu deren Erstattung verurtheilt, und es findet dieserhalb sogar persönliche Haft gegen ihn Statt [13]). Erscheint der Zeuge nun in der angesetzten zweiten Audienz, und bringt gültige Entschuldigungen seines vorigen Ausbleibens vor, so kann er, auf den Antrag des königl. Prokurators, sowol von der Geldbuße, als von Erstattung der Kosten losgesprochen werden [14]).

Ist aber die Aussage eines ausgebliebenen Zeugen wahrscheinlich nicht von solcher Erheblichkeit, um deshalb die Instruktion aufzuschieben, so gehet diese ihren Gang fort, der Zeuge wird nicht nochmals vorgeladen, sondern nur die erwähnte Geldbuße gegen ihn erkannt, und dies Erkenntniß

---

13) C. G. O. Art. 26. Code d'instr. crim. art. 157.
14) Das. art. 27.

ihm insinuirt. Will er nun von dieser Strafe loskommen, und hat er Gründe für sich, welche sein Ausbleiben entschuldigen, so kann er binnen acht [15]) Tagen nach der Insinuation jenes Erkenntnisses, freiwillig in Person oder durch einen Spezialbevollmächtigten, in der nächsten Audienz erscheinen, seine Entschuldigungsgründe vorbringen oder vorbringen lassen, und dem Befinden nach Entbindung von der Strafe und von Erstattung der etwaigen Kosten erlangen [16]).

III. Die Zeugen müssen in öffentlicher Audienz einen Eid ablegen, daß sie die reine Wahrheit [17]), ohne Haß und ohne Furcht, sagen wollen [18]). Indessen werden doch Personen, die zwar das vierzehnte Lebensjahr, aber noch nicht das achtzehnte zurückgelegt haben, ohne Beeidigung verhört, und es wird auf ihre Aussagen den Umständen nach Rücksicht genommen [19]). Eben dieses wird auch bei Personen Statt finden, denen die Religionsbegiffe der Sekte, zu welcher sie sich bekennen, den Eid untersagen, und bei welchen man sich mit einer feierlichen Versicherung begnügen kann [20]).

---

15) Nach der C. G. O. v. 1809 Art. 14 binnen 5 Tagen.

16) C. G. O. Art. 27. Code d'instr. crim. art. 158.

17) Toute la vérité, rien que la vérité. Code d'instr. crim. art. 155.

28) C. G. O. Art. 24.

19) Das. Art. 23. P. G. O. Art. 56.

29) B. P. O. Art. 204.

IV. Was die Abhörung der Zeugen selbst betrifft, so muß solche

1) in der Regel mündlich geschehen, und findet das Vorlesen der etwa früher gethanen Aussagen nicht Statt (§. 72), außer wenn ein Zeuge zwischen der vorläufigen und öffentlichen Instruktion mit Tode abgegangen, oder so alt und schwach wäre, daß er nicht in der Audienz erscheinen könnte [21]).

2) Die Zeugen werden abgesondert einer nach dem andern, in der vom Präsidenten zu bestimmenden Ordnung, vorgefodert und abgehört, und von ihrer Aussage über die Sache selbst, nach ihren Verhältnissen mit dem Angeschuldigten oder dem Beschädigten befragt [22]).

3) Die Abhörung der Zeugen geschieht in Gegenwart des Anklägers und des Angeschuldigten. Die reichsständische Kommission hatte darauf an-

---

21) P. G. G. Art. 64. Nach den Französischen Gesetzen können Personen von fürstlichem oder sonst hohem Range, wie auch gewisse Staatsbediente, namentlich Kassenbeamte, in der Regel nicht zur Audienz vorgeladen, sondern müssen in ihren Wohnungen abgehört, und ihre Aussagen alsdann vorgelesen werden. Gesetz v. 20sten Therm. 4, v. 21sten Fruktidor 7. (Bergier p. 777. 779.) Code d'instr. crim. art. 510 suiv. Da der 64ste Art. unserer P. G. O. dieser Ausnahmen nicht gedacht, so werden solche auch vor der Hand keine Anwendung finden können.

22) P. G. O. Art. 51.

getragen [23]), den Tribunälen in einzelnen dazu besonders geeigneten Fällen zu überlassen, die Zeugen nicht in Gegenwart des Anklägers und des Angeschuldigten abzuhören, sondern ihnen die Aussagen nur bekannt zu machen [24]), weil mancher Zeuge nicht stark genug sein möchte, dem einen oder andern, mit dem er vielleicht in besondern Verhältnissen stehet, die Wahrheit ins Gesicht zu sagen. Dieser Antrag ging jedoch um deswillen nicht durch, weil die Zeugenabhörung in Gegenwart der Betheiligten, so enge mit der ganzen öffentlichen Instruktion verbunden ist, daß eine Abänderung hierin dem Zweck derselben zuwider zu sein geachtet wurde.

4) Die abgehörten Zeugen bleiben zugegen, indessen kann der Angeschuldigte oder der königl. Prokurator verlangen, oder auch der Präsident von Amtswegen verfügen, daß einer oder der andere Zeuge abtrete, und nachher nochmals in Beisein oder in Abwesenheit der übrigen vernommen werde [25]).

5) Der Zeuge darf in seiner Aussage nicht unterbrochen werden. Nach Beendigung derselben

---

23) Bericht des Hrn. Präs. v. Kaisenberg über die C. G. O.

24) Wie der 61ste Art. der P. G. O. auch ausdrücklich zuläßt.

25) P. G. O. Art. 60.

können aber die Betheiligten durch den Präsidenten ihm Bemerkungen machen oder Fragen vorlegen lassen, um seine Aussage zu erläutern, der Präsident kann auch von Amtswegen von den Zeugen die nöthig scheinenden Aufklärungen verlangen, und eben dies können die Richter und der königl. Prokurator mit Erlaubniß des Präsidenten thun [26]). Denn Erforschung der Wahrheit ist Zweck der Zeugenabhörung, was also diesen befördert, ist erlaubt, wenn nicht die Ordnung der Audienz dadurch gestört wird [27]).

§. 74.

Antrag des königlichen Prokurators.

Nach Beendigung des Beweisverfahrens und nach vorgebrachter Vertheidigung des Angeschuldigten hat der königl. Prokurator, als Ministerium publicum, die ganze Sache nochmals kurz zusammenzufassen und seinen Antrag abzugeben.

Dieses kömmt bloß dem königl. Prokurator, nicht dem Beschädigten, und eben so wenig den Forst- oder Steuerbedienten zu.

Es ist nicht genug, daß der königl. Prokurator aus der Instruktion einen Schluß ziehet, sondern er muß die Resultate derselben, die Gründe

---

26) P. G. O. Art. 53.

27) Bericht des Hrn. Präs. v. Kaisenberg.

der Schuld oder Unschuld, welche die Instruktion ergiebt, anführen, juristisch entwickeln, und hierauf erst den Schluß bauen, ob der Angeklagte ihm schuldig oder unschuldig scheine. Allerdings ist dies ein schwieriges Geschäft, welches die gespannteste Aufmerksamkeit auf die ganze Instruktion erfodert; aber es ist auch zugleich ein Geschäft von der größten Wichtigkeit, von dem bedeutendsten Einflusse auf das demnächstige Urtheil, es ist die Grundlage des zu machenden Antrags.

Dieser letztere nun muß, er mag auf Verurtheilung oder Lossprechung gehen, mit gesetzlichen Gründen unterstützt sein, und ein nicht motivirter Antrag verdient diesen ehrenvollen Namen gar nicht. Das Tribunal ist zwar an den Antrag nicht gebunden, es kann lossprechen, wenn dieser auf Bestrafung gehet, und umgekehrt, es kann auch eine härtere oder eine gelindere Strafe erkennen, als die angetragene ist [1]), denn der Antrag ist kein votum, aber deß ungeachtet kömmt darauf sehr viel an. Der königl. Prokurator stehet, indem er seinen Antrag thut, im Namen der Staatsgewalt da, er repräsentirt das Gesetz, dessen Ausspruch er, so wie solcher ihm auf den vorliegenden Fall anwendbar zu sein scheint, dem Tribunal vorhält.

---

1) Minister. Schreib. v. 22sten Sept. 1809. (Oesterley Magazin, H. 4. S. 646.)

In den Fällen, wo von einer Privatsatisfaktion die Rede ist, muß der Antrag darauf mit gerichtet werden.

Daß der Angeschuldigte und die zur Schadloshaltung verbundenen Personen auf den Antrag repliziren können, ist schon oben (§. 70) erwähnt worden. Sollte der königl. Prokurator nöthig finden, diese Replik zu beantworten, so steht dem Angeschuldigten auf jeden Fall das letzte Wort zu [2]).

Der Antrag sowol als die Replik werden mündlich vorgebracht.

§. 75.

Allgemeine Bemerkungen über die Instruktion.

1) Die Leitung der Instruktion, das Befragen des Angeschuldigten und der Zeugen und die Handhabung der Ordnung in der Audienz, liegt in der Regel dem Präsidenten, als Haupt des Tribunals, ob, er kann aber auch einen Richter damit beauftragen [1]), und es dürfte zweckmäßig sein, diese Aufträge dem zeitigen Instruktionsrichter zu ertheilen.

2) Wenn der Angeschuldigte und die Zeugen, oder einer von ihnen verschiedene Sprachen oder Mundarten reden, so muß der Präsident, bei Strafe

---

2) P. G. O Art. 69.

1) Code d'instr. crim. art. 266. P. G. O. Tit. 3.

der Richtigkeit von Amtswegen einen Dollmetscher ernennen, welcher wenigstens 25 Jahre alt sein und verpflichtet werden muß, und weder aus den Richtern, noch aus den Zeugen gewählt werden darf. Wenn der königl. Prokurator oder der Angeklagte gegen den ernannten Dollmetscher Einwendungen machen, so wird darüber vom Tribunal sofort entschieden [2]).

3) Wenn der Angeklagte oder einer der Zeugen taubstumm ist und auch nicht schreiben kann, so bedient man sich der Person, die seine Gebärden am besten versteht, als Dollmetscher, es muß dieselbe aber verpflichtet werden. Kann der Taubstumme schreiben, so werden ihm die Fragen vom Sekretair aufgeschrieben und nebst dessen Antwort vorgelesen [3]).

4) Wenn mehrere Angeschuldigte vorhanden sind, so werden vorerst die Handlungen, welche sie sämmtlich betreffen, vorgenommen, dann aber wird jeder von ihnen besonders, nach der vom Präsidenten zu bestimmenden Ordnung, vorgeführt, und über jeden besonders verhandelt [4]).

5) Es würde die Instruktion außerordentlich aufhalten und den Eindruck der mündlichen Ver-

---

2) P. G. O. Art. 67. Code d'instr. crim. art. 332.

3) Code d'instr. crim. art. 333.

4) P. G. O. Art. 68. Code d'instr. crim. art. 334.

handlung stören, wenn Alles, was dabei vorgenommen und gesprochen wird, ausführlich protokollirt werden sollte. Dies soll nicht geschehen [5]), sondern es soll der Sekretair nur die Vor- und Zunamen, das Alter, Gewerbe, den Stand und Wohnort der Zeugen, das Hauptsächlichste aus den Aussagen derselben, die erheblichsten Vertheidigungsgründe des Angeschuldigten und der zur Schadloshaltung verbundenen Personen, und der Antrag des königl. Prokurators und des beschädigten Theils, kurz und mit wenigen Worten, ohne daß die Instruktion dadurch aufgehalten werden darf, aufzeichnen, und dieses Protokoll soll in der Audienz in Beisein der Betheiligten und Zeugen vorgelesen werden [6]). Man muß aus dem Instruktionsprotokoll sehen können, daß die gesetzliche Ordnung befolgt, was gegen den Angeschuldigten vorgebracht und bewiesen worden, und welche Anträge geschehen sind. — Der Sekretair muß das Protokoll während der Instruktion führen, ohne daß es ihm diktirt zu werden braucht, weil dieses letztere zu viel Zeit wegnehmen würde. Es ist nicht nöthig, daß das Protokoll von den Parteien und Zeugen unterschrieben werde. Denn eigentlich bedarf es bei der Instruktion der Korrektionssache so wenig eines Protokolls, als bei

---

5) Rede des Hrn. St. R. B. v. Leist über die P. G. O. (Code de procéd. crim. p. 55.)

6) C. G. O. Art. 28.

der Instruktion der Zivilsachen, indessen hat solches doch seinen Nutzen sowol in den Fällen, da die Entscheidung nicht unmittelbar, sondern in einer folgenden Audienz gefaßt, als auch in dem Falle, wenn appellirt wird; in beiden Fällen aber ist es genug, wenn nur das Wesentliche aufgezeichnet ist. — Sind Akten der vorläufigen Instruktion vorhanden, so machen diese eine Anlage des Instruktionsprotokolls aus, wie denn auch in jedem Falle die bei der Instruktion vorgekommenen Beweisstücke und die Bescheinigung der Vorladungen derer Personen, welche nicht erschienen sind, beigefügt werden müssen. — Die Erkenntnisse über Inzidentpunkte, z. B. über die gegen die Zeugen vorgebrachten Einwendungen, werden dem Protokolle inserirt, und zu dem Ende vom Präsidenten diktirt. — Zu Anfang des Protokolls muß die Veranlassung der Instruktion (§. 63) angeführt, und müssen die anwesenden Gerichtspersonen namhaft gemacht werden.

6) Die Instruktion muß in einer und derselben Audienz angefangen und beendigt werden. Wollte man sie abbrechen, so würde die Einheit der Handlung gestört und der beabsichtigte Eindruck geschwächt werden. Es hat dies so große Schwierigkeiten nicht, als man wol glaubt, wenn man nur sich hütet, Sachen, die einer vorläufigen Instruktion bedürfen, nicht eher, als bis diese vollständig geschehen ist, zur öffentlichen Instruktion ge-

langen zu lassen. Dies hat man nun freilich alsdann nicht in seiner Gewalt, wenn dieselbe durch die Vorladung von Seiten des Beschädigten an gebracht wird, dann aber hat es dieser sich selbst zuzuschreiben, wenn er bei unvollständigem Beweise mit seiner Klage abgewiesen wird. Das Gesetz giebt nur einen Fall an, wo eine einmal angesetzte Instruktion aufgeschoben werden darf, nämlich wenn ein Zeuge, dessen Aussage für erheblich gehalten wird, ausbleibt (§. 73). Dann aber darf man die Instruktion gar nicht anfangen, sondern muß sie sogleich aussetzen [7]). Es ist deshalb rathsam, zuvor, ehe die Instruktion eröffnet wird, Erkundigungen einzuziehen, ob alle vorgeladenen Personen da sind. — Indessen kann sich doch der Fall ereignen, daß während der Instruktion sich ein Umstand ergiebt, welcher es durchaus nothwendig macht, die Beendigung derselben auszusetzen. In diesem Falle kann dies zwar geschehen, sie muß aber in der folgenden Audienz von vorn angefangen werden, denn der Zweck der Instruktion erfodert durchaus, daß dieselbe im Zusammenhange vorgenommen werde. — Sollte sich bei der Instruktion ergeben, daß die Sache erst noch einer vorläufigen Instruktion bedarf — wenn z. B. durch die Vernehmung der Zeugen neue Verbrechen an den Tag kommen, von denen man bisher nichts wußte — so wird

7) P. G. O. Art. 86. Code d'instr. crim. art. 354.

das Tribunal ohne Bedenken die Verhandlung abbrechen, und die Sache an den Instruktionsrichter remittiren können; es versteht sich aber von selbst, daß demnächst die öffentliche Instruktion wieder von vorn angefangen werden muß. — Wegen der vielen Umstände, welche der Aufschub der Instruktion verursacht, ist es rathsam, solchen nur im äußersten Nothfall vorzunehmen.

7) Die Instruktion der Appellationen gegen die Urtheile der Polizeigerichte ist ganz dieselbe, welche die Tribunäle in erster Instanz zu beobachten haben [8]).

8) C. G. O. Art. 7.

Drittes Kapitel.

Von dem Urtheil und dessen Vollstreckung.

§. 76.

Deliberation.

Es ist bereits oben (§. 62) angeführt worden, daß in den Audienzen in Korrektionssachen wenigstens vier Richter, mit Einschluß des Präsidenten, zugegen sein müssen.

Die Berathschlagung geschieht in der Regel alsbald nach beendigter Instruktion einer jeden einzelnen Sache und in derselben Sitzung. Sollte dies aber nicht thulich sein, so muß sie doch spätestens in der nächstfolgenden geschehen, damit bei den Richtern der Eindruck der mündlichen Verhandlung nicht verlösche oder geschwächt werde.

Bei minder schwierigen Sachen berathschlagen und votiren die Richter mit leiser Stimme sofort im Gerichtszimmer, wenn aber die Richter sich auf diese Art nicht gut vereinigen können, so steht es ihnen frei, sich in das Berathschlagungszimmer zurückzuziehen [1]).

---

1) C. G. O. Art. 32.

Die Stimmenmehrheit giebt das Urtheil, wenn aber die Stimmen getheilt sind, so hat die gelindere Meinung den Vorzug [2]). Nach der Analogie des Zivilprozesses kann eine Theilung der Stimmen nur dann angenommen werden, wenn für jede Meinung zwei Stimmen sind. Im Zivilprozeß giebt in solchen Fällen die Stimme des Präsidenten den Ausschlag, hier aber findet dies nicht Statt, sondern die gelindere Meinung behält die Oberhand, mag der Präsident ihr beistimmen oder nicht. Eine entscheidende Stimme des Präsidenten und ein Vorzug der gelindern Meinung lassen sich nicht zusammen vereinigen.

§. 77.

Kontumazialerkenntniß.

Wenn der Angeschuldigte (oder auch der zur Schadloshaltung verbundene) an dem in der Vorladung bestimmten Tage und zu der darin festgesetzten Stunde, weder in Person, noch wo dies Statt findet, durch einen Anwalt erscheint, so erfolgt ein Kontumazialerkenntniß [1]). Von der Opposition gegen solche Erkenntnisse wird im vierten

---

2) C. G. O. Art. 33. Der Satz, wodurch der mildern Meinung der Vorzug gegeben wird, stand im Projekt nicht, sondern wurde erst bei der Diskussion beliebt.

1) C. G. O. Art. 13.

Kapitel gehandelt werden). Nicht immer muß dieses gegen ihn ausfallen [2]). Wenn im Zivilprozesse nur dann in contumaciam kondemnatorisch erkannt werden kann, wenn die Foderung des Klägers gerecht und erwiesen erscheint [3]), so muß dies noch mehr hier Anwendung finden, da doch in der Regel eine Verurtheilung zu einer Korrektionsstrafe ein größerer Nachtheil ist, als eine Verurtheilung zu einer Zivilleistung. Der Ungehorsam des Vorgeladenen kann, der Natur der Sache nach, ihm keinen weitern Nachtheil bringen, als den, daß er nicht mit seiner Vertheidigung gehört wird, wenn aber auch ohne diese die Beschuldigung nicht erwiesen ist, so kann der Mangel der Vertheidigung die Richter weder nöthigen noch berechtigen, durch ihr Urtheil etwas für wahr anzunehmen, was ihnen nicht als wahr erscheint und was zumal die Vermuthung gegen sich hat, da Vergehen nie vermuthet werden können.

Ich bin daher der Meinung, daß wenn der

---

2) Die im Projekt gestandenen Worte: wider ihn, wurden bei der Diskussion weggestrichen, und im Art. 14 wurden die Worte: die Verurtheilung in: Eine — Verurtheilung abgeändert. Beide Abänderungen zeigen deutlich an, daß nicht jedes Kontumazialerkenntniß wider den Angeschuldigten ausfallen, und nicht jedes eine Verurtheilung enthalten müsse.

3) B. P. O. Art. 104.

Angeschuldigte nicht erscheint, es so anzusehen sei, als ob er die gegen ihn vorgebrachten Thatumstände abgeläugnet hätte, daß mithin die übrigen Instruktionshandlungen deß ungeachtet eben so vorgenommen werden müssen, als wenn er zugegen wäre. Es ist immer Nachtheil genug für ihn, daß er durch sein Ausbleiben des Rechts verlustig wird, die gegentheiligen Beweise durch seine Vertheidigung und seinen Gegenbeweis zu entkräften und auf den Antrag des königlichen Prokurators zu repliziren. Wird die Anklage weder durch glaubhafte (§. 72) Berichte und Protokolle, noch durch zuläßige Zeugen (§. 73) bewiesen, so muß der Angeschuldigte eben so losgesprochen werden, als wenn er erschienen wäre und das Vergehen geläugnet hätte, denn der Ankläger, er mag sein wer er will, muß sich auf jeden Fall mit den erfoderlichen Beweismitteln versehen, da er nie mit Gewißheit vorhersehen kann, ob der Angeschuldigte das Vergehen eingestehen werde.

So viel die Privatsatisfaktion angehet, bleibt, falls dieselbe sich nicht aus der Verhandlung selbst oder aus den beigebrachten Beweisstücken ergiebt, nichts anders übrig, als den Beschädigten den Betrag der Entschädigung mittelst des Würdigungseids angeben zu lassen.

§. 78.

Gattungen der Urtheile.

Die in Korrektionssachen gefällt werdenden Erkenntnisse (mit Einschluß der Kontumazialerkenntnisse) sind entweder präparatorische oder definitive. Präparatorische sind die, welche bloß den Gang der Instruktion und die dabei vorkommenden Inzidentpunkte, z. B. die Zulässigkeit eines Zeugen, den Aufschub der Instruktion, die Ablegung des Würdigungseides, betreffen. Definitive Erkenntnisse aber sind solche, wodurch das Tribunal, soweit es ihm zukömmt, über die Sache selbst erkennt. Ich sage, so weit es ihm zukömmt, denn auch solche Urtheile sind definitiv, wodurch das Tribunal sich für inkompetent erkennt und die Sache an ein Polizei- oder Kriminalgericht verweiset [1]). Interlokutorische Erkenntnisse, im Sinne des Zivilprozesses, giebt es eigentlich im Kriminal- und namentlich im Korrektionsprozeß nicht. Jeder, der eine Sache an das Tribunal, als Korrektionsgericht gelangen läßt, muß sich mit den nöthigen Beweismitteln versehen, um solche bei der Instruk-

---

1) Le renvoi d'une cause pour le fond, n'est pas un interlocutaire; c'est un jugement définitif, comme tous ceux, qui prononcent sur la compétence. Le Page questions sur le Code de la procédure civile L. 1. Tit. 2. art. 2. qu. 2. p. 75.

tion sogleich vorzubringen, thut er dies nicht, so wird er abgewiesen, und der Angeschuldigte wird, wenn er nicht etwa das ihm beschuldigte Vergehen eingestehet, freigesprochen, und umgekehrt, wenn der Angeschuldigte nicht seine Vertheidigungsgründe und Gegenbeweismittel vorbringt, so hat er zu gewärtigen, daß darauf keine Rücksicht genommen wird. Eben so wie das Gericht der Geschwornen auf die ihm vorgelegten Fragen nothwendig definitif sprechen muß, so muß dies auch das Korrektionstribunal, dessen Mitglieder die Funktionen der Geschwornen und Richter in sich vereinigen. Wenn der Gesetzgeber hievon dort, wo doch von schwerern Verbrechen und härtern Strafen die Rede ist, keinen Nachtheil besorgt, so ist hier noch weniger ein solcher zu besorgen. Man muß nur nicht vergessen, daß der Beweis der Vergehen nicht so streng zu beurtheilen ist, als der Beweis im Zivilprozesse [2]). Denn für die Geschäfte des bürgerlichen Lebens schreibt das Gesetz allerwärts Formen vor, wie sie vorgenommen werden sollen, bei Uebertretungen der Strafgesetze aber fällt dies weg, und hier muß also auf das Ganze der vorliegenden Umstände weit mehr, als dort Rücksicht genommen werden.

---

2) Rede des Hrn. St. R. B. v. Leist über die C. G. O.

§. 79.

Fälle der Entscheidung.

Die Resultate der Instruktion können verschieden ausfallen. Nämlich:

1) es kann sich ergeben, daß der vorliegende Fall den Gesetzen nach weder eine Kontravention, noch ein Vergehen, noch ein Verbrechen ist, und dann erkennt das Tribunal durch sein Urtheil, die Instruktion, die Vorladung und alles was darauf gefolgt ist, für nichtig, läßt den Angeschuldigten, wenn er verhaftet war, in Freiheit setzen, und erkennt zugleich über die gefoderte Schadloshaltung [1]). Oder

2) es ergiebt sich, daß die in Frage stehende Thatsache eine bloße Kontravention (ein Polizeivergehen) ist, und dann wird durch das Erkenntniß entweder

a) die Sache an das Polizeigericht verwiesen, wenn der königliche Prokurator, oder der beschädigte Theil, oder der Angeschuldigte es verlangen, oder

b) wenn keiner von diesen auf die Verweisung angetragen hat, die durch das Gesetz ausgesprochene Strafe zur Anwendung gebracht, und dem Befinden nach über die Schadloshaltung entschieden [2]).

---

1) C. G. O. Art. 30. Code d'instr. art. 191.
2) C. G. O. Art. 29. Code d'instr. art. 192.

Da das Tribunal in diesem Falle in letzter Instanz erkennt, so kann den Parteien wider ihren Willen das Recht der ersten Instanz nicht entzogen werden.

3) Ist das Tribunal der Meinung, daß die Handlung, welche den Gegenstand der Instruktion ausmachte, eine entehrende oder schwere Leibesstrafe nach sich ziehe, und folglich die Kompetenz des Tribunals überschreite, dann erkennt es sich für inkompetent, und es wird nun eben so verfahren, als wenn das Tribunal im Berathschlagungszimmer, auf den Bericht des Instruktionsrichters, eine Sache für kriminell erklärt [3]) (§. 43).

4) Erscheint endlich die Sache als korrektionnell, dann erkennt das Tribunal entweder absolutorisch oder kondemnatorisch sowol rücksichtlich der Strafe, als der Schadloshaltung.

Jedes Urtheil, worin über die Sache selbst erkannt wird, muß auch über die entweder dem Angeschuldigten oder dem Beschädigten gebührende Genugthuung und Entschädigung entscheiden. Sollte die letztere so beschaffen sein, daß ihr Betrag weder durch die bei der Instruktion vorgekommenen Beweismittel, noch durch den Würdigungseid ausmitteln ließe, so kann das Tribunal ohne Be-

---

welcher bloß der partie publique und civile die Befugniß giebt, die Verweisung zu verlangen.

3) C. G. O. Art. 31. Code d'instr. art. 193.

denken, eben so wie im Zivilprozeß, einen Richter kommittiren, um solchen in Gewißheit zu setzen [4]). Der fälschlich Angeklagte kann auch, wenn ihm sein Angeber vor dem Urtheil nicht bekannt war, seine Genugthuung vor dem Zivilgerichte suchen. Oeffentliche Beamte, welche die ihnen bei ihren Dienstverrichtungen zur Wissenschaft gekommenen Vergehen zur Anzeige bringen, können auf Genugthuung nicht belangt, wol aber kann den Umständen nach eine Klage wegen Dienstverletzung gegen sie angestellt werden [5]).

Der freigesprochene Angeschuldigte kann verlangen, daß ihm der, der gegen ihn die Anzeige eines Vergehens gemacht hat, vom königlichen Prokurator genannt werde [6]).

Wer einmal frei gesprochen ist, kann wegen derselben ihm beschuldigten Handlung nicht noch einmal vor das Korrektionstribunal gefodert werden [7]).

Wenn der Angeklagte zwar an dem Vergehen, welches den Gegenstand der Instruktion ausmacht, unschuldig befunden wird, aber zugleich ein anderes von ihm begangenes Vergehen an den Tag kömmt, welches nicht sofort ausgemacht werden

---

4) P. G. O. Art. 91.

5) Das. Art. 90. 96. Code d'instr. crim. art. 358.

6) Code d'instr. art. 358.

7) P. G. O. Art. 91. Code d'instr. art 360.

kann, so wird er wegen jenes Vergehens freigesprochen, wegen des letztern Vergehens aber auf den Antrag des Ministerii publici an den Instruktionsrichter verwiesen, und dem Befinden nach im Arrest gelassen [8]).

Das Tribunal hat zwar über die Zivilansprüche mit zu erkennen, jedoch nur in so fern, als solche aus dem Vergehen entspringen oder darin ihren Grund haben, nicht aber über solche, die vor dem Vergehen schon vorhanden waren. Wenn daher der Angeschuldigte behauptet, aus einem speziellen Grunde zu derjenigen Handlung, die man ihm als Vergehen anrechnet, berechtigt gewesen zu sein, wenn z. B. der, welcher beschuldigt wird, Holz gefrevelt zu haben, behauptet, daß er an der Stelle, wo er solches gehauen, befugt sei, dies zu thun, so kann hierüber das Korrektions (oder Polizei-) Gericht nicht erkennen, denn diese Behauptung ist präjudiziell, von ihrer Wahrheit oder Unwahrheit hängt die Existenz oder Nichtexistenz des Vergehens ab, sie kann aber nur vor den Zivilgerichten ausgemacht werden, und an diese muß sie das Korrektions- oder Polizeigericht verweisen, und einstweilen sich eines Straferkenntnisses enthalten [9]).

---

8) P. G. O. Art. 92. Code d'instr. art. 361.

9) Urtheil des Kassat. Hofs zu Paris v. 18ten Aug. 1808 im Journal de barreau 1809. Nr. 1. p. 33.

Eine besondere Erwähnung verdienen hier noch die Straferkenntnisse, welche in Konskriptionssachen gefällt werden. Sie haben das Eigene, daß sie ohne vorgängige Instruktion beim Tribunal gefällt werden, und bloß in einem Ausspruch der durch das Gutachten des Präfekturraths bestimmten Geldbuße bestehen, welcher vom Tribunal auf Betreiben des königlichen Prokurators, geschiehet. Es haben diese Urtheile eigentlich bloß den Zweck, um dem Gutachten des Präfekturraths exekutorische Kraft zu verschaffen, denn das Tribunal kann an diesem Gutachten nichts ändern. Der Ausspruch des Tribunals muß binnen vierzehn Tagen, nachdem die Sache angebracht worden, erfolgen [10]).

§. 80.

Kostenpunkt.

Jedes Erkenntniß, wodurch eine Sache wirklich entschieden wird, muß den unterliegenden Theil oder denjenigen, der zwar freigesprochen wird, aber doch durch seine Schuld oder Unvorsichtigkeit das Verfahren veranlaßt hat, in die Kosten verurthei-

---

10) Kön. Dekr. v. 26sten Okt. 1808. (B. 1808. T. 3. Nr. 62). K. Dekr. v. 16. Nov. 1809. Art. 167 — 169. (B. 1809. T. 3. Nr. 48). Minist. Schreib. v. 28. Dez. 1808. (Desterley Magazin H. 1. S. 135).

len, und deren Betrag bestimmen. Selbst diejenigen Kosten sind von ihm zu erstatten, welche dem Ministerio publico verursacht worden sind, z. B. Vorladungskosten [1]).

In allen Fällen aber, wo das Urtheil wider den königl. Prokurator, wider die Forst- und Steuerbeamten und andere, denen das Gesetz die Befugniß verleihet, solche Vergehungen und Ueberrretungen zu verfolgen ausfällt, können dieselben nur zur Erstattung der den Parteien verursachten Kosten verurtheilt werden, welche ihnen dann aus dem öffentlichen Schatze ersetzt werden. Gerichtskosten, wie sie auch Namen haben mögen, können von ihnen nicht verlangt werden [2]). Der Grund hievon ist leicht einzusehen. Diese Beamten handeln kraft ihrer auf sich habenden Dienstpflicht und im Namen des Staats, und es wäre unbillig, wenn die vom Staat besoldeten Gerichte vom Staat Gebühren verlangen wollten. Indessen glaube ich doch, daß derjenige, der bei einem solchen Beamten eine falsche Anzeige angebracht und dadurch mittelbar das Verfahren veranlaßt hat, wenn er nicht selbst ein öffentlicher Beamte ist, allerdings in alle, auch in die Gerichtskosten, verurtheilt werden könne.

---

1) C. G. D. Art. 37. Code d'instr. art. 194. Gesetz v. 6ten März 1810. Art. 68.

2) Das. Art. 38. Gesetz vom 6ten März 1810. Art. 69.

Da man den vom Staat nicht besoldeten Gerichtsbothen und den Zeugen nicht zumuthen kann, ihr Geschäft umsonst zu verrichten, oder ohne Vergütung ihre sonstigen Geschäfte zu versäumen, so werden die Vorladungsgebühren [3]) und die Entschädigungen der Zeugen, wenn diese deren verlangen, in subsidium aus dem öffentlichen Schatze bezahlt, nämlich wenn entweder 1) der Verurtheilte, welcher eigentlich die Kosten bezahlen müßte, weil er schuldig befunden worden oder doch das Verfahren veranlaßt hat, zahlungsfähig ist, oder 2) der Angeschuldigte ganz, auch von den Kosten, freigesprochen ist und die Sache vom Ministerio publico betrieben worden war [4]). Ist sie von einer Privatperson betrieben worden, so muß diese die Kosten bezahlen.

Bei Urtheilen, wodurch eine Sache an ein anderes Gericht verwiesen wird, findet wol eine Bestimmung der Kosten, aber keine Verurtheilung in dieselben Statt, sondern diese kömmt dem Gerichte zu, welches über die Sache selbst erkennt.

---

3) Die Uebersetzung des 39sten Art. der C. G. O. ist fehlerhaft, indem es darin heißt: die Kosten der Vorladung der Zeugen und die Entschädigung ꝛc. Der Französische Text sagt, les frais *des assignations* (also sowol der Vorladung der Zeugen als des Angeschuldigten) et l'indemnité des témoins etc.

4) C. G. O. Art. 39.

§. 81.

Abfassung und Aussprechung des Urtheils.

Das Urtheil muß in der Regel in derselben Audienz abgefaßt werden, worin die Instruktion vorgenommen worden ist (§. 79), wenn auch die erstere dadurch noch so sehr verlängert werden sollte. Hat dies gleich seine Unbequemlichkeit, so ist dagegen auch den Richtern alles noch in frischerm Andenken, und kann das Urtheil um desto richtiger abgefaßt werden [1]).

Der dispositive Theil des Urtheils muß bei Strafe der Nichtigkeit enthalten:

1) Die Namen, den Stand und das Gewerbe [2]) der Parteien,

2) die Thatsachen, welche den Gegenstand der Instruktion ausmachen,

3) die Entscheidungsgründe,

4) die Erwähnung des Gesetzes, Dekrets oder der Verordnung, welche zur Anwendung gebracht worden,

5) die Strafe, wenn eine erkannt ist, und

6) die Verurtheilung zur Schadloshaltung, wenn eine solche Statt hat [3]).

---

1) Bericht des Hrn. Präs. v. Kaisenberg.

2) Billig wol auch den Wohn- oder Geburtsort.

3) C. G. O. Art. 34. Der 195ste Art. des Code d'instr. erfodert dies nur bei den kondemnatorischen

Die Minute oder das Konzept dieses dispositiven Theils muß von den Richtern, welche das Urtheil gefällt haben, auf der Stelle unterschrieben werden, noch ehe dasselbe ausgesprochen wird 4).

Das zur Anwendung gebrachte Gesetz muß der Präsident bei Strafe der Nichtigkeit in öffentlicher Audienz laut verlesen, im Urtheil muß hievon Erwähnung geschehen, und dieses letztere muß vom Präsidenten ebenfalls mit lauter Stimme, in Gegenwart des Angeschuldigten (wenn dieser nicht etwa ausgeblieben ist) und des Publikums, ausgesprochen werden 5). — So lange wir noch kein allgemeines Strafgesetzbuch haben, ist die Vorlesung und Anführung des Gesetzes oft nicht möglich 6).

Wer das Urtheil abzufassen habe, sagt das Gesetz nicht. Eigentlich kömmt es wol dem Präsidenten zu, dasselbe dem Sekretair zu diktiren, es wird aber auch ohne Nachtheil von einem der Richter abgefaßt werden können.

Urtheilen. Die Kosten sind unter dieser Verurtheilung mit begriffen, denn das desfallsige Erkenntniß darf doch im Urtheil nicht fehlen.

4) C. G. O. Art. 34. P. G. O. Art. 101.

5) Das. Art. 34. Das. Art. 100. Nach dem Art. 195 und 369 des Code d'instr. muß das Gesetz nicht nur vorgelesen, sondern der Text desselben in dem Urtheil selbst eingerückt werden.

6) Man muß daher die Disposition des 117ten Art. der P. G. O. in Anspruch nehmen.

Binnen drei Tagen, nachdem das Urtheil ausgesprochen ist, muß der königliche Prokurator einen Auszug desselben an den Generalprokurator des Kriminalhofs des Departements einschicken, welcher dann am Schlusse jedes Monats dem Justizminister Nachricht davon giebt [7]). Der Zweck hievon ist, um dem Generalprokurator und hienächst den Justizminister in den Stand zu setzen, über die Korrektionstribunäle die nöthige Aufsicht zu führen [8]).

§. 82.

Ausfertigung des Urtheils.

Von der Minute der Dispositive des Urtheils ist die Minute des Urtheils selbst unterschieden [1]). Erstere hat nur den Zweck, um die Entscheidung aussprechen zu können und zu verhüten, daß diese nicht etwa in der Folge verändert oder verwechselt werde. Wenn aber nun das Urtheil ausgefertigt

---

7) C. G. O. Art. 41. Nach dem 198sten Art. des Code d'instr. wird der Auszug binnen 14 Tagen eingeschickt.

8) Motifs p. 47.

1) P. G. O. Art. 101. u. C. G. O. v. 1809. Art. 23, worin ausdrücklich die minute de l'arrêt von der minute du dispositif du jugement unterschieden wird.

werden soll, dann muß es umständlicher abgefaßt, die Thatsachen und Entscheidungsgründe müssen mit mehrerer Genauigkeit ausgeführt, und muß des Antrags des königlichen Prokurators, so wie des Kostenpunkts darin Erwähnung geschehen. Den Stoff hiezu giebt dem Sekretair das Instruktionsprotokoll.

Diese Ausfertigung des Urtheils muß binnen zwei Tagen, nachdem darum nachgesucht worden ist, abgegeben und vom Präsidenten und Sekretair bei 50 Francs Strafe unterzeichnet werden [2]). Bei denen Ausfertigungen, welche zum Behuf der Vollstreckung ausgegeben werden, sind die exekutorischen Anfangs- und Schlußformeln [3]) zu beobachten [4]).

Urtheile, die nach Anhörung des Angeschuldigten gefällt sind, brauchen demselben nicht insinuirt zu werden, und es vertritt die Publikation die Stelle der Insinuation; Kontumazialerkenntnisse aber müssen dem Angeschuldigten in Person oder an seinem Wohnsitz insinuirt werden [5]). Der königliche Prokurator wird diese Insinuation besorgen müssen.

---

2) C. G. O. Art. 35. Nach der C. G. O. v. 1809 und der P. G. O. Art. 100 wie auch nach dem Art. 196 u. 370 des Code d'instr. crim. muß die Unterzeichnung von sämmtlichen Richtern geschehen, die das Urtheil gefällt haben.

3) B. P. O. Art. 100 und 488.

4) C. G. O. Art. 36.

5) Das. Art. 14. 46.

§. 83.

Vollstreckung.

Das Tribunal hat mit der Vollstreckung seiner Urtheile nichts zu thun. Was

1) die Strafe angehet, so werden Gefängniß- und Leibesstrafen auf Befehl des königlichen Prokurators vollzogen, welcher zu diesem Zwecke den Beistand der bewaffneten Macht unmittelbar aufzufodern berechtigt ist. Die erkannten Geldstrafen und Konfiskationen hat der königliche Prokurator dem Einnehmer derjenigen Kasse, welcher solche angewiesen sind, oder dem Generaleinnehmer des Distrikts bekannt zu machen [1]), und diese haben alsdann die Beitreibung zu besorgen [2]).

2) Was aber die dem beschädigten Theil zuerkannte Entschädigung und die Erstattung der Kosten angehet, so werden die Urtheile in dieser Rücksicht, gleich den Zivilerkenntnissen, auf Betreiben des beschädigten Theils, durch Gerichtsbothen vollstreckt [3]). Die an den königlichen Prokurator oder an die Forst- und Steuerbeamten zu erstattenden Kosten werden ebenfalls durch die Gerichtsbothen beigetrieben.

---

1) Ueber die Art, wie dies geschieht, ist nachzusehen das königl. Dekr. v. 12ten Jan. 1810. (Bull. 1810. Nr. 1).

2) C. G. D. Art. 40.

3) Daselbst.

Nach der ältern Korrektionsgerichtsordnung [4] mußte der Sekretair des Tribunals über die Vollstreckung der Urtheile ein Protokoll aufnehmen.

Die neue Korrektionsgerichtsordnung hat diese Vorschrift nicht beibehalten, und es ist dieselbe daher für abgeschafft zu achten.

Wenn es das Tribunal für nützlich hält, kann es in dem Urtheil verfügen, daß die erkannte Strafe durch öffentliche Blätter bekannt gemacht werde [5], welches alsdann, als ein Theil der Vollstreckung, vom königlichen Prokurator besorgt werden muß.

Strafen, die einmal erkannt sind, kann nur der König erlassen oder mildern [6]. Auch ein Aufschub der Vollstreckung hängt nicht vom Gutfinden des königlichen Prokurators ab, sondern muß bei der obersten Staatsgewalt ausgewirkt werden.

---

4) Art. 25.

5) Minister. Schreiben v. 23sten Jan. 1809. (Desterley Magazin H. 1. S. 139).

6) Konstit. v. 15ten Nov. 1808. Art. 52.

Viertes Kapitel.

Von den Rechtsmitteln gegen die Erkenntnisse der Korrektionstribunäle.

§. 84.

Einleitung.

Es giebt drei verschiedene Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse der Korrektionstribunäle, eben so wie gegen die Erkenntnisse der Polizeigerichte, nämlich 1) die Opposition, welche gegen Kontumazialerkenntnisse in erster und zweiter Instanz Statt findet, und jedesmal bei demselben Gerichte eingelegt und abgeurtheilt wird, welches das Kontumazialerkenntniß gefällt hat (§. 85); 2) die Appellation, wodurch man kontradiktorische Erkenntnisse, oder die als kontradiktorisch betrachtet werden, anfechtet, und deren Aufhebung oder Abänderung zu bewirken sucht. Sie wird jedesmal bei dem Gerichte angebracht, welches unmittelbar über dem stehet, von welchem das Urtheil herrührt (§. 86 folg.). Endlich das dritte Rechtsmittel ist 3) die Kassa-

tion, welche nur gegen Urheile Statt findet, die in letzter Instanz gefällt worden sind, mag dies nun von einem Polizeigericht, oder Korrektionstribunal oder Kriminalhof geschehen sein. Sie gehört in allen Fällen vor den Staatsrath, als Kassationshof (§. 94).

In der Kriminalgerichtsordnung kömmt ein besonderer Titel über die Nichtigkeiten vor, welches auf die Idee führen könnte, als gäbe es unter dem Namen einer Nichtigkeitsquerele noch ein viertes Rechtsmittel. Dies ist jedoch nicht der Fall, sondern die Nichtigkeiten werden, wenn sie in erster Instanz begangen worden sind, auf dem Wege der Appellation, und wenn sie in letzter Instanz begangen sind, auf dem Wege der Kassation vorgebracht.

Die Französische Kriminalprozeßordnung statuirt eine Revision, welche, jedoch nur in einigen namhaft gemachten Fällen, auf Befehl des Justizministers bei dem Kassationshofe eingeleitet wird [1]). Die Westfälischen Gesetze kennen dieses Rechtsmittel nicht, und es braucht daher hier auch nicht weiter davon gehandelt zu werden.

---

1) Code d'instr. crim. art. 443 — 447.

§. 85.

Opposition.

Wenn durch ein Kontumazialerkenntniß (§. 77) eine Verurtheilung ausgesprochen ist, so kann der Verurtheilte dagegen das Rechtsmittel der Opposition einlegen, und hiedurch bewirken, daß die Verurtheilung als nicht geschehen betrachtet wird [1].

1) Es muß dieses Rechtsmittel binnen acht Tagen, welche von der in Person oder am Wohnsitz geschehenen Insinuation des Urtheils angerechnet, und welchen für jede drei Meilen der Entfernung von dem Orte, wo das Tribunal residirt, ein Tag zugesetzt wird, eingelegt werden. Wie dies geschehen soll, ist nicht vorgeschrieben [2], sondern nur, daß

2) sie durch einen Gerichtsbothen sowol dem königl. Prokurator als dem beschädigten Theil bekannt gemacht, und diesen eine Abschrift davon gelassen werden soll, woraus zu schließen ist, daß sie durch eine schriftliche Erklärung eingelegt werden müsse.

3) Die eingelegte Opposition gilt als Vorla-

---

1) C. G. O. Art. 14. Code d'instr. crim. art. 187.

2) Nach dem 151sten Art. des Code d'instr. crim. kann es geschehen entweder durch eine unter die Insinuationsurkunde zu setzende Erklärung oder durch einen besondern Akt.

dung zur nächsten öffentlichen Audienz [3]), welche auf den Ablauf der Oppositionsfrist folgt [4]), und wenn

4) der Opponent in dieser nicht erscheint, so wird es so angesehen, als wäre die Opposition gar nicht eingewandt worden, das Kontumazialerkenntniß wird definitiv, und kann nun nicht anders, als durch die Appellation angefochten werden [5]).

5) Ob der Opponent sein voriges Ausbleiben durch Gründe entschuldigen müsse, wie im Zivilprozesse, darüber sagt das Gesetz nichts, und wird dies daher auch nicht für nöthig zu halten sein.

6) Auch darüber schweigt das Gesetz, ob auf die eingelegte Opposition die ganze Instruktion wiederholt werden müsse. Ich glaube, daß dies allerdings nöthig ist, weil die erste Verurtheilung als nicht erfolgt betrachtet wird, eine anderweitige Entscheidung aber sich nicht wohl denken läßt, ohne vorgängige Instruktion. Auf die Bekanntmachung der Opposition werden daher der königl. Prokurator und der beschädigte Theil die Zeugen aufs neue mitbringen oder vorladen lassen, und es wird ganz eben so verfahren werden müssen, als wenn die Sache jetzt zuerst vorkäme.

---

3) C. G. O. Art. 15. 68.

4) Code d'instr. crim. art. 151. 187.

5) C. G. O. Art. 15. 68. Code d'instr. crim. art. 151. 188.

7) Wird der Opponent auf die neue Verhandlung freigesprochen, so hat die vorige Verurtheilung gar keine Wirkung mehr. Die Kosten der Insinuation des Kontumazialerkenntnisses und der Opposition aber fallen ihm auf jeden Fall zur Last, weil er allein sie verursacht hat. Unter den Kosten der Opposition sind, wie ich glaube, sämmtliche Kosten des ersten Verfahrens begriffen [6]), und nur die Gerichtsgebühren für das Kontumazialerkenntniß werden erlassen, wenn der Opponent durch solche unvermeidliche Zufälle am Erscheinen verhindert worden, daß er nicht einmal eine Anzeige hat machen können, um die erste Audienz aufschieben zu lassen [7]).

8) Wird der Opponent verurtheilt, so findet gegen dies Erkenntniß weder Opposition noch Appellation Statt, und es kann nur auf dem Wege der Kassation angegriffen werden [8]).

Alles Bisherige findet auch seine Anwendung, wenn gegen ein in der Appellationsinstanz erfolg-

---

6) Bericht des Hrn. Pr. v. Kaisenberg über die C. G. O.

7) Dieser Satz ist ebendaselbst, als im Gesetz ausgedruckt, angeführt, findet sich aber in demselben nicht.

8) C. G. O. Art. 69. Ich kann diesen Artikel nicht anders als allgemein verstehen, denn daß, wenn in der Appellationsinstanz Opposition eingelegt wird, gegen das Urtheil nicht noch einmal appellirt werden könne, versteht sich wol von selbst, da wir überhaupt nur zwei Instanzen haben.

tes Kontumazialerkenntniß die Opposition eingelegt wird [9]).

§. 76.

Appellation. Wer kann appelliren?

Die Befugniß, gegen die Erkenntnisse der Korrektionstribunåle zu appelliren, stehet zu [1]):

1) Den Angeschuldigten und den zur Schadloshaltung wegen des Vergehens verpflichteten Personen, sowol wegen der erkannten Strafe, als wegen der Entschädigung zu deren Leistung sie verurtheilt worden sind, oder die die erstern selbst fodern zu können sich berechtigt glauben;

2) dem königl Prokurator bei dem Tribunal, welches das Erkenntniß gefållt hat, so wie

3) dem Generalprokurator [2]) bei dem Kriminalhofe, welchem das Erkenntniß in der Appellationsinstanz zukömmt. Beide haben nur ein Interesse bei der Strafe, nicht aber bei der Entschädigung, und können daher auch nur in Rücksicht der erstern appelliren;

4) den Forst- und Steuerbeamten, welche das Gericht zur Verfolgung korrektionneller Ver-

---

9) C. G. O. Art 67.

1) Das. Art. 45. Code d'instr. crim. art. 202.

2) Durch die §. 81 erwähnten Auszüge erhält er Notiz von den ergangenen Urtheilen. Die C. G. O. v. 1809 erwähnte seiner nicht.

gehen berechtigt, und zwar können diese sowol wegen der ihren Kassen gebührenden Entschädigung, als wegen der Strafe und Konfiskation von dieser Befugniß Gebrauch machen; endlich

5) dem beschädigten Theile, jedoch bloß in Rücksicht auf sein Privatinteresse, indem die Bestrafung ihn nichts angehet.

§. 87.

Wann kann appellirt werden?

In der Regel findet die Appellation Statt, wenn auf eine Gefängnißstrafe — von welcher Dauer sie auch sein mag — oder auf eine die Summe von hundert Franken übersteigende Geldstrafe erkannt ist [1]).

Eine Ausnahme von dieser Regel machen die Urtheile, welche die Uebertretungen der Gesetze über die Konsumtionssteuern, das Salz, die Zoll-Eingangs-Stempelgebühren und Patensteuern betreffen, als gegen welche nur dann die Appellation Statt findet, wenn die erkannte Geldbuße mit Einschluß des Werths der zu konfiszirenden Gegenstände die

---

1) C. G. O Art. 43. Die C. G. O. v. 1809 bestimmte die Appellationssumme auf 50 Fr. Der Code d'instr. crim. art. 199 bestimmt gar nichts darüber, in welchen Fällen die Appellation Statt finden soll.

Summe von tausend Franken übersteigt [2]). Der Grund dieser Ausnahme ist, weil die Entscheidung solcher, mehrentheils durch Protokolle öffentlicher Beamten oder durch Zeugen, sofort erwiesener Vorfälle, bei der Bestimmtheit der darüber vorhandenen Strafgesetze, keine Schwierigkeit hat, und daher nicht leicht zu vermuthen ist, daß das Tribunal unrichtig entscheiden werde [3]).

Ist weder auf eine Gefängniß = noch auf eine über 100 oder resp. 1000 Fr. betragende Geldstrafe erkannt, so findet keine Appellation, sondern nur Kassation Statt [4]).

Ich finde hiebei einige nicht unbedeutende Schwierigkeiten, und will versuchen, wo nicht sie zu heben, doch wenigstens aufmerksam darauf zu machen.

Daß

1) die Gefängnißstrafe durchgehends der Appellation Raum gebe, sie mag erkannt sein, und der Angeschuldigte glauben, sie nicht verdient zu haben, oder sie mag nicht erkannt sein, und der königl. Prokurator glauben, daß sie hätte erkannt werden müssen, das ist wol keinem Zweifel unterworfen, so wenig als daß

2) die Appellation Statt finde, wenn eine

---

2) C. G. O. Art. 43. Kön. Dekr. v. 2ten Okt. 1809. (Bull. 1809. No. 45.)

3) Bericht des Hrn. Präs. v. Kaisenberg über die C. G. O.

4) C. G. O. Art. 43.

appellable Geldstrafe erkannt ist, und der Angeschuldigte glaubt, ganz frei gesprochen werden zu müssen, oder wenn gar keine Geldstrafe erkannt ist, und die partie publique dafür hält, daß eine solche und zwar eine über 100 oder resp. 1000 Fr. betragende hätte erkannt werden sollen. Denn hier ist die appellable Geldstrafe selbst das Objekt der Appellation. Aber

3) findet auch dann Appellation Statt, wenn die Beschwerde nicht einen Strafbetrag von 100 oder resp. 1000 Fr. zum Gegenstand hat? Es lassen sich mehrere hierunter gehörige Fälle denken.

a) Es ist eine Strafe unter 100 und resp. 1000 Fr. erkannt, und

α) der Bestrafte glaubt, gar keine oder eine geringere Strafe verdient zu haben. Hier findet nach der im Gesetz gegebenen Regel die Appellation nicht Statt.

β) Die partie publique hält dafür, daß eine höhere Strafe hätte erkannt werden müssen. Ich glaube, daß man in diesem Falle darauf sehen muß, wohin der Strafantrag ging. Wenn auf eine Strafe über 100 oder resp. 1000 Fr. angetragen, dann findet die Appellation Statt, war aber die angetragene Strafe unter dieser Summe, dann findet sie nicht Statt. Denn der Grund, weshalb die Appellation auf eine bestimmte Straffumme eingeschränkt worden, ist doch wol ohne Zweifel nicht sowol diese Geldsumme selbst, als vielmehr

die Wichtigkeit und daraus zu vermuthende Schwierigkeit der Entscheidung. Dies ergiebt sich aus dem Unterschied, den man unter Vergehen gegen die Steuergesetze und andern Vergehen gemacht hat. Ging nun der Strafantrag auf eine appellable Straffumme, so gehet auch daraus hervor, daß die Sache von der Wichtigkeit sei, welche das Gesetz bei der Statthaftigkeit der Appellation erfodert, und das Objekt derselben ist alsdann wirklich die appellable Summe. Ging aber der Antrag auf eine geringere Summe, dann kann die Sache nie appellabel sein, wenn auch die erkannte Strafe noch so weit unter der angetragenen wäre.

b) Es ist eine Strafe über 100 und resp. 1000 Fr. erkannt worden, und entweder der Verurtheilte glaubt, daß zu hoch, oder der königl. Prokurator, daß zu geringe gestraft sei. Aus dem vorhin unter litt. β) angeführten Grunde glaube ich, daß hier jederzeit die Appellation zulässig und daß keinesweges erfoderlich sei, daß der Betrag, um welchen nach des Appellanten Meinung die Strafe zu hoch oder zu niedrig ist, sich bis auf 100 oder resp. 1000 Fr. belaufen müsse. Die Regel des Zivilprozesses [5]), nach welcher die Appellation nicht zulässig ist, wenn zwar der Gegenstand des Prozesses überhaupt die Appellationssumme erreicht, gleichwol die durch das vorige

5) B. P. O. Art. 353.

Erkenntniß zugefügte Beschwerde dem Werthe nach jener Summe nicht gleichkömmt, ist hier, wie ich glaube, nicht anwendbar, weil das Gesetz bestimmt und allgemein die Urtheile, welche eine Strafe über 100 oder resp. 1000 Fr. erkennen, der Appellation unterwirft.

4) In welchen Fällen können der Beschädigte, oder auch der Angeschuldigte und die für das Vergehen bürgerlich verhafteten Personen appelliren? Unser vorliegendes Gesetz bestimmt darüber nichts, gleichwol kann es nicht die Meinung des Gesetzgebers sein, daß jedes Urtheil, worin über eine Entschädigung erkannt wird, der Appellation unterworfen sein solle. Die erkannte Strafe kann hiebei keinen Maßstab abgeben, weil diese sich gering und die Entschädigung hoch, oder umgekehrt, letztere gering und erstere hoch belaufen kann, und überhaupt beide weiter nichts mit einander gemein haben, als daß sie in einem und demselben Urtheil erkannt werden.

Es ist wol kein Zweifel, daß wenn die Entschädigung besonders, im Wege des Zivilprozesses eingeklagt wird, das darüber gefällt werdende Erkenntniß nur dann der Appellation unterworfen sei, wenn es die Appellationssumme erreicht. Nun ist es aber der Willkühr des Beschädigten überlassen, mithin zufällig, ob er seine Entschädigung im Wege des Zivilprozesses oder bei Gelegenheit des Kriminalverfahrens suchen will. Dieser zufällige

Umstand kann aber in dem Punkt der Statthaftigkeit der Appellation unmöglich eine Aenderung machen. Ich bin daher der Meinung, daß hier lediglich die Regeln des Zivilprozesses anwendbar seien, und daher die Appellation nur dann statthaft sei, wenn der Betrag, um welchen der Appellant beschwert zu sein glaubt, die im Zivilprozeß bestimmte Appellationssumme übersteigt, nämlich 74 Fr., wenn von einem Polizeigerichtserkenntniß, und 1000 Fr., wenn von dem Erkenntniß eines Korrektionstribunals die Rede ist [6]), und daß, wenn sich die Privatgenugthuung nicht schätzen läßt, die Appellation jederzeit Statt finde [7]).

§. 88.

An welches Gericht wird appellirt?

In Westfalen hat jedes Departement einen Kriminalhof (§. 9), und an diesen müssen die Appellationen von den Korrektionstribunälen der Distrikte des Departements gebracht werden [1]).

Da in Frankreich keine besondere Kriminalhöfe existiren, und die cours d'assises sich zu selten versammeln (§. 9), als daß die Appellationen von

---

6) Kön. Dekr. v. 27sten Jan. 1808. Tit. 3. Art. 4. Tit. 6. Art. 2. 3. (Bull. 1808. T. 1. No. 15.)

7) Praticien franç. T. 3. p. 86.

1) C. G. O. Art. 44.

den Korrektionstribunälen ohne Nachtheil von ihnen entschieden werden könnten, so werden solche an das Tribunal des Departementshauptorts, oder wenn dieses selbst das Urtheil gefällt hat, an das Tribunal des nächsten Departementshauptorts, oder wenn das Urtheil in dem Departement, wo der Appellationshof residirt, gegeben ist, an diesen gebracht [2]).

§. 89.

Einlegung der Appellation.

Der Appellant muß bei Vermeidung des Verlusts seines Rechts zur Appellation, seine entweder von ihm selbst oder von einem Anwalt oder von einem sonstigen Spezialbevollmächtigten, dessen Vollmacht beizufügen ist, unterschriebene Appellationsrechtfertigungsschrift im Sekretariat des Korrektionstribunals binnen drei Wochen übergeben [1]). Diese Frist wird bei kontradiktorischen Urtheilen von dem Tage, wo sie ausgesprochen worden, bei Kontumazialurtheilen aber

---

2) Code d'instr. crim. art. 200. 201. Motifs p. 48. Rapport p. 60.

1) In der C. G. O. von 1809 war die Frist zur Anzeige der Appellation auf 10 Tage (wie auch im art. 203 des Code d'instr. geschehen) und die Frist zur Einreichung der Rechtfertigungsschrift auf 14 Tage bestimmt. Art. 31. 33.

von dem Tage, wo sie dem Verurtheilten in Person oder an seinem Wohnsitz insinuirt sind, angerechnet und für jede drei Meilen der Entfernung von dem Orte, wo das Tribunal residirt, um einen Tag verlängert [2]). Hatte der Verurtheilte die Opposition zwar eingelegt, aber nicht fortgesetzt, so ändert dies an dem Anfang der Frist nichts ab.

Wenn der Generalprokurator der Appellant ist, so giebt er seine Rechtfertigungsschrift, binnen der oben bestimmten Frist, im Sekretariat des Kriminalhofs ab [3]).

§. 90.

Suspensivkraft der Appellation.

Sowol während der zur Einlegung der Appellation bestimmten Frist, als während der Dauer der Appellationsinstanz bleibt die Vollstreckung des Urtheils ausgesetzt [1]).

---

2) C. G. O. Art. 46.

3) Das. art. 47. — Nach dem 205ten Art. des Code d'instr. muß der königl Prokurator, wenn er appellirt, dieses dem Angeschuldigten und den bürgerlich verhafteten Personen bekannt machen.

1) C. G. O. Art. 48. Eine Ausnahme hievon machen die wegen Uebertretung der Postordnung erkannten Strafen. Kön. Dekr. v. 31sten Okt. 1808. Art. 105. (Bull. 1808. T. 3. No. 67.), ingleichen die Strafen, welche gegen diejenigen erkannt werden, wel-

Wenn aber der Angeschuldigte verhaftet und durch das Urtheil freigesprochen ist, so muß er losgelassen werden, wenn nicht der königl. oder der Generalprokurator binnen den nächsten acht Tagen nach ausgesprochenem Urtheil erklärt haben, appelliren zu wollen. Die Unterlassung dieser Erklärung ist übrigens ihrem Rechte, binnen der im vorigen § bestimmten Frist zu appelliren, nicht nachtheilig [2]).

Die Appellation des beschädigten Theils kann die Loslassung des freigesprochenen Angeschuldigten in keinem Falle aufhalten.

§. 91.

Fortsetzung der Appellation.

Wenn der Generalprokurator appellirt, so fodert derselbe, um die Rechtfertigungsschrift abfassen zu können, den königl. Prokurator auf, ihm die,

---

che die Desertion und das Austreten der Konskribirten begünstigen, als welche, wenn nicht Bürgschaft geleistet wird, provisorisch vollstreckt werden. Kön. Dekr. v. 29sten Juni 1808. Art. 5. (Bull. 1808. No. 45.). Der angezogene 48ste Art. stehet in einigem Widerspruche mit dem 5ten Art. der C. G. O., nach welchem die Urtheile der Polizeigerichte allgemein, mithin auch wenn darin eine Gefängnißstrafe erkannt ist, provisorisch vollstreckt werden können.

2) C. G. O. Art. 49. Code d'instr. art. 206.

das bisherige Verfahren betreffenden Akten und alle zur Ueberführung oder Lossprechung dienenden Beweisstücke zu übersenden, und dieser Auffoderung muß der königl Prokurator binnen drei Tagen Folge leisten [1]).

In den übrigen Appellationsfällen werden die Akten und Beweisstücke binnen drei Tagen seit der Ueberreichung der Rechtfertigungsschrift, nebst dieser und ihren Beilagen, vom königl. Prokurator an den Generalprokurator geschickt [2]).

Wenn der Angeschuldigte verhaftet ist, so wird er binnen der eben angegebenen Frist auf Befehl des königl. Prokurators in die Gefängnisse des Kriminalhofs abgeliefert [3]).

In allen Fällen, wo der königl. Prokurator appellirt hat, übernimmt der Generalprokurator bei dem Kriminalhofe dessen Sache, und setzt die Appellation fort [4]). — Wenn er die Appellation für ungegründet hält, so kann er ihm wol ohne Bedenken entsagen.

---

1) C. G. O. Art. 50.

2) Das. Nach dem 207ten Art. des Code d'instr. muß dies binnen 24 Stunden geschehen.

3) Das. Art. 51. Code d'instr. art 207.

4) Das. Art. 52.

§. 92.

Verfahren in der Appellationsinstanz.

Spätestens binnen einem Monat, von dem Tage an gerechnet, wo die Appellationsrechtfertigungsschrift an den Kriminalhof gelangte, muß sie daselbst instruirt und entschieden werden. Die Audienztage bestimmt der Kriminalhof, und der Generalprokurator sorgt dafür, daß die nöthigen Vorladungen geschehen.

In der Audienz nun, wo eine Appellationssache vorkommen soll, erstattet anfoderst einer der Richter, welcher vom Präsidenten dazu ernannt wird, öffentlich einen Bericht über die Sache ab, und trägt darin aus den Akten den ganzen statum causae vor, ohne jedoch ein votum beizufügen [1]).

Unmittelbar nach diesem Vortrag und ehe es zur Deliberation kömmt, werden der Generalprokurator und der beschädigte Theil, wenn ein solcher vorhanden ist, mit ihren Anträgen, so wie der Angeschuldigte — er mag in erster Instanz verurtheilt oder losgesprochen sein — und die zur Schadloshaltung verbundenen Personen mit ihren Vertheidigungen und Repliken, in derselben Ordnung, wie beim Korrektionstribunal (§. 68) angehört [2]).

---

1) C. G. O. Art. 53. 54. Code d'instr. art. 209.
2) Das. Art. 55. Das. art. 210.

Die in erster Instanz abgehörten Zeugen werden nur auf Verlangen einer der Parteien, oder des Generalprokurators, aufs neue abgehört, und müssen alsdann auch aufs neue beeidigt [3]) und überhaupt die oben (§. 73) vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet werden, und finden gegen die ungehorsamen Zeugen dieselben Strafen Statt, wie in erster Instanz [4]).

Zeugen, die in erster Instanz nicht vorgeführt wurden, sind in der Appellationsinstanz nur dann zulässig, wenn der Verurtheilte oder das Ministerium publicum gültige Ursachen, warum selbige früher nicht vorgeführt werden konnten, darzuthun vermögen [5]), indem es der Wille des Gesetzgebers ist, daß in erster Instanz alle und jede Beweismittel auf einmal vorgebracht werden sollen [6]). Die Befugniß, welche das Gesetz dem Ministerio publico und dem Verurtheilten beilegt, muß übrigens ohne Zweifel auch dem beschädigten Theile zukommen.

Alles was oben über die Oeffentlichkeit der Instruktion, über den Beweis, die Form des Urtheils, die Verurtheilung in die Kosten und die Vollstreckung des Urtheils gesagt worden, das fin-

---

3) Bericht des Hrn. Präs. v. Kaisenberg.
4) C. G. O. Art. 56.
5) Das.
6) Bericht des Hrn. Präs. v. Kaisenberg.

det auch hier seine Anwendung [7]), und der Kriminalhof entscheidet ohne Jury. Die in erster Instanz vom königl. Prokurator den Behörden zu ertheilenden Nachrichten über die erkannten Geldstrafen und Konfiskationen, werden in der Appellationsinstanz vom Generalprokurator gegeben.

Gegen die in der Appellationsinstanz gefällten Kontumazialurtheile findet Opposition Statt, eben so wie gegen die, welche in erster Instanz gefällt worden [8]).

Uebrigens aber erkennt der Kriminalhof in letzter Instanz, und findet gegen dessen Erkenntnisse nur Kassation Staat [9]).

Der Generalprokurator muß jeden Monat ein Verzeichniß der vom Kriminalhofe in der Appellationsinstanz entschiedenen Korrektionssachen an den Justizminister einschicken [10]).

§. 93.

Fälle der Entscheidung.

Es lassen sich drei Fälle der Entscheidung in der Appellationsinstanz denken, nämlich

1) daß der Kriminalhof die Appellation verwirft;

---

7) C. G. O. Art. 57. Code d'instr. art. 211.
8) Das. Art. 67.
9) Das. Art. 70. Code d'instr. art. 216.
10) Das. Art. 66.

2) daß er das Urtheil des Korrektionstribunals abändert (reformirt), oder

3) daß er dasselbe für nichtig erklärt (annullirt).

In allen Fällen muß er, bei Strafe der Nichtigkeit, seiner Entscheidung die Gründe beifügen [1]).

Der erste Fall kann eintreten, entweder, weil die Appellation wegen versäumter Fatalien desert ist, oder weil sie ungegründet befunden wird. Dann wird die Sache an das Korrektionstribunal zurückgewiesen, die Akten werden vom Generalprokurator an den königl. Prokurator remittirt (wofern nicht die Kassation eingewandt ist) und es wird alsdann eben so verfahren, als wenn gar nicht appellirt worden wäre [2]).

Der zweite Fall tritt ein, wenn der Kriminalhof findet, daß das Korrektionstribunal das Strafgesetz unrichtig angewendet habe, und hier erkennt er selbst, was ihm dem Gesetz gemäß scheint [3]). — Es entsteht hiebei die Frage: Kann der Kriminalhof in pejus reformiren, wenn appellirt worden ist, um ein gelinderes Urtheil zu erhalten? Man muß unterscheiden, ob von der Privatsatisfaktion oder von der Strafe die Rede ist.

---

1) C. G. O. Art. 58.

2) arg. Art. 369 der B. P. O.

3) C. G. O. Art. 65. Der Code d'instr. crim. erwähnt dieses Falles gar nicht.

Im erstern Falle kann, nach der Analogie des Zivilprozesses, der Krimnalhof, wenn um keine Abänderung des Erkenntnisses erster Instanz gebeten worden ist, weder in melius noch in pejus reformiren, weil er sonst ultra petitum erkennen würde.

Im zweiten Falle hingegen, mag nun der Verurtheilte oder das Ministerium publicum appellirt haben, und um Erhöhung oder Verminderung der Strafe gebeten sein, kann der Kriminalhof sowol in melius als in pejus reformiren, denn das Gesetz gesteht ihm unbedingt die Befugniß zu, das Strafgesetz, dessen Anwendung in erster Instanz ihm unrichtig scheint, selbst richtiger anzuwenden, und der Antrag des Ministerii publici kann diese Befugniß nicht einschränken. Von einem Erkenntniß ultra petitum kann hier gar nicht die Rede sein [4]).

Wenn der Kriminalhof das Urtheil des Korrektionstribunals reformirt, so gehört die Vollstreckung des reformirenden Urtheils vor den Generalprokurator. Wegen der Privatsatisfaktion bleibt es bei der oben (§. 83) gegebenen Regel.

Der dritte Fall endlich begreift mehrere untergeordnete Fälle in sich.

1) Das vorige Erkenntniß wird um deswillen annullirt, weil die in Frage stehende Handlung

---

4) Minister. Schreib. v. 22sten Sept. 1809. (Oesterley Magazin H. 4. S. 646.)

nach keinem Gesetze weder als Kontravention, noch als Vergehen, noch als Verbrechen anzusehen ist, oder weil die Schuld des Angeschuldigten nicht hinlänglich erwiesen zu sein scheint. Hier erkennt der Kriminalhof auf dessen Lossprechung und zugleich über die etwa Statt findende Schadloshaltung [5]).

2) Der Kriminalhof annullirt das vorige Erkenntniß, weil die in Untersuchung gekommene Handlung nur ein Polizeivergehen ist. Hier erkennt der Kriminalhof die gesetzliche Strafe entweder selbst, oder verweiset, wenn die Parteien es verlangen, die Sache an das Polizeigericht, erkennt auch im erstern Falle zugleich über die Schadloshaltung [6]).

3) Der Kriminalhof annullirt ein Urtheil, worin das Korrektionstribunal, weil es der Meinung war, daß eine entehrende oder schwere Leibes- mithin eine peinliche Strafe Statt finden müsse, sich für inkompetent erklärt hat, und hier schickt der Kriminalhof, wenn es die Parteien verlangen, die Sache entweder an das Korrektionstribunal zurück, oder erkennt selbst auf die gesetzliche Strafe und dem Befinden nach über die Schadloshaltung [7]).

---

5) C. G. O. Art. 59. Nach dem art. 212 des Code d'instr. wird in diesem Falle das vorige Urtheil nicht annullirt, sondern nur reformirt.

6) C. G. O. Art. 60. Code d'instr. art. 214.

7) C. G. O. Art. 63. Im Code d'instr. fehlt die-

4) Das Urtheil des Korrektionstribunals wird aufgehoben, weil daſſelbe eine Korrektionsſtrafe erkannt hat, der Kriminalhof aber findet, daß eine peinliche Strafe verwirkt ſei, mithin das Tribunal ſeine Kompetenz überſchritten habe. Hier erläßt der Kriminalhof, den Umſtänden nach, einen Verhaftungsbefehl gegen den Angeſchuldigten, falls nicht derſelbe zur Kautionsleiſtung gelaſſen werden kann. Der Kriminalhof ſchickt alsdann den Angeſchuldigten an ein anderes Diſtriktstribunal, als das, welches das vorige Urtheil gefällt hat, um die nöthigen Inſtruktionen noch vornehmen zu laſſen [8]). Dies verſteht ſich doch wol nur von dem Falle, wenn die Inſtruktion noch nicht komplett iſt, denn außerdem ſehe ich keinen Grund, weshalb der Kriminalhof die Sache erſt noch an ein anderes Tribunal verſchicken ſollte, ehe er ſelbſt darin erkennt.

5) Wird ein Urtheil annullirt, weil das Tribunal bloß über eine dilatoriſche Einrede oder ohne hinreichenden Grund einen Aufſchub erkannt hat, ſo ſchickt der Kriminalhof die Sache, mit der ihm nöthig ſcheinenden Abänderung des Urtheils, an das Tribunal zurück [9]). Endlich

---

ſer Fall, und er gehört auch eigentlich nicht hieher, weil die Sache hier nicht im Wege der Appellation an den Kriminalhof gelangt iſt (§. 79. Nr. 3).

8) C. G. O. Art. 64. Code d'instr. art. 215.

9) C. G. O. Art. 62. Der Code d'instr. hat dieſen Fall

6) das Urtheil des Korrektionstribunals wird annullirt, weil entweder bei dem Verfahren Formen, die bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben sind, hintangesetzt oder verletzt, und diese Verletzungen nicht wieder gut gemacht worden, oder weil das Tribunal inkompetent (ratione subjecti) verfahren, oder gegen Beamte, die nur mit höherer Genehmigung vor Gericht gestellt werden können, ohne eine solche Genehmigung eine Untersuchung verhängt, oder ohne hinreichenden Grund erkannt hat, daß kein Vergehen vorhanden sei — dann schickt der Kriminalhof die Sache an ein anderes Korrektionstribunal desselben Departements, und verfügt, daß dieses die erfoderlichen Handlungen vornehme [10]). — Von den Nichtigkeiten wird unten weiter geredet werden.

§. 94.

Kassation. Wem und gegen welche Urtheile stehet sie zu?

Das Rechtsmittel der Kassation findet nur Statt gegen Urtheile die in letzter Instanz gegeben sind, und wogegen mithin nicht appellirt werden kann. War ein Urtheil der Appellation un-

---

nicht, und ich gestehe, daß er mir auch dunkel vorkömmt.

10) C. G. O. Art. 61. Im Code d'instr. fehlt dieser Fall.

terworfen, diese ist aber nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingewendet und daher das Urtheil rechtskräftig geworden, so findet die Kassation nicht Statt.

Rücksichtlich der Strafe ist daher dieses Rechtsmittel zulässig

1) gegen Urtheile der Polizeigerichte, welche eine Geldstrafe bis zu 20 Fr. erkennen [1]);

2) gegen Urtheile der Korrektionstribunäle, wodurch auf eine Geldstrafe bis zu 100 Fr., oder wenn von Vergehen gegen die Steuergesetze die Rede ist, bis zu 1000 Fr. erkannt ist [2]);

3) gegen alle Urtheile der Kriminalhöfe, namentlich also auch gegen solche, die auf erfolgte Appellation wider Erkenntnisse der Korrektionstribunäle gefällt worden sind [3]).

In Rücksicht der Strafe stehet das Rechtsmittel der Kassation nur den Verurtheilten und der partie publique, nämlich dem Ministerio publico (dem Polizeikommissaire oder Maireadjunkt, dem königl. und dem Generalprokurator) und den Forst- und Steuerbeamten zu [4]).

In Rücksicht der Privatsatisfaktion können sich dessen bedienen der Beschädigte, der Verurtheilte und die zur Schadloshaltung verbundenen

---

1) M. P. G. O. Art. 22. C. G. O. Art. 4.
2) C. G. O. 43. Gesetz v. 6ten März 1810. Art. 70.
3) Das. Art. 70.
4) Das.

Personen, wenn der Betrag der Entschädigung unter 74 und resp. unter 1000 Fr. ist (§. 88).

Nur nach erfolgtem Endurtheil findet das Rechtsmittel der Kassation Statt, wenn auch solches durch die früher, während der Instruktion ergangenen Erkenntnisse begründet und die Vollziehung derselben bereits erfolgt wäre. Kompetenzurtheile werden den Endurtheilen gleich geachtet [5]).

§. 95.

Gründe der Kassation.

Gründe der Kassation sind überhaupt Nichtigkeiten [1]). Diese können aber alsdann die Kassation nicht begründen, wenn sie bei appellabeln Sachen in der Appellationsinstanz nicht vorgebracht worden sind, weil sie alsdann für gehoben geachtet werden [2]).

Die Nichtigkeiten, welche das Gesetz als solche anerkennt, betreffen

1) die Anwendung des Strafgesetzes selbst, wenn nämlich eine andere Strafe erkannt ist, als welche das Gesetz drohet [3]). Ist die gesetzmäßige Strafe erkannt, und nur aus Versehen eine un-

---

5) P. G. O. Art. 118. C. G. O. Art. 73.
1) C. G. O. Art. 74.
2) Das. Art. 71.
3) P. G. O. Art. 112. Nr. 2.

richtige Gesetzstelle allegirt worden, so bewirkt dies keine Nichtigkeit [4]).

2) Die Form des Verfahrens, nämlich wenn

a) die in Ansehung der Instruktion oder des Erkenntnisses bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Formen — z. B. die Oeffentlichkeit und Ordnung der Instruktion — vernachläßigt worden sind,

b) wenn das Gericht auf die gesetzmäßigen Gesuche der Parteien nicht erkannt hat,

c) wenn das Gericht dem Angeschuldigten oder dem Beschädigten mehr zuerkannt hat, als von ihnen gebeten worden war [5]). Dies kann jedoch wol bloß auf die Entschädigung Beziehung haben. — Ist der Angeschuldigte freigesprochen oder die Sache an ein anderes Gericht abgegeben, so macht ein Mangel in der Vertheidigung desselben keine Nichtigkeit [6]).

3) Die Besetzung des Gerichts. Hieher gehört, wenn die Richter, in der Anzahl unter vieren, das Urtheil gefällt haben, oder der Antrag des Ministerii publici gefehlt [7]), oder wenn das Gericht die Grenzen seiner Kompetenz überschritten [8]), und, z. B. ein Korrektionstribunal, ge-

---

4) P. G. O. Art. 115.
5) Das. Art. 112. N. 1. 3. 4.
6) Das. Art. 114.
7) Das. Art. 113. Nr. 4.
8) Das. Nr. 3.

gen den Willen der Parteien, über ein Polizeivergehen in erster Instanz erkannt hat.

4) Die Person des Angeschuldigten, wenn nämlich

a) ein Gericht gegen eine Person, die wegen ihrer Amtsverrichtungen keiner Verantwortlichkeit unterworfen ist, in Beziehung auf dieselben eine Untersuchung angestellt, oder

b) öffentliche Beamte, ohne die in den Gesetzen vorgeschriebene Ermächtigung erhalten zu haben, in Untersuchung gezogen hat [9]).

Auch dürfte hieher der Fall gehören,

c) wenn eine verheirathete Frau ohne Autorisation ihres Ehemannes als partie civile aufgetreten ist [10]).

§. 96.

Anzeige des Kassationsgesuchs und deren Wirkung.

Das Kassationsgesuch muß, wenn der Angeschuldigte nicht freigesprochen und nicht verhaftet

---

9) P. G. O. Art 113. Nr. 1. 2. Diese Ermächtigung giebt der Staatsrath. Kön. Dekr. v. 24sten Dez. 1807. Art. 22. (Bull. 1808. No. 5.)

10) Wenn jedoch in diesem Falle der Verurtheilte den Mangel nicht gerügt hat, so wird das erfolgte Urtheil nicht in Hinsicht auf ihn, sondern nur dans l'intérêt de la loi aufgehoben. Urth. des Kassat. Hofs zu Paris vom 1sten Juli 1808 im Journal de barreau 1809. No. 1. p. 11.

ist, binnen drei Wochen nach Aussprechung des Urtheils, im Sekretariat des Gerichts, welches dasselbe gefällt hat [1]), angezeigt werden. Ist der Angeschuldigte verhaftet und freigesprochen, so haben das Ministerium publicum und der Beschädigte hiezu nur eine Frist von vier und zwanzig Stunden, und der Angeschuldigte wird sofort entlassen, muß aber durch eine im Sekretariat abzugebende Erklärung, in der Gemeinde, wo das Gericht residirt, einen Wohnsitz wählen, und kann wegen desselben Vergehens nicht eher wieder verhaftet werden, bis das vorige Erkenntniß aufgehoben ist. — Uebrigens hat die Anzeize des Kassationsgesuchs Suspensivkraft, jedoch nicht in Ansehung der Strafe, wenn solches bloß wegen der Privatsatisfaktion eingelegt wurde [2]). — Das Weitere über die Anzeige des Kassationsgesuchs, ist in der peinlichen Gerichtsordnung [3]) nachzusehen.

§. 97.

Einführung des Kassationsgesuchs und Verhandlung darüber.

Da hierüber die peinliche Gerichtsordnung [1]),

---

1) C. G. O. Art. 4. 43. 73. P. G. O. Art. 105.
2) P. G. O. Art. 105. 106
3) Art. 119. 120.
1) P. G. O. Art. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 132. 133. 134. 135. cf. Kön. Dekr. v. 20sten Mai 1809. Art. 18. 40. (Bull. 1809. No. 27.)

auf welche die Korrektionsgerichtsordnung 2) verweis't, umständliche Vorschriften enthält, denen ich nichts zur Erläuterung zuzusetzen weiß, so will ich dieselbe hier nicht wiederholen.

In Forst- und Steuersachen wird das Rechtsmittel der Kassation zwar von den Forst- und Steuerbehörden, welche das Verfahren betrieben haben, binnen der bestimmten Frist eingewendet, ihnen stehet es aber nicht zu, solches wirklich einzuführen, sondern dies liegt den Generaldirektionen, welchen jene von der Kassationsanzeige Nachricht zu geben haben, allein ob. Wenn sie es nämlich rathsam finden, das Kassationsgesuch fortzusetzen, so haben sie binnen einem Monat, von der Anzeige an gerechnet, das die Gründe der Kassation enthaltende Gesuch einzureichen. Außer diesem Gesuch findet weder von Seiten der Generaldirektion, noch von Seiten einer andern Partei, irgend ein Schriftsatz Statt 3).

§. 98.

Entscheidung.

Wenn der Kassationshof, welcher nie in der Sache selbst entscheidet, ein Urtheil eines Kriminalhofs

---

2) C. G. O. Art. 73.

3) Kön. Dekr. v. 2ten Juni 1810. (Bull. 1810. T. 2. No. 21.)

als nichtig aufhebt, so schickt er die Sache an einen andern Kriminalhof, als welcher das aufgehobene Urtheil gegeben hat, zur Entscheidung [1]), und kann verfügen, daß die Kosten des wiederholten Verfahrens und des neuen Erkenntnisses denjenigen zur Last fallen, welche die Nichtigkeit begangen haben. Dies soll jedoch erst nach zwei Jahren, nach Einführung der neuen Gesetze in Anwendung kommen [2]).

Eben dies gilt auch von den Urtheilen der Korrektions- und Polizeigerichte.

Wenn das Urtheil des Kriminalhofs, an welchen der Kassationshof die Sache verwiesen hatte, mit dem vorigen Urtheil übereinstimmt, und abermals dagegen um Kassation nachgesucht wird, dann ist der Fall zur authentischen Auslegung des Gesetzes geeignet, welche in Form einer Verordnung ertheilt wird [3]).

Der Angeschuldigte wird in diesem Falle, wenn er verhaftet ist, freigelassen, muß aber Sicherheit leisten, daß er sich auf Vorladung wieder stellen wolle [4]).

---

1) C. G. O. Art. 76.
2) P. G. O. Art. 117.
3) Dekr. v. 20sten Mai 1809. Art. 17. (Bull. 1809. No 27).
4) C. G. O. Art. 17.

§. 99.

Schluß.

Die Französische Kriminalprozeßordnung enthält außer den Vorschriften über die gerichtliche Polizei und das gewöhnliche oder ordentliche Verfahren der Munizipalpolizei-, Korrektions- und Kriminalgerichte, noch verschiedene wichtige Materien, worüber unsere Westfälischen Gesetze sich bis jetzt noch nicht verbreitet haben.

Im vierten Titel nämlich kommen einige Verfahren vor, welche außerordentliche, von den gewöhnlichen abweichende, Formen zu erfodern schienen. Dahin gehört

1) das Verfahren über das Verbrechen der Verfälschung von Urkunden;

2) das Verfahren gegen peinlich Angeklagte, welche sich entfernt haben (des contumaces);

3) das Verfahren über Vergehen und Verbrechen, welche Richter in oder außer ihrem Geschäftskreise begangen haben;

4) das Verfahren über Verbrechen, welche durch Verletzung der den öffentlichen Behörden gebührenden Achtung begangen worden sind;

5) das Verfahren, welches zu beobachten ist, wenn Prinzen und Prinzessinnen des regierenden Hauses oder hohe Staatsbeamten als Zeugen abgehört werden sollen;

6) das Verfahren bei der Anerkennung ver-

urtheilter, entwichener und wieder verhafteter Verbrecher, und

7) das Verfahren, welches, im Falle die Akten eines Kriminalprozesses vor dessen Entscheidung, oder das Urtheil vor dessen Vollstreckung abhanden gekommen sind, einzuschlagen ist.

Der fünfte Titel handelt von den Jurisdiktionskonflikten und von der Verweisung einer Sache an ein anderes Gericht, als für welches dieselbe eigentlich gehört hätte, wegen Verdachtsgründe, die gegen letzteres obwalten.

Im sechsten Titel ist die Rede von den Spezialgerichten, welche über Verbrechen zu erkennen haben, die von Vagabunden und andern verdächtigen oder bereits mit Leibes- oder entehrenden Strafen belegten Personen begangen sind; desgleichen über den der bewaffneten Macht geleisteten gewaltthätigen Widerstand, über gewaltthätige Einführung verbotener Waaren, über das Falschmünzen und über Mordthaten, welche von zusammenrottirten Personen verübt worden sind.

Im siebenten Titel endlich werden über einige Gegenstände des öffentlichen Wohls und der allgemeinen Sicherheit Vorschriften gegeben, nämlich

1) über die von den Greffiers zu führenden Strafregister und die daraus von den Ministern der Justiz und der allgemeinen Polizei aufzustellenden Hauptlisten;

2) über die Einrichtung der Gefängnisse und die Aufsicht über dieselben;

3) über die Mittel, die individuelle Freiheit der Staatsbürger gegen willkührliche Eingriffe zu sichern;

4) über die Wiederherstellung der peinlich verurtheilten und bestraften Verbrecher in den Stand der bürgerlichen Rechte, und

5) über die Verjährung der Verbrechen und Strafen.

So wichtig nun auch alle diese Materien sind, so finde ich es doch dem Zwecke dieser Abhandlung nicht angemessen, mich darauf einzulassen. Wenn ich oben in dem Abschnitte von der gerichtlichen Polizei, die Französische Kriminalprozeßordnung zum Grunde legte, so geschah dies, weil die gerichtliche Polizei die Bedingung eines jeden gerichtlichen Verfahrens ausmacht, und überdies viele Stellen der Westfälischen Gesetze und insonderheit das Zirkularschreiben des Herrn Justizministers uns auf die Französischen Gesetze hinweisen, und auch die Vorschriften der letztern sich, ohne auf ihre gesetzliche Eigenschaft Rücksicht zu nehmen, schon als zweckmäßige Anweisungen empfehlen.

Anders aber ist es mit den in diesem § angeführten Vorschriften der Französischen Kriminalprozeßordnung beschaffen. Diese enthalten gröβ-

tentheils bloß Formen, die nur durch gesetzliche Sanktion Anwendbarkeit erhalten können, und da es an dieser, in Rücksicht auf uns, fehlt, so würde der Vortrag derselben nur einen historischen, keinen praktischen Nutzen bringen.

Es ist übrigens sehr zu wünschen, daß die erwähnten Materien bald auch in unserer Gesetzgebung eine Stelle finden möchten.

Register.

A.

Aerzte . . . . . Seite 75
Angeschuldigte, Mittel dessen habhaft zu werden 90
— — Verhör 102. 211
Anklagejury . . . 24. 106
— Prozeß . . . 6
Antrag des Ministerii publici bei den Polizeigerichten 159
— bei der vorläufigen Instruktion . . . 111
— bei dem Korrekt. Tribunal 233
— bei dem Kriminalhof 276
Anwälte Zulässigkeit . 201
Anzeige 65
Appellation gegen Erkenntnisse der Polizeigerichte 173
— gegen die Beschlüsse des Tribunals . . 121
— gegen Erkenntnisse des Korrekt. Gerichts 265
— Einlegung . 178. 272
— Entscheidung . . 278
— Frist . . 177. 272
— Suspensivkraft 176. 273
— Summe . 174. 266
— Verhandlung 240. 276
Audienzen . . 162. 189
— Polizei derselben . 191
Auseinandersetzung . . 208
Ausländer, Anwendbarkeit der Strafgesetze gegen sie 12
Auszug der Erkenntnisse 170. 256

B.

Beamten der gerichtlichen Polizei 35
Befugniß zu appelliren 177. 265
Berathschlagung . 112. 241
Bergfrevel 149
Berichte, Beweiskraft . 217
Berichtserstattung des Instruktionsrichters 108. 112
Beschuldigte, Befugniß zur Vorladung . . . 195
Beweis 213
— Verhör . . . 78
Bürgschaftsleistung . . 125

C.

Commis aux exercices 41
Cours d'assises . . . 28

D.

Deliberation 241
Denunciation 64
Departementalkompagnien 61
Direktor der Anklagejury 24. 106

Seite

Seite

Distriktsgerichte für Korr.
Tribunäle 25
Dollmetscher 236

H.

Hülfsbeamten des königl. Prokurators . . . 45

E.

Eid 213
Einländer, die außer Landes Verbrechen begehen 12
Entlassung gegen Bürgschaftsleistung . . . 125
Entschädigung . 165. 248
Entscheidung der Korrekt. Gerichte 247
— des Krim. Hofs . 218
— des Kassat. Hofs 289
Erhärtung des Thatbestands 79. 214

I.

Jagdfrevel 146
Insinuation der Urtheile 171. 257
Instruktion, vorläufige . 62
— bei den Polizeiger. 157
— — — — Korr. Ger. 203
— — — — Krim. Hof 276
Instruktionsprotokoll . 237
— Richter 25. 26. 52. 55
— — Berichtserstattung 108. 112
— — Kompetenz 63

F.

Feldaufseher 37
Feldfrevel 144
Flagrant délit 69
Förster 40
Forstbeamten können vorladen 193
Friedensrichter, Beamter der gerichtlichen Polizei 22. 45
— Polizeigerichte 19. 21

K.

Kassation . . . 179. 283
— Entscheidung . . 289
— Gesuch . . . 287.
— Gründe . . . 285
Klage 66. 151
Königlicher Prokurator, Beamter der gerichtl. Polizei . . . 49. 55
— Antrag . . . 233
— Kompetenz . . 63
— Mittheilung an denselben 111
Konfrontation 206
Konskriptionssachen . . 251
Konsumtionssteuersachen 147
Kontumazialerkenntniß 163. 242
Korrektionsgerichtsordnung 26
— Tribunäle . . 23. 180
— Kompetenz . . 182
— Vergehen 14. 23. 118
Kostenpunkt . . 170. 251
Kriegesgerichte . . . 187

G.

Gendarmerie . . . 45. 61
General-Polizeikommissaire 45
— Prokurator . 26. 27
Gerichtliche Polizei . 16. 32
— Unterschied von der polizeilichen Gerichtsbarkeit . . . 18
Greffier des Fried. Gerichts 21
— des Distriktsgerichts 26

Seite

Kriminalgerichtsordnung 29
— Höfe 27

K.

Leichnam, Besichtigung . 74

M.

Maire . . . 35. 45. 131
— Kompetenz bei den Polizeigerichten . . 131
— Adjunkt . 35. 45. 131
Ministerium publicum 6
— — bei den Polizeigerichten . . 21. 153
— — bei den Korrektionstrib. . . 23. 26
Munizipalpolizeigerichte 130
— Kompetenz . . 134
— Ordnung . . . 22

N.

Nationalgarde . . . 60
Nichtigkeiten 285

O.

Oeffentliche Klage, Unterschied von der Privatklage 9
Offiziers der Gendarmerie 45
Opposition . . 173. 262
Ortspolizeikommissair 35. 45

P.

Partie civile . 9. 68. 210
— publique . . 7
Patentsteuersachen . . 147
Peinliche Verbrechen 14. 119
Polizeikommissaire . . 21
— Gerichte . . . 18
— Gerichtsbarkeit . 17
— Präfekt . . . 59
— Strafen . . . 135

Seite

Polizeivergehen . . 14. 116
Präfekten 59
Privatklage 9
— Genugthuung 8. 165
Protokolle, Beweiskraft 218
— der Forstbeamten 39. 218
— der Steuerbeamten 41. 218

R.

Realinjurien . 142. 167
Regulaire Truppen . . 61
Reinigungseid . . . 216
Revision 261
Rügegerichte 133

S.

Schriftlicher Beweis . 217
Sicherheitsbeamten . . 24
Spezialgerichte . . 17. 292
Sporteln der M. Pol. Ger. 171
Steckbriefe 101
Stempelbefraudationen . 148
Steuerbeamten . . 41. 194
— Defraudationen . 147
Substituten des öffentlichen Anklägers . . 24

T.

Thatbestand . 70. 79. 214

U.

Unterförster 38
Unterpräfekten . . . 59
Untersuchungsprozeß . . 6
Urtheile der Pol. Ger. . 163
— der Korr. Ger. . 245
— Abfassung . . . 254
— Ausfertigung . . 256

V.

Verbalinjurien . . . 140
Verbrechen, auf frischer That 69
— Eintheilung . . 14
Vergehen gegen die Ortspolizei 137
— gegen die Sittenpolizei 140
Verhör des Angeschuldigten 102. 211
Verkauf der Lebensmittel 138
Versuch der Güte . . 128
Vertheidiger 202
Vertheidigung . . . 212
Verhaftung 202
Verhaftungsbefehl 92. 94. 99
Verwahrungsbefehl . Ebend.
Verweisung an das Korr. Gericht 192
Vollstreckung . . 170. 258.
Vorfoderungsbefehl 91. 93. 97
Vorführungsbefehl . Ebend.
Vorladung . 151. 194. 197
— Frist 199
Vorläufige Instruktion . 62
Vorlesen der Beweisstücke 222

W.

Waldaufseher 37
— Frevel 145
Wundärzte 75

Z.

Zeugenabhörung 79. 160. 231
— Beeidigung . 86. 230
— Beweis . 224. 277
— Vorladung . . 228
Zolldefraudationen. . . 148

Verbesserungen und Druckfehler.

Seite 4 Zeile 4 von oben statt des Jahrs 9, lese man des Jahrs 4.
— = — 8 v. o. fehlt die Zahl 5.
— = — 2 v. unten st. mosifs. l. m. motifs.
— 14 — 10 v. o. st. bildete, l. m. bildet.
— 16 Note 1 Z. 3 v. o. st. dem l. m. der.
— 27 — 16 die Rede des Herrn Staatsraths B. v. Leist ist nun auch besonders gedruckt erschienen. 51 S. 8.
— 45 stehet unrichtig die Seitenzahl 46.
— 49 Zeile 8 v. o. st. dies, l. m. diese.
— 58 — 13 v. u. st. letzterer, l. m. ersterer.
— 61 — 1 v. u. st. verordnet, l. m. beordert.
— 63 — 11 v. o. st. der l. m. oder.
— = — 14 v. o. st. Meinung, l. m. Weigerung.
— 70 — 10 v. o. st. des Gesetzes, l. m. dem Gesetze.
— 77 — 4 v. o. st. ihnen l. m. ihm.
— 82 — 13 v. o. st. beleuchtet, l. m. betrachtet.
— 86 Note 7 Z. 6 v. u. st. zu großer, l. m. so großer.
— 110 Zeile 13 am Ende st. mußten, l. m. müssen.
— 111 — 2 v. u. ist das Wort nicht auszustreichen.
— 120 — 5 v. u. st. nur, l. m. neue.
— 137 — 13 v. o. st. erscheinende, l. m. erschwerende.
— 155 — 6 v. u. st. richtig, l. m. nichtig.
— 175 — 13 v. u. st. ertheilt, l. m. ertheilt würde.
— 176 Note 8 ist beizufügen: Rede des Herrn Staatsraths B. v. Leist S. 23.
— 190 — 2 Dieselbe S. 33.
— = Zeile 7 v. u. st. besondere, l. m. besonders.
— 196 Note 15 st. die das, l. m. dieses.
— 200 — 8 st. Art. 957, l. m. Art. 953.
— 201 Zeile 5 v. u. fällt nach weil das Komma weg.
— 209 ist vor der Note 1 die erwähnte Rede S. 29 anzuführen.
— 212 Zeile 9 v. u. st. Person, l. m. Personen.
— 219 Note 7 fehlen die Worte: bestimmt worden ist.
— 227 — 8 st. Privatangaben, l. m. Privatangeber.
— 234 — 1 ist beizufügen: Rede ꝛc. S. 21.
— 236 steht unrichtig die Seitenzahl 256.
— 237 Zeile 9 v. o. st. der, l. m. den.

Seite 245 Note 1 ſt. interlocutaire, l. m. interlocutoire.

— 246 — 2 iſt beizufügen: S. 33.

— 268 Zeile 8 v. u. ſt. Wenn, l. m. War.

— 275 — 2 v. u. ſt. ihm, l. m. ihr.

— 276 — 4 v. o. ſt. ſie, l. m. die Sache.

— 280 Note 4 iſt beizufügen: Nach einer Aeußerung in der Rede des Hrn. St. R. B. v. Leiſt S. 49 kann der Kriminalhof nur dann auf eine härtere Strafe, als vom Korrektionstribunale ausgeſprochen war, erkennen, wenn der königliche oder Generalprokurator, die Forſt- oder Steuerbeamten des Staats oder der Verurtheilte appellirt hatten.

— 287 — 9 iſt beizufügen: Die Ermächtigung iſt jedesmal, aber auch nur dann nöthig, wenn ein öffentlicher Beamter wegen Vergehen, die ſich auf ſein Amt beziehen, vor Gericht geſtellt werden ſoll. Ein dies beſtätigendes Urtheil des Kaſſationshofs findet in des Hrn. Dr. Pfeiffer Rechtsfällen zur Erläuterung der bürgerl. u. peinl. Proz. Ordn. des K. R. Weſtf. H. 1. 220 221. Was hier über die Beweiskraft der Protokolle geſagt iſt, findet ſich beſtätigt durch ein Urtheil des Kaſſat. Hofs vom 17ten März 1810, in Oeſterley's Magazin B. 2. H. 3. S. 384.

— 289 Zeile 9 v. u. ſt. daß, l. m. das.

Verzeichniß

der im

Gesetzbülletin des Königreichs Westfalen

vorkommenden

Strafverfügungen

in

alphabetischer Ordnung

von

E. J. Kulenkamp

Tribunalrichter zu Hersfeld.

Braunschweig, 1810

bei Friedrich Vieweg.

721. D.

Vorerinnerung.

Der Zweck, den ich durch diese Blätter zu erreichen wünsche, ist nur der, den Richtern das, im Drange der Geschäfte manchmal sehr lästige Aufsuchen der einzelnen Gesetzstellen in den bis jetzt erschienenen sieben Bänden des Gesetzbülletin, zu erleichtern. Ich habe mich deshalb bemühet, die darin vorkommenden Straffälle, in soweit sie die Polizei- und Korrektionsgerichte, entweder bei Bestimmung ihrer Kompetenz oder bei Ansetzung der Strafe, interessiren, vollständig zu extrahiren. Auf die ältern, noch anwendbaren Strafgesetze konnte ich, weil solche größtentheils nur in dem einen

oder andern Theile des Königreichs gültig sind, und durch das von der Regierung verheißene neue Strafgesetzbuch vielleicht bald ganz unanwendbar werden, keine Rücksicht nehmen, dagegen aber habe ich manche Artikel aus den königlichen Gesetzen aufgenommen, die mit dem angegebenen Zwecke zwar nicht in unmittelbarer, aber doch in einer mehr oder weniger entfernten Beziehung stehen.

Da die bei Abfassung der Urtheile zur Anwendung kommenden Gesetze in der Audienz vorgelesen werden müssen, so wäre es allerdings von Nutzen gewesen, wenn ich die aufgenommenen Stellen wörtlich angeführt hätte; es ließ sich dies aber ohne häufige Wiederholungen und ohne vieles nicht zu meinem Zweck Gehörige mit auszuschreiben, nicht wohl thun. — Daß ich die alphabetische Ordnung einer systematischen vorgezogen habe, rechtfertigt sich durch den Wunsch, daß jeder Artikel ohne Mühe sogleich möge aufgefunden werden können.

Ich lege übrigens diesem Verzeichnisse gar keinen wissenschaftlichen Werth bei. Meine Absicht

wird vollkommen erreicht sein, wenn es einigen praktischen Nutzen gewährt. Diesen zu erhöhen, hat der Verleger die Gegenseiten unbedruckt gelas= sen, um aus den künftig erscheinenden Gesetzen die hieher gehörigen Stellen nachtragen zu können.

Abdecker.

Die Eigenthümer gestorbener Thiere sollen dem Abdecker sofort Anzeige thun, damit er solche vergrabe. Die Unterlassung dieser Anzeige wird das erste Mal mit einer Geldbuße von 10 Fr. oder im Falle des Unvermögens mit einer Gefängnißstrafe von zwei bis vier Tagen geahndet. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Gleiche Strafe trifft den Abdecker, welcher auf geschehene Anzeige das Vergraben unterlassen hat. (Königl. Dekr. v. 25sten Nov. 1809. Art. 2. (Bull. v. 1809. T. III. No. 49.)

Aerzte,

welche sich auf legale Auffoderung weigern, die Gesundheitsumstände der freiwillig Angeworbenen zu untersuchen und darüber Bescheinigungen auszustellen, sollen, wenn sie nicht zur Armee gehören, bei dem königl Prokurator angezeigt und von diesem bei dem Tribunal verfolgt werden. Ihre Strafe besteht darin, daß sie für unfähig erklärt werden, ihre Kunst im Umfange des Königreichs auszuüben, vorbehaltlich der etwa noch außerdem wegen Ausstellung falscher Bescheinigungen und Annahmen von Geschenken für solche, verwirkten härtern Strafen. (Königl. Dekr. v. 27sten Dez. 1808. Art 2. (III. Nr. 75.)

Sie dürfen den Konskribirten und Soldaten bei 20 Fr. Strafe keine Zeugnisse über ihre Gebrechen geben, ausgenommen, wenn dadurch die Unmöglichkeit, sich an den Versammlungsort des Rekrutirungsraths zu begeben oder eine solche Krankheit bescheinigt wird, deren Zustand durch eine einzige Besichtigung nicht ausgemittelt werden kann, in welchem Fall jedoch das Zeugniß nur von einem öffentlich angestell-

ten Arzt und drei Familienvätern ausgestellt werden kann. (Konskript. Kodex v. J. 1809. Art. 83.) Ich glaube, daß diese Strafe vom Rekrutirungsrath ausgesprochen wird. (arg. Art. 86.)

Apotheker,

welche sich ihrer Retorten zur Fabrikation von Brantwein und andern geistigen Getränken bedienen, ohne die vorgeschriebene Deklaration abzugeben, fallen in dieselbe Strafe, wie die Brauer und Brantweinbrenner, welche Defraudationen begehen. (Ges. v. 6ten März 1810. Art. 33. (I. Nr. 13.) S. Brantweinbrenner Nr. 1, 2. Brauer Nr. 1.)

Ausländische Waaren und Effekten.

1) Jeder Kaufmann oder Fuhrmann, welcher Waaren und Effekten, die aus dem Auslande kommen, auf dem Lande oder in den Städten abladet, ohne davon eine Deklaration gemacht, sie der Revision unterworfen und falls sie steuerbar sind, die Steuer davon entrichtet zu haben, soll nach Beschaffenheit der Sachen und Umstände eine Geldbuße von 100 bis 400 Fr. entrichten, und daneben noch, falls die Waaren steuerbar sind, die allgemeine Defraudationsstrafe leiden. (Gesetz v. 6ten März 1810. Art. 39. (I. Nr. 13.) S. Konsumt. Steuerdefraudat.)

2) Sind jene Waaren steuerfrei, so findet nur eine Geldbuße Statt, nämlich von 20 Fr., wenn die Waaren im Grenzbüreau angezeigt, 50 Fr., wenn diese Anzeige unterlassen, und 100 Fr., wenn die Waaren auf Nebenwegen eingeführt worden sind. (Das. Art. 37.)

3) Waren die Waarenkisten, Ballen ꝛc. auf dem Grenzbüreau plombirt, so wird der welcher, ehe sie am Bestimmungsorte revidirt und versteuert sind, die Bleie abnimmt oder die Kisten ꝛc. abladet, um 200 Fr. gestraft. (Das. Art. 38.)

4) Wer auf dem Lande oder in den Städten, einlän-

dische oder ausländische, kaufmännisch verpackte, versteuerte und mit Passirzetteln versehene Waaren, abladet, ehe sie am Bestimmungsort deklarirt und revidirt sind, soll nach Beschaffenheit des Gegenstands und der Umstände 10 bis 50 Fr. Strafe erlegen. (Das. Art. 39.)

Auswärtige Kriegsdienste.

Jeder Westfale, der sich in auswärtige Kriegsdienste begiebt oder darin bleibt, soll der bürgerlichen Rechte und der Einkünfte seines in Westfalen befindlichen Vermögens verlustig sein. (Königl. Dekr. v. 9ten Jan. 1808. Art. 3. 4. (I. Nr. 9.) die Vollstreckung der gedroheten Beschlagnehmung der Einkünfte liegt den Präfekten ob. (Königl. Dekr. v. 12ten Juni 1808. Art. 4. (II. Nr. 43.).

Auswerfen.

Wer auf öffentliche Straßen oder Wege etwas wirft, das der Gesundheit schädliche Ausdünstungen verursachen kann, wird um 3 bis 10 Fr. gestraft. (Königl. Dekr. v. 25sten Nov. 1809. Art. 1. (III. Nr. 49.)

Ueberhaupt werden diejenigen, welche gegen die Polizeiverfügungen, etwas vor die Fenster, nach der Straße zu, setzen, oder etwas hinauswerfen oder schütten, wodurch jemand beschädigt oder etwas verdorben werden kann, oder das schädliche Ausdünstungen erzeugt, von den Polizeigerichten bestraft. (Mun. Pol. Ger. O. v. 6ten Aug. 1808. Art. 2. Nr. 3. (II. Nr. 53.)

Becker,

welche die gesetzlich bekannt gemachte Taxe überschreiten, oder am Gewicht betriegen, wenn der Ausfall über ein Loth beträgt, werden mit Polizeistrafen belegt. (Mun. Pol. G. O. v. 6ten Aug. 1808. Art. 2. Nr. 6. (II. Nro. 53.

Beamte.

Oeffentliche Beamte können kraft einer Autorisation

des Staatsraths vor Gericht gestellt werden. (Kön. Dekr. v. 24sten Dez. 1807. Art. 22. (I. Nr. 5.)

Ein ohne eine solche Ermächtigung gegen öffentliche Beamte eingeleitetes Verfahren ist nichtig. (Peinl. Ger. O. v. 19ten Aug. 1808. art. 113. (III. Nr. 56.)

Namentlich findet dieses Anwendung in Rücksicht der Mairen. (Kön. Dekr. v. 13. Dez. 1808. (III. Nr. 71.) S. auch Maire.

Indessen bezieht es sich doch bloß auf das Amt des Beamten, nicht auf seine Person, und es bedarf daher keiner Ermächtigung, wenn ein öffentlicher Beamter wegen eines Vergehens, dessen er sich außer seinem Amtsgeschäftskreise schuldig gemacht hat, belangt werden soll.

Bergfrevel.

Bergfrevler werden, wenn sie eine Strafe bis zu 20 Fr. oder 8 Tage Gefängniß verwirkt haben, von den Polizeigerichten, sonst aber von den Korrektionstribunälen bestraft. (Kön. Dekr. v. 27sten Jan. 1809. Art. 96. (I. Nr. 6.)

Bettler.

Jeder anerkannt fremde Bettler soll in seinen Wohnort zurückgeschickt und über die Grenzen des Königreichs gebracht werden, wofern er nicht als Vagabund vor Gericht gestellt werden kann. (Kön. Dekr. v. 24sten März 1809. Art. 8. (I. Nr. 17.)

Brantweinbrenner,

1) welche Brantwein verfertigen, ohne ihre Deklaration abgegeben zu haben, werden wie die Brauer bestraft. (S. Brauer Nr. 1.) Um den Betrag der von ihnen defraudirten Steuern zu bestimmen, wird angenommen, daß sie von dem Tage an gebrannt haben, wo sie zuletzt die Helme an das Steuerbüreau abgeliefert hatten. (Gesetz v. 6ten März 1810. Art. 32. (I. Nr. 13.)

2) Ein Brantweinbrenner, der ohne vorgängige Deklaration die Zahl seiner Blasen oder Helme vermehrt, oder erstere vergrößert, oder sich eines zwischen der Blase und dem Helm eingeschobenen Aufsatzes bedient, um entweder den Gehalt der Blase zu erhöhen, oder um den Helm auf andere Blasen aufzupassen, wird um 400 Fr., und wenn er sich dieser Helme, Blasen oder Aufsätze zum Brennen wirklich bedient hat, noch überdies, wie sub Nr. 1 erwähnt worden, gestraft. (Das. Art. 33.)

3) Wenn ein Brantweinbrenner ohne vorgängige Deklaration neue Blasen ausbessert oder verkauft, oder ausbessern oder zerstören läßt, soll er 50 Fr. Strafe erlegen. (Das. Art. 34.)

Brauer.

1) Wer ohne vorgängige Deklaration Bier brauet, soll mit der Konfiskation des ganzen Gebräudes, oder nach der Wahl des die Defraudation entdeckenden Steuerbeamten, mit dem Ersatz des ursprünglichen Werths der dazu verwendeten Materialien, überdies mit einer Geldbuße von dem vierfachen Betrag der defraudirten Steuer bestraft, im Wiederholungsfalle soll diese Strafe verdoppelt, im dritten Falle vierfach erlegt, und zugleich auf dreimonatliches Gefängniß erkannt werden. (Ges. v. 6ten März 1810. Art. 25. (I. Nr. 13.)

2) Wer mehr brauet, als er deklarirt hat, wird in Rücksicht des zuvielgebraueten eben so bestraft, wie der, der gar keine Deklaration abgegeben hat. (Das. Art. 26.)

3) Wer sich einer neuen oder durch eine Ausbesserung vergrößerten Braupfanne bedient, ehe sie aufs neue geeicht ist, wird um 50 Fr. gestraft. (Das. Art. 27.)

4) Jeder Brauer muß ein genaues Register über seine Gebräude führen, sich geeichter Gemäße bedienen, und darf gar keine andere haben, sonst wird er für jeden Kontraventionsfall um 5 Fr. gestraft. (Das. Art. 28.)

5) Wer unter dem Vorwand, Nachbier zu brauen,

zu den Träbern neues Malz hinzuschüttet, ohne solches zu versteuern, wird mit denen unter Nr. 1 erwähnten Strafen belegt. (Das. Art. 25.).

6) Wer Kesselbier brauet, ohne davon dem Steuererheber Anzeige zu thun, oder sich dazu eines Kessels bedient, der über 100 Bouteillen (50 Maß) faßt, wird gestraft, wie unter Nr. 1 angeführt ist. (Das. Art. 30.) (Hiedurch ist das frühere Dekret über diesen Gegenstand v. 23sten Juli 1809. (III. Nr. 35) aufgehoben.)

7) Alle diese Strafen sind auch auf die Essigbrauer anwendbar, wofern sie den Essig nicht etwa aus verdorbenem Bier oder aus Substanzen brauen, die der Steuer nicht unterworfen sind, z. B. aus Obst. (Das. Art. 31.)

Briefe.

Wer das Siegel eines der Post anvertrauten Briefs erbrochen, und solchergestalt das Geheimniß derselben verletzt hat, soll mit dem Verluste der bürgerlichen Rechte bestraft werden. (Kön. Dekr. v. 31sten Okt. 1808. Art. 13. (III. Nr. 67.)

Conscription, Consumtion ꝛc. s. unter K.

Denuntianten Antheil an Geldstrafen.

1) Wer Kontraventionen gegen das Gesetz wegen des Lumpensammelns und Ausführens anzeigt, soll die Hälfte der erkannten Geldstrafe haben. (Kön. Dekr. v. 3ten März 1809. Art. 12. (I. Nr. 12.)

2) Wer Kontraventionen gegen das Patentsteuergesetz anzeigt, bekömmt die Hälfte der Strafen. (Ges. v. 12ten Febr. 1810. Art. 29. (I. Nr. 8.)

3) Die, welche zur Entdeckung von Postkontraventionen mitbewirkt haben, erhalten ein Drittheil der Strafe. (Kön. Dekr. v. 31sten Okt. 1808. Art. 106. (III. Nr. 67.) S. auch Schießpulver. Konsumtionssteuern.

Desertion

ist ein militairisches Verbrechen, das von den Kriegsgerichten beurtheilt und bestraft wird. (Milit. Strafkodex v. 12ten März 1808. Art. 1. (I. Nr. 32.)

Desertion. — Begünstigung derselben.

Jeder Staatsdiener der einem zum Kugelschleppen verurtheilten Deserteur andere Kleidungsstücke, als ihm bestimmt sind, giebt, ihm Mittel verschafft zu entkommen u. s. w., wird abgesetzt, und mit zweijähriger Gefängniß- und einer Geldstrafe von 300 bis 500 Fr. belegt. Jeder andere, der sich dergleichen zu Schulden kommen läßt, wird zu einer gleichen Geld- und zu einer einjährigen Gefängnißstrafe verurtheilt. (Das. Art. 36.)

Eben diese Strafen treten gegen diejenigen ein, welche die Flucht eines zu öffentlicher Arbeit verurtheilten Deserteurs begünstigen. (Das. Art. 40.)

Die Eltern der Deserteurs, welche dieselben bei sich dulden, werden zu einer Geldstrafe von höchstens 3000 Fr. und wenigstens einer ihrem jährlichen Einkommen gleichen Strafe verurtheilt. (Kön. Dekr. v. 29sten Juni 1808. (II. Nr. 45.) S. auch Maire.

Feldfrevel.

Wenn sie nach den ältern noch gültigen Gesetzen eine Strafe, die nicht 20 Fr. oder 8tägiges Gefängniß übersteigt, nach sich ziehen, werden von den Polizeigerichten, sonst aber von den Korrektionsgerichten, bestraft. (Mun. Pol. G. D. v. 6ten Aug. 1808. Art. 3. (II. Nr. 53.)

Fischerei.

Bis darüber neue Gesetze erscheinen, bleiben die alten, mithin auch die darin enthaltenen Strafen, gültig. (Kön. Dekr. v. 29sten März 1808. Art. 189. (I. Nr. 35.)

Fleischer,

welche Fleisch von Kälbern, die noch nicht vier Wochen alt sind, verkaufen, oder welche die gesetzlich bekannt gemachte Taxe überschreiten, oder am Gewicht betriegen, wenn der Ausfall über ein Loth beträgt, werden mit Polizeistrafen belegt. (Mun. Pol. G. D. v. 6ten Aug. 1808. Art. 2. Nr. 5. 6. (II. Nr. 53.) S. auch Schlachtvieh.

Forstfrevel.

Jeder, der sich ohne Recht und Befugniß das geringste Forstprodukt, als trokenes Leseholz, Eicheln oder Buchen, Laub oder Kraut (Gras) zueignet; jeder, der den Forstgesetzen und Verordnungen zuwider handelt, soll als Forstfrevler belangt werden. (Kön. Dekr. v. 29sten März 1808. Art. 79. (I. Nr. 35.)

Huthefrevel, die in Waldungen verübt werden, gehören ebenfalls unter die Forstfrevel. (Das. Art. 178.)

Forstfrevel = Bestrafung.

Bis zur Bekanntmachung eines Forstgesetzbuchs werden die Strafen der Forstfrevel entweder nach dem Werthe des entwendeten Holzes und des angerichteten Schadens, oder nach den bisher in den ehemaligen Provinzen und Staaten gültig gewesenen Grundsätzen bestraft. (Kön. Dekr. v. 29sten März 1808. Art. 97. (I. Nr. 35.)

Hienach ist es, wie ich glaube, unrichtig, wenn man neben den in den ältern Forststrafgesetzen, z. B. in dem Hessischen Reglement vom 20sten Juli 1785 bestimmten Strafen, noch auf Ersatz des Werths und Schadens erkennt, da in jenen Strafen beides schon mitbegriffen ist. — Wenn ein Frevel in einer königlichen Waldung verübt worden, so braucht man nur auf die in dem Reglement bestimmte Strafe zu erkennen, weil Strafe und Ersatz in eine Kasse fließen. Ist aber der Frevel in einer Privatwaldung verübt, so muß der von der Forstbehörde angegebene Werth und Schaden an der Strafe abgesetzt, und erstere

dem Eigenthümer, letztere dem öffentlichen Schatze zuerkannt werden.

Die geringste Strafe wegen Forstfrevel kann nicht geringer sein, als ein dreitägiger Arbeitslohn, und wenn der Werth und Schaden diesen übersteigt, so muß auch auf diesen erkannt werden. (Das. Art. 98.) — Dieses minimum der Strafe ist nach den Französischen Forstgesetzen von 1669 und 1791 angenommen.

Forstfrevel der Gemeinden.

Die Gemeinden oder öffentlichen Anstalten, welche sich eigenmächtig Verfügungen in ihren Waldungen erlauben, oder die den Forstgesetzen und Verordnungen zuwider handeln, werden wie andere Forstfrevler, jedoch nur nach vorgängig deshalb ausgewirkter Verfügung des Präfekten, vor den kompetenten Tribunälen, belangt. (Kön. Dekr. v. 29sten März 1808. Art. 163. (I. Nr. 35.)

Forstfrevel-Kompetenz.

Wenn die Strafe eines Forstfrevels nicht 20 Fr. oder 8tägiges Gefängniß übersteigt, wird sie vom Polizeigericht, außerdem aber von den höhern Gerichten erkannt, (Mun. Pol. G. D. v. 6ten Aug. 1808. Art. 4. (II. Nr. 53.) und ist hiedurch die frühere Verfügung des königl. Dekr. v. 29sten März 1808. Art. 89. (I. Nr. 35.), nach welchem alle Forstfrevel von den Distriktstribunälen abgeurtheilt werden sollten, abgeändert worden.

Forstfrevel-Strafe und Entschädigung.

Die wegen Forstfrevel erkannten Geldstrafen fließen in jedem Falle in den öffentlichen Schatz, der Schadensersatz aber gebührt dem Eigenthümer der Waldung, wofern dieser nicht selbst der Frevler ist. (Kön. Dekr. v. 29sten März 1808. Art. 164. 169. (I. Nr. 35.)

Forstfrevel-Verjährung.

Die Forstfrevelklagen werden nach drei Monaten vom Tage des darüber aufgenommenen Protokolls gerechnet, wenn aber der Frevler nicht erkannt worden, nach einem Jahre verjährt. (Kön. Dekr. v. 29sten März 1808. Art. 90. (I. Nr. 35.)

Diese Verjährungszeit ist nach dem Art. 8. Tit. 9. des Französischen Code forestier vom J. 1791 bestimmt. S. Jagdfrevel.

Geldstrafen-Beziehung.

Die in Munizipalpolizeisachen bis zu 20 Fr. erkannten Geldbußen fließen in die Kassen der Gemeinden, wo die Vergehen verübt worden sind. (Kön. Dekr. v. 13ten Dez. 1808. Art. 1. (II. Nr. 70.)

Ausgenommen hievon sind

1) die Forstfrevelbußen, welche in die Domainenkasse fließen.

2) Die Jagdfrevelbußen. Zwar wurden die bis zu 20 Fr. erkannt werdenden Bußen dieser Art in dem kön. Dekr. v. 6ten Febr. 1808 den Gemeindekassen assignirt, indessen möchte doch dies wenigstens alsdann keine Anwendung finden, wenn der Jagdfrevel auf einem königlichen Jagdreviere verübt worden ist. — Der Werth des in Beschlag genommenen gestohlenen Wildbrets, wenn solcher über 8 Fr. beträgt, ist ausdrücklich der Kasse der Gemeinde, in welcher die Beschlagnehmung geschah, zugebilligt worden. Die andere Hälfte, oder das Ganze, wenn es nicht über 8 Fr. beträgt, kömmt dem Denuntianten zu. (Kön. Dekr. v. 31sten Mai 1809. Art. 7. (II. Nr. 28.).

3) Die Geldbußen in allen Steuersachen. (Königl. Dekr. v. 12ten Jan. 1810. Art. 4. 5. (I. Nr. 1.)

In der Regel fließen vielmehr alle Geldstrafen in den öffentlichen Schatz, in einigen Fällen jedoch auch in andere Kassen z. B. in die Posthülfskasse u. a. m.

Geldstrafe-Verhältniß zu andern Strafen.

Ueber das Verhältniß der Geldstrafe zu öffentlicher Arbeit enthalten unsere Gesetze keine Bestimmung.

Gegen die Gefängnißstrafe verhält sich die Geldstrafe in der Regel so, daß 20 Fr. gleich acht Tagen Gefängniß gerechnet werden. (Mun. Pol. G. D. v. 6ten Aug. 1808. Art. 1. (II. Nr. 53.) S. Bergfrevel. Forstfrevel. Konsumtionssteuer.

Bei Jagdfreveln werden ausnahmsweise 5 Fr. Geldbuße gleich 24 Stunden Gefängniß gehalten. S. Jagdfrevel.

Gegen schwerere Leibesstrafen läßt sich die Geldstrafe in kein Verhältniß bringen. In einem Falle jedoch werden 200 Fr. Geldstrafe einer einmonatlichen Zuchthausstrafe gleich gesetzt. (Kön. Dekr. v. 3ten März 1809. Art. 9. (I. Nr. 12.) S. Lumpen.

Gensdarmerie.

Die Vergehen, deren dieselben sich bei Ausübung der allgemeinen sowol, als gerichtlichen Polizei schuldig machen, gehören vor die gewöhnlichen (nicht militairischen) Tribunäle. (Kön. Dekr. v. 23sten Mai 1810. (Bull. T. 2. No. 20.)

Gerichtsbothen.

Deren Geschäfte sollen sich die Notarien und andere Personen, für die solche ehedem gehört haben, bei 100 Fr. Strafe nicht weiter anmaßen. (Kön. Dekr. v. 11ten März 1809. Art. 11. (I. Nr. 14.)

Sie dürfen bei Strafe der dreimonatlichen Suspension, und im Wiederholungsfalle, der Absetzung, nicht außer ihrem Bezirk, ihre Dienstgeschäfte verrichten. (Das. Art. 8.)

Ihre Suspension kann vom Tribunal nur bis zu sechs Monten ausgesprochen werden. Ist die Absetzung nöthig, so muß deshalb zuvor an den Justizminister berichtet werden. (Das. Art. 20.)

Getreide.

1) Niemand darf Getreide irgend einer Art zur Mühle bringen, mahlen oder schroten, oder mahlen oder schroten lassen, ohne die Quantität und Qualität des Getreides, und die Mühle, wo es gemahlen werden soll, bei dem Steueramt angezeigt und die Steuer davon entrichtet zu haben. (Es ist einerlei, ob das Getreide zu Mehl, Schrot, Grütze, Graupen oder zu sonst irgend einem Behuf verarbeitet werden soll.) Die Strafe der Uebertretung ist, Konfiskation des Getreides, Mehls u. s. w., und eine Geldbuße gleich dem vierfachen Betrag der Steuer. Ist eine größere Quantität Getreide zur Mühle gebracht, als wofür die Steuer erlegt worden, so wird das gesammte Getreide konfiszirt, und überdies die Strafe des vierfachen der defraudirten Steuer erkannt. (Ges. v. 6ten März 1810. Art. 17.)

Der Eigenthümer des Mahlguts muß auch das Malter versteuern. (Art. 21.) S. Konsumtionssteuer. Mühlen. Müller.

Gewaltthätigkeiten

geringerer Art, wobei Niemand verwundet oder geschlagen worden, Ruhe störende oder nächtliche Zusammenläufe u. dergl. werden, wenn die Thäter nicht außerdem schon verdächtige Leute sind, von den Polizeigerichten bestraft: (Mun. Pol. G. D. v. 6ten Aug. 1808. Art. 2. Nr. 8. (II. Nr. 53.)

Gewehre

der Jagdfrevler werden zum Besten der Feldhüter und Förster konfiszirt, doch dürfen diese die Jäger nur dann entwaffnen, wenn dieselben sich Widersetzlichkeiten oder Gewaltthätigkeiten erlauben. (Kön. Dekr. v. 6. Febr. 1808. Art. 12. (I. Nr. 17.)

Die Wegnahme der Gewehre ist durch das königl. Dekret v. 14ten Febr. 1809. Art. 10 — 13 bei allen

Entdeckungen von Jagdfreveln zugelassen. S. Jagdfrevel. Waffenschein.

Handwerksburschen,

welche in Westfalen ohne Paß reisen, sollen verhaftet, und den Umständen nach als Landstreicher bestraft werden. (Kön. Dekr. v. 9ten Jan. 1808. Art. 6. (I. Nr. 9.), kön. Dekr. v. 7ten Nov. 1808. Art. 9. (III. Nr. 66.)

Holzverkauf.

Diejenigen, welche vermöge bestehender Gerechtsame aus den königlichen Waldungen Holz bekommen, dürfen solches nicht verkaufen, bei Strafe der Konfiskation und einer dem Werth des Holzes angemessenen Geldbuße. (Kön. Dekr. v. 29sten März 1808. Art. 180. (I. Nr. 35.).

Jagdfrevel.

Das königliche Dekret vom 6ten Febr. 1808 (I. Nr. 17) bestimmte für die Jagdfrevel geringe Geldbußen, nämlich 20 Fr. für den, der auf fremdem Eigenthum ohne Einwilligung des Eigenthümers und ohne wohlerworbenes Recht, 30 Fr. für den, der auf befriedigten, und 40 Fr. für den, der auf Grundstücken jagt, die unmittelbar an Gebäude stoßen. In jedem Falle wurde dem Eigenthümer (vorbehaltlich der etwa weitern Schadloshaltung) ein Betrag, der die Hälfte der Strafe erreichte, nämlich 10, 15 und resp. 20 Fr. als Entschädigung, noch außer der Strafe, zu bezahlen verordnet, und das Jagen auf königlichen Domainen, Wäldern und Forsten sollte eben so bestraft werden, wie das Jagen auf dem Privateigenthum. Die Strafe sollte in jedem Falle verdoppelt werden, wenn der Frevler sich im Laufe des Jahrs zum zweiten Mal betreten ließ. (Art. 8. 9. 10. 13.)

Durch das kön. Dekt. vom 14ten Febr. 1809 (I. Nr. 7) sind schärfere Strafen eingeführt, und ist das Dekret v. 6ten Febr. 1808 dadurch, jedoch nur in den Punk-

ten, aufgehoben, in welchen es mit dem neuern Dekret im Widerspruche stehet.

Man muß daher beide Dekrete mit einander verbinden, und da scheint es mir denn, daß man vier Haupfälle von einander unterscheiden müsse, nämlich 1) das Jagen auf eigenem Revier ohne Waffenschein, 2) das Jagen bei geschlossener Zeit, 3) das Jagen bei Nachtzeit und 4) das Jagen auf fremdem Revier.

1) Jagen — auf eigenem Jagdrevier ohne Waffenschein.

Wer ohne Waffenschein, auf eigenem Revier, jagend betroffen wird, soll das erste Mal um 30 Fr., das zweite Mal um 50 Fr. gestraft, und diese Strafe in jedem fernern Wiederholungsfalle um die Hälfte erhöhet werden. In jedem Falle wird das Gewehr zum Besten des Försters, Feldhüters oder Hegereiters, der ihn ertappt, konfiszirt. (Kön. Dekr. v. 14ten Febr. 1809. Art. 10. (I. Nr. 7.) S. Waffenschein.

2) Jagen — bei geschlossener Zeit.

Jeder Landeigenthümer oder Besitzer, der bei geschlossener Jagdzeit auf seinen eigenen Ländereien, die nicht umzäunt sind, jagt, wird um 20 Fr. gestraft. (Kön. Dekr. vom 6ten Febr. 1808. Art. 8. (I. Nr. 17.)

Im zweiten im Laufe des Jahrs vorkommen Kontraventionsfalle wird die Strafe verdoppelt. (Das. Art. 10.).

Das Verbot, bei geschlossener Jagd zu jagen gehet ohne Zweifel auch auf die, welche zur Jagd berechtigt sind, und da durch das neuere Dekret keine andere Strafe für diesen Fall bestimmt ist, so wird es bei der obigen bleiben müssen.

Wenn übrigens der Eigenthümer überhaupt kein Jagdrecht hat (Dekr. v. 14ten Febr. 1809. Art. 1 — 3), so darf er auf seinen Besitzungen überall nicht jagen, weder bei geschlossener noch bei offener Jagd, seine Ländereien mögen

umzäunt sein oder nicht, sondern wenn er jagt, so tritt der vierte Fall ein.

3) Jagen zur Nachtzeit.

Wer in königlichen-, Gemeinde- oder Privatwaldungen und Gebüschen zur Nachtzeit jagt, oder mit Flinten und Büchsen sich darin aufhält, so wie jeder der bei Nachtzeit an irgend einem Orte mit Feuergewehr jagt, wird um 100 Fr. gestraft, dem Befinden nach auch mit Leibesstrafen belegt. (Kön. Dekr. v. 6ten Febr. 1808. Art. 14. (I. Nr. 17).

Nach der Analogie des vierten Falls kann, wie ich glaube, diese Strafe, wenn erschwerende Umstände, als der Mangel eines Waffenscheins, das Zusammensein Mehrerer u. s. w. hinzukommen, die Strafe verdoppelt werden. — Ob jemand übrigens zur Nachtzeit auf eigenem oder fremdem Revier jagt, scheint mir einerlei zu sein, nur darf man die Abend- und Morgendämmerung nicht mit zur Nachtzeit rechnen, weil diese von den Jägern sehr oft benutzt zu werden pflegt.

4) Jagen auf fremdem Jagdrevier.

Wer da, wo er kein Recht dazu hat, jagend mit einem Waffenschein versehen, betroffen wird, verliert das Gewehr und zahlt 60 Fr., und im fernern Betretungsfalle wird, neben Konfiskation des Gewehrs, 2 bis 3 monatliche Zuchthausstrafe erkannt.

Jagt er ohne Waffenschein, oder werden zwei oder mehrere zusammen betroffen, so werden die Strafen verdoppelt. (Kön. Dekr. v. 14ten Febr. 1810. Art. 11. (I. Nr. 7).

Wenn die Kontravenienten sich widersetzt haben, so werden sie, außer der Konfiskation der Gewehre, mit einer Zuchthausstrafe von 6 Monaten bis 2 Jahren belegt. (Das. Art. 13). Waren sie verlarvt, oder haben sie auf jemand geschossen oder gezielt, so werden sie peinlich, dem Befinden nach als Meuchelmörder bestraft. (Das. Art. 14).

Jagdfrevel — Bezahlung der Strafe und Entschädigung.

Die Entschädigungen und Geldstrafen wegen Jagdfrevel müssen binnen 8 Tagen, nach Bekanntmachung des Urtheils, entrichtet werden, widrigenfalls erfolgt im ersten Falle eine Verhaftung (contrainte par corps) von 8 Tagen, im zweiten Falle den Umständen nach von 4 bis 6 Wochen, und im dritten Falle wird der Kontravenient auf drei Monate in ein Zuchthaus geschickt. (Kön. Dekr. vom 6ten Febr. 1808. Art. 11. (I. Nr. 17).

Im Falle des Unvermögens werden 5 Fr. Geldstrafe mit 1 Tag Gefängniß gebüßt. (Kön. Dekr. v. 14ten Febr. 1809. Art. 12. (I. Nr. 7). Das. v. 31sten Mai 1809. Art. 10. (II. Nr. 28).

Jagdfrevel der Militairpersonen.

Werden eben so, wie diejenigen, welche von andern Personen begangen worden sind, von den gewöhnlichen Gerichten bestraft. (Kön. Dekr. v. 6ten Febr. 1808. Art. 19. (I. Nr. 17).

Jagdfrevel — Verjährung.

Nach Verlauf eines Monats, von dem Tage an gerechnet, wo der Jagdfrevel begangen worden, ist jede desfallsige Klage erloschen. (Kön. Dekr. v. 6ten Febr. 1808. Art. 18. (I. Nr. 17).

Es kömmt also nicht auf den Tag der Entdeckung an, sondern auf den Tag der Begehung.

Kalender.

Der Verkauf und Debit ungestempelter Kalender ist bei 100 Fr. Strafe verboten. (Kön. Dekr. v. 7ten Juni 1810. Art. 30. (Bull. Nr. 25).

Konskription.

Ueber die militairische Konskription erschien zuerst ein dieselbe organisirendes allgemeines königl. Dekret v. 25sten

April 1808. (II. Nr. 40). Durch ein weiteres königl. Dekret v. 29sten Juni 1808. (II. Nr. 45) wurden Strafen gegen die widerspenstigen und desertirten Konskribirten und deren Begünstiger bestimmt, und dieses wurde durch ein Gutachten des Staatsraths vom 11ten Aug. 1808. (II. Nr. 51) erläutert.

Ein königl. Dekret v. 27sten Okt. 1808. (II. Nr. 62) organisirte zwei Depots für widerspenstige Konskribirte, und ein anderes vom 20sten Mai 1809 (II. Nr. 28) gab Vorschriften über die Entdeckung und Verhaftung desertirter oder widerspenstiger Konskribirter. Eben dies war der Gegenstand eines königl. Dekrets vom 10ten Oktober 1809 (II. 367).

Der Kodex der Militairkonskription vom 16ten Nov. 1809 (III. Nr. 48) vereinigt alle jene frühern Verordnungen zu einem Ganzen und hebt (Art. 275) dieselben auf, so weit sie seinem Inhalt widersprechen.

Da nun in diesem Kodex namentlich auch die in Konskriptionssachen Statt findenden Strafen angegeben sind, so wird es nicht nöthig sein, hiebei auf jene frühern Verordnungen zurückzugehen.

Konskribirte — Widerspenstige.

Ein als widerspenstig erklärter Konskribirter (Konskriptionskodex v. 1809. Art. 221) wird zu einer Geldstrafe verurtheilt, die nicht unter 100 und nicht über 2000 Fr. sein darf, und vom Präfekturrath nach dem Vermögen des Konskribirten und seiner Eltern und nach den besondern Umständen, bestimmt wird. (Das. Art. 222).

Diese Verurtheilung wird von dem Distriktstribunal auf Betreiben des königl. Prokurators ausgesprochen, und es kann die vom Präfekturrath gutachtlich angesetzte Strafe weder erhöhet noch vermindert werden. (Das. Art. 223, auch Art. 167).

Die Eltern des Konskribirten haften mit ihrem Vermögen für die Geldstrafe (das. Art. 224), ausgenommen,

wenn der Konskribirte sich schon vor der Bekanntmachung der Konstitution aus dem Königreich entfernt hatte. (Gutachten des Staatsraths vom 25sten Nov. 1809 im Anhang des Konskript. Kodex).

Fälle, wo die Strafe erlassen werden kann, sind verzeichnet, Art. 231.

Konskribirte — Desertirte.

Jeder Konskribirte der, nach seiner Einverleibung in das Korps, desertirt, wird als Deserteur nach den militairischen Gesetzen gerichtet. (Konskript. Kodex Art. 233).

Konskribirte — Begünstigung ihrer Widerspenstigkeit oder Desertion.

Jeder mit dem Transport der Konskribirten beauftragte Offizier oder jede andere Person, welche ihre Desertion begünstigt, so wie jeder der einen widerspenstigen oder desertirten Konskribirten seiner Pflicht entzieht oder ihm durch Begünstigung seiner Flucht oder auf eine sonstige Weise Mittel und Wege dazu an Hand gegeben hat, wird vom Distriktstribunal auf Betreiben des königlichen Prokurators, zu einer nicht 3000 Fr. übersteigenden, aber seinem jährlichen Einkommen wenigstens gleichen Geldstrafe verurtheilt, und dies Urtheil, falls er nicht Bürgschaft leistet, vorläufig vollstreckt. (Konskript. Kodex Art. 239. 242). S. Maire.

Die in dem angeführten Art. 239 bestimmte Strafe ist auf jeden anwendbar, der einen widerspenstigen Konskribirten oder Deserteur in seinen Dienst, oder aus welchem Grunde es sei, bei sich aufnimmt, wenn er ihn nicht zuvor dem Kantons-Maire vorgestellt hat, um ihn durch diesen befragen und seine Papiere und Pässe untersuchen zu lassen und sich zu überzeugen, daß er weder ein widerspenstiger Konskribirter noch Deserteur sei. (Kön. Dekr. v. 12ten Apr. 1810 (B. T. 2, Nr. 17).

Konskribirte — Krankheitsbescheinigungen.

Jeder öffentlich angestellte Arzt, Zivilbeamte, Offizier oder Unteroffizier, welcher eine Krankheit oder Dienstunfähigkeit fälschlich bescheinigt, oder für seine Besuche oder Amtsverrichtungen Geld oder Geschenke angenommen hat, soll, auf Betreiben der königlichen Prokuratoren von den Distriktstribunälen nicht nur zur Zurückgabe des Empfangenen, zum Besten der Hospitäler, sondern auch zu einer Geldstrafe verurtheilt werden, die sich nicht über 3000 Fr. belaufen darf, aber dem jährlichen Einkommen des Verurtheilten wenigstens gleich sein muß. (Konskript. Kodex Art. 239). Das Urtheil wird, wenn der Verurtheilte nicht Bürgschaft leistet, provisorisch vollstreckt. (Das. Art. 242).

Konskribirte — Stellvertreter.

Ein Konskribirter, der bei der Untersuchung eine dienstuntaugliche Person für sich als Stellvertreter vorstellt oder vorstellen läßt, wird vom Distriktstribunal auf Betreiben des königlichen Prokuratorts zu einer nicht 3000 Fr. übersteigenden, aber wenigstens seinem jährlichen Einkommen gleichen Geldstrafe, verurtheilt, so wie auch der, der sich solchergestalt betrügerischer Weise als Stellvertreter vorgestellt, ingleichen der, der ihn im Namen des Konskribirten vorgestellt hat, und es wird dies Urtheil, wenn der Verurtheilte nicht Bürgschaft leistet, provisorisch vollstreckt. (Konskript. Kodex Art. 239. 242).

Stellvertreter, welche sich nicht beim Korps stellen, werden gleich den Konskribirten bestraft, doch brauchen ihre Eltern nicht für die Geldstrafe zu haften. (Das. Art. 137).

Konskribirte — Verstümmelung.

Jeder der, um sich der Konskription zu entziehen, sich durch eine Verstümmelung dienstunfähig macht, wird, wenn dies vor seiner Einverleibung in das Korps geschieht,

nach dem Gutachten des Präfekturraths, wovon nicht abgegangen werden kann, von dem Ziviltribunal in eine Strafe von 100 bis 2000 Fr. verurtheilt. (Konskript. Kodex Art. 234. 235). Ist die Verstümmelung nach seiner Einverleibung geschehen, so wird er von den Militairgerichten gerichtet. (Das. Art. 235).

Eben dieses findet gegen Stellvertreter Statt, welche sich verstümmeln. (Das. Art. 91).

Konskriptionssachen — Geldstrafen.

Die in Konskriptionssachen erkannten Geldstrafen fließen in den öffentlichen Schatz und werden von den General-Distriktseinnehmern erhoben. (Konskript. Kodex Art. 248. 249. 250).

Konsumtionssteuer. Allgemeine Strafverfügungen.

Wir haben zwei Verordnungen über die Konsumtionssteuer, nämlich ein königl. Dekret vom 15ten Febr. 1809 (I. Nr. 9) und ein Gesetz vom 6ten März 1810 (I. Nr. 13). Letzteres hat das erstere in vielen Stücken, besonders in Ansehung der Strafen, abgeändert, und aufgehoben (Art. 43), und nach diesem werde ich daher auch die Strafen angeben.

Jede Kontravention oder Defraudation, auf welche keine besondere Strafe gesetzt ist, wird das erste Mal mit der Konfiskation des Gegenstandes der Defraude oder dem Ersatz des Werths derselben und mit einer dem vierfachen Betrag der unterschlagenen Steuer gleichkommenden Geldbuße bestraft. Im zweiten Falle wird die Geldstrafe verdoppelt (also dem achtfachen Betrag der Steuer gleich angesetzt) und im dritten Falle wird sie vierfach (also gleich dem sechszehnfachen Betrag der Steuer) verwirkt, und der Kontravenient wird überdies mit einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe belegt. (Art. 11).

Die Mitschuldigen jeder Kontravention werden jeder insbesondere nach Maßgabe ihrer Theilnahme in die gemel-

deten Strafen verurtheilt, und der Schuldige und Mitschuldige sind solidarisch für die Geldbuße verhaftet. (Art. 12).

Die verurtheilten Kontravenienten müssen die Prozeßkosten bezahlen. (Art. 13).

Falls die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, so wird sie in eine Gefängnißstrafe verwandelt, dergestalt, daß für jede 20 Fr. acht Tage Gefängniß angesetzt werden, letztere jedoch in keinem Falle über zwei Monate dauern kann. (Art. 13). Die Prozeßkosten werden, wenn der Verurtheilte zahlungsunfähig ist, nicht beigetrieben. (S. §. 80). S. Apotheker, Brantweinbrenner, Brauer, Getreide, Mühlen, Müller, Schlachtvieh, ausländische Waaren.

Konsumtions-Steuerbeamte.

Wer sich denselben in ihren Amtsverrichtungen widersetzt oder sie beleidigt, soll von den Gerichten verfolgt und in eine Geldbuße von 10 bis 200 Fr. verurtheilt, und wer gegen sie Gewaltthätigkeiten verübt, soll peinlich verfolgt werden. (Ges. v. 6ten März 1810. Art. 40. 41. (I. Nr. 13).

Konsumtionssteuer-Defraudationen-Geldstrafen.

Die in Konsumtionssteuer-Defraudationssachen erkannten Geldstrafen und Konfiskationen werden unter den öffentlichen Schatz, den Departements-Direktor, den denunziirenden Offizianten und den Kantonseinnehmern vertheilt. (Kön. Dekr. v. 15ten Febr. 1809. Art. 130 (I. Nr. 9).

Da das Gesetz vom 6ten März 1810 hierüber keine anderweitige Verfügung enthält, so wird es bei obiger auch sein Bewenden haben müssen.

Konsumtionssteuer-Defraudationenverjährung.

Alle Klagen wegen solcher Defraudationen werden

nach drei Monaten, vom Tage der Entdeckung an, verjährt. (Gesetz v. 6ten März 1810. Art. 54. (I. Nr. 13).

Wenn ein Arrest auf Personen oder Sachen Statt gefunden hat, und der Kläger nicht binnen 48 Stunden die Sache beim Friedensrichter zum Versuch der Güte bringt, wird der Arrest, vorbehaltlich jedoch der Klage, aufgehoben. (Daselbst).

Dem Angeschuldigten bleibt der Regreß gegen den Steuerbeamten, welcher einen Arrest widerrechtlich vorgenommen hat, 4 Wochen lang nach Ablauf obiger 48 Stunden und resp. 3 Monate vorbehalten. (Daselbst).

Ist der Kontravenient entwichen, so wird die Konfiskation der Gegenstände der Defraude auf das Protokoll des Steuerbeamten erkannt, dem Eigenthümer bleibt jedoch der Gegenbeweis vorbehalten, und die Klage auf die Geldbuße kann noch binnen einem Jahre, vom Tage des aufgenommenen Entdeckungsprotokolls, angestellt werden. (Das. Art. 55).

Konsumtionssteuer-Nachlaß.

Wer, um einen Nachlaß oder eine Vergütung der gezahlten Steuern zu erlangen, sich eines Betrugs schuldig macht, wird mit der Konfiskation des Gegenstandes dieses Betrugs und außerdem mit einer Geldbuße von 500 bis 2000 Fr., auch noch weiter mit einer angemessenen Gefängnißstrafe bestraft. (Ges. v. 6ten März 1810. Art. 42 (I. Nr. 13).

Kontrebande.

Hierüber eine Untersuchung vorzunehmen und ein Erkenntniß zu fällen, gebührt nicht den Präfekturräthen, sondern allein den Tribunälen. (Kön. Dekr. v. 12ten Nov. 1808. (III. Nr. 69).

Kupferschmiede.

Kupferschmiede, Kesselschmiede und andere Personen,

welche ohne einen Schein des Konsumtionssteueramtes der Kommune, neue Braupfannen oder Brantweinsblasen verfertigen und abliefern, oder dergleichen alte kaufen, oder verkaufen, oder zerstören, werden um 50 Fr. gestraft. (Ges. v. 6ten März 1810. Art. 34. (I. Nr. 13.)

Lotterien.

In auswärtigen Lotterien zu spielen, ist verboten bei Strafe der Konfiskation sowol der Loose, als der etwa darauf fallenden oder gefallenen Gewinne. (Kön. Dekr. v. 6ten Juni 1808. Art. 5. (II. Nr. 44.)

In Rücksicht der Hannöverschen Lotterie ist dies Verbot aufgehoben. (Kön. Dekr. v. 27sten März 1808. (III. Nr. 70.)

Da die Lotteriesachen überhaupt vor die Tribunäle gehören (Kön. Dekr. v. 27sten Nov. 1808. (III. Nr. 75), so werden auch diese Strafen von ihnen zu erkennen sein.

Lumpen.

Jeder im Königreiche herumziehende Lumpensammler muß mit einem Erlaubnißschein (vom Maire seines Kantons) versehen sein. Ist er dies nicht, so werden die Lumpen konfiszirt, und er wird mit 20 Fr. Geld- oder falls er dies nicht bezahlen kann, 8 Tage Gefängniß gestraft. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt. (Kön. Dekr. v. 3ten März. 1809. Art. 4. (I. Nr. 12.)

Eben so wird ein Lumpensammler gestraft, der Lumpen außer Landes bringt, und es kann die Strafe bis zum Vierfachen des Werths der ausgeführten Lumpen erhöhet werden. Im Wiederholungsfall erfolget Gefängnißstrafe von einem bis drei Monaten, welche bei jeder Kontravention noch geschärft wird. (Das. Art. 8.)

Lumpenhändler und Papiermacher, welche Lumpen außer Landes führen, werden das erste Mal in eine Geldstrafe von 100 Fr., oder in eine einmonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt. Im Wiederholungsfalle wird die

Geldstrafe auf das Vierfache erhöhet, oder wenn sie nicht entrichtet werden kann, in eine einmonatliche Zuchthausstrafe verwandelt. Bei jeder Kontravention wird die Strafe verhältnißmäßig geschärft. (Das. Art. 9.)

Wer heimlich Lumpen ausführt, und auf der Grenze ertappt wird, soll außer obigen Strafen noch die Konfiskation der Lumpen erleiden. (Das. Art. 10.)

Maire.

Ein Maire, der überwiesen wird, daß er in seiner Gemeinde einen widerspenstigen oder desertirten Konskribirten, ohne solchen anzuzeigen, geduldet hat, soll abgesetzt und zu einer nicht 3000 Fr. übersteigenden, aber seinem jährlichen Einkommen wenigstens gleichen Geldstrafe verurtheilt werden. Im Falle des Einverständnisses mit dem Konskribirten oder dessen Verwandten kann er sogar zu einer drei- bis sechsmonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt werden. (Konskript. Kodex Art. 240.)

Die Präfekten und Unterpräfekten müssen die Schuldigen, mit Beobachtung der bei gerichtlicher Belangung der Staatsdiener nöthigen Förmlichkeiten, den königl. Prokurator bei den Distriktstribunälen anzeigen, welche letztern dann binnen acht Tagen das Verfahren betreiben müssen. (Das. Art. 241.)

Das Urtheil wird, wenn der Verurtheilte nicht Bürgschaft leistet, vorläufig, wenigstens in Rücksicht der Geldstrafe vollstreckt. (Das. Art. 242.)

Eben diese Strafe findet gegen einen Maire Statt, der einen Deserteur, ohne Anzeige davon zu thun, in der Gemeinde duldet. (Kön. Dekr. v. 29sten Juni 1808. (II. Nr. 45.)

Miethkutscher

dürfen sich unterwegs keiner andern als der Postpferde bedienen. Wenn sie weiter als eine Meile fahren, so müssen sie für jede Station ein Stationsgeld von

2 Ggr. für zwei Pferde bezahlen, worüber sie gedruckte Scheine erhalten. Ein Miethkutscher, der einen solchen Schein nicht vorzeigen kann, wird vor den ordentlichen Gerichten belangt und um 40 Fr. gestraft, und diese Strafe soll zu 3/4 in die Posthülfskasse fließen, das übrige Viertel soll unter die Denuntianten und unter die Vorgesetzten oder Gendarmen, welche ihn anhalten, getheilt werden. (Kön. Dekr. v. 31sten Okt. 1808. Art. 29. 30. (III. Nr. 67.)

Miethkutscher dürfen Reisende, die mit Postpferden ankommen, nur dann weiter fahren, wenn entweder der Reisende sich 24 Stunden lang auf der Poststation aufgehalten hat, oder wenn er wenigstens 8 Meilen weit mit Miethpferden fahren will, oder aber wenn keine Postpferde da sind. Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit 40 Fr. gestraft. (Kön. Dekr. v. 29sten Juni Art. 1. 2. (III. Nr. 35.) Es wird zwar darin gesagt, diese Strafe solle von den Friedensrichtern erkannt werden, ich glaube aber, daß dies durch die neue Korrekt. Ger. Ordn. für abgeändert zu halten ist.

Militaireffekten

darf Niemand kaufen, bei Strafe als ein Hehler oder Mitschuldiger des daran etwa verübten Diebstahls angesehen und zur Verantwortung gezogen zu werden. (Milit. Strafkodex Art. 209.)

Militairverbrechen,

welches überhaupt Militairverbrechen seien, ist anderwärts (§. 61) schon angeführt worden.

Folgende Verbrechen, im Falle sie von Militair- oder andern zur Armee gehörigen Personen begangen werden, erklärt das Gesetz (der Milit. Strafkodex v. 12ten März 1808) für Militairverbrechen:

Aufruhr stiften und Aufwiegeln der Armee. (Art. 186.)

Angriffe gegen die Sicherheit der Bewohner. (Art. 189.)

Ausschreiben von Requisitionen und Kontributionen zum eigenen Vortheil. (Art. 211.)

Beleidigungen gegen öffentliche Autoritäten. (Art. 277.)

Betrug, durch Borgen und nicht Bezahlen von Essen und Trinken. (Art. 204.)

Desertion. (Art. 1.)

Diebstahl gegen Militairpersonen (Art. 197), von Militaireffekten (Art. 199. 200), gegen den Hauswirth oder Quartiergeber verübt (Art. 201), als Schutzwache verübt (Art. 202), mittelst Eindringens in die Häuser durch List oder Behendigkeit. (Art. 203.)

Entweichenlassen der zur Bewachung oder zum Transport anvertrauten Angeschuldigten oder Verurtheilten. (Art. 278.)

Falschwerben, auch wenn es von Personen geschieht, die nicht zur Armee gehören. (Art. 88. 183.)

Feueranlegen an öffentliches oder Privateigenthum (Art. 214.)

Gewalthätigkeit gegen die Einwohner, namentlich gegen den Quartiergeber. (Art. 189. 190.)

Gewaltthätiges Eindringen in Häuser. (Art. 191.)

Kauf und Verkauf gestohlener Sachen. (Art. 205.)

Marodiren. (Art. 219.)

Nothzucht. (Art. 196.)

Plünderung. (Art. 209.)

Raub und Zerstörung auf dem Eigenthum der Einwohner. (Art. 213.)

Spionniren, auch wenn es von Personen geschieht, die nicht zur Armee gehören. (Art. 88. 184.)

Subordinationsverletzung. (Art. 252 folg.)

Untreue bei der Verwaltung der Armee. (Art. 232 folg.)

Verrath. (Art. 182.)

Mühlen.

Niemand darf zum Mahlen des Getreides sich einer Hand- oder Pferdemühe bedienen, falls er nicht besondere

Erlaubniß von der Generaladministration der indirekten Steuern dazu hat, bei Strafe der Konfiskation der Mühle und einer Geldbuße von 100 Fr.

Im Wiederholungsfalle wird diese Strafe verdoppelt, im dritten Falle vervierfacht, und der Kontravenient mit dreimonatlicher Gefängnißstrafe belegt. (Gesetz vom 6ten März 1810. Art. 22. (I. Nr. 13.)

Müller.

1) Die Müller dürfen Getreide weder mahlen, noch in ihre Mühle oder Wohn- und Wirthschaftsgebäude aufnehmen, wenn ihnen nicht durch die Steuerquittung bewiesen wird, daß dasselbe versteuert worden, bei Strafe einer Geldbuße von dem Vierfachen des Betrags der Steuer für diejenige Quantität Getreide, worüber keine auf den Betrag sprechende Steuerquittung vorgelegt worden. Im zweiten Falle wird die Strafe verdoppelt, im dritten Falle vervierfacht und überdies auf dreimonatliche Gefängnißstrafe erkannt. (Ges. v. 6ten März 1810. Art 18. (I. Nr. 13.) (Nach dem Dekr. vom 8ten Aug. 1808. Art. 65, war die Strafe des ersten Falles eine Geldbuße von 40 Fr., im zweiten Falle eine Gelbuße von 80 Fr. und zweijähriger Verlust des Patents.)

2) Jeder Müller muß in seiner Mühle geeichte Maße haben und ein Register über die ihm überlieferten Quittungen halten, und zwar in dem einen oder andern Falle unter einer Geldbuße von 3 Fr. für jede Kontravention. (Art. 19.)

3) Der Müller muß bei 10 Fr. Strafe jeden der ihm zugebrachten Säcke von dem andern absondern und auf jeden Sack (oder auf einen der zusammengehörigen Säcke) die Quittung der davon bezahlten Steuern befestigen. (Art. 20.) Eine Verwechselung der Quittung würde mit eben dieser Strafe zu belegen sein, vorausgesetzt, daß die Umstände so sind, daß sich eine bloße Verwechselung und nicht vielmehr eine Defraudation annehmen läßt.

4) Das Maltergetreide oder Mehl, so wie das Staub- und Steinmehl werden in verschlossene Kasten gethan, wozu der Steueraufseher einen und der Müller einen Schlüssel hat, und aus welchem letzterer ohne des erstern Beisein nichts nehmen darf (Art. 21), sonst wird dieses als unversteuert angesehen.

Ich muß hiebei noch bemerken, daß Verschiedene der Meinung sind, der Müller, bei welchem sich ein Sack mit Getreide findet, der mehr enthält, als die darauf befestigte Quittung besagt, könne nicht gestraft werden, und sei der Müller nicht schuldig, das Getreide eher zu messen, bis er solches in den Mühlenrumpf schütten will. Man sagt zur Unterstützung dieser Meinung, es sei, wenigstens in sehr vielen Fällen, nicht wohl möglich, das Getreide eher zu messen, ehe solches in die Mühlengebäude aufgenommen werde.

Die Sache ist allerdings zweifelhaft, indessen glaube ich doch, daß der Müller strafbar ist, sobald er Früchte zu mahlen übernommen hat, deren Quantität dem Steuerzettel nicht gemäß ist. Wird ihm die Frucht gebracht, so muß er solche, ehe er sie zu mahlen übernimmt, nachmessen, und der Ueberbringer muß so lange, bis dieses geschehen ist, warten, oder seine Frucht wieder mitnehmen. Es hat wol kein Bedenken, daß dieses Nachmessen innerhalb der Mühlengebäude geschehen darf, und läßt sich nicht denken, daß das Gegentheil hievon der Wille des Gesetzes sei. Läßt der Müller das Getreide abholen, so kann solches gleich im Hause des Eigenthümers nachgemessen werden. Der Müller ist wie einer zu betrachten, der nach dem Maße kauft, und der auch nicht eher Eigenthümer wird und die Gefahr übernimmt bis die Zumessung erfolgt ist.

Wollte man dem Müller gestatten, das Nachmessen so lange aufzuschieben, bis er das Getreide in den Mühlenrumpf schütten will, dann wäre es fast unmöglich, jemals eine Kontravention eines Müllers zu entdecken, denn so lange er das Getreide noch nicht in den Rumpf geschüttet hätte, würde er sagen können, daß er solches noch habe mes-

sen wollen, und wenn es schon eingeschüttet und zum Theil gemahlen ist, so findet eine Nachmessung nicht wohl mehr Statt.

Wenn der Müller bei der Nachmessung ein Uebermaß findet, so darf er dieses Uebermaß nicht annehmen, sondern muß solches dem Bringer zurückgeben.

Münzen. — Falsche.

1) Die Urheber, Begünstiger und Mitschuldigen der Fabrikation falscher Münzen — mit dem Gepräge der in Westfalen kursirenden, oder unter des Königs oder dessen Nachfolger Stempel und Bildnisse geprägter — sollen mit dem Tode bestraft werden. (Kön. Dekr. v. 11ten Jan. 1808. Art. 6. (I. Nr. 10.)

2) Die Urheber, Begünstiger und Mitschuldigen der Einfuhr falscher, in andern Staaten fabrizirter Münzen, sollen ebenfalls mit dem Tode bestraft werden. (Das. Art. 7.)

3) Falsche Münzen sind, die entweder a) ohne Autorisation und Vorwissen des Souverains, in dessen Staaten die Fabrikation Statt gehabt hat, fabrizirt worden sind, selbst wenn sie den Gehalt und das Gewicht einer ähnlichen, in dem nämlichen Lande im Umlauf seienden Münze hätten, oder b) die zwar mit Bewilligung oder mit stillschweigender Duldung des Landessouverains fabrizirt worden sind, in dessen eigenen Staaten aber keinen Kurs haben. (Das. Art. 8.)

4) Wenn solche falsche Münzen in den Staaten des Königs von England fabrizirt worden sind, so sollen die, welche dergleichen einführen, noch überdies mit der Konfiskation ihres ganzen Vermögens bestraft werden. (Das. Art. 9.)

Münzen. — Preußische Scheidemünze.

Wer dergleichen einführt, an der Einführung Theil nimmt, oder dieselbe begünstigt, soll mit der Konfiskation

der eingeführten Summen und zu einer, bis zum vierfachen Betrag derselben sich belaufenden Geldstrafe, verurtheilt, auch außerdem noch weiter gerichtlich verfolgt werden. (Kön. Dekr. v. 13ten Juni 1808. Art. 2. (II. Nr. 44.)

Nachdruck.

Ist in einzelnen Fällen und durch besondere Privilegien, bei Strafe der Konfiskation und einer Geldbuße von 1000 Fr. zum Besten der Verfasser, (Kön. Dekr. v. 28 Jan. 1809. (I. Nr. 4), v. 12ten März 1809. (I. Nr. 14) oder halb zum Besten der Verfasser und halb zum Besten des öffentlichen Schatzes, (Kön. Dekr. v. 28sten März 1809 (I. Nr. 17), v. 17ten April 1809. (I. Nr. 21), v. 2ten Febr. 1810. (I. Nr. 3) verboten.

Bei der Deutschen Uebersetzung des Gesetzbuchs Napoleons für das Königreich Westfalen wurde der Nachdruck bei Strafe der Konfiskation und einer unbestimmten Geldbuße untersagt. (Kön. Dekr. v. 21sten Sept. 1808. Art. 2. (III. Nr. 57.)

Pässe.

Jeder Westfale, welcher 18 Jahr alt ist und über 16 Stunden von seiner Gemeinde entfernt ohne Paß betroffen wird, soll arretirt, und wenn er nicht binnen drei Wochen nachweiset, daß er in das Register der Gemeinde seines Wohnsitzes eingeschrieben ist, oder daß er auf das Zeugniß zweier Westfalen einen Paß erhalten hat, oder zwei untadelhafte Westfalen stellt, welche ein Zeugniß seiner Rechtlichkeit geben, solle er als ein Landstreicher angesehen und als solcher vor das kompetente Tribunal gezogen werden. (Kön. Dekr. v. 7ten Nov. 1808. Art. 4. 6. 7. (III. Nro. 66.)

Jeder öffentliche Beamte, welcher jemanden einen Paß ertheilt, der noch nicht 6 Monate in der Gemeinde wohnt, oder nicht zwei Westfalen über sich als Zeugen stellen kann, verwirkt Suspension, dem Befinden nach Absetzung und kann,

nöthigen Falls sogar gerichtlich verfolgt werden. (Das. Art. 8).

Jeder Reisende muß, auf Verlangen, den Mairen, Polizeikommissairen (Maire-Adjunkten) und der Gensdarmerie seinen Paß vorzeigen, widrigenfalls wird er arretirt und vorhin beschriebener Maßen gegen ihn verfahren. (Das. Art. 20)

Patent — Erwähnung desselben.

Niemand darf rechtliche Handlungen, die sich auf sein Gewerbe beziehen, weder vor Gericht noch außergerichtlich vornehmen, ohne gleich im Eingang der darüber abgefaßten Schrift seines Patents, mit Bezeichnung der Klasse, des Datums, der Nummer und der Gemeinde, in welcher es ausgefertigt ist, Erwähnung zu thun, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 300 Fr. sowol gegen den Patentpflichtigen, als gegen die öffentlichen Beamten, welche dergleichen Akte ohne Erwähnung des Patents auf- oder angenommen haben. (Gesetz v. 5ten August 1808. Art. 27. (II. Nr. 50).

Diese Strafe ist nachher auf 60 Fr. herabgesetzt worden. Gesetz vom 12ten Febr. 1810. Art. 28. (I. Nr. 8).

Es kann dieselbe sofort von dem Zivil-Tribunal, bei welchem die Kontravention vorkömmt, erkannt werden. (S. §. 61).

Patentsteuer — Strafen.

Das Gesetz vom 5ten Aug. 1808 bestimmte keine Strafen, sondern nur (Art. 28), daß wer außer seinem Wohnort Waaren verkauft und kein Patent vorzeigen kann, die Wegnahme und Sequestration seiner Waaren gewärtigen soll.

Später wurde allgemein jedem, der einen Handel, eine Kunst oder ein Handwerk treiben würde, ohne das erfoderliche Patent auf die Klasse von Gewerbe zu haben, eine dem vierfachen Betrag des Patents, das er hätte lösen,

oder den er seinem sonst etwa schon habenden Patent hätte zulegen müssen, gleichkommende Geldstrafe gedrohet. (Kön. Dekret v. 1sten Mai 1809. Art. 1. 2. (II. Nr. 22).

Das neueste Gesetz bestimmt, daß, außer der Bezahlung des Patents, noch mit einer dem vierfachen Betrage des Preises desselben gleichkommenden Strafe belegt werden sollen

a) ausländische Kaufleute und Haußirer, so wie alle, die außerhalb ihres Wohnorts ein Gewerbe treiben, ohne mit einem Patent versehen zu sein;

b) jeder, der ohne Patent einen Handel, eine Kunst oder ein Handwerk treibt;

c) diejenigen, welche ein Patent gehabt, aber solches nicht haben zur gehörigen Zeit erneuern lassen, und dennoch ihr Gewerbe treiben;

d) diejenigen, die ein Gewerbe von einer höhern Klasse treiben, als worauf ihr Patent lautet, und die nicht den Ergänzungsbeitrag entrichtet, wie auch

e) diejenigen, welche im Laufe des Jahrs ihren Wohnort verändern, und nicht den Ergänzungsbeitrag geleistet haben, wenn nämlich die Patentsteuer an ihrem neuen Wohnorte höher ist. (Art. 29).

Es heißt hier, die Friedensrichter sollten bis zu 74 Fr. Strafe erkennen. Dies ist aber nachher für einen Druckfehler erklärt worden, indem die Patentsteuer-Defraudationen, welche eine Strafe über 20 Fr. nach sich ziehen, vor die Korrektionsgerichte gehören.

Wenn ferner in der angeführten Stelle gesagt wird, daß in Patentsteuer-Strafsachen keine Appellation Statt finde, so ist dies durch die neue Korrekt. Gerichtsordnung für abgeändert zu halten. — Von Urtheilen der Korrektionstribunäle kann freilich nur sehr selten appellirt werden, weil, da die Appellation auf 1000 Fr. festgesetzt ist, und es nur Eine Gattung von Patenten (die der Lieferanten für den Staat) giebt, deren Preis, verbunden mit der Strafe des vierfachen Betrags desselben, 1000 Fr. übersteigt.

Da übrigens der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes nach, jeder Patentpflichtige sein Patent auf Verlangen muß vorzeigen können, so muß er solches, um sein Gewerbe ungestraft zu treiben, wirklich schon erhalten haben, und es ist nicht genug, daß er sich darum gemeldet habe.

Die Strafen werden von den Kreiseinnehmern beigetrieben, und fallen zur Hälfte den Denuntianten zu. (Kön. Dekr. v. 31sten Jul. 1809. (III. Nr. 39). Ges. vom 12ten Febr. 1810. Art. 29.

Postkontrayentionen.

1) Auf den für die Postwagen bestimmten Heerstraßen dürfen Fuhrleute und Kärner, welche ihre Ladung innerhalb des Königreichs aufnehmen, kein baares Geld oder Pakete von Effekten oder Waaren, die unter 20 Pfund wiegen, verladen oder mehrere kleine Pakete zusammen packen, um dieses Gewicht zu erreichen, bei Strafe von 80 Fr. beim ersten, und der Konfiskation ihrer Wagen und Pferde im Wiederholungsfalle. (Kön. Dekr. v. 31sten Okt. 1808. Art. 100. (III. Nr. 67).

2) Wagenverleiher, Kärner, Boten und andere nicht zur Post gehörige Personen, die aus dem Transport von Sachen ein Gewerbe machen, dürfen keine Briefe, Briefpakete, Zeitungen, Journale und andere den Posten zum Transport vorbehaltene Gegenstände (mit Ausnahme der unter 2 Pfund wiegenden Prozeßakten) auf Wagen, wo Posten existiren, mitnehmen (das. Art. 104), widrigen Falls werden sie vom königl. Prokurator des Distrikts gerichtlich verfolgt, und mit einer Geldstrafe von wenigstens 150 und höchstens 300 Fr. belegt (das. Art. 105), und müssen diese Strafe, welche an die Postdirektoren zur Vertheilung abgegeben wird, der Appellation ungeachtet, provisorisch erlegen (das. Art. 105. 106).

3) Auf Requisition der Postdirektoren und Postmeister müssen alle richterlichen und administrativen Behör-

den, die Beamten der Posten und der Konsumtionssteuern, so wie die Gensdarmerie alle nöthigen Nachforschungen anstellen, um sich der Uebertreter zu versichern. Die Protokolle, welche im Augenblicke des Arrests aufgenommen werden, müssen die Anzahl der arrestirten Briefe oder Gegenstände und ihre Addressen enthalten. — Die Postmeister, welche erweislicher Maßen das Recht, solche Requisitionen zu machen, mißbraucht haben, sollen um 150 Fr. gestraft und zur Entschädigung verurtheilt werden. (Das. Art. 107).

4) Wenn die Postoffizianten argwöhnen, daß ein zur Post gebrachtes Briefpaket eine Sammlung von Briefen verschiedener Personen oder an verschiedene Addressen enthält, so können sie, entweder wann das Paket auf die Post gegeben, oder wann es an die Person, an welche es addressirt ist, überliefert wird, die Eröffnung desselben in ihrer Gegenwart begehren, und im Falle einer Gesetzwidrigkeit haben sie sofort ein Protokoll darüber aufzunehmen und dem königl. Prokurator des Distrikts zuzuschicken, welcher den Eigenthümer und Absender solidarisch auf eine Strafe verfolgt, die halb so hoch ist als bei Kontraventionen von der vorhin sub Nr. 2 beschriebenen Art. (Das. Art. 108).

Posthorn.

Dessen darf sich außer den Postillonen Niemand bedienen bei 30 Fr. Strafe zum Besten der Posthülfskasse. (Kön. Dekr. v. 31sten Okt. 1808. Art. 79. (III. Nr. 67).

Postmeister

welche das vorgeschriebene Beschwerdenregister nicht halten, oder sich erweislicher Maßen geweigert haben, es auf Verlangen des Reisenden vorzulegen, sollen, dem Befinden nach, von dem General-Direktor der Posten um 50 Franken gestraft werden. (Kön. Dekr. v. 31sten Okt. 1808. Art. 36. (III. Nr. 67).

Die Postmeister dürfen bei Strafe der Absetzung nicht das Gewerbe von Miethkutschern treiben. (Das. Art. 63).

Poststationen.

Niemand darf, außer den Postmeistern, Stationen anlegen, oder Reisenden, welche mit Postpferden ankommen, miethsweise, um sie nach einer andern Station zu führen, vorspannen, bei Strafe, daß er als Entschädigung den ganzen Preis der Station, zum Besten der Postmeister und Postillone, zahlen soll, welchen dadurch der Verdienst entzogen wird.

Diejenigen, welche auf der Postroute einen Privat-Pferdewechsel (relais) angelegt haben, sollen zum wenigsten um 200 Fr. gestraft werden. (Kön. Dekr. v. 31sten Okt. 1808. Art. 28. 30. (III. Nr. 67).

Postwagen und Postkutschen.

Jeder Frachtwagen oder anderes Fuhrwerk soll den Postwagen und Kutschen, auf das Zeichen mit dem Posthorn, ausweichen. Jede Verletzung dieser Vorschrift wird mit einer Geldbuße von 20 Fr. zum Besten der Posthülfskasse bestraft. (Kön. Dekr. v. 31sten Okt. 1808. Art. 78. (III. Nr. 67).

Reisende.

Jeder Reisende, welcher sich nicht, dem Dekret vom 7ten Nov. 1808 gemäß, mit einem Passe versehen hat, kann angehalten und vor den nächsten Friedensrichter, Kantonsmairen oder Polizeikommissair geführt werden, um über seine persönlichen Verhältnisse Auskunft zu geben. (Kön. Dekr. v. 30sten Jun. 1810. Art. 1. (Bull. Nr. 23.)

Ist er ein Fremder und kann keinen sichern Gewährsmann für sich stellen, oder giebt unbefriedigende Antworten, so wird er über die Grenze gebracht, wenn er aber als Vagabund oder eines Vergehens verdächtig erscheint, so wird

er vrrhaftet, dem königl. Prokurator angezeigt, und vor das kompetente Gericht gestellt. (Daſ. Art. 2.)

Giebt er ſich für einen Weſtfalen aus, und kann binnen 3 Wochen nicht zeigen, daß er in das Regiſter ſeiner Gemeinde eingeſchrieben iſt, oder kann keinen Gewährsmann für ſich ſtellen, ſo wird er ebenfalls als Vagabund vor die Gerichte geſtellt. (Daſ. Art. 3. Kön. Dekr. v. 7ten Nov. 1808. Art. 6. 7. (Bull. Nr. 66.)

Ein Reiſender, der ſich länger als zweimal 24 Stunden in einer Gemeinde aufhält, muß ſeinen Paß daſelbſt viſiren laſſen, widrigen Falls wird er um drei Franken, oder wenn er dieſe nicht erlegen kann, mit eintägigem Gefängniß beſtraft. (Daſ. Art. 4.)

Reiſende, welche in Gaſthöfe einkehren, und keinen Paß (wofern ſie mit einem ſolchen verſehen ſein müſſen) vorzeigen, ſollen bei 25 Fr. Strafe ſofort dem Maire oder Polizeikommiſſair angezeigt werden. (Daſ. Art. 7.)

Jede Privatperſon, welche einen Reiſenden logirt, muß ihn ſofort dem Mairen oder Polizeikommiſſair anzeigen, bei Strafe von 2 bis 20 Fr. und nach Befinden härterer Strafen, wenn der Kontravenient überführt wird, daß er geſucht habe, verdächtige Perſonen der öffentlichen Aufſicht zu entziehen. (Daſ. Art. 10.)

In einſam gelegenen Häuſern und Höfen dürfen, ohne Erlaubniß des Mairen oder Polizeikommiſſairs der Gemeinde, wozu ſie gehören, keine Reiſende aufgenommen werden, bei Vermeidung von 25 Fr. und dem Befinden nach härtern Strafen. (Daſ. Art. 11.)

Salz — allgemeine Strafverfügung.

Jede Kontravention gegen die das Salz betreffenden Geſetze, wird mit der Konfiskation beſtraft (Geſetz v. 26ſten Febr. 1810. Art. 13. (I. Nr. 11), und der Erfolg jeder vorſätzlichen Unterlaſſung der darin vorgeſchriebenen Förmlich-

keiten ist die provisorische Beschlagnehmung des Salzes. (Das. Art. 14).

Bei jedem Kontraventionsfall versteht sich also die Konfiskation von selbst, und braucht bei Erwähnung der Geldstrafen nicht noch besonders erwähnt zu werden.

Das ältere Dekret über das Salz vom 17ten Jan. 1809 (I. Nr. 2) ist durch den Art. 2 des neuen Gesetzes aufgehoben.

Salz — Ausfuhr.

Wer Salz ins Ausland führen will, muß solches deklariren, und darf es alsdann nicht im Innern des Königreichs verkaufen, bei Vermeidung einer dem vierfachen Werth des Salzes gleichkommenden Geldstrafe. (Gesetz v. 26sten Febr. 1810. Art. 6. 15.)

Wer Salz ausführt und dabei nicht die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet, fällt in dieselbe Strafe (das. Art. 18), so wie auch der, der Salz zur Durchfuhr angiebt, ohne die vorgeschriebene Form gewahrt zu haben. (Das. Art. 19).

Salzfaktor.

Ein Salzfaktor, welcher überführt wird, Salz verfälscht zu haben, es sei, um das Gewicht oder das Maß desselben zu vermehren, soll abgesetzt und mit einer dem 10fachen Werth des verfälschten, verkauften oder noch im Magazin befindlichen Salzes gleichkommenden Geldstrafe belegt werden. (Gesetz vom 26sten Febr. 1810. Art. 21).

Jeder Salzfaktor, der überführt wird, den Preis des Tarifs, unter welchem Vorwande es auch sei, erhöhet oder sich von demselben entfernt zu haben, wird abgesetzt, und überdies um 200 Fr. bestraft. (Das. Art. 22).

Salz — fremdes.

Fremdes Salz, oder solches, das in einer, einem Privatmanne gehörigen Saline verfertigt ist, darf Niemand verkaufen oder besitzen. (Gesetz v. 26sten Febr. 1810). Wer hiegegen handelt, wird, wenn er sich mit dem Verkauf des Salzes abgegeben hat, mit einer dem vierfachen Werth, und wenn er es zu seinem eigenen Gebrauche aufbewahrt, mit einer dem dreifachen Werth des Salzes gleichkommenden Geldstrafe belegt. (Das. Art. 16).

Salzhandel.

Wer Salzhandel treiben will, muß durch Zertifikate zeigen, woher das Salz genommen sei. In deren Ermangelung wird er als ein solcher angesehen, der fremdes Salz besitzt. (Ges. v. 26sten Febr. 1810. Art. 12. S. fremdes Salz).

Das Hausiren mit Salz ist bei Strafe des doppelten Werths desselben verboten. (Das. Art. 10. 20).

Jeder Salzseller (Kleinhändler), welcher Salz, um dessen Maß oder Gewicht zu vermehren, verfälscht, soll eine dem zehnfachen Werth des verfälschten, sowol verkauften als noch vorräthigen Salzes, gleichkommende Strafe bezahlen. (Das. Art. 21. 23).

Schießpulver.

1) Wer unerlaubter Weise (d. h. ohne Bewilligung des Kriegsministers) Schießpulver verfertigen läßt, wird, neben der Konfiskation des Pulvers und der zu dessen Verfertigung dienenden Materialien und Geräthschaften, zu einer Geldstrafe von 3000 Fr. verurtheilt. (K. Dekr. vom 7ten Junius 1809. Art. 2. (II. Nr. 29).

Ein Drittheil dieser Strafe fällt dem, der die Uebertretung zur Anzeige gebracht hat, das übrige dem öffentli-

chen Schatz zu und die konfiszirten Gegenstände bleiben der Verfügung des Kriegsministers überlassen. (Das. Art. 3).

2) Die Einfuhr fremden Schießpulvers war bei Strafe der Konfiskation des Pulvers und der damit beladenen Pferde und Wagen, auch einer Geldstrafe von 10 Fr. für jedes Pfund, verboten (das. Art. 9), ist aber nachher wieder erlaubt worden. (Kön. Dekr. v. 20sten Febr. 1810. (I. Nr. 10).

3) Den Verkauf des Schießpulvers betreffend, so ist solcher allen Handelsleuten, welche sich nicht hiezu, außer ihrem Patent, mit einer besondern Erlaubniß des Präfekten oder Unterpräfekten versehen haben, bei 500 Fr. Strafe untersagt. (Kön. Dekr. v. 7ten Jun. 1809. Art. 13). Wer Pulver verkauft, muß über dies bei dem Maire seiner Gemeinde die Quantität seines Vorraths anzeigen, und wird, wann sich diese Anzeige falsch befindet, zu einer Strafe von wenigstens 200 bis höchstens 500 Fr. verurtheilt. (Das. Art. 14. 16).

4) Jeder, der einen Waffenschein erhalten, hat das Recht, in seinem Hause bis zu zwei Pfund Pulver aufzubewahren. Will er eine größere Menge aufbewahren, so bedarf er dazu einer Erlaubniß des Unterpräfekten, welche jedoch nicht fünf Pfund übersteigen darf. Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, wird, nach Maßgabe der Quantität des gesetzwidrig aufbewahrten Pulvers, mit einer Geldstrafe von wenigstens 200 bis höchstens 500 Fr. belegt. (Das. Art. 16). Eine Ausnahme findet Statt in Rücksicht des zum Bergbau nöthigen Pulvers. (Daselbst).

5) Wer weder mit Pulver handelt, noch einen Waffenschein oder eine besondere Erlaubniß hat, kann weder in seinem Hause noch sonst an einem Orte Schießpulver, es mag so wenig sein, als es wolle, aufbewahren, bei 300 bis 600 Fr. Strafe. (Das. Art. 17).

Diese Verfügungen wegen des Verkaufs und Aufbewahrens des Schießpulvers finden auch in Ansehung des

aus dem Auslande eingeführten, Anwendung. (K. Dekr. v. 20sten Febr. 1810).

Schlachtvieh.

1) Es darf kein steuerbares Stück Vieh geschlachtet werden, ehe die Steuer entrichtet ist. Wenn ein Stück Vieh verunglückt und sofort geschlachtet werden muß, so darf, bei Vermeidung der folgenden Strafen, die Anzeige und Bezahlung der Steuer nicht über 12 Stunden verschoben werden. (Ges. v. 6ten März 1810. Art. 14).

2) Diesen Fall ausgenommen, verwirkt der Schlächter, welcher ein steuerbares Stück Vieh für seine eigene Rechnung zum feilen Verkauf schlachtet, ohne zuvor die Steuer entrichtet zu haben, das erste Mal neben der Konfiskation des Viehstücks, eine Geldbuße des Vierfachen der defraudirten Steuer, im zweiten Falle wird diese Strafe verdoppelt, im dritten Falle vervierfacht, und überdies auch eine dreimonatliche Gefängnißstrafe erkannt. (Art. 14.) (Nach dem Dekret v. 1809 war die Strafe im ersten Falle für jedes Stück Vieh 40 Fr., im zweiten Falle der doppelte und zweijährige Verlust des Patents. (Art. 56.)

3) Wer für Rechnung eines andern ein steuerbares Stück Vieh schlachtet, ohne daß er sich die Steuerquittung vorzeigen lassen, wird das erste Mal mit der Strafe des Vierfachen der defraudirten Steuer, im zweiten Falle mit der Strafe des Achtfachen, und im dritten Falle noch außerdem mit dreimonatlicher Gefängnißstrafe belegt. (Art. 15.)

4) Wer steuerbares Vieh für einen andern schlachtet, muß unmittelbar nach dem Schlachten, bei 5 Fr. Strafe, die Steuerquittung einreißen. (Art. 16.)

5) Der Eigenthümer des unversteuert geschlachteten Viehs, verliert dasselbe und zahlt im ersten Falle das Vierfache, im zweiten Falle das Achtfache, und im dritten Falle das Sechszehnfache der Steuer. (Art. 15.)

Spielkarten.

Es ist bei 200 Fr. Strafe verboten:

1) ohne schriftliche Erlaubniß der General-Stempeladministration ausländische gestempelte oder ungestempelte Spielkarten irgend einer Art in das Königreich einzubringen;

2) sich ausländischer Karten zum Spielen zu bedienen;

3) mit Spielkarten einen Handel zu treiben, wenn sie gleich mit dem einländischen Stempel versehen sein sollten, indem der Debit der Spielkarten ausschließlich der General-Stempeladministration zukömmt. (Kön. Dekr. v. 7ten Juni 1810. Art. 31. (Bull. Nr. 25.)

Sporteln.

Jede von den Friedensrichtern oder ihren Sekretairen begangene Ueberschreitung der Sporteltaxe wird auf den Antrag des königl. Prokurators, das erste Mal mit einer Geldbuße bestraft, welche viermal so hoch, als dasjenige, was über die Taxe genommen worden, sein soll. Im Wiederholungsfalle wird Suspension auf einen bis drei Monate und bei nochmaliger Wiederholung die Absetzung des Schuldigen verfügt. (Kön. Dekr. v. 21sten Juli 1809. Art. 6. (III. Nr. 36.)

Es wird hier vorausgesetzt, daß die zu hohen Sporteln wirklich erhoben worden sind, wenn sie daher bloß angesetzt, aber noch nicht erhoben sind, so findet diese Strafe nicht, sondern nur eine Moderation Statt.

Die Gerichtsbothen werden, wenn sie die Taxe überschreiten, dem Befinden nach mit Geldbußen, Gefängnißstrafe (die jedoch nicht 3 Tage übersteigen darf) Suspension auf längstens 6 Monate oder Absetzung bestraft (Das. Art. 6. Kön. Dekr. v. 11ten März 1809. Art. 20. (I. Nr. 14.) S. Gerichtsbothe.

Da ein Gerichtsbothe nicht vom Gericht abgesetzt wer-

den kann, sondern deshalb an das Justizministerium berichtet werden muß, so kann noch viel weniger gegen einen Friedensrichter oder Sekretair erkannt werden.

Stempeldefraudationen.

1) Der Nichtgebrauch des ordentlichen Stempels wird mit 4 Fr., die Unterschlagung des besondern Stempels, wohin auch das Erbschaftsstempel gehört, mit der Erlegung des vierfachen Betrags desselben, bestraft. (Kön. Dekr. v. 7ten 1810. Art. 27. (Bull. Nr. 25.)

2) Die Erben, welche nicht innerhalb drei Monaten den Bestand der Erbschaft deklariren, verfallen in eine Strafe, die dem doppelten Betrage der Stempeltaxe gleich ist. (Das. Art. 28.)

3) Oeffentliche Beamte, welche den Gebrauch des Stempelpapiers bei ihren Ausfertigungen unterlassen, oder Verhandlungen, die dem Stempel unterworfen sind, ohne Stempelpapier zulassen, werden das erste Mal um 100 Fr., das zweite Mal um 200 Fr. gestraft, und im dritten Kontraventionsfalle abgesetzt. (Das. Art. 29.)

Die ältern Dekrete über die Stempelsteuer vom 11ten März, 1sten Mai und 21sten Juni sind aufgehoben. S. Kalender, Spielkarten.

Steuer-Einnehmer,

welche nicht die an sie geschehenen Zahlungen der Grundsteuern augenblicklich auf ihren Rollen am Rande der einzelnen Artikel mit Buchstaben bemerken, sollen mit einer Geldbuße von 10 bis 25 Fr. bestraft werden. (Kön. Dekr. v. 3ten Dez. 1808. Art. 14. (III. Nr. 65.)

Steuer-Repartitoren.

Diejenigen, welche dazu ernannt werden, und sich der

Annahme dieses Amts ohne gegründete Ursache weigern, sollen auf Betreiben des Unterpräfekten vor den Friedensrichter des Bezirks, worin sie wohnen, vorgeladen, und wegen ihres Ungehorsams zu einer Geldbuße von 20 Fr. verurtheilt werden. (Ges. v. 21sten Aug. 1808. Art. 92. (III. Nr. 58.)

Strafen.

Strafen, namentlich Geld- und Gefängnißstrafen zuerkennen, gehört in der Regel bloß für die gerichtlichen, nicht für die administrativen Behörden.

Die Präfekten namentlich haben zwar verschiedene Zwangsmittel gegen ihre Untergeordneten in Händen, insonderheit die Suspension, aber wirkliche Strafen können sie nicht anwenden, sondern wo diese nöthig sind, müssen sie die Sache an die Gerichte bringen. (Minist. Instr. v. 4ten Febr. 1808.) Beispiele, welche dieses bestätigen, s. unter: Maire. Steuer-Repartitoren.

Es giebt aber Ausnahmen, wo eine oder andere Administrativbehörde auch Geldstrafen erkennen kann, z. B. die Postdirektoren, s. Postmeister, die Rekrutirungsräthe. (Konskr. Koder Art. 86.)

Strafgesetze.

Bis zur Bekanntmachung des neuen Strafgesetzbuchs, behalten die alten, an dem Orte, wo das Verbrechen begangen ist, gültigen Gesetze ihre Anwendbarkeit, sofern sie nicht durch besondere Gesetze aufgehoben sind. (Peinl. Ger. Ordn. v. 19ten Aug. 1808. Art. 111. Korr. Ger. Ordn. v. 14ten Febr. Art. 78.)

Straßenräuber,

welche auf offener That verhaftet und überwiesen

werden, Theil an bewaffneten Zusammenrottungen genommen zu haben, sollen vor eine Militairkommission gestellt, ohne Aufschub gerichtet und auf der Stelle erschossen werden. (Kön. Dekr. v. 3ten Febr. 1808. Art. 2. (I. Nr. 14.)

Die, welche einzeln oder auf gemachte Anzeigen von der bewaffneten Macht verhaftet werden, sollen ebenfalls der Militairkommission übergeben werden, es soll aber in Rücksicht ihrer eine Revision Statt finden. (Das. Art. 3—5.)

Die, welche den zusammengerotteten Straßenräubern einen Zufluchtsort gestattet oder Hülfe geleistet haben, sollen von den ordentlichen Gerichten gerichtet, und mit Gefängniß, ja selbst, wenn sie der Verhehlung des Raubes oder der Waffenvorräthe überwiesen sind, mit dem Tode bestraft werden (Das. Art. 6.)

Eine Zusammenrottung tritt ein, wenn drei oder mehrere Personen sich bewaffnet verbunden haben, um zu rauben und zu stehlen, oder Gewaltthätigkeiten auszuüben. (Das. Art. 9.)

Straßen-Reinigung und Erleuchtung.

Die Unterlassung derselben, wo die Pflicht dazu dem Einwohner obliegt, wird mit Polizeistrafen geahndet. (Mun. Pol. Ger. O. v. 6ten Aug. 1808. Art. 2. Nr. 1. (II. Nr. 53.)

Thiere.

Wer bösartige oder reißende Thiere ohne Vorsatz herumlaufen läßt, wird von den Polizeigerichten, wenn aber böser Vorsatz oder sonst erschwerende Umstände konkurriren, von den höhern Gerichten bestraft. (Mun. Pol. Ger. O. v. 6ten Aug. 1808. Art. 2. Nr. 4. Art. 5. (II. Nr. 53.)

Todesstrafe.

Die peinlichen Gerichte können auf keine andere To-

desstrafe, als auf die des Schwerts erkennen. (Peinl. Ger. Ordn. v. 19ten Aug. 1808. Art. 111.)

Vagabunden.

Ein Vagabund ist der, welcher weder einen gewissen Wohnsitz, noch Mittel zu seinem Unterhalt, noch einen gewissen Stand, noch ein Gewerbe hat, das er wirklich treibt. (Kön. Dekr. v. 30sten Juni 1810. Art. 12. (Bull. Nr. 23.)

Vagabunden werden vor die Korrektionsgerichte gestellt, und das erste Mal zur Einsperrung in ein Zucht- oder Werkhaus, zum wenigsten auf zwei Monate und zum höchsten auf sechs Monate, verurtheilt. (Das. Art. 12.)

Nach Beendigung der Strafzeit werden die fremden Vagabunden über die Grenze gebracht, die einheimischen aber in die Gemeinde, zu welcher sie gehören, geschickt und unter spezielle Aufsicht der Ortsbehörden gestellt. (Das. Art. 13.)

Die erwähnte Strafe wird im Wiederholungsfalle jedesmal verdoppelt. (Das. Art. 14.)

Vagabunden oder Bettler, welche auf irgend eine Art verkleidet ergriffen werden, oder mit Drohungen Geld oder andere Unterstützungen fodern, oder eine Krankheit oder Gebrechen vorgeben, die sie nicht haben, oder einen andern Namen, als den ihrigen annehmen, oder falsche Attestate, Pässe oder Abschiede bei sich führen, oder unter dem Vorwande zu betteln, in das Innnere der Häuser dringen, oder Waffen tragen, wenn sie auch davon keinen Gebrauch gemacht oder damit gedrohet haben, oder mit Feilen und andern zur Ausübung von Diebstählen oder andern Verbrechen schicklichen Werkzeugen versehen sind, werden mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Zucht- oder Werkhausstrafe belegt. (Das. Art. 19.)

Verbalinjurien

werden, wenn der Beleidigte Genugthuung verlangt, von den Polizeigerichten bestraft. (Mun. Pol. Ger. O. v. 6ten Aug. 1808. Art. 2. Nr. 7. (II. N. 53.).

Verkauf von Eß- und Trinkwaaren.

Wer aus Sorglosigkeit verdorbene, angegangene oder schädliche Eß- und Trinkwaaren feil bietet, verwirkt eine Polizeistrafe; geschieht es mit Vorsatz oder treten erschwerende Umstände hinzu — wie z. B. bei der Verfälschung der Weine, bei dem Verkauf verdorbener Arzeneien, der Fall ist — so erkennen die höhern Gerichte schwerere Strafen. (Mun. Pol. Ger. O. v. 6ten Aug. 1808. Art. 2. Nr. 5. Art. 5. (II. Nr. 53.)

Waffenschein

darf nicht verliehen werden, bei Strafe von 50 Fr. für den der ihn verleihet sowol, als für den, der ihn leihet. (Kön. Dekr. v. 14ten Febr. 1809. Art 6. (I. Nr. 7.) S. Jagdfrevel.

Wahnsinnige.

Wer wahnsinnige oder rasende Personen ohne Vorsatz herumlaufen läßt, wird mit Polizeistrafen belegt, wenn aber böser Vorsatz oder andere erschwerende Umstände dazu kommen, so finden auch höhere Strafen Statt. (Mun. Pol. Ger. O. v. 6ten Aug. 1808. Art. 2. Nr. 4. Art. 5. (II. Nr. 53.)

Waldbrand.

Im Falle eines Brandes in den Waldungen des Kö-

nigreichs (also nicht bloß in königlichen Waldungen) müssen die angrenzenden Gemeinden, auf die erste Auffoderung der Forstbedienten, ihnen beim Löschen Hülfe leisten, bei Strafe, für den Schaden zu stehen, der durch Weigerung entstanden ist, und einer diesem Schaden angemessenen Geldbuße. (Kön. Dekr. v. 29sten März 1808. Art. 184. (I. Nr. 35.)

Waldeigenthümer,

welche ihren Wald verwüsten oder ausrotten, sollen eine dem Werthe des Schadens gleichkommende Strafe erlegen. (Kön. Dekr. v. 29sten März 1808. Art 174. (I. Nr. 35.)

Wege, öffentliche.

Wer solche versperrt oder verdirbt, wird vom Polizeigericht bestraft. (Mun. Pol. Ger. O. v. 6ten Aug. 1808. Art. 2. Nr. 2. (II. Nr. 53.)

Die Wegebußen sind nicht abgeschafft, werden aber nach denen ältern Verordnungen anzusetzen sein. (Kön. Dekr. v. 1sten Aug. 1809. Art. 17. Nr. 4. (III. Nr. 37.)

Wildbret.

Postmeister, Fuhrleute, Schiffer dürfen kein Wildbret fortschaffen, wenn nicht der vorschriftmäßige Zettel beigefügt ist, woraus erhellet, wer solches versendet, der Ort, woher es kömmt u. s. w. Uebertretungen dieser Vorschrift werden das erste Mal mit einer dem Werth des Wildbrets (nach der Taxe) gleichkommenden, im Wiederholungsfalle mit einer doppelten Geldbuße bestraft (Kön. Dekr. vom 31sten Mai 1808. Art. 3. (II. Nr. 28.)

Wird der Zettel falsch befunden und der wahre Versender entdeckt, so wird selbiger mit einer Strafe gleich dem doppelten Werth des Wildbrets belegt, unbeschadet der etwa

sonst noch durch Wilddieberei verwirkten Strafe. (Das. Art. 4.)

Das ohne Zettel oder mit falschem Zettel abgesendete Wildbret wird zum Besten des Denuntianten und der Kommune verkauft. (Das. Art 5 folg.)

Wer sich wissentlich von einem Wilddiebe Wildbret liefern läßt, wird zum ersten Mal um 20 Fr., im zweiten Falle um 40 Fr. und zum dritten Mal außer den 40 Fr. noch mit 3tägigem Gefängniß bestraft. (Das. Art. 9.)

Die Geldstrafe wird, wenn sie nicht bezahlt werden kann, in Gefängnißstrafe verwandelt, so daß 5 Fr. Geldstrafe für 24 Stunden Gefängniß gerechnet werden, letzteres jedoch nie unter einem Tage dauern kann. (Das. Art. 10.)

Wilddiebe.

Wer einen Wilddieb verhaftet, erhält eine Belohnung von 24 Fr., wofern der Verhaftete wirklich für einen Wilddieb anerkannt und als solcher verurtheilt wird. Diese Belohnung soll aus dem Vermögen des Verurtheilten, sonst aber von der Gemeinde, zu welcher derselbe gehört, bezahlt werden. (K. Dekr. v. 10ten Okt. 1809. Art. 5. (III. Nr. 46.)

Die Förster und Kommando's sind berechtigt, diejenigen, welche ihnen in den Wäldern mit Feuergewehren begegnen, zur Niederlegung derselben aufzufodern, und im Falle einer lebensgefährlichen Widersetzlichkeit, sogar auf sie zu schießen. (Das. Art. 7.) S. übrigens Jagdfrevel.

Wildfangen mit Schlingen

ist bei 20 Fr. Strafe verboten. (Kön. Dekr. vom 14ten Febr. 1809. Art. 9. (I. Nr. 7.)

Wirthe.

Ein Wirth, welcher Reisende, die dem Gesetze nach

mit einem Passe versehen sein müssen, aber keinen solchen vorzeigen, nicht sofort dem Maire oder Polizeikommissair anzeigt, wird um 25 Fr. gestraft. (Kön. Dekr. v. 30sten Juni 1810. Art. 7. (Bull. Nr. 23.)

Ein Wirth, welcher nicht die zum Einschreiben der Fremden, nöthigen Bücher hält, wird dem Polizeigericht angezeigt und um 2 bis 20 Fr. gestraft. (Das. Art. 8.)

Die Wirthe müssen jeden Abend die Fremdenliste dem Maire oder Polizeikommissair zuschicken, bei Strafe von 2 bis 20 Fr. und mit Vorbehalt noch härterer Strafen, wenn sie überführt werden, daß sie gesucht haben, verdächtige Personen der öffentlichen Aufsicht zu entziehen. (Das. Art. 9.)

Zolldefraudationen.

Da das Zollwesen noch nicht neu organisirt ist, und vielmehr die ältern Zollordnungen provisorisch beibehalten worden sind, so werden auch die Zolldefraudationen nach diesen ältern Verordnungen zu bestrafen sein. (Kön. Dekr. v. 28sten Febr. 1809. (I. Nr. 10.)

Zuckersieder.

Wer rohen Zucker in demselben Zustande, in welchem er ihm zum Behuf seiner Siederei steuerfrei zugekommen ist, an einen andern als an einen einländischen Zuckersieder verkauft, ohne solchen zu deklariren und zu versteuern, soll das erste Mal, ohne Rücksicht auf die Quantität des verkauften Zuckers, in eine Geldbuße von 500 Fr., und im zweiten Falle in eine Geldbuße von 1000 Fr. verurtheilt werden, und dann überdies sein Patent als Zuckersieder auf immer verlieren. (Ges. v. 6ten März 1810. Art. 35. (I. Nr. 13.).

Zwangsbefehlsträger.

Wenn deren Dienstvergehungen von solcher Beschaffenheit sind, daß sie eine außerordentliche Bestrafung (nämlich außer der Amtsentsetzung) verdienen, so hat der Präfekt die Akten darüber an die kompetenten Richter abzugeben. (Kön. Dekr. v. 3ten Sept. 1808. Art. 40. (III. Nr. 65.)

Wenn sie Gegenstände, die das Gesetz für unpfandbar erklärt, pfänden, werden sie mit einer Geldstrafe von 100 Franken belegt. (Das. Art. 60.)

Förster

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kulenkamp, Elard Johannes

Ueber die gerichtliche Polizei und das Verfahren der Munizipalpolizeigerichte und der Korrektionstribunäle nach französischen und westfälischen Gesetzen ein Versuch

Braunschweig 1810

Pol.civ. 86 c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766878-2